Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine

im Königreich Sachsen.

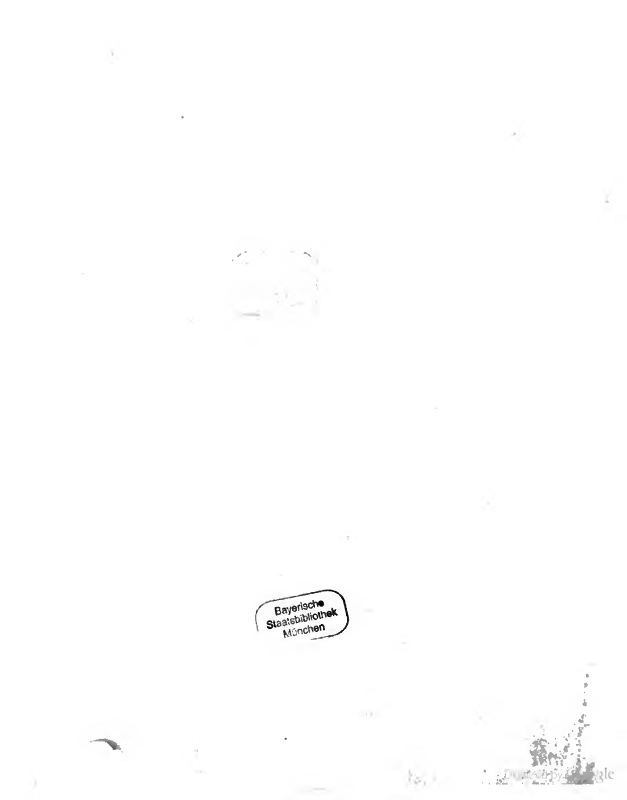
Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Verantwortlicher Redacteur: G. Gräbner.

Erster Band.

LEIPZIG,
Verlag von Gustav Gräbner.
1866.





Inhaltsverzeichniss zum I. Bande.

Bekanntmachungen und Berichte, das Landesmedicinal-Collegium und dessen ausserordentliche Mitglieder betr.

Die Installirung des Landes-Medicinal-Collegiums S. 1.

Rechenschaftsbericht über die Plenarversammlung d. L. M. C. am 27. u. 28. Novbr. 1865, von Richter u. Küchenmeister S. 25 u. 33.

Ergänzung u. Berichtigung dieses Berichtes v. Fischer etc. S. 57.

Bekanntmachung, die Wahl des Abgeordneten des pharmaceut. Kr.-V. zu Leipzig betr. S. 65.

— — die Wahl eines Abgeordneten d. ärztl. Kr.-V. zu Dresden betr. S. 65.

— — desgl. des ärztl. Kr.-V. zu Zwickau betr. S. 66

Rechenschaftsbericht über die ausserordentliche Plenarsitzung d. L.-M.-C. vom 26. März 1866 v. Richter S. 66.

Bericht über dieselbe Plenarsitzung, insoweit sie die Pharmacie berührt, von Fischer etc. S. 69.

Hierzu als Anhang die Entwürfe zu einem Regulativ für die Prüfung der Apotheker S. 69. 70.

Bekanntmachung, das Resultat der Neuwahl eines Abgeordneten des ärztl. Kreis-Vereins zu Dresden S. 73.

Bekanntmachung des Landes-Medicinal-Collegiums, die Vertagung der Plenarversammlung betr. S. 81.

Erlass des Landes-Medicinal-Collegiums an die Kreis-Vereins-Vorstände, das kgl. Decret vom 5. Juli 1864 betr. S. 82.

— — den Antrag des Zwickauer Kreis-Vereins über die Betheiligung der Aerzte II. Classe an den Kr.-V. betr. S. 83.

Bekanntmachung des Landes-Medicinal-Collegiums wegen Abhaltung einer Plenarversammlung S. 89.

Berichte über Kreis-Vereins-Versammlungen:

1.	Versammlung des Dresdner ärztlichen Kreis-Vereins	S. 11.
I.	„ „ „ „ pharm. „ „	S. 14.
I.	„ „ „ Zwickauer ärztlichen „ „	S. 17.
I.	„ „ „ Budissiner pharm. „ „	S. 20.
I.	„ „ „ Zwickauer „ „ „	S. 21.
I.	„ „ „ Leipziger „ „ „	S. 22.
I.	„ „ „ Budissiner ärztlichen „ „	S. 23 u. 28.
II.	„ „ „ Zwickauer „ „ „	S. 29.
II.	„ „ „ Dresdner „ „ „	S. 30.
I.	„ „ „ Leipziger „ „ „	S. 30.
III.	„ „ „ Dresdner „ „ „	S. 40.
II.	„ „ „ „ pharm. „ „	S. 52.
IV.	„ „ „ „ ärztlichen „ „	S. 54.
II.	„ „ „ Budissiner „ „ „	S. 58.
III.	„ „ „ Dresdner pharm. „ „	S. 85.
II.	„ „ „ Budissiner „ „ „	S. 89.
III.	„ „ „ Zwickauer „ „ „	S. 90.

Verzeichniss der Mitglieder der Kreis-Vereine S. 3.

Zusätze und Berichtigungen S. 64. 91.

Correspondenzen der Abgeordneten mit Behörden:

Vortrag des Vorstandes vom Zwickauer ärztlichen Kreis-Verein über die Pharmakopoe S. 59.

— — des Vorstandes vom Leipziger ärztlichen Kreis-Verein über denselben Gegenstand S. 60.

Beschwerde und Doppel-Antrag des Abgeordneten Richter, die Regul. über die Bildung und Beförderung der Hilfsärzte S. 60.

Begleitschreiben der Abg. Richter u. Küchenmeister zu den Anträgen des Dresdner ärztl. Kr.-V., die Theilnahme resp. Gegenwart der Abgeordneten bei den Sitzungen des Landes-Medicinal-Collegiums betr. S. 61.

Eingabe von Richter u. Küchenmeister, die Bekanntmachung der med. Facultät über den Doctoreid betr. S. 62.

Antwort auf das Begleitschreiben der Abg. Richter u. Küchenmeister S. 75.

Berathungsgegenstände der Kreis-Vereine:

I. Das Kgl. Decret, den Gesetzentwurf über die Ausübung der Heilkunde betr. S. 34 u. 41. — Motiven dazu S. 42 u. 49.

II. Noch einmal das Kgl. Decret. — Regulativ des Kriegsministeriums über die Bedingungen zum Aufrücken vom Assistenzarzte zum Bataillonsarzte S. 73.

III. Das Kgl. Decret, den Gesetzentwurf über die Ausübung der Heilkunde betr. S. 81

IV. Die Betheiligung der Aerzte II. Classe an den ärztlichen Kreis-Vereinen S. 83

V. Antrag des ärztlichen Zweig-Vereins zu Pirna-Schandau, die Verpflichtung der Apotheker zum Halten von Eis betr. S. 80.

Eingesandtes:

Die Promotion von Ausländern zu Doctoren der Medicin S. 78.

Erwiderung der pharm. Abgeordneten auf den Antrag, das Halten von Eis betr. S. 83.

Redactionelle Ansprachen u. Bemerkungen S. 24. 34. 56. 81. 81. 87. 92.

Aus den Zweig-Vereinen:

Vom Dresdner ärztlichen Zweig-Verein S. 32. 72.

„ Leipziger „ „ „ S. 71.

„ Pirna-Schandauer ärztlichen Zweig-Verein S. 80.

„ Zwickauer „ „ „ S. 56 63. 88.

Miscellen:

Die Concessionsfrage in der Apothekerzeitung S. 92.

Personalnotizen S. 92.

Briefkasten S. 24. 72.

I. Bd. No. 1. 9. Januar 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine

im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Die Installirung des Landes-Medicinal-Collegiums.

Am 1. Juni v. J. wurde in Dresden von Seiner Excell. dem Herrn Staatsminister des Innern, Frhr. v. Beust, die feierliche Installirung des durch die allerhöchste Verordnung vom 12. April 1865 ins Leben gerufenen Landes-Medicinal-Collegiums vollzogen, welches, nachdem die Wirksamkeit der bisherigen chirurgisch-medicinischen Akademie mit dem Monat Mai 1865 auch in denjenigen Beziehungen aufgehört hatte, in denen sie nach der bereits früher erfolgten theilweisen Aufhebung noch fortbestand, mit demselben Tage (1. Juni) seine geschäftliche Thätigkeit beginnen sollte. Es waren der stellvertretende Vorsitzende der zur Berathung der Medicinalreform bestellt gewesenen Medicinal-Commission, Herr wirkl. Geh.-Rath Kohlschütter Excell., in Vertretung des Cultusministeriums Herr Geh.-Rath Dr. Hübel, als Abgeordneter der medicinischen Facultät zu Leipzig Herr geh. Med.-Rath Prof. Dr. Wunderlich, ferner noch aus dem Ministerium des Innern Herr geh. Reg.-Rath Eppendorff erschienen, um dem im grossen Conferenzzimmer der bisherigen chirurgisch-medicinischen Akademie stattfindenden feierlichen Actus beizuwohnen. Der Ehrenpräsident, der Präsident und sämmtliche ordentliche Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums waren vollzählig versammelt.

Se. Excellenz der Herr Staatsminister des Innern, Frhr. v. Beust, richtete an die Versammlung zunächst folgende Ansprache:

„Der feierliche Act, welchen ich heute zu vollziehen berufen bin, ist zwar nicht der Abschluss, wohl aber die Weihe einer Reform, unternommen in jenem Geiste besonnenen und gemässigten, darum aber nicht minder entschiedenen Fortschritts, welchen unser Sachsen schon seit einer längern Reihe von Jahren sich zu eigen gemacht und unter wechselnden Zeitströmungen festgehalten hat. Freilich, das dürfen wir nicht in Abrede stellen, sind die Zeitereignisse auf diesen Theil unserer Organisationsarbeiten nicht ohne störenden Einfluss geblieben, und es könnte scheinen, als lege der mehr als 20jährige Zeitabschnitt, der seit dem ersten Impulse zu der neuen Organisation bis zu deren Inslebentreten verflossen ist, ein beschämendes Zeugniss für das Uebermaass sächsischer Bedächtigkeit ab. Allein ich halte die Ueberzeugung fest, welche ich bei Eröffnung der vorbereitenden Medicinal-Commission auszusprechen mir erlaubte, dass nämlich dieselbe günstige Erfahrung, die wir auf einem andern Gebiete, nämlich dem der Gewerbegesetzgebung, gemacht hatten, sich wiederholen werde. Auch dort liess die endliche durchgreifende Reform längere Zeit auf sich warten, aber sie fand auch einen vorbereiteten Boden und trat als völlig gereifter Entschluss, nicht als unsicherer Versuch ins Leben.

Unserem jetzigen Werke fehlt allerdings noch die Krönung durch ein zwischen Regierung und Ständen verabschiedetes Gesetz. Der Entwurf eines solchen ist indessen bereits festgestellt und seine Berathung am letzten Landtage nur durch zufällige Umstände verhindert worden. Seine Annahme in den Hauptbestimmungen unterliegt kaum einem Zweifel. Der leitende Grundgedanke war von Haus aus die Aufhebung des gesetzlichen Gegensatzes zwischen innerer und äusserer Heilkunde und Zurückführung des ärzt-

lichen Standes auf nur eine Classe formell gleichberechtigter und praktisch befähigter Aerzte.

Man möge es mir nicht als eine frivole Digression, sondern als die Wiedergabe eines lebhaft empfundenen Eindrucks anrechnen, wenn ich bekenne, dass das Rationelle dieses Gedankens der Verbindung und Verschmelzung innerer und äusserer Heilkunde an mir selbst und meiner Berufsstellung wenigstens sinnbildlich mir anschaulich geworden ist. Erst nachdem mir neben der äussern auch die innere Behandlung anvertraut wurde, ist meine Hand sicherer geworden. Ich vermochte besser zu beurtheilen, welche ausserordentlichen Operationen dem Körper geboten werden können, ich habe aber auch vielleicht zu erkennen Gelegenheit gehabt, wie man den Körper innerlich behandeln muss, damit er die ihm nicht immer zu ersparenden unsanften Berührungen von aussen am besten verträgt.

Nun hat aber diese, durch die Sache selbst bedingte und durch die Forderungen der Zeit unterstützte Reform Mühe gehabt, sich Bahn zu brechen — vielleicht wesentlich darum, weil die bestehende Ordnung der Dinge durch ein Institut getragen war, welches in vielen Fällen und Richtungen Vorzügliches und eben dadurch den beiden grössten Gegnern jeder Reform Vorschub leistete — der Gewohnheit und der Genügsamkeit. Mit der Schliessung der chirurgisch-medicinischen Akademie ist sie indess in volle Ausführung getreten. Dank der bereitwilligen Mitwirkung der Ministerien des Kriegs und des öffentlichen Unterrichts und Dank der Liberalität unserer Ständeversammlung wurde es aber möglich, dass die neue Ordnung der Dinge durch vermehrte Bildungsmittel und Bildungsgelegenheiten sich von Haus aus einbürgern konnte. Ich rechne dahin namentlich die Creirung militairärztlicher Stipendien an der Universität und die Einrichtung eines Operationscursus beim hiesigen Militairhospital, sowie die Erweiterung und Vervollständigungen des medicinischen Unterrichts auf der Universität; wie denn nicht minder das kürzlich bekannt gemachte bezügliche Regulativ in dem hülfsärztlichen Externat eine Einrichtung geschaffen hat, welche wenigstens in dieser Form und Ausdehnung Sachsen eigenthümlich angehört und von der man sich für die ärztliche Fortbildung nach zurückgelegtem Universitätsunterricht die günstigsten Folgen versprechen darf.

Für die neue Ordnung der Dinge bedurfte es nun eines Mittelpunkts, von welchem aus alle damit im Zusammenhang stehenden Bestrebungen geordnet, geregelt, geleitet und gefördert würden, und dies ist die Aufgabe des Medicinal-Collegiums. Die Regierung hat bei seiner Einsetzung ein Princip zur Geltung zu bringen gesucht, welches sie in andern Zweigen des Staatslebens einzuführen bemüht war, nämlich das einer wohlverstandenen Selbstverwaltung. Wir wollen das bureaukratische Element den oft sehr übertriebenen und unverdienten Anfechtungen, die es zu erleiden hat, gewiss nicht aussetzen, aber die Zeit bringt es mit sich, dass es mehr in den Hintergrund und die praktische Erfahrung, die Mitwirkung der betheiligten Kreise in den Vordergrund trete. Jenes Princip der Selbstverwaltung kommt nun in dreifacher Beziehung hier in Anwendung. Zunächst dadurch, dass nur Aerzte oder doch den verwandten wissenschaftlichen Berufssphären angehörige Personen darin Platz nehmen; sodann durch die Leitung des Collegiums, welchem im Gegensatze zu früheren Traditionen, nicht ein juristisch befähigtes Mitglied vorgesetzt wurde, womit in keiner Weise den Ansprüchen des in Sachsen in unangefochtenem Ansehen stehenden juristischen Standes zu nahe getreten werden soll; denn wir sind nicht etwa den Worten des Dichters gefolgt, welcher den Geist der Verneinung sagen lässt: Recht und Gesetze erbten sich wie eine alte Krankheit fort, was natürlich einen Vertreter der Krankheit am wenigsten zu dem Präsidenten eines Landes-Medicinal-Collegiums geeignet machen würde, nein, aber das Monopol widerstrebt einmal auch unsrer Zeit. Das Ministerium schätzt sich glücklich, zwei Männer an die Spitze des Collegiums stellen zu können, die nicht allein durch ihren weitverbreiteten Ruf ihm einen seltenen Schmuck zubringen, sondern auch durch ihre Erfahrung und Gesinnung alle Bürgschaften bieten, dass das Vertrauen der Regierung ein gerechtfertigtes sein werde. Ich danke ihnen, wie allen Mitgliedern für ihre hingebende Bereitwilligkeit. Endlich, und besonders wird jenes Princip noch durch die Bildung von ärztlichen und pharmaceutischen Bezirksvereinen zur Geltung gebracht, welche zugleich berufen sind, durch Abordnung von Vertretern dem Collegium ausserordentliche Beisitzer zuzuführen. So glaube ich denn, dass sich die Wirksamkeit des Collegiums unter günstigen Auspicien ankündigt. Ich betrachte es auch als eine glückliche Vorbedeutung, dass es seine Thätigkeit in diesen Räumen beginnt. Die medicinisch-chirurgische Akademie musste, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt, aufhören zu bestehen, allein der Geist der Gründlichkeit und Tüchtigkeit, der in ihr stets gewaltet, überdauert ihr Dasein, und das Medicinal-Collegium wird es nicht verschmähen, eine solche Erbschaft anzutreten. Dieser Rückblick

führt mir aber noch einen Gegensatz vor Augen, der ebenfalls ein glücklicher zu nennen ist. Als die medicinisch-chirurgische Akademie gegründet wurde, blutete Sachsen noch aus tausend Wunden, und der Landesherr war kaum erst mit gebrochenem Herzen über das über ihn und sein Land verhängte schwere Schicksal heimgekehrt. Jetzt sehen wir rings umher Wohlstand, Vertrauen, Zufriedenheit und Fürst und Land dankerfüllt für ein langerbetenes Gnadengeschenk des Himmels. Mehr als je ist es daher geboten, dass ich die Versammlung auffordere, in den Ruf einzustimmen: Seine Majestät der König lebe hoch!"

In dieses Hoch stimmte die Versammlung dreimal kräftig ein. Hierauf nahm der Ehrenpräsident des Landes-Medicinal-Collegiums, Herr Geh. Rath Dr. **Carus**, das Wort, um auf die soeben vernommenen wichtigen und erfreulichen Eröffnungen mit Aeusserungen aufrichtigsten Dankes zu erwidern. Ihm schloss der Präsident des Landes-Medicinal-Collegiums, Geh. Med.-Rath Dr. Walther, sich an, um der hohen Staatsregierung auch im Namen des gesammten Landes-Medicinal-Collegiums für das Vertrauen zu danken, welches diesem durch seine Berufung bewiesen wurde, und zugleich das Versprechen zu wiederholen, dass sie Alle bemüht sein werden, dieses ehrenvolle Vertrauen nach bestem Wissen und Vermögen zu rechtfertigen. Mit der durch Seine Excellenz den Herrn Staatsminister vorgenommenen Verpflichtung der Ehrenpräsidenten, Präsidenten und der sämmtlichen ordentlichen Mitglieder des Collegiums schloss der feierliche Act.

Verzeichniss der Mitglieder der ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine.

A. Regierungs-Bezirk Budissin.

Aerztlicher Kreisverein.

Vors.: Dr. **Schröder**, Gerichtswundarzt in Löbau.
Dr. med. **Bauer** in Kleinwelka.
- - **Becker** sen. in Herrnhut.
- - **Becker** jun. in Herrnhut.
- - **Beyrich** in Pulsnitz.
- - **Feine**, Gerichtswundarzt in Grossschönau.
- - **Fiebiger**, Gerichtswundarzt in Bernstadt.
- - **Friedlein**, Gerichtswundarzt in Bautzen.
- - **Greiffenhahn** in Königsbrück.
- - **Grüllich** in Eibau.
- - **Hänsel**, Gerichtswundarzt in Zittau.
- - **Häntsch** in Zittau.
- - **Haufe** in Göda.
- - **Hesse**, Gerichtswundarzt in Bischofswerda.
- - **Hirt** in Zittau.
- - **Höpner** in Bautzen.
- - **Just** sen., Bezirksarzt in Zittau.
- - **Just** jun. in Zittau.
- - **Kanig**, Gerichtswundarzt in Weissenberg.
- - **Kessler** in Grossschönau.
- - **Kölbing** in Herrnhut.
- - **Kreyssig** in Pulsnitz.
- - **Kupfer**, Medicinalrath, Bezirksarzt in Bautzen.
- - **Mai** in Grossröhrsdorf.
- - **Michael** in Löbau.
Dr. med. **Oertel** in Cunewalde.
- - **Piersig** in Neugersdorf.
- - **Richter** in Pulsnitz.
- - **Röderer**, Bezirksarzt in Kamenz.
- - **Schniebs** in Alteibau.
- - **Schramm**, Albert, in Zittau.
- - **Schramm**, Carl Gottlieb, in Zittau.
- - **Spann** in Kamenz.
- - **Steinhäuser**, Bezirksarzt in Löbau.
- - **Streit** in Kamenz.
- - **Weinlig**, Medicinalrath, in Bautzen.
Oberarzt **Wilhelm** in Bautzen.
Dr. med. **Wünsche** in Dittelsdorf.
- - **Wüstner**, Gerichtswundarzt, in Kamenz.
Med. pract. v. **Bünau** in Bischofswerda.
- - **Jähne** in Berthelsdorf.
- - **Linke** in Grossschönau.
- - **Morche** in Marienstern.

(43 Mitglieder.)

Pharmaceutischer Kreisverein.

Vors.: Apotheker **Schimmel** in Bautzen.
Apotheker **Atenstedt** in Schirgiswalde.
- **Bellermann** in Weissenberg.
- **Berninger** in Königsbrück.
- **Brückner** in Löbau.
- **Brückner** in Neusalza.
- **Facius** in Königswartha.

Apotheker **Gerischer** in Ostritz.
- **Hennig** in Bernstadt.
- **Herb** in Pulsnitz.
- **Höpner** in Zittau.
- **Jässing** in Bautzen.
- **Kinne** in Herrnhut.
- **Koch** in Eibau.
- **Leiblin** in Kamenz.
- **Näther** in Neukirch.
- **Nauendorf** in Neu-Gersdorf.
- **Scheidhauer** in Zittau.
- **Springer** in Grossschönau.
- **Volkmann** in Bischofswerda.

(20 Mitglieder.)

B. Regierungs-Bezirk Dresden.

Aerztlicher Kreisverein.

Vors.: Dr. med. **Richter**, Prof. in Dresden.

Dr. med. **Arldt** in Dresden.
- - **Arnold** in Dresden.
- - **Ayrer** in Dresden.
- - **Battmann** in Meissen.
- - **Battmann** in Grossenhain.
- - **Baumgarten** in Dresden.
- - **Bech**, Gerichtswundarzt, in Pirna.
- - **Beckert**, Gerichtswundarzt, in Freiberg
- - **Beger** in Dresden.
- - **Bernd** in Dresden.
- - **Bouchel** in Schandau.
- - **Beyer**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Blohayn**, Gerichtswundarzt, in Tharand.
- - **Birnstein**, in Stolpen.
- - **Böhme** in Radeberg.
- - **Brauer**, Hofarzt etc., in Pillnitz.
- - **Brückmann**, Med.-Rath, Stadt-Bez.-Arzt, in Dresden.
- - **Bucher** in Dresden.
- - **Büttner** in Dresden.
- - **Carus**, Geh. Rath, Präs. etc., in Dresden.
- - **Carus**, Hofrath etc., in Dresden.
- - **Chalybäus** in Dresden.
- - **Claus** in Dresden.
- - **Conradi** in Dresden.
- - **Curth**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Dommer**, Ass.-Arzt, in Radeberg.
- - **Dreschke**, Berg- u. Hüttenarzt, in Freiberg.
- - **Dropisch** in Pirna.
- - **Elb**, Med.-Rath, in Dresden.
- - von **Ehrenstein** in Dresden.
- - **Engel** in Nossen.

Dr. med. **Enzmann** in Dresden.
- - **Erdmann** in Dresden.
- - **Ettmüller**, Bez.-Arzt, in Freiberg.
- - **Faust** in Dresden.
- - **Fedotoff**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Fehtzsch** in Dresden.
- - **Fickel** in Dresden.
- - **Fiedler**, Med.-Assessor, in Dresden.
- - **Fiedler**, Gerichtswundarzt, in Wilsdruff.
- - **Flechs**, Polizeiarzt, in Dresden.
- - **Flemming** jun. in Dresden.
- - **Flemming** sen., Hofrath etc., in Dresden.
- - **Förster** in Dresden.
- - **Friedrich** in Dresden.
- - **Fuhrmann** in Dresden.
- - **Gast** in Dresden.
- - **Gerhard** in Dresden.
- - **Gerson** in Dresden.
- - **Geudtner** in Riesa.
- - **Gleissberg** in Dresden.
- - **Götze** in Laubegast.
- - **Gräffe** in Dresden.
- - **Graf**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Graf** in Nossen.
- - **Grenser**, Prof., Geh. Med.-Rath etc., in Dresden.
- - **Grossmann** in Dresden.
- - **Gruner** in Dresden.
- - **Gruner**, Gerichtswundarzt, Neustadt b. St.
- - **Gühne** in Freiberg.
- - **Günther**, Generalstabsarzt, Prof. etc., in Dresden.
- - **Güntz**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Hänel** in Dresden.
- - **Häntzsche** in Dresden.
- - **Hagspihl** in Dresden.
- - **Hammer** in Dresden.
- - **Hardtmann** in Dresden.
- - **Hauck**, Brigadestabsarzt, in Dresden.
- - **Haymann** in Riesa.
- - **Hebenstreit**, Gerichtswundarzt, Lommatzsch.
- - **Heine** in Dresden.
- - **Helbig** in Dresden.
- - **Hennicke**, Bat.-Arzt I. Cl., in Dresden.
- - **Hentzschel** in Dresden.
- - **Hermann** in Dresden.
- - **Herzog** in Schweizermühle.
- - **Heymann** in Dresden.
- - **Hille** sen., Med.-Rath, in Dresden.
- - **Hille** jun. in Dresden.
- - **Hille** in Freiberg.
- - **Hirschel**, Sanitätsrath etc., in Dresden.
- - **Horack** sen. in Dresden.

Dr. med. **Horack** jun., Civ.-Ass.-A., in Dresden.
- - **Hübler** in Dresden.
- - **Immisch** sen. in Meissen.
- - **Immisch** jun. in Meissen.
- - **Joseph** in Dippoldiswalde.
- - **Kadner** in Dresden.
- - **Keller** in Dresden.
- - **Kersten** in Dresden.
- - **Kleinpaul**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Klemmer** in Dresden.
- - **Klepl**, Bat.-Arzt, in Dresden.
- - **Klotz**, Anst.-Arzt, in Pirna.
- - **Köhler** in Hänichen.
- - **Körner**, Bez.-Arzt, in Meissen.
- - **Körtzinger**, Bat.-Arzt a. D., in Dresden.
- - **Krug** in Dresden.
- - **Kruspe** in Reinsberg.
- - **Küchenmeister**, Med.-Rath, in Dresden.
- - **Kündiger**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Künzelmann** in Dresden.
- - **Küttner** in Dresden.
- - **Kuntzsch**, Ger.-Arzt, in Radeberg.
- - **Lange** in Dresden.
- - **Lechla**, Bez.-Arzt, in Altenberg.
- - **Leichsenring**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Lehmann**, Ger.-Arzt, Bat.-Arzt a. D., in Dresden.
- - **Lehmann**, O. J., in Dresden.
- - **Lehmann**, Bez.-Arzt, in Hohenstein.
- - **Lenk**, Brigadestabsarzt, in Dresden.
- - **Lenk** in Kötzchenbroda.
- - **Leonhardi** in Dresden.
- - **Leonhardi-Aster** in Dresden.
- - **Lessing**, Hofrath, Dir., in Pirna.
- - **Lichtenberger** in Kötzschenbroda.
- - **Liebers** in Dresden.
- - **Lindner** in Dresden.
- - **List**. Bat.-Arzt I. Cl., in Dresden.
- - **Lösche** in Dohna.
- - **Lossnitzer** in Mehorn.
- - **Ludwig** in Königstein.
- - **Männel** in Dresden.
- - **Mahnert**, Bez.-Arzt, in Tharand.
- - **Marcus** in Dresden.
- - **Martini**, Milit.-Arzt a. D., in Dresden.
- - **Matthiae** in Lindenhof.
- - **May** in Neustadt b. St.
- - **Mehlig** in Dresden.
- - **Meissner**, Bat.-Arzt, in Dresden.
- - **Meng** in Grossenhain.
- - **Merbach**, Med.-Rath, Prof., in Dresden.
- - **Meurer** in Dresden.

Dr. med. **Michalsky**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Micksch** in Dresden.
- - **Mischel** sen. in Dresden.
- - **Mischel** jun., Civ.-Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Mohn** in Dresden.
- - **Moldau**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Naumann** in Lommatzsch.
- - **Neumann** in Burgk.
- - **Neumann** in Dresden.
- - **Niedner** in Dresden.
- - **Nitzsche** in Dresden.
- - **Noack** sen., Hofth.-A. etc., in Dresden.
- - **Noack** jun. in Dresden.
- - **Oehmigen**, Gerichtswundarzt, in Sebnitz.
- - **Ohnefalsch-Richter** in Meissen.
- - **Otto** in Stauchа
- - **Petrenz**, Gerichtswundarzt, in Schandau.
- - **Petrinus**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Petzold** in Dresden.
- - **Pfaff**, Bez.-Arzt, in Dresden.
- - **Pfotenhauer**, Bat.-Arzt I. Cl., in Königstein.
- - **Pöbing** in Dresden.
- - **Porth** in Pirna.
- - **Pretzsch** in Gröditz.
- - **Prinz** in Dresden.
- - **Pröiss** in Kötzschenbroda.
- - **Pusinelli** in Dresden.
- - **Putzar** in Königsbrunn.
- - **Rabacher** in Dresden.
- - **Rabe**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Reinhardt** in Frauenstein.
- - **Richter** in Radeberg.
- - **Riemschneider** in Dresden.
- - **Rietschel**, Julius, in Dresden.
- - **Rietschel**, Wolfg., in Dresden.
- **Roscher** in Schandau.
- - **Rühlemann** sen. in Dresden.
- - **Rühlemann** jun., Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Rudolph**, Ass.-Arzt, in Dresden.
- - **Sartorius** in Dresden.
- - **Schaab**, Brigadestabsarzt, in Dresden.
- - **Schady**, Bat.-Arzt etc., in Dresden.
- - **Schrag** sen., Civ.-Ober-Arzt, in Dresden.
- - **Schrag** jun. in Dresden.
- - **Schottin**, Med.-Rath, in Dresden.
- - **Schütze**, Bez.-Arzt, in Grossenhain.
- **Schulze**, Aug., in Dresden.
- - **Schulze**, Flor., in Dresden.
- - **Schulze** in Potschappel.
- - **Schumann** in Dresden.
- - **Schurig**, Ass.-Arzt, in Dresden.

Dr. med. **Schurig**, Hofarzt, in Dresden.
- - **Schwarze** in Dresden.
- - **Seifert** in Dresden.
- - **Seller**, Med.-Rath, in Dresden.
- - **Seltmann**, Kohlenw.-Arzt, in Zaukerode.
- - **Spitzner** in Dresden.
- - **Steinhausen**, Ass.-Arzt a. D., in Dresden.
- - **Stelzner** in Dresden.
- - **Tanner**, Bat.-Arzt, in Dresden.
- - **Tenzler** in Dohna.
- - **Theile** in Lockwitz.
- - **Thierfelder** sen. in Meissen.
- - **Thierfelder** jun. in Meissen.
- - **Trinks**, Med.-Rath etc., in Dresden.
- - **Uhle**, Bat.-Arzt I. Cl., in Dresden.
- - **Uhle** in Dresden.
- - **Ullrich**, Leibchirurg, Bat.-Arzt I. Cl. a. D., in Dresden.
- - **Vetter** in Dresden.
- - **Voogt** in Sebnitz.
- - **Walther**, Präs., Geh. Med.-Rath etc. in Dresden.
- - **Walther**, st. Berg- u. Krkhs-A., in Freiberg.
- - **Warnatz**, Med.-Rath, in Dresden.
- - **Weber**, Reg.-Stabsarzt, in Grossenhain.
- - **Weber** in Pirna.
- - **Weickert**, Hütten- u. Bergstifts-A., in Freiberg.
- - **Weller**, K. A. Arth., in Dresden.
- - **Weller**, Edm. Ad., in Dresden.
- - **Wengler** in Dresden.
- - **Wienecke**, Hofzahnarzt, in Dresden.
- - **Wigard**, Prof., in Dresden.
- - **Wippler** in Dresden.
- - **Wirthgen** in Höckendorf.
- - **Wlochatz** in Dresden.
- - **Wolf** in Dresden.
- - **Zinkeisen**, Polizeiarzt, in Dresden.
- - **Zürn**, Gerichtswundarzt, in Grossenhain.
- - **Zumpe** in Dresden.

(222 Mitglieder.)

Pharmaceutischer Kreisverein.

Vors.: Apotheker **Vogel** in Dresden, Engelapotheke.

Apotheker **Abendroth** in Pirna.
- **Axt** in Neustadt b. Stolpen.
- **Back** in Tharand.
- **Bienert** in Bergiesshübel.
- **Böttger** in Radeberg.
- **Bucher** in Dresden, Militair-Oberapotheke.
- **Crusius** in Dresden, Kronen-Apotheke.
- **Eder** in Dresden, Marien-Apotheke.
- **Felgner** in Frauenstein.

Apotheker **Hedrich** in Moritzburg.
- **Heinze** in Nossen.
- **Henne** in Schönfeld b. Pillnitz.
- **Herb** in Lommatzsch.
- **Hermann** in Grossenhain.
- **Hofmann** in Dresden, Mohren-Apotheke.
- **Hofmann** in Dresden, Schwan-Apotheke.
- **Huth** in Radeberg.
- **Krause** in Freiberg.
- **Kriebel** in Hohnstein b. Stolpen.
- **Lange** in Dohna.
- **Legler** in Stolpen.
- **Lentner** in Wilsdruff.
- **Liebe** in Dresden, Adler-Apotheke.
- **Richter** in Dresden, Salomonis-Apotheke.
- **Rouanet** in Freiberg.
- **Rouwolf** in Lauenstein.
- **Schneider** in Dresden, Löwen-Apotheke.
- **Schrag** in Königstein.
- **Schulze** in Meissen.
- **Schwarz** in Loschwitz.
- **Stark & Heusch**, Potschappel.
- **Stiehler** in Altenberg.
- **Sussdorf**, Prof., in Dresden, Apoth. d. Thier-Arzneischule.
- **Türk** in Dresden, Johannis-Apotheke.
- **Vogel** in Kötzschenbroda.
- **Walcha** in Siebenlehn.
- **Werner** in Sayda.
- **Zschille** in Riesa.

(39 Mitglieder.)

C. Regierungs-Bezirk Leipzig.

Aerztlicher Kreisverein.

Vors.: Dr. med. **Millies**, Stadtwund- und Polizeiarzt in Leipzig.

Dr. med. **Abel**, Bataillonsarzt in Leipzig.
- - **Assmann**, Privatdocent, in Leipzig.
- - **Baltz**, Director einer Heilanstalt, in Böhlen bei Grimma.
- - **Barth**, Assistenzart, in Leipzig.
- - **Bärwinkel** in Leipzig.
- - **Beck** in Leipzig.
- - **Becker**, Gerichtswundarzt, in Mügeln.
- - **Bergmann**, Hülfsarzt der L.-A. in Colditz.
- - **Bernhardt** in Leipzig.
- - **Blass** in Leipzig.
- - **Böhme** in Rochlitz.
- - **Böttcher** in Leipzig.
- - **Braune**, Privatdocent, in Leipzig.
- - **Buerschapper** in Hainichen.

Dr. med. **Buschner**, Gerichtswundarzt, in Taucha.
- - **Butter**, Gerichtswundarzt, in Wurzen.
- - **Coccius**, Professor, in Leipzig.
- - **Credé**, Hofrath und Professor, in Leipzig.
- - **Dittrich** in Eythra.
- - **Dolega** in Leipzig.
- - **Ehrt**, Director und Bezirksarzt, in Hubertusburg.
- - **Eich**, Gerichtswundarzt, in Geithain.
- - **Elster**, Gerichtswundarzt, in Leisnig.
- - **Eltz**, Bezirksarzt, in Mittweida.
- - **Enders**, Bezirksarzt, in Hainichen.
- - **Engel** in Leipzig.
- - **Erler** in Dahlen.
- - **Fehse** in Hainichen.
- - **Freitag** in Leipzig.
- - **Freyer**, Gerichtswundarzt, in Burgstädt.
- - **Friedländer** sen., Appellations-Gerichtsarzt, in Leipzig.
- - **Friedländer** jun. in Leipzig.
- - **Friedrich**, Gerichtswundarzt, in Colditz.
- - **Fritzsch** in Mügeln.
- - **Fürst** in Leipzig.
- - **Gaudlitz** in Döbeln.
- - **Germann**, Professor, in Leipzig.
- - **Gleichner** in Waldheim.
- - **Gleissner**, Gerichtswundarzt, in Frohburg.
- - **Göpel** in Leipzig.
- - **Goetz** in Lindenau.
- - **Graubner** in Leisnig.
- - **Grundmann** in Rosswein.
- - **Grünewaldt** in Lindenau.
- - **Günther** in Geringswalde.
- - **Günther**, Geh. Med.-Rath und Professor, in Leipzig.
- - **Günther**, H., in Leipzig.
- - **Güntz** sen., Med.-Rath u. Director einer Heilanstalt, in Thonberg bei Leipzig.
- - **Güntz** jun. in Thonberg bei Leipzig.
- - **Haake**, Privatdocent, in Leipzig.
- - **Haase**, Gerichtsarzt, in Pegau.
- - **Hacker** in Leipzig.
- - **Hagen**, Privatdocent, in Leipzig.
- - **Hahn** in Leipzig.
- - **Hammer** in Leipzig.
- - **Haubold** in Leipzig.
- - **Heber** in Mittweida.
- - **Heil** in Leipzig.
- - **Helfer** in Leipzig.
- - **Henriol** in Leipzig.
- - **Herberg**, Brigadestabsarzt, in Leipzig.

Dr. med. **Herzog** in Leipzig.
- - **Heun**, Gerichtswundarzt, in Zwenkau.
- - **Hochmuth** in Leipzig.
- - **Humann** in Colditz.
- - **Huppert**, Hülfsarzt d. L.-A. in Hubertusburg.
- - **Huppert**, Privatdocent, in Leipzig.
- - **Jacobi** in Leipzig.
- - **Jahn** in Groitzsch.
- - **Jancovius**, Gerichtswundarzt, in Penig.
- - **Junghanns** in Pegau.
- - **Kern**, Director einer Heilanstalt, in Möckern.
- - **Kind** in Möckern.
- - **Kindermann** in Leipzig.
- - **Kirsten**, Theod., in Leipzig.
- - **Klaunig** in Leipzig.
- - **Klemm**, Assistenzarzt, in Leipzig.
- - **Klinger**, Bezirksarzt, in Leisnig.
- - **Klotz**, Bezirksarzt, in Rochlitz.
- - **Köhler** in Hubertusburg.
- - **Kollmann** in Leipzig.
- - **Königsdörfer**, Bezirksarzt, in Oschatz.
- - **Korb** in Döbeln.
- - **Kormann** in Leipzig.
- - **Krasselt**, Gerichtswundarzt, in Lausigk.
- - **Kretzschmar**, Assistenzarzt, in Leipzig.
- - **Kreussler** in Reudnitz.
- - **Kühn**, Privatdocent, Polizeiarzt, in Leipzig.
- - **Kundt** in Mügeln.
- - **Langwagen** in Hubertusburg.
- - **Leo** in Rochlitz.
- - **Leonhardt**, Gerichtswundarzt, in Mittweida.
- - **Liebe** in Geithain.
- - **Lippert** sen., Stadtrath, in Leipzig.
- - **Löhr** in Zwenkau.
- - **Lubenski** in Leipzig.
- - **Ludwig** in Wurzen.
- - **Mancke**, Bataillonsarzt, in Leipzig.
- - **Marold** in Waldheim.
- - **Martini**, Bezirksarzt, in Wurzen.
- - **Mathes** in Penig.
- - **Meissner** in Borna.
- - **Meissner**, A., Privatdocent, in Leipzig.
- - **Meissner**, H., in Leipzig.
- - **Merckel**, Professor, in Leipzig.
- - **Meyer** in Kohren.
- - **Meyer** in Leipzig.
- - **Möckel** in Borna.
- - **Möckel**, Bezirksarzt, in Pegau.
- - **Müller**, Gerichtsarzt, in Grimma.
- - **Müller**, Cl., in Leipzig.
- - **Müller**, E., in Leipzig.

Dr. med. **Müller** in Leisnig.
- - **Müller** in Mittweida.
- - **Nakonz** in Leipzig.
- - **Naumann** in Döbeln.
- - **Naumann**, Privatdocent, in Leipzig.
- - **Neumann**, Landesschularzt, in Grimma.
- - **Obst** in Leipzig.
- - **Ose** in Leipzig.
- - **Pause** in Colditz.
- - **Ploss** in Leipzig.
- - **Poppe**, Assistenzarzt, in Leipzig.
- - **Prengel**, Assistenzarzt, in Leipzig.
- - **Prosch** in Leipzig.
- - **Püschel** in Leipzig.
- - **Radius**, Professor, in Leipzig.
- - **Reclam**, Professor u. Polizeiarzt, in Leipzig.
- - **Reinisch** in Leipzig.
- - **Röber**, Gerichtswundarzt, in Strehla.
- - **Sachsse** in Leipzig.
- - **Schiefer**, Gerichtswundarzt, in Rötha.
- - **Schildbach** in Leipzig.
- - **Schiller** in Mittweida.
- - **Schlosshauer** in Leipzig.
- - **Schlüssler**, Gerichtsarzt, in Borna.
- - **Schmidt**, Privatdocent, in Leipzig.
- - **Schmidt**, Fürstl. Reuss. Rath, in Leipzig.
- - **Schmieder**, Privatdocent, in Leipzig.
- - **Schöppenthau** in Liebertwolkwitz.
- - **Schroeder** in Leipzig.
- - **Schulze** in Leipzig.
- - **Schüppel** in Leipzig.
- - **Schützenmeister** in Rochlitz.
- - **Schwarze** in Rosswein.
- - **Sickel** in Leipzig.
- - **Siegel**, Assistenzarzt, in Leipzig.
- - **Siegert**, Bezirksarzt, in Oschatz.
- - **Sonnenkalb**, Prof.u.Stadtbezirksarzt,inLeipzig.
- - **Stiehler**, Gerichtsarzt, in Döbeln.
- - **Stolle** in Leipzig.
- - **Streubel**, Professor und Stadtwundarzt, in Leipzig.
- - **Thomas** in Dahlen.
- - **Thomas** in Leipzig.
- - **Tostlöwe** in Grimma.
- - **Voppel**, Director und Bezirksarzt, in Colditz.
- - **Wagner**, Bernh., in Leipzig.
- - **Weidner** in Döbeln.
- - **Wendler** in Borna.

Dr. med. **Wendler** in Leipzig.
- - **Wendt** in Leipzig.
- - **Werner** in Leipzig.
- - **Wille**, Gerichtswundarzt, in Hartha.
- - **Winter**, Professor, in Leipzig.
- - **Witzendorf** in Colditz.
- - **Wunderlich**, Geh. Med.-Rath, Prof., in Leipzig.
- - **v. Zenker** in Leipzig.
- - **Zillich** in Waldheim.
- - **Zinssmann** in Leipzig.
- - **Zöllner** in Penig.

(171 Mitglieder.)

Pharmaceutischer Kreisverein.

Vors.: Apotheker **Fischer** in Colditz.

Apotheker **Adler** in Mutzschen.
- **Arnold** in Leisnig.
- **Atenstaedt** in Oschatz.
- **Berndt** in Grimma.
- **Bieler** in Liebertwolkwitz.
- **Busch** in Burgstädt.
- **Fahlenberg** in Döbeln.
- **Friedemann** in Groitzsch.
- **Fritsche** in Geringswalde.
- **Harkel** in Taucha.
- **Helwig** in Pegau.
- **Hesselbarth** in Hartha.
- **John**, Administrator der Salomonis-Apotheke in Leipzig.
- **Keil** in Frohburg.
- **Klepzig** in Wermsdorf.
- **Knackfuss** in Rochlitz.
- **Kohlmann** in Reudnitz.
- **Krause** in Naunhof.
- **Leonhardi** in Wechselburg.
- **Löschke** in Penig.
- **Lössner** in Dahlen.
- **Möstel** in Strehla.
- **Müller** in Lausigk.
- **Müller** in Rosswein.
- **Müller** in Waldheim.
- **Neubert** in Leipzig, Adler-Apotheke.
- **Neubert** in Wurzen.
- **Pezold** in Lunzenau.
- **Rohde** in Leipzig, Löwen-Apotheke.
- **Rüger** in Brandis.
- **Starke** in Lindenau.

(Schluss folgt in No. 2, welche in einigen Tagen ausgegeben wird.)

Verantwortlicher Redacteur G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 2. 20. Januar 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Verzeichniss der Mitglieder der ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine.

(Schluss.)

Apotheker **Täschner** in Leipzig.
- - **Treibmann** in Rötha.
- - **Uhlig** in Haynichen.
- - **Voigt** in Mügeln.
- - **Wawick** in Geithain.
- - **Weber** in Zwenkau.
- - **Winter** in Mittweida.

(39 Mitglieder.)

D. Regierungs-Bezirk Zwickau.

Aerztlicher Kreisverein.

Vors.: Med.-Rath Dr. **Günther** in Zwickau.

Dr. med. **Anders**, Gerichtswundarzt, in Treuen.
- - **Barth** in Zwickau.
- - **Bauer** in Eibenstock
- - **Bauer**, Amtswundarzt, in Waldenburg.
- - **Baumgärtel** in Glauchau.
- - **Beck** in Neukirchen bei Chemnitz.
- - **Beyer** in Zwickau.
- - **Beyer**, Gerichtswundarzt, in Grünhain.
- - **Billig** in Hohenstein bei Glauchau.
- - **Bischoff**, Gerichtswundarzt, in Marienberg.
- - **Blankmeister**, Gerichtswundarzt, in Plauen.
- - **Böhler** in Plauen.
- - **Bonitz** in Schneeberg.
- - **Bräunig** in Zwickau.
- - **Breiter** in Chemnitz.
- - **Buch** in Zschopau.

Dr. med. **Buschbeck** in Annaberg.
- - **Caspari**, Bezirksarzt, in Chemnitz.
- - **Dachsel** in Reichenbach.
- - **Degner** in Hohenstein bei Glauchau.
- - **Dietrich** in Zwickau.
- - **Dillner** in Plauen.
- - **Dittmann**, Bezirksarzt, in Zwickau.
- - **Dörfel** in Eibenstock.
- - **Dressler** in Chemnitz.
- - **Eichhorn** in Chemnitz.
- - **Fickert** in Oelsnitz.
- - **Fickert**, Heinrich Ludwig, in Oelsnitz.
- - **Fiedler** in Plauen.
- - **Flechsig**, Hofrath, in Elster.
- - **Flinzer** in Chemnitz.
- - **Friedrich**, Gerichtswundarzt, in Klingenthal.
- - **Gehe** in Oederan.
- - **Geipel** in Zwickau.
- - **Geissler** in Meerane.
- - **Georgi**, Gerichtswundarzt, in Stollberg.
- - **Göbel** in Crimmitschau.
- - **Götz**, Gerichtswundarzt, in Crimmitschau.
- - **Graupner**, Oberarzt im Stadtkr.-H., in Chemnitz.
- - **Grunert**, Polizeiarzt, in Annaberg.
- - **Härting** in Neustädtel.
- - **Heinigke** in Hohenstein bei Glauchau.
- - **Hellge** in Chemnitz.
- - **Hering** in Chemnitz.
- - **Höfer** jun., Gerichtswundarzt, in Reichenbach.
- - **Hofmann** in Schneeberg.

Dr. med. **Horn**, Bataillonsarzt, in Marienberg.
- - **Jähnel**, Bezirksarzt, in Zöblitz.
- - **Jecklin** in Thum.
- - **Kalckoff** in Buchholz.
- - **Karch**, Gerichtswundarzt, in Scheibenberg.
- - **Klien**, Assistenzarzt, in Schneeberg.
- - **Klotz**, Oberarzt, in Zwickau.
- - **Knauthe** in Adorf.
- - **Königsdörfer** in Plauen.
- - **Köppel** in Treuen.
- - **Körner** in Stadt Schellenberg.
- - **Krauss**, Bataillonsarzt, in Chemnitz.
- - **Kretzschmar** in Zwickau.
- - **Krug** in Chemnitz.
- - **Krumbholz** in Reichenbrand bei Chemnitz.
- - **Kurzwelly** in Chemnitz.
- - **Kürsten**, Assistenzarzt, in Reichenbach.
- - **Leipoldt** in Planitz bei Zwickau.
- - **Leopold**, Bezirksarzt, in Glauchau.
- - **Lichtenberger**, Gerichtswundarzt, in Oederan.
- - **Löbner** in Elster.
- - **Lommatzsch** in Hartenstein.
- - **Lössner** in Chemnitz.
- - **Marche** in Chemnitz.
- - **Marot** in Chemnitz.
- - **Mathó** in Lichtenstein.
- - **Meding** in Frankenberg.
- - **Meischner**, Bezirksarzt, in Hartenstein.
- - **Meischner** in Plauen.
- - **Michaelis**, Militair-Oberarzt, in Oelsnitz bei Lichtenstein.
- - **Milde**, Gerichtswundarzt, in Zschopau.
- - **Müller** in Buchholz.
- - **Needon**, Bataillonsarzt, in Schneeberg.
- - **Opitz** in Chemnitz.
- - **Otto** in Schneeberg.
- - **Pässler** in Limbach.
- - **Pause** in Meerane.
- - **Peppmüller** in Chemnitz.
- - **Peters** in Schwarzenberg.
- - **Pfaff** in Chemnitz.
- - **Pfeil** in Chemnitz.
- - **Rascher** in Plauen.
- - **Rehnitz** in Lengenfeld i. V.
- - **Reuter** in Chemnitz.
- - **Richter** in Crimmitschau.
- - **Riedel** in Mülsen St.-Jacob.
- - **Roch** in Chemnitz.
- - **Rotter** in Crimmitschau.
- - **Ruth** in Zwickau.
- - **Satlow** in Chemnitz.

Dr. med. **Saxe**, Bezirksarzt, in Zwickau.
- - **Schilling** in Chemnitz.
- - **Schilling** in Schedewitz bei Zwickau.
- - **Schindler** in Lichtenstein.
- - **Schmied**, Polizeiarzt, in Meerane.
- - **Schneider** in Meerane.
- - **Schott**, Gerichtswundarzt, in Pausa.
- - **Schubert** in Zwönitz.
- - **Schubert** in Kirchberg.
- - **Schulze** in Frankenberg.
- - **Schurtz** in Zwickau.
- - **Seume** in Glauchau
- - **Staude**, Gerichtswundarzt, in Limbach.
- - **Stiehler** in Annaberg.
- - **Streit**, Hofrath u. Bezirksarzt, in Waldenburg.
- - **Strobel** in Meerane.
- - **Strobel** in Chemnitz.
- - **Stumme** in Werdau.
- - von **Teubern** in Annaberg.
- - **Tietz** in Zwickau.
- - **Töpfer** in Glauchau.
- - **Vent** in Lössnitz bei Hartenstein.
- - **Vogel** in Hohenstein bei Glauchau.
- - **Volbeding**, Gerichtsarzt, in Wildenfels
- - **Voss**, Polizeiarzt, in Glauchau.
- - **Wächter** in Schönhaide.
- - **Wacker** in Frankenberg.
- - **Walther** in Auerbach,
- - **Welker** in Chemnitz.
- - **Wengler** in Mylau.
- - **Wenzel**, Gerichtswundarzt, in Elsterberg.
- - **Werner**, Bezirksarzt, in Frankenberg.
- - **Wimmer**, Bezirksarzt, in Schwarzenberg.
- - **Windisch** in Zwickau.
- - **Wohlrab**, Gerichtswundarzt, in Falkenstein.
- - **Wolf** in Schneeberg.
- - **Wunder** in Chemnitz.
- - **Zeising** in Werdau.
- - **Zenker** in Glauchau.
- - **Zimmermann** in Chemnitz.
- - **Zwicker** in Chemnitz.

Med. pract. **Glänzel**, Gerichtswundarzt, in Lengefeld i. Geb.
- - **Schrön** in Grüna.
- - **Tschaplowitz** in Euba bei Augustenburg.
- - **Walther** in Oberlungwitz bei Lichtenstein.

Gerichtswundarzt **Brückner** in Glauchau.
- **Hunger** in Chemnitz.

(144 Mitglieder.)

Pharmaceutischer Kreisverein.

Vors.: Apotheker **Grüne** in Zwickau.
Apotheker **Andritzschky** in Zwickau.

Apotheker **Bauer** in Oelsnitz.
- **Blumenau** in Grünhain.
- **Böhmig** in Ehrenfriedersdorf.
- **Bräcklein** in Elster.
- **Bretschneider** in Annaberg.
- **Canzler** in Limbach.
- **Caspersen** in Werdau.
- **Crasselt** in Wolkenstein.
- **Degen** in Johanngeorgenstadt.
- **Dietrich** in Stollberg.
- **Ebermaier** in Mühltroff.
- **Fischer** in Eibenstock.
- **Friedrich** in Burkhardtsdorf.
- **Gebauer** in Hohenstein bei Glauchau.
- **Gerlach** in Lössnitz bei Hartenstein.
- **Häpe** in Chemnitz.
- **Hedrich** in Auerbach.
- **Hennicke** in Schwarzenberg.
- **Hennig** in Wildenfels.
- **Heymann** in Marienberg.
- **Horn** in Ernstthal.
- **Huth** in Mülsen St. Jacob.
- **Jessen** in Plauen.
- **Illing** in Crimmitschau.
- **Junge** in Jöhstadt.
- **Kalkhoff** in Buchholz.
- **Kindermann** in Zschopau.
- **Knackfuss** in Frankenberg.
- **Köhler** in Glauchau.
- Dr. **Körner** in Lengenfeld i. V.
- **Kretzschmann** in Schwarzenberg.
- **Kühn** in Schellenberg-Augustusburg.
- **Kuntze** in Schöneck.

Apotheker **Lauterbach** in Zwönitz.
- **Lehmann** in Kirchberg.
- **Leistner** in Markneukirchen.
- **Leukart** in Chemnitz.
- **Liebe** in Klingenthal.
- **Lotze** in Thum.
- **Morgenstern** in Pausa.
- **Müller** in Schneeberg.
- **Müller** in Treuen.
- **Neuberth** in Oberlungwitz bei Lichtenstein.
- **Pinther** in Aderf.
- **Poppe** in Planitz bei Zwickau.
- **Quenzel** in Lengefeld i. G.
- **Richter** in Oederan.
- **Rieffel** in Chemnitz.
- **Ritter** in Bärenstein.
- **Schaarschmidt** in Neukirchen b. Chemnitz.
- **Schaller** in Hartenstein.
- **Schlimpert** in Zöblitz.
- **Schulze** in Schönhaide.
- **Schwepfinger** in Neustädtel b. Schneeberg.
- **Seyfert** in Brambach.
- **Seyfert** in Falkenstein.
- **Stiehler** in Scheibenberg.
- **Streit** in Glauchau.
- **Unger** in Oberwiesenthal.
- **Vogel** in Lichtenstein-Callnberg.
- **Weigel** in Meerane.
- **Wiedemann** in Reichenbach.
- **Wilmersdorf** in Mylau.
- **Zschimmer** in Geyer.

(66 Mitglieder.)

Erste Versammlung des ärztlichen Kreisvereins im Regierungsbezirk Dresden.

Dresden, 9. September 1865.

Der aus der Wahlkammer hervorgegangene **ärztliche Kreisverein des Dresdener Wahlbezirks** hielt heute Nachmittags seine erste, constituirende Versammlung **im Saale** der Stadtverordneten allhier. Prof. Dr. *Richter*, **durch** die Stimmenmehrheit der Wählenden zum Vorsitzenden ernannt, eröffnete die Sitzung mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Mit Freude und Stolz begrüsse ich **Sie** in diesem Saale, in welchem schon seit Jahren die **realistische**, naturwissenschaftliche Fortschrittspartei **Sachsens** manche wesentliche Erfolge errungen hat. In diesem Saale haben wir vor 20 Jahren die ersten Jahresfeste des Turnvereins abgehalten, wo wir erklärten, dass wir nicht blos körperlich gesündere und kräftigere Menschen, sondern auch Leute von Charakter bilden wollten, an denen es in Sachsen vorzugsweise fehle. In diesem Saale haben wir in vormärzlichen Zeiten den ersten sächsischen, den ersten deutschen **Turnertag** abgehalten, auf welchem wir dem rationelleren, physiologisch empfehlenswertheren Spiess'schen System den Sieg über das alte Kraft- und Kunststück-Turnen errungen, so dass Ersteres jetzt allenthalben in Geltung getreten ist.

In diesem Saal hat der **Gymnasialverein** über anderthalb Jahre lang zum Theil Woche für Woche getagt und durch zahlreiche Arbeiten die Frage der Gymnasialreform theoretisch zum Abschluss gebracht: eine Frage, welche innig mit der Medicinalreform zusammenhängt, ja, aufrichtig gestanden, unmittelbar aus Letzterer hervorging. — In diesem Saale, das berührt uns noch näher, haben die sächsischen Aerzte zwei Mal ihren Congress abgehalten und auf dem ersten (1848) die selbsteigene Entwerfung einer Medicinalverfassung beschlossen, auf dem zweiten (1849) die fertig ausgearbeitete genehmigt und der Staatsregierung überreicht. Und heute nach 16 Jahren ernten wir die erste Frucht dieser Arbeiten! — In diesem Saale, dessen Embleme und Inschriften der Constitution von 1831 gewidmet sind, treten die sächsischen Aerzte nach 34jährigem Bestehen der Verfassung endlich auch in constitutionelle Rechte ein: in das Recht der Selbstberathung und Selbstverwaltung ihrer eigenen Standesangelegenheiten, in das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Gesundheitspflege und das Recht, durch selbstgewählte Abgeordnete bei der Staatsregierung vertreten zu sein.

M. H.! Wir können diesen Punkt nicht berühren, ohne daran erinnert zu werden, wem wir denn eigentlich in letzter Instanz diese kostbaren Verfassungsrechte verdanken? Und indem wir den Mann suchen, in dessen Macht es nach constitutionellem Recht ganz allein lag, uns dieselben durch einen Federzug zu gewähren oder abzuschlagen: so finden wir in Ihm einen frühesten Medicinalreformer, den Jahren nach den ältesten der jetzt lebenden Medicinalreformer Sachsens. Er ist es, welcher schon 1846 einen gediegenen Bericht über die Reformfrage für die erste sächsische Kammer verfasst und die Sache der Einheit und Vervollkommnung des ärztlichen Standes in jener Kammer auf das Lebhafteste und mit inniger Ueberzeugungswärme (ich war Zeuge der ganzen Verhandlung) gegen die starren Vorurtheile der Conservativen vertheidigt hat. Es ist kein anderer, als der damalige Prinz Johann, unser jetzt regierender König. — Ihm verdanken wir heute nicht nur die damals erstrebten Reformen, sondern auch die mehrfachen, noch liberaleren Zusätze der heutigen Medicinalreform, insbesondere die Erhebung des ärztlichen Standes zu einer selbstständigen, berathungs- und beschliessungsfähigen Körperschaft, der Anfang zu einer Reihenfolge segensreicher Fortschritte für den ärztlichen Stand selbst und für das ganze Vaterland.

M. H.! Wir thun also nur unsere Pflicht und Schuldigkeit, wenn wir Seiner bei dieser Gelegenheit dankbar gedenken und unserer Erkenntlichkeit durch einen feierlichen Act Ausdruck verleihen. Ich fordere Sie daher auf, sich einhellig von Ihren Sitzen zu erheben und mit mir auszurufen:

„Dem Freunde des ärztlichen Standes, dem Geber der Medicinalreform, unserem allverehrten König Johann ein festliches Hoch!"

Nachdem die Versammlung drei Mal lebhaft eingestimmt, giebt der Vorsitzende deren Dank an das Stadtverordnetencollegium zu Protokoll. Er beglückwünscht die Wahlkammer zu dem glänzenden Wahlergebniss: auf 240 versendete Stimmzettel seien 222 Aerzte als Wähler und Mitglieder beigetreten; von den Fehlenden haben sich noch ein paar wegen Alter und Krankheit ausdrücklich entschuldigt. Ein Beweis, dass der ärztliche Stand die ihm hier verliehenen Rechte sehr wohl zu schätzen wisse, — und dass auch die grosse Wahlagitation ihr Gutes gehabt habe. — Insbesondere eingehend freut sich der Vorsitzende, dass zwei so gleichgesinnte, unabhängige und gediegene Collegen, wie Dr. *Küchenmeister* und Dr. *Küttner* neben ihm gewählt seien. Er dankt im Namen aller Drei und verspricht treue Erfüllung der durch die Wahl übernommenen Pflichten. Hierauf werden die beiden Abgeordneten auf ihren Wunsch vom Verein mittelst Handschlag in Pflicht genommen, nach einer kurzen Formel: „Ich gelobe hiermit durch Handschlag an Eidesstatt, dass ich in meiner Stellung als Abgeordneter des Dresdener ärztlichen Wahlbezirks nur das Beste des Vaterlandes und des ärztlichen Standes, aber keinerlei Privatinteressen im Auge behalten will."

Vorsitzender theilt mit, dass er das Bureau des Vereins, „seinen Staatsrath", zusammengesetzt habe aus den beiden Gewählten: DD. *Küttner* und *Küchenmeister*, ferner dem vom Vorverein erwählten Schrift- und Kassenführer, Prof. *Wigard*, und als zweiten Schriftführer Dr. *Martini*, Bat.-Arzt a. D. Diese Wahl wird durch Acclamation einstimmig genehmigt.

Das Kassenwesen wird dahin geregelt, dass vor der Hand ein Thaler jährlicher Beitrag von jedem Mitglied, gegen Einhändigung einer Mitgliedskarte, erhoben werden soll: in Dresden mittelst eines Boten, für Auswärtige mittelst Postvorschusses. Die Versammlung ermächtigt den Vorsitzenden, erforderlichen Falles auch verlagsweise bis zu 222 Thalern Vorschuss zu leisten. (Nach § 33 des Regulativs.)

Für ein herauszugebendes **„Correspondenzblatt der ärztlichen und pharmaceutischen Vereine"** hat sich ein Verleger gefunden, welcher ausbedingt, dass

die Kreisvereine selbst für alle Mitglieder subscribiren und zahlen; letzteren wird jede Nummer des Blattes postfrei ins Haus gesendet. Vorsitzender wird ermächtigt, auf 223 Exemplare für den Verein unter möglichst günstigen Bedingungen abzuschliessen.

Die bisher bestandenen ärztlichen Localvereine des Kreises sollen aufgefordert werden, sich in Zweigvereine des Kreisvereins umzuwandeln; dadurch erhalten sie das Recht, von allen Berathungsgegenständen desselben zwei Wochen vorher in Kenntniss gesetzt zu werden, und übernehmen die Pflicht, ihre Protokolle rechtzeitig an den Hauptverein einzusenden. Wegen des Dresdener Localvereins soll nächste Woche (19. September) Beschluss gefasst werden.

Mit den anderen ärztlichen Kreisvereinen Sachsens (dem Leipziger, erzgebirgischen und Lausitzer) soll der Vorstand inzwischen (bis das Correspondenzblatt erscheinen wird) einen Anstausch der Protokolle einleiten.

Man schritt hierauf zur Genehmigung und Niedersetzung eines ärztlichen Schiedsgerichts, welches, bei Einwilligung der streitenden Parteien, Streitigkeiten ärztlicher Natur unter Aerzten, sowie zwischen Aerzten und Laien schlichten soll. Dasselbe soll auf Jahresdauer gewählt werden. Das Ablehnungsrecht wird sowohl den Parteien, als den Schiedsmännern gewahrt. Es wurden je 10 Namen (5 Schiedsrichter und 5 Stellvertreter) auf Stimmzettel geschrieben; die Auszählung soll von dem Verfassungsausschuss an einem späteren Tage vorgenommen werden. — Auf Antrag des Med.-Raths Dr. *Elb* wird beschlossen, mittelst Circular eine Erklärung an die Mitglieder herumzusenden, welche von denen zu unterzeichnen ist, die sich dem Spruche dieses Schiedsgerichts für nächstes Jahr unterwerfen wollen.

Zur Berathung und Bearbeitung aller möglichen vorkommenden Einzelfragen sollen besondere Ausschüsse (Einzelausschüsse) durch freiwilliges Zusammentreten der Mitglieder gebildet werden. Jeder Ausschuss erhält einen Obmann, welcher die Sitzungen zu berufen, zu leiten, das Ergebniss aufzuschreiben und an den Haupt- oder Zweigverein zu berichten hat. Dieser Obmann wird entweder von den kraft Gesellschaftsbeschlusses zusammentretenden Mitgliedern gewählt, oder er verpflichtet sich selbst zur Obmannschaft, indem er die Vereinsmitglieder zur Bildung eines Ausschusses für eine besondere Frage auffordert. — Als drei nothwendigste Ausschüsse werden hierauf gewählt:

1) der Verfassungsausschuss, zur Bearbeitung und späterhin Bewachung der Satzungen und der Geschäftsordnung des Kreisvereins. Ein solcher war schon im Dresdener Localverein gewählt und wird heute einstimmig bestätigt. (Dr. *Küchenmeister* als Obmann, *Erdmann*, *Heymann*, *Seifert* und *Wigard*.) Der Verfassungsausschuss soll die zur Vervollständigung oder Verbesserung des Regulativs dienenden Materialien behufs einer späteren Eingabe an das Ministerium sorgfältig sammeln.
2) Der Impfausschuss, nothwendig geworden durch eine von dem Medicinal-Collegium an den Kreisverein eingegangene, mehrere Fragen in Betreff der künftigen Regelung des Impfwesens enthaltende amtliche Zuschrift, welche vollständig vorgelesen wird. Vorsitzender *Richter* erbietet sich zum Obmann dieses Ausschusses; er wird bestätigt und nimmt die Anmeldungen der Ausschussmitglieder in Empfang.
3) Erwerbsausschuss, zur Erörterung der so zahlreichen Ge- und Erwerbsfragen des ärztlichen Standes, um dieselben durch Erörterung aufzuklären, eine geläuterte öffentliche Meinung über solche heranzubilden und schliesslich eine Art von ärztlichem Comment, eine Usance oder Verkehrsregel der anständigeren Aerzte des Landes zu begründen. Als Obmann dieses Ausschusses wurde Dr. *Küttner* angemeldet und bestätigt.

Es sollten nun die Anträge an das Ministerium folgen. Das Vereinsbureau hatte in wiederholter Berathung folgende Adresse abgefasst:

„An das K. H. Ministerium des Innern. Das Regulativ vom 12. April 1865 schreibt den ärztlichen Kreisvereinen die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des ärztlichen Berufsstandes vor. (§ 4b. und § 24, 25.)

Unter diesen Interessen steht uns keines höher, als die völlige Unabhängigkeit und collegialische Gleichheit, welche der ärztliche Stand als solcher seit langer Zeit unter den verschiedensten Regierungsformen in unserem Vaterlande immerdar genossen hat. — Wir müssen sorgfältig darüber wachen, dass nicht ein Element der Ueber- oder Unterordnung in die Verfassung des Medicinalwesens einschlüpfe, welches (wenn auch erst in späteren Zeiten) den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Aerzte 1. Classe untergraben könnte.

„Wir finden daher das in § 6 der Königl. Verordnung ausgesprochene Recht des Präsidenten, einzelne Abgeordnete des ärztlichen Standes bei den Sitzungen des Medicinalcollegii beliebig einzuberufen oder auszuschliessen, sowie das der medicinischen Facultät in § 3 derselben Verordnung (nebst § 7 des Regula-

tivs) ertheilte Vorrecht bedenklich für die zukünftige Stellung der ärztlichen Körperschaft gegenüber den genannten beiden Corporationen.

„Wir können uns auch die Theilnahme der Abgeordneten der Kreisvereine bei den Plenarsitzungen (Vergl. § 6) nur dann als eine geeignete, würdige und wahrhaft parlamentarische vorstellen, wenn den Wählern derselben freigestellt wird, den Verhandlungen der Plenarversammlung, soweit es der Raum gestattet, als Zuhörer beizuwohnen. Diese Art von beschränkter Oeffentlichkeit erscheint um so unbedenklicher und naturgemässer, da die Plenarversammlungen nach § 6 der Allg. Verordnung hauptsächlich Gegenstände von allgemeinem Interesse behandeln sollen, über welche die Kreisvereine nach § 27, 28 und 32 des Regulativs schon vorher berathen und Instruction ertheilt haben.

„Unter diesen Umständen stellen wir an das K. H. Ministerium das ergebenste Gesuch:

„Dass auch die Abgeordneten der Kreisvereine mittelst metallographischer Tagesordnungen in Kenntniss von den Berathungsgegenständen der Sitzungen des Medicinalcollegii gesetzt werden, um ipso jure und ohne vorhergehende persönliche Einladung bei allen in ihre Competenz einschlagenden Berathungen theilnehmen, beziehentlich mitstimmen zu können — und

„dass bei den Plenarversammlungen des Medicinalcollegii die Mitglieder der ärztlichen Wahlkammern als Zuhörer zugelassen werden mögen, dafern nicht die Versammlung aus sachlichen Gründen eine geheime Sitzung beschliessen sollte.“

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Berathung dieses Entwurfs auf die nächste Sitzung vertagt, jedoch auf Antrag des Med.-Raths Dr. *Hille* beschlossen, denselben den übrigen Kreisvereinen mitzutheilen, um womöglich eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Versammlung der Mitglieder des pharmaceutischen Kreisvereins im Regierungsbezirke Dresden

in Helbig's Restauration, Theaterplatz Nr. 4,

am 25. September 1865.

Anwesend sind die Herren Apotheker *Felgner*-Frauenstein. — *Huth*-Radeberg. — *Hedrich*-Moritzburg. — *Lentner*-Wilsdruf. — *Bucher*-Dresden. — *W. Lange*-Dohna. — *F. Rouwolf*-Lauenstein. — *E. Hoffmann*-Dresden. — *O. Eder*-Dresden. — *E. Türk*-Dresden. — *Th. Schrag*-Königstein. — *H. Krause*-Freiberg. — *E. R. Abendroth*-Pirna. — *P. Back*-Tharandt. — *O. Starke*-Potschappel. — *Axt*-Neustadt. — *H. M. Herb*-Lommatzsch. — *C. L. Böttcher*-Radeberg. — *Rouanet*-Freiberg. — *Legler*-Stolpen. — *J. F. Schulze*-Meissen. — *A. Richter*-Dresden. — *G. Hofmann*-Dresden. — *O. Schneider*-Dresden. — *H. Vogel*-Dresden. — *P. Liebe*-Dresden.

Ferner als Ehrengäste die Herren Apotheker *C. Fischer*-Colditz. — *G. Grüne*-Zwickau. — *B. Kinne*-Herrnhut. — *O. Schimmel*-Bautzen.

Ferner als Gäste die Herren Apotheker *D. A. Hofmann*-Dresden — *Streck*-Dresden.

Der Kreisvereinsvorstand *Vogel*, eröffnete die Versammlung unter Hinweis auf die königliche Verordnung vom 12. April dies. Jahr., die Begründung eines Landesmedicinalcollegiums und mit diesem die Bildung ärztlicher und pharmaceutischer Kreisvereine betreffend.

Die letzteren seien Vereinigungen der in einem Kreisdirectionsbezirk wohnhaften und zur pharmaceutischen Praxis berechtigten Apotheker, deren Wahl eines „ausserordentlichen Beisitzers“ des L. M. C. und gleichzeitigen Kreisvereinsvorstandes, sie zur Mitgliedschaft berechtige. Der Vorsitzende dankt für die auf ihn gefallene Wahl und versichert, nach besten Kräften für das Wohl des Standes eintreten zu wollen.

Er theilt die Vorlagen der heutigen Zusammenkunft in zwei Hauptpunkte:

1) Constituirung des Vereins.
2) Hauptberathungsgegenstände.

a. Ad 1) gehöre die **Wahl eines Secretärs.** Der Vorsitzende schlägt vor, den letzteren für die Dauer der vierjährigen Wahlperiode zu wählen und erläutert die Functionen des Secretärs, der den schriftlichen Theil

des Vereins zu führen und in den Versammlungen des letzteren das Protokoll zu führen, am Schlusse zu verlesen und durch den Vorstand und zwei Mitglieder vollziehen zu lassen habe. Der Vorstand schlägt den mitunterzeichneten Collegen *Liebe* vor, welche Wahl durch Acclamation acceptirt und von demselben dankend angenommen wird.

Ferner gehöre zu den Const. Punkten die

b. **Normirung von Jahresbeiträgen** zur Deckung der Kosten der von den Kreisvereinsvorständen zu führenden Correspondenz, zur Bestreitung der Einladungen zu den Versammlungen, für Copialien, Drucksachen, nöthig werdenden Werke und Journale und eventuell zur Deckung von nöthigen Reisen des Vorstandes. Der Vorsitzende schlägt vor, vorläufig einen Beitrag pro Jahr von 2 Thlr. zu normiren und das Vereinsjahr vom 1. September zu beginnen.

Beide Vorschläge finden einstimmige Annahme und genehmigt man, dass der zu ernennende Cassirer des Vereins die Beiträge, falls nicht eher eingezahlt, am Schlusse der ersten Woche jedes Monats October per Postvorschuss von den Mitgliedern zu erheben berechtigt sein solle. Der Vorsitzende schlägt eine Vereinigung des Secretariats und des Cassireramtes in einer Person vor und der mit unterzeichnete *Liebe* erklärt sich nach einstimmiger Zustimmung seitens der Versammlung zur Uebernahme auch dieses Amtes bereit.

d. Als **Organ für die Mittheilung** und **zum Aussprechen,** sowie zu rascher Kenntnissnahme der, von der Hohen Staatsregierung ergehenden, unseren Stand betreffenden Verordnungen, wird das von *Gräbner* in Leipzig projectirte „Correspondenzblatt der ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine“ mit allen gegen Eine Stimme angenommen.

Die Zusendung dieses in losen Heften, deren je 12 einen Band bilden, erscheinenden Blattes, erfolgt vom Verleger an jedes Mitglied direct, während die Zahlung aus der Vereinskasse durch den Vorstand entrichtet wird. Der Vorsitzende wird hierauf zur Bestellung von 39 Exemplaren, als der Zahl der Mitglieder des pharmaceutischen Kreisvereins im Regierungsbezirk Dresden entsprechend, ermächtigt, indem man Kenntniss davon nimmt, dass der Preis des fraglichen Blattes sich je nach der Höhe der Abonnentenzahl erhöhen oder ermässigen, jedoch den Betrag von 18 Ngr. pro Band nicht übersteigen werde.

e. Der Herr Vorsitzende entwickelte hierauf die grosse Wichtigkeit der **fortgesetzten Pflege einer intellectuellen Richtung** im Kreise unserer Berufsgenossen. Als höchst wichtig erkennt er in dieser Hinsicht eine recht lebhafte Benutzung unserer fachwissenschaftlichen Lesezirkel und empfiehlt denjenigen Herren Collegen, die nicht Mitglied des Norddeutschen Ap.-V. sind, sich zum Mitgebrauch eines Lesezirkels an die nächsten Kreisdirectoren des genannten Vereins zu wenden.

Der einleitende Theil der Versammlung wurde hiermit geschlossen und der Vorsitzende eröffnete den **zweiten wichtigsten** Theil, den der **Berathungsgegenstände,** unter Hinblick auf die zwei Vertrauen erweckenden Persönlichkeiten unseres Standes im Kreise der ordentlichen Mitglieder des Landesmedicinalcollegiums. Er betonte vor Allem, dass es im gegenwärtigen Augenblick erste Pflicht der Genossenschaft sei, einig zusammenzuhalten und kleine Meinungsverschiedenheiten schwinden zu lassen.

Man müsse gemeinsam festhalten an der Hauptsache, an dem Verlangen der **„Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes, den das Gesetz dem Apothekergewerbe bezüglich der Gewerbefreiheit anweist.“** Gegenüber Anträgen, wie dem in der bezirksärztlichen Versammlung in Chemnitz, und gegenüber Schriften, wie denen *Brefeld's* und Genossen, erscheine es unbedingt nöthig, dem L. Med.-Collegio Widerlegungen und Auseinandersetzungen des Sachverhaltes von Seiten der Apotheker verzulegen. In diesem Sinne habe College *Schneider* eine Arbeit geliefert. Genannter College liest die letztere auf Antrag des Vorsitzenden vor.

Der Verfasser entwickelt mit trefflicher Beredsamkeit ein Bild unserer jetzigen geregelten pharmaceutischen Verhältnisse in Deutschland gegenüber denen in den Nachbarstaaten Belgien, Frankreich etc., wo man die Gewerbefreiheit bis jetzt auch in der Pharmacie eingeführt habe; aber neuerdings dahin strebe, Verhältnisse wieder zu schaffen, wie sie bisher bestanden in unserem Vaterlande.

Gestützt auf die reichen Erfahrungen seiner Reisen im Auslande kann der Herr Verfasser am ehesten bekunden, wie hoch der Ruf der „deutschen Pharmacie“ im Auslande stehe.

Vorsitzender *Vogel* dankt dem Herrn Collegen für diese überzeugende Darlegung der jetzigen pharmaceutischen Verhältnisse unsers Vaterlandes und man einigt sich über Abgabe je eines Exemplares dieser Arbeit an die ausserordentlichen Herren Mitglieder unseres Standes im L. Med.-Colleg.

Vogel betont hierauf, dass der College *Schneider* die **innere** und **gewerbliche** Seite unseres Berufes nicht berührt habe und spricht die Hoffnung aus, dass aus dem Kreise der Herren Collegen eine zweite Arbeit zur Vorlage an das L.-Med. Colleg. nach diesen Theil un-

seres Standes betreffend, hervorgehen möge. Herr College *F.* verliest hierauf einen Entwurf seiner Ansicht.

Der Redner betont zunächst die Ansprüche, die von Seiten des Staates an den Apotheker hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Ausbildung gestellt werden, er entwirft ein Bild der reservirten Situation des Apothekers in Anbetracht der, ihn einengenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Dreguenwahl und der von ihm zu haltenden Medicamente, er schildert die gesetzliche Beschränkung der Geschäftsthätigkeit des Apothekers und findet eine Garantie des Volkswohles nur in dem gesetzlichen Schutze der Concession. Er wirft dann ebenfalls einen Blick auf die pharmaceutischen Verhältnisse des Auslandes und weist mit Zahlen nach, dass das Publicum selbst im Schutze der Concession billiger und dabei doch besser bedient werde. Den hohen Werth der Geschäfte findet der Vortragende zum grossen Theil in dem gesunkenen Werthe des Geldes begründet.

Der Vorsitzende fordert hierauf unter Aussprache des Dankes für die letzte Arbeit zu fernerer Aussprache über den Gegenstand auf, theilt mit, dass er selbst seine Ansichten in einem Schriftstück niedergelegt habe.

Dem vielfach ausgesprochenen Wunsche, auch die Meinung des Vorsitzenden hierüber zu hören, wird wegen vorgerückter Zeit nicht Folge gegeben und man beschliesst einstimmig, die Arbeiten den Herren Vorsitzenden der Kreisvereine zu gemeinsamer und einstimmiger Benutzung im L.-Med.-Colleg. zu übergeben.

Die Versammlung einigt sich hierauf über die Concessionsfrage für folgende Instructionen ihres Vorsitzenden resp. für alle ausserordentlichen Vertreter ihres Standes im L.-M.-Colleg.:

1) In Anbetracht des, von der Hohen Staatsregierung bereits angetretenen Weges der Apothekerconcessionserweiterung fernerhin eine solche zu begünstigen; dagegen der Hohen Staatsregierung die Bitte um Schutz der Concession auszusprechen.
2) Der Nachweis einer gewissen Bevölkerungszahl ist bei jedem Concessionsgesuch zu führen. Man nahm 10,000 Seelen als Minimum an.
3) Bei nachgewiesenem Bedürfniss ist Concurrenz zu eröffnen und die Concession dem Würdigsten zu ertheilen.
4) Eine zweimalige Concessionsertheilung an ein und dieselbe Persönlichkeit möge nicht zur Ausführung kommen.

Man ging hierauf über zur **Frage über das Selbstdispensiren der Aerzte.**

Nach einer längeren Discussion einigte man sich darüber, die Herren Vertreter zu der Erklärung zu ermächtigen:

1) Die hohe Staatsregierung möge das Selbstdispensiren der Aerzte auf das, in dringenden Fällen gebotene Maass beschränken;
2) die betreffenden Medicamente dem Arzte namentlich vorschreiben und
3) denselben anhalten, seine Bedürfnisse aus einer Apotheke zu entnehmen.

In der, sich hier anschliessenden Frage über das **„Geheimmittelunwesen"** fanden folgende, von dem Vorsitzenden zum grossen Theil den baierischen Verordnungen entnommenen Vorschläge allseitige Annahme:

a) Nur das Ministerium, nicht die Bezirksärzte, haben die Concession zum Vortriebe von Geheimmitteln zu ertheilen.
b) Die Bestandtheile dieser letzteren sind anzugeben.
c) Eine besondere Commission hat die Geheimmittel von Zeit zu Zeit zu prüfen und ist im Falle des Nichtübereinstimmens mit der Angabe oder des Gehaltes an schädlichen Stoffen der Vortrieb zu untersagen.
d) Marktschreierische Annoncen sind untersagt.
e) Der Alleinverkauf der als Medicamente bezeichneten Geheimmittel ist nur den, zum Detailverkauf von Arzneimitteln berechtigten Apothekern gestattet.

Der letzte Punkt des Programmes brachte die **Lehrlingsfrage** zur Discussion. Der Vorsitzende entwickelte seine, theilweise den neuesten Medicinalgesetzen in Coburg, theilweise anderen Reformvorschlägen entlehnten Ansichten und trug namentlich einen Entwurf über den **Bildungsgang** des Lehrlings vor. Am Schlusse der Debatte über diesen Gegenstand einigte man sich über folgende Punkte:

1) Die Reife des eintretenden Lehrlings werde nicht documentirt durch den Abgang aus einer bestimmten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, sondern derselbe liefere eine geläufige Uebersetzung des Cornelius Nepos oder Julius Caesar und zeige gute Kenntnisse in der Mathematik.
2) Die **Dauer** der Lehrzeit erstrecke sich auf drei Jahre.
3) Der **Lehrgang** ist je nach der Entwickelung des Lehrlings und der subjectiven Auffassung des Principals zu regeln.
4) Die **Prüfung** des Lehrlings hat unter Vorsitz des Bezirksarztes durch einen oder zwei Apotheker stattzufinden.

Der Vorsitzende bemerkt hierauf, dass in der heutigen Sitzung der **kaufmännischen Uebergriffe** nicht gedacht worden sei. Zunächst handele es sich jedoch darum, für die eigene Existenz zu kämpfen und würde jenes einer späteren Versammlung vorbehalten bleiben.

Er dankt der Versammlung für die rege Theilnahme, die sie den wichtigen Angelegenheiten geschenkt und erklärt nach Erwählung des Wahlspruches **„Viribus unitis"** und unter den besten Wünschen für eine gedeihliche Entwickelung unserer Angelegenheiten die erste ordentliche Versammlung des pharmaceutischen Kreisvereins im Regierungsbezirk Dresden als geschlossen.

Verantwortlicher Redacteur: C. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 3. 15. Februar 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Erste Versammlung des ärztlichen Kreisvereins im Regierungsbezirk Zwickau.

Zwickau, 30. September 1865.

Nach einer Anrede*) des Vorsitzenden an die Versammlung über den Zweck der ärztlichen Kreisvereine und über die Pflicht der ausserordentlichen Mitglieder des Landesmedicinalcollegiums, ging man zur Tagesordnung über.

Zuerst schreitet man zur **Wahl des Schriftführers und des Cassirers.** Durch Acclamation wurde gewählt zum Schriftführer Dr. *Eichhorn* aus Chemnitz, zum Cassirer Dr. *Dittmann* aus Zwickau. Beide nahmen die Wahl an.

Ein vom Vorsitzenden gestellter Antrag: **erstens zur Entwerfung einer Geschäftsordnung eine Deputation zu wählen** und zweitens **diese Deputation aus je einem Mitgliede der Zweigvereine zu bilden,** wird von der Versammlung **einstimmig angenommen.**

Ebenso wird einstimmig beschlossen: **dass so lange eine Geschäftsordnung nicht bestimmt, die des Landtages von 1857 zum Anhalt zu dienen habe.**

Den 3. Punkt der Tagesordnung, **die Feststellung der auf das erste Jahr auszuschreibenden Umlagen betreffend,** wurde der vom Vorsitzenden vorgelegte Budgetentwurf, nach welchem auf das laufende Vereinsjahr von jedem Mitgliede ein Beitrag von einem Thaler zu entrichten ist, genehmigt.

Die **Gründung eines ärztlichen Correspondenzblattes** betreffend, wurde von der Versammlung **einstimmig** genehmigt, dass aus der Casse des Kreisvereins **so viel** Exemplare des zu errichtenden Blattes bezahlt **werden,** als Mitglieder des Vereins sind.

Die Versammlung genehmigt ferner, dass ein **Mitgliederverzeichniss entworfen** wird.

Die Anfrage, ob **Mitgliedskarten angefertigt** werden sollen, wird mit Majorität **abgeworfen.**

Dr. *Peters* wünscht, dass die **Präsenzliste in der heutigen Versammlung vorgelesen werde** und die Einzelnen sich erheben sollten, damit die Anwesenden einander kennen lernen. Dr. *Seume* spricht dagegen, weil unnöthig. Dr. *Müller* wünscht, dass in jeder Versammlung solches geschehen solle. Dr. *Schilling* spricht für den Peters'schen Antrag. Bei der darauf folgenden Abstimmung ist die Majorität **für den Peters'schen Antrag.**

Darauf wird von dem Vorsitzenden die heutige Präsenzliste vorgelesen.

Darnach schritt die Versammlung zur Berathung über **die Reform des Impfwesens.** Nach Vorlesung des betreffenden Communicates des Landesmedicinalcollegiums durch den Vorsitzenden wurde zuerst die Frage nach der **Vergrösserung** der Impfbezirke in Berathung genommen. Einstimmig einigte man sich dahin, **dass die Impfdistricte weder zu vergrössern, noch zu verkleinern seien.**

Die **zweite Frage,** ob die **Einführung öffentlicher Impfungen als eine allgemeine Maassregel anzurathen,** oder ob es wie bisher dem Bedürfnisse des localen Interessen überlassen bleiben solle, spricht zuerst Dr. von *Teubern* aus Annaberg gegen die Einführung von Massenimpfungen, da die Praxis gezeigt habe, dass ohne einen Impfzwang solche nicht durchzuführen. Dr. *Rascher* ist gegen die Massenimpfung wegen der Unmöglichkeit einer Controlle über den Erfolg der Impfung.

*) sub ⊙ beigefügt.

Schrön dagegen, weil die zur Abimpfung Bestellten gewöhnlich nicht kommen. Dr. *Schilling* sagt, dass der Chemnitzer Verein auch dagegen sei. *Glänzel* aus Lengefeld ist auch gegen die Einführung der Massenimpfung als allgemeine Maassregel, wünscht aber, dass es dem Einzelnen überlassen bleibe, Massenimpfungen anzustellen. Der Vorsitzende sagt, dass er in der Vorberathung des Zwickauer Vereines für Einführung öffentlicher Impfungen gestimmt und dass auch der Zwickauer Verein dafür gewesen sei, weil man dem Impfarzte das Laufen von einem Hause zum andern zum Zweck der Impfung ersparen wolle, und weil es wahrscheinlich sei, dass die öffentlichen Impfungen populär werden würden, wenn diejenigen, die zur öffentlichen Impfung sich stellten, gratis geimpft würden. Auf die vom Vorsitzenden gestellte Frage, ob Dr. *Flinzer* sich in der vorliegenden Frage der Abstimmung enthalten könne, genehmigt dies die Versammlung. — Bei der darauffolgenden Abstimmung spricht sich die Versammlung **gegen die Einführung öffentlicher Impfungen** aus.

Die dritte Frage: die Remuneration der Impfärzte betreffend, formulirt der Vorsitzende danach dahin, ob der Impfarzt fixirt oder ob er nach Kopfzahl bezahlt werden solle. Bei der darüber sich entspinnenden Debatte spricht Dr. *Müller* für die Bezahlung nach Köpfen und zwar so, dass die Communalbehörde für die Bezahlung eintrete. Dr. *Schilling* sagt, dass auch der Chemnitzer Verein dieser Ansicht sei. Dr. *Klotz* ist auch für die Bezahlung nach Köpfen, will aber solche in gewissen steigenden Procentsätzen. Dr. *Brückner* ist auch für Remuneration pr. Kopf. Ebenso Dr. *Tschaplowitz*. Dr. *Flinzer* trägt auf Schluss der Debatte an, die Versammlung ist einstimmig dafür. — Bei der Abstimmung über die vorliegende Frage spricht sich die Majorität **gegen das Fixiren der Impfärzte und für die Bezahlung derselben nach Köpfen der Geimpften aus.**

Im Anschluss an diese Frage stellt Dr. *Müller* den Antrag: **dass den Impfärzten**, die weitere Touren zu machen haben, **das Fortkommen auf irgend eine Weise vergütet werde.** — Bei der Abstimmung darüber, ob der Staat ausser der Remuneration pr. Kopf der Geimpften **auch das Fortkommen vergüten solle,** wird der Antrag abgelehnt. In der darauf folgenden Frage: **ob die Impfärzte mit der Leistung des Centralinstitutes zufrieden gewesen seien:** wird im Allgemeinen bemerkt, dass die Qualität der Lymphe eine gute gewesen sei, dass man aber eine grössere Schnelligkeit der Ueberschickung und grössere Billigkeit wünsche. Von einer Abstimmung wird abgesehen.

Bei der Frage **nach weiteren Bezugsquellen für die Lymphe** wird bemerkt, dass Med. pract. *Glänzel* in Lengefeld und die Wundärzte *Krause* in Aue und *Anders* in Zwickau viel Lymphe geliefert hätten.

In Bezug auf etwaige Maassregeln zu **Erleichterung des Abimpfens** spricht sich Dr. *Lössner* dahin aus, dass die Eltern durch die Behörden gezwungen werden sollen, abimpfen zu lassen. Dr. *Geissler* will die Ausstellung des Impfscheines von der Erlaubniss, abimpfen zu dürfen, abhängig gemacht wissen. Dr. *Schilling* ist nicht für irgend welche zu ergreifende Maassregeln. *Brückner* ist der Ansicht des Dr. *Geissler*. Dr. *Flinzer* trägt auf Schluss der Debatte an. Wird einstimmig angenommen. — Bei der darauf folgenden Abstimmung über die Ergreifung geeigneter Maassregeln zur Erleichterung des Abimpfens ist die Majorität **für Ergreifung geeigneter Maassregeln.**

Bei der Berathung über etwaige **Vereinfachung der Impftabellen** bemerkt Dr. *Schilling*, dass man in Chemnitz der Ansicht gewesen, dass die Tabellen ganz entbehrlich seien.

Es wird deshalb zunächst die Frage: ob die Tabellen überhaupt entbehrlich seien, ventilirt. Dr. von *Teubern* glaubt, dass die Tabellen nicht entbehrlich. Dr. *Geissler* hält sie für nothwendig, weil nur dadurch statistische Resultate erhalten werden könnten, ohne welche eine endliche Erledigung der Frage: ob Impfzwang oder nicht, nicht möglich sei. Dr. *Seume* hält sie für entbehrlich, weil die durch die Tabelle beabsichtigte Controlle keine zuverlässige. — Bei der Abstimmung über Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit ist die Majorität der Ansicht, **dass die Tabellen nicht ganz entbehrlich.**

Darnach wird gefragt: welche Rubriken der Tabellen zu ändern. Dr. *Geissler* wünscht, dass auch das Alter des Impflings bemerkt werde. — Die Versammlung beschliesst einstimmig: **dass der Ort, an welchem die Impfung stattfindet, der Name, das Alter des Impflings, und der Erfolg der Impfung in die Tabelle eingetragen werden.**

Ueber die Frage des Vorsitzenden: **ob man dem Arzte die Ausfüllung der Tabellen nicht erleichtern könnte** dadurch, dass die Behörden die Führung der Tabellen übernehmen, und der Arzt nur Bemerkungen dazu mache, sprachen in der Debatte Dr. *Geissler*, *Voss*, *Dittmann*, *Schilling*, *Glänzel* dagegen, Dr. *Klotz* dafür. — Bei der folgenden Abstimmung darüber, **ob die Aerzte die Tabellen wie bisher fortführen sollen,** wird dies einstimmig angenommen.

Bei der weiter vorgelegten Frage: **Ist eine Revision der heranwachsenden Jugend zum Zweck einer Controlle der stattgefundenen Impfung etwa beim Eintritt in die Schule wünschenswerth, stellt**

Dr. *Geissler* den Antrag: es solle bei der Aufnahme in die Schule ein Impfschein producirt werden müssen. Dr. *Voss* unterstützt diesen Antrag und fügt hinzu, dass er keinen absoluten Zwang wolle, sondern nur wünsche, dass bei der Schulaufnahme nach dem Impfscheine gefragt werde. Dr. von *Teubern* schliesst sich an, ebenso Dr. *Schilling*, ebenso Dr. *Müller*. Dr. *Dittrich* trägt auf Schluss der Debatte an. — Bei der darauf folgenden Abstimmung **wird einstimmig angenommen, dass eine Controlle der stattgefundenen Impfung beim Eintritt in die Schule stattfinden möge.**

Die Frage: **ob bei der Recrutirung nochmals eine Controlle** über die stattgefundene Impfung **geübt werden solle**, wird mit Majorität **verneint.**

Der Annaberger Verein spricht den Wunsch aus, **dass eine einzige Form von Impfscheinen durch das ganze Land eingeführt werden möge**, wird einstimmig angenommen.

Sind Maassregeln zur Förderung der Revaccination nothwendig? Die Versammlung spricht sich mit Majorität dahin aus, **dass derartige Maassregeln nicht nothwendig seien.**

Dr. von *Teubern* stellt den Antrag, **dass den Hebammen bei der Aushändigung ihres Pflichtscheines aufgegeben werde, die Eltern zu veranlassen, ihre Kinder baldmöglichst impfen zu lassen.** Wird mit Majorität **angenommen.**

Dr. *Geissler* wünscht, dass die Staatsregierung ersucht werde, **bei Erlassung des neuen Impfgesetzes eine populäre Schrift über den Nutzen des Impfens zu veranlassen**, in der besonders der Nutzen des Impfens auf Grund statistischer Erhebungen nachgewiesen werde. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass eine gute populäre Schrift von *Rocksch* existire. **Die Versammlung macht** mit Majorität **den Antrag** des Dr. *Geissler* **zu dem ihrigen.**

Dr. **Eichhorn,**
Schriftführer.

⊙

Rede, gehalten bei Eröffnung der ersten Versammlung des ärztlichen Kreisvereins im Regierungsbezirk Zwickau,

von Dr. **Rudolf Günther.**

Gestatten Sie uns zuvörderst, Ihnen, Hochzuverehrende Herren Collegen, dafür, dass Sie uns zu Vertretern des ärztlichen Kreisvereins im hiesigen Regierungsbezirke gewählt haben, unsern Dank darzubringen, und seien Sie versichert, dass wir auf diesen Beweis von Vertrauen einen sehr grossen Werth legen; ich für meine Person einen um so grösseren, als ich mir recht wohl bewusst bin, gewählt worden zu sein, **nicht weil** sondern **obwohl** ich Medicinalbeamter bin. Wenn wir Ihnen jetzt das feierliche Versprechen geben, dass wir nach Kräften bemüht sein wollen, das in uns gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, so ist es wohl vor allen Dingen erforderlich, Ihnen darzulegen, worin nach unserm Dafürhalten die Aufgabe des Kreisvereins besteht und welches die Pflichten der Abgeordneten sind. Ich will Sie jetzt nicht mit Aufzählung aller der Gegenstände ermüden, die von dem Kreisvereine in den Bereich seiner Berathungen gezogen werden können; seine Aufgabe lässt sich wohl kurz dahin zusammen fassen: Der Kreisverein hat sich mit allen den Fragen von allgemeinem medicinischen Interesse zu beschäftigen, deren Lösung nur auf dem Wege der Association gelingen kann; er hat das Ansehen und die Rechte des ärztlichen Standes zu wahren. Pflicht der Abgeordneten ist es, der Ueberzeugung des ärztlichen Kreisvereins nach aussen hin Ausdruck zu geben. Um dies mit Erfolg zu thun, ist es erforderlich, dass sie mit den ärztlichen Verhältnissen in Stadt und Land vertraut sind; dass sie die bestehenden Medicinalgesetze und deren etwaige Mängel kennen und den redlichen Willen haben, an Beseitigung dieser Mängel nach Kräften zu arbeiten. Dass die Medicinalbeamten diese Eigenschaften in geringerem Grade besitzen sollten, als jeder andre praktische Arzt, ist eigentlich nicht anzunehmen: wenn also von gewisser Seite her die Beamten als ungeeignet zur Vertretung der ärztlichen Kreisvereine bezeichnet worden sind, so kann dies lediglich seinen Grund darin haben, dass man glaubt sie seien durch ihre amtliche Stellung behindert, das was sie für gut und richtig halten, offen und rückhaltlos auszusprechen. Nun, meine Herren, dass eine Regierung, welche unaufgefordert, von Niemandem gedrängt, eine so freisinnige Institution in das Leben gerufen hat, wie sie noch nirgends weiter besteht, nicht will, dass ihre Beamten Jaherren seien, davon sind Sie wohl sämmtlich überzeugt, und dass Sie es sind, haben Sie eben durch ihre Wahl bewiesen. Halten Sie sich versichert, dass ich in gleicher Weise, wie die Collegen *Graupner* und *Müller*, in gleicher Weise wie es auch jeder andere Medicinalbeamte an meiner

Stelle thun würde, nach Kräften bemüht sein werde, die Interessen unsres Standes überhaupt, die unsres Kreisvereins aber insbesondere zu wahren und zu fördern. Was aber die Ehre des durch den Rücktritt des Dr. *Graupner* mir zugefallenen Vorsitzes anlangt, so rechne ich auf Ihre gütige Nachsicht. Und so lassen Sie uns zur Tagesordnung übergehen, lassen Sie uns, wie es Männern der Wissenschaft ziemt, unsere geistigen Kämpfe sine ira et studio führen; lassen Sie uns, fern von leidenschaftlichem Partheigetriebe, uns stets an die Sache halten, nicht an die Person; lassen Sie uns in möglichster Eintracht leben, nicht blos unter uns, sondern auch mit den Männern, die gleiches Ziel und Streben haben wie wir, den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern des Landesmedicinalcollegiums. Dann werden wir es noch erleben, dass der Keim des Segens, der in der neuen Institution liegt, zu einem kräftigen Baum sich entwickeln und reiche Früchte tragen wird.

Die erste Versammlung des pharmaceutischen Kreisvereins im Regierungsbezirk Budissin.

Budissin, 3. October 1865.

Zu heut einberufener Versammlung des Kreis-Vereins der Oberlausitz, zu welcher der Vorstand Apotheker *Schimmel* eingeladen hatte, waren Vice-Vorstand *Kinne* aus Herrnhut, Apotheker *Brückner* aus Löbau, Apotheker *Börninger* aus Königsbrück, Apotheker *Herb* aus Pulsnitz, Apotheker *Näther* aus Nenkirch, Apotheker *Höppner* aus Zittau, Medicinalrath Dr. *Weinlig* und Unterzeichneter erschienen und eröffnete der Vorsitzende die Versammlung durch eine entsprechende Ansprache.

Die Constituirung des Vereins betreffend, wurde der Unterzeichnete zum Secretair und Cassirer bestimmt.

Was den Lesezirkel des Vereins betrifft, so trifft man dahin Bestimmung, dass der Lesezirkel des Norddeutschen Apotheker-Vereins beibehalten werden soll.

Von den Beiträgen zur Vereinscasse sollen etwaige Druck- und Schriftsachen, juristischen Beistand und Porto zu bestreiten, und bestimmt man 2 Thlr. als jährlichen Beitrag. Sollte derselbe nach Verlauf von zwei Monaten, vom 1. October an gerechnet, nicht eingezahlt sein, so ist der Cassirer ermächtigt, denselben durch Postvorschuss zu entnehmen.

Für eine Pränumeration auf das **Correspondenzblatt der ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine in Sachsen** von *Gustav Gräbner* stimmt man jedoch nur versuchsweise.

Hierauf kommt das Concessionswesen in Frage; zuförderst sprach sich der Herr Vorsitzende über die Ausdehnung der Gewerbefreiheit auf das Apothekergewerbe aus, und deutete das Missverhältniss an, zu welchem der Apothekerstand kommen würde, wenn die Gewerbefreiheit auf die Apotheker ausgedehnt würde. Die Ansicht der Versammlung geht dahin, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die nach Holland und Belgien zu sendende Commission besonders dahin zu instruiren, sich hauptsächlich darüber zu informiren, in welchen Verhältnissen in wissenschaftlicher Hinsicht die dortigen Apotheker sich befinden, und wie überhaupt ihre Stellung im Allgemeinen sei. Man ist überhaupt der Meinung, dass besitzende praktische Apotheker der Commission beizugeben seien.

Mit der Fassung, wer sich um eine Concession bewerben dürfe, und deren Ausführung ist man durchgängig einverstanden und findet durch die Fassung einen bedeutenden Fortschritt.

Das Selbstdispensiren der Landärzte anlangend, spricht man sich dahin aus, dass die Medicamente unbedingt aus Apotheken zu entnehmen seien und dass dieselben unter Zuziehung eines praktischen Apothekers revidirt werden sollen.

Den Verkauf von Arzeneien anlangend, ersucht man das Medicinal-Collegium, dahin Antrag zu stellen, dass das Gesetz revidirt und alsdann nicht nur den Apothekern sondern auch den Kaufleuten zugesendet werde.

Die Führung des Namens Apotheker bei denjenigen Personen, welche durch Aufgabe des Apothekergewerbes dieses Titels sich entäussert haben, findet man ganz unstatthaft.

Hierauf wird eine Eingabe an das Medicinal-Collegium des Apotheker *Schneider* vorgetragen.

Anderweit wurde eine Schrift des Apotheker *Fischer* aus Colditz verlesen. Man erklärt sich mit dem Inhalt derselben einverstanden, und beschliesst dieselbe zu unterschreiben.

Auf Vorlesen genehmigt und unterschrieben

Schimmel. Jässing, d. Z. Secretair.

Bericht über die erste Versammlung des pharmaceutischen Kreisvereins im Regierungsbezirk Zwickau.

Zwickau, 5. Octb. 1865.

In seiner Ansprache legte der Vorstand der Versammlung mit kurzen Worten den Geschäftskreis des neu errichteten hohen Landesmedicinalcollegiums dar, und weist ganz besonders auf die wohlwollende Fürsorge der hohen Staatsregierung hin, welche bei dieser Veranlassung auch dem Apothekerstande des Landes die langersehnte Vertretung aus sich selbst heraus ganz unerwartet gegeben habe. Bezüglich der auf ihn gefallenen Wahl als Abgeordneter und damit zugleich auch als Vorstand der Kreisversammlung gesteht er seine grosse Befürchtung zu schwacher Befähigung, um diese Doppelstellung zu erfüllen, dankt indessen immerhin den Herren Collegen für das bewiesene Vertrauen, und verspricht, sich auf die Unterstützung derselben verlassend, mit ganzer Liebe und Freudigkeit die Geschäfte zu übernehmen.

Als Cassirer wurde einstimmig *Andritzschky* gewählt; der jährliche Beitrag wurde zugleich in Betracht des zu haltenden Correspondenzblattes auf 2 Thaler festgestellt. Dieser Beitrag soll noch im laufenden Monat October zu zahlen und nach Ablauf dieser Frist vom Cassirer durch Postvorschuss einzuziehen sein.

Da zur Uebernahme der Protokollführung freiwillig sich Niemand meldete, wurde schriftlich abgestimmt, wodurch Apotheker *Lehmann* aus Kirchberg mit Majorität hervorging. Derselbe übernahm die Führung des Protokolls, beschränkte sich bei den lebhaftern Discussionen auf Notizen, und sendete nach einigen Tagen das Protokoll vollständig ausgearbeitet ein. Ausserdem protokollirte früherer Verabredung gemäss Advocat *Körner*.

Hierauf trug der Vorstand die vom Landesmedicinalcollegium zur Kenntnissnahme erhaltene Vorlage vor, von welcher der erste Antrag des Regierungsrathes *Stein* einstimmig angenommen wurde. Auch mit dessen zweitem Antrage war man ganz einverstanden. Es wurde dabei von *Gebauer* vorgeschlagen, das Wort „Handapotheke" in „Nothapotheke" als bezeichnender umzuwandeln. Ein Zusatz wurde insofern beschlossen, als man wünscht, dass auch die Dispensiranstalten der Krankenhäuser den regelmässigen Revisionen unterworfen werden möchten. Ebenso wünscht man bezüglich der Filialapotheken, dass vor Concessionirung einer solchen das Landesmedicinalcollegium mit seinem Gutachten über die Nothwendigkeit zur Errichtung gehört werde.

In Bezug auf die von der beregten Commission nach Belgien und Holland vorzunehmenden Reise, um den Stand des dortigen Apothekerwesens mit Rücksicht auf die Frage über Beibehaltung des Concessionsschutzes oder Gewährung des freien Niederlassungsrechtes zu erörtern, einigte man sich zu dem Ersuchen an das Landesmedicinalcollegium, dasselbe wolle seinen Antrag bei dem Ministerium des Innern dahin erweitern, dass diese Commission auch nach England, Frankreich, Schweiz und Italien entsendet werde. *Neuberth, Gebauer, Rieffel, Andritzschky, Müller* und *Jessen* schilderten in der vorhergehenden Discussion die traurigen Zustände, in welche das Apothekerwesen oben in solchen Staaten, in denen dasselbe freigegeben, gerathen ist. Von *Rieffel* wurde auch eine schriftliche Darstellung des nicht anwesenden *Höpe* in Aussicht gestellt, welche auch seitdem eingegangen ist.

Hierauf wurde vom Vorstande die *Lohse*'sche Flugschrift, die Eingabe des Collegen *Schneider* an das Landesmedicinalcollegium und zuletzt eine gleichartige Schrift des Apothekers *Fischer* vorgetragen, die von den vier Kreisvorständen an das Landesmedicinalcollegium eingereicht worden war, wobei die Versammlung den darin ausgesprochenen Ansichten beizutreten vollen Anlass hatte.

Den beiden Anträgen des Medicinalassessors *Herklotz* wurde allenthalben beigetreten. Mit ihnen stimmten zwei vom Apotheker *Junge* an den Kreisverein eingesandte Anträge vollkommen überein und fanden durch die Annahme der ersteren ihre Erledigung.

Im Anschlusse hieran brachte *Andritzschky* folgenden Antrag an das Landesmedicinalcollegium ein:

„dass die Droguengeschäfte, um den jetzt mehr und „mehr überhandnehmenden Ueberschreitungen ehe„maliger Fachgenossen in Bezug auf den Verkauf von „Arzneimitteln, namentlich solchen, welche rein phar„maceutischer Natur sind, und in Bezug auf unerlaub„tes Receptiren für die Zukunft mit besserem Erfolge „als zeither entgegen zu treten, von jetzt an eben so „wie die Apotheken regelmässiger Revision unter„worfen, und dass für Uebertretungen der bestehen„den Verkaufsverbote, namentlich bei Wiederholungen, „strengere Strafbestimmungen eingeführt werden möch„ten. — Nach kurzer Debatte wurde dieser Antrag „angenommen.

Darauf stellte *Andritzschky* einen neuen Antrag:

bei dem Königl. Ministerium des Innern möge eine Abänderung von § 6 des Regulativs insofern beantragt werden, dass der Kreisverein des Regierungsbezirkes Zwickau in das Landesmedicinalcollegium 2 Mitglieder des Apothekerstandes zu entsenden berechtigt sei, begründete ihn mit der Grösse des hiesigen Regierungsbezirkes und wies darauf hin, dass hinsichtlich der von den Herren Aerzten zu wählenden Abgeordneten darauf Rücksicht genommen worden sei.

Die Versammlung genehmigte die sofortige Berathung dieses Antrages, welcher auch, obschon der Vorstand und einige Andere ihre Bedenken dagegen äusserten, nach kurzer Debatte zum Beschluss erhoben wurde.

Zum ferneren Gegenstand der Tagesordnung, die Geheimmittel betreffend, lag ebenfalls ein schriftlicher Antrag von *Junge* vor. Derselbe wurde vom Vorstand vorgetragen und fand im Allgemeinen die Zustimmung der Anwesenden. Ein weiteres Eingehen auf diese Frage wie auf die über Heranbildung der Lehrlinge war aber wegen vorgerückter Zeit nicht mehr möglich, und man beschloss, beide Fragen in der nächsten Versammlung zur Verhandlung zu bringen.

Vor Schluss der Sitzung stellte Herr *Andritschky* noch den Antrag:

„Der Kreisverein möge bei dem Ministerium des Innern „beantragen, dass § 16 des Geschäftsregulativs dahin „präcisirt werde, dass in die pharmaceutischen Kreis„versammlungen nur pharmaceutische Mitglieder ge„dachten Collegiums abzuordnen seien.

Zur Begründung dieses Antrages führte er an, dass die pharmaceutischen Mitglieder am Besten die Verhältnisse des Apothekenwesens kennen müssten. Die Versammlung nahm nach kurzer Berathung diesen Antrag an, wie auch ferner noch *Gebauers* Antrag:

„alle an den Kreisverein eingehenden Vorlagen des „Landesmedicinalcollegiums möchten in geeigneter „Weise vervielfältigt und den sämmtlichen Mitgliedern „des Vereins je ein Exemplar noch vor der Kreisver„sammlung zugesandt werden.

Zwickau den 24. Novb. 1865.

G. Grüne.

Resultat der am 16. Octbr. 1865 in Leipzig abgehaltenen ersten Versammlung des pharmaceutischen Kreisvereines im Regierungsbezirke Leipzig.

1. Die **Wahl eines Stellvertreters** für den Kreisvorstand fiel auf Apotheker *Berndt* in Grimma, als Schriftführer wählte man Apotheker *Atenstädt* aus Oschatz, als Cassirer Apotheker *Müller* aus Waldheim.

2. Die **Jahresbeiträge** wurden vorläufig auf **Einen Thaler** festgesetzt.

3. Die **Lesezirkel** beschloss man vor der Hand bei der jetzigen Einrichtung in den Kreisen des N. D. Apotheker-Vereins zu belassen.

4. Das **Correspondenzblatt** im Verlage der *Gräbner*schen Buchhandlung zu Leipzig beschloss man zu halten.

5. Bei der Berathung über die vor Kurzem in Umlauf gesetzte **Zuschrift des Landesmedicinalcollegiums**, zunächst über den Antrag A. des Regierungsraths *Stein*, **das Concessionswesen betreffend**, erklärte man sich nachträglich mit der von dem Vorsitzenden Apotheker *Fischer* entworfenen und bereits von den übrigen drei pharmaceutischen Kreisvorständen an der ihrigen gemachten Eingabe an das Landesmedicinalcollegium nach deren Vorlesen einverstanden, hielt es aber für unerlässlich zu beantragen, dass in geeigneter Weise dem Landesmedicinalcollegium für die Zukunft **nur die Ertheilung von Real-Concessionen**, nicht aber unveräusserlicher Concessionen auf Lebenszeit auf das angelegentlichste empfohlen werden möchte, weil ein nur persönlich Concessionirter oder dessen Nachgelassene sich in einer weit beklagenswertheren Lage befinden würden, als dies bei jeder andern gewerblichen Berufsart der Fall sein kann, und auch deshalb, weil ein solcher Concessionar nur das Nothdürftige in sein Geschäft wenden würde.

Was den ersten Punkt anlangt, so würden sich in der That die Nachgelassenen jedes Handwerkers, jedes Kramers und Materialisten deshalb in einer bei weitem gesicherteren Lage sehen, weil nach dem Tode des Besitzers die Wittwe das Geschäft fortführen, oder sich mit einem sachverständigen Geschäftsvorstande verehelichen, oder auch ein Descendent des früheren Besitzers das Geschäft übernehmen kann, während der nur persönlich concessionirte Apotheker nach kostspieliger Einrichtung der Apotheke die Seinigen ohne jegliche Erwerbsquelle hinterlassen würde und schliesslich jeglichem Gebote des neu Concessionirten sich fügen müsste.

Man könnte hierauf erwidern, dass es bei den Beamteten, Geistlichen und Aerzten nicht anders und nicht besser sei, aber die Genannten arbeiten nur mit geistigem Fond, bedürfen nicht zur materiellen Begründung ihres Berufsgeschäftes eines so namhaften Capitales und ihr Beruf erfordert ausser der wissenschaftlichen Forthildung, welche der Apotheker ebenfalls nicht aus dem Auge nicht verlieren darf, nicht diese häufig ganz freiwilligen Opfer, welche oft lediglich der ernstesten Gewissenhaftigkeit des Apothekers überlassen bleiben.

Nach eingehender Debatte wurde schliesslich der von Apotheker *Starke* in Lindenau gestellte Antrag: **„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Realconcessionen auszuschreiben, sobald eine noch zu bestimmende Seelenzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erreicht sei"** einstimmig angenommen.

Die bei Ertheilung einer neuen Concession von Regierungsrath *Stein* unter 1, u. 2, aufgestellten Grundsätze fanden allseitige Anerkennung, in der Voraussetzung dass bei der Wahl des zu Concessionirenden nicht auf die erste Censur allein, sondern namentlich auf die moralische Führung des Bewerbers und das Dienstalter Rücksicht genommen werde. Der Ansicht des Apothekers *Kohlmann* in Reudnitz, dass hierbei das Recht der Priorität des Petenten das allein Maassgebende sein könne, trat man nicht bei.

Mit dem Antrage B. des Regierungsrathes *Stein*, das **Ausgeben der Arzneien durch Aerzte betreffend**, erklärte man sich allenthalben einverstanden, stellte jedoch folgende Zusatzanträge:

ad. 1. den Aerzten das Selbstdispensiren nur unter bestimmt festzustellenden Bedingungen und unter genauer Bezeichnung der fraglichen Arzneimittel, zu gestatten.

ad. 2. die bestehenden Hausapotheken der Aerzte mit der Zeit eingehen zu lassen und neue Concessionen dazu nicht mehr zu ertheilen.

Dem Antrage C. des Medicinal-Assessor *Herklotz* trat man einstimmig bei, unter der von Apotheker *Starke* in Lindenau gestellten Bedingung, dass zuvor eine zeitgemässe Vermehrung der Apotheken stattgefunden habe. Zur weitern Bearbeitung dieses Gegenstandes beauftragte man *Fischer, Berndt, Atenstädt* und *Müller*.

Eben so ertheilte die Versammlung ihre Zustimmung zu dem sub. D. enthaltenen Antrage des Med.-Assessor *Herklotz*, die Führung des Prädicates „Apotheker" bei geschäftlichen Annoncen betreffend.

Hierauf wurde die Flugschrift von *Lohse* und die von Apotheker *Schneider* in Dresden verfasste Gegenschrift vorgetragen.

Schliesslich kam man dahin überein, die nächste Kreisversammlung in Grimma abhalten zu wollen.

Die erste Versammlung des ärztlichen Kreisvereins im Regierungsbezirk Budissin

fand am 23. Oct. 1865 in der Bahnhofs-Restauration zu Löbau statt. Die Sitzung eröffnete der Vorsitzende, Dr. *Schröder*, mit einer Ansprache, in welcher derselbe einen historischen Ueberblick über die aus einem längst gehegten Bedürfnisse hervorgegangenen Anstrebungen einer Medicinalreform bis zu der endlichen Einführung einer solchen durch die Medicinalverordnung vom 12. April 1865 gab. Hierauf sprach er dem hochverehrten König Johann den schuldigen Dank für die Förderung und thatsächliche Einführung der Medicinalreform mit warmen Worten aus und die Versammlung gab auf seine Aufforderung diesem Danke durch Erhebung von den Plätzen feierlichen Ausdruck. Ferner dankte er seinen Wählern für die durch die Wahl zum ausserordentlichen Mitgliede des Landes-Medicinalcollegiums ihm erwiesene Ehre und gab an Eidesstatt das heilige Versprechen, die durch die Wahl übernommenen Pflichten treu zu erfüllen und, fern von allen Privat- und Sonderinteressen, nur das Wohl des ärztlichen Standes, nur das Heil des Vaterlandes sich als das Ziel seiner Thätigkeit zu stellen. Endlich sprach er seine Freude über die für die Stellvertretung auf Medicinalrath Dr. *Weinlig* gefallene Wahl aus. Nach weiteren Bemerkungen über den Zweck und die Bedeutung des Landes-Medicinalcollegiums, sowie der Kreisvereine geht er zur Tagesordnung über.

1) Bei der Constituirung des Vereins stellt sich heraus, dass derselbe aus 39 Aerzten erster Classe und 4 Vertretern der Aerzte zweiter Classe und Wundärzte besteht, von denen 23 Mitglieder gegenwärtig sind. Nachdem man sich über die Wirksamkeit des Vereins ausgesprochen hat, wird beschlossen, dass die Berathung vorkommender wichtiger Einzelfragen besonderen, für jeden einzelnen Fall zu wählenden Ausschüssen übertragen werden soll. Zum Protokollführer wird Dr. *Michael* in Löbau und zu dessen Stellvertreter Oberarzt *Wilhelm* in Bautzen erwählt. Hinsichtlich des Cassenwesens vereinigt man sich einstimmig dahin, den jährlichen Beitrag eines jeden Mitgliedes vor der Hand auf 1 Thaler festzustellen. Bezirksarzt Dr. *Steinhäuser* wird zum Cassenführer erwählt und als solcher ermächtigt,

die bis Mitte December nicht eingegangenen Beiträge durch Postvorschuss zu erheben. Das Vereinsjahr beginnt mit dem heutigen Tage, dem 23. October. Die Bearbeitung des Entwurfs der Satzungen und der Geschäftsordnung wird einem Ausschuss übertragen. Die fünf Mitglieder desselben werden nach vorausgegangener Uebereinkunft aus den Aerzten des vierten (Zittauer) Medicinalbezirks gewählt.

(Schluss folgt in Nr. 4.)

An die geehrten Mitglieder der Kreisvereine.

Unser Plan zur Herausgabe eines gemeinschaftlichen Correspondenzblattes der Kreisvereine hatte bekanntlich nur die Veröffentlichung:

1. der Erlasse und Gutachten des Landes-Medicinal-Collegiums und
2. des gesammten amtlichen Materials der Kreis-Vereine, also: der Protokolle, gutachtlichen Aeusserungen, Correspondenzen u. s. w.

im Auge und zwar aus dem Grunde, weil wir das Blatt, dessen Preis sich ja bekanntlich nach der grösseren oder geringeren Ausdehnung bestimmt, möglichst billig liefern wollten.

Dieser Plan ist allseitig angenommen worden, und wir glaubten daher, unsererseits nicht davon abgehen zu dürfen. Als jedoch mehrfach Wünsche nach Ausdehnung des Inhalts laut wurden, waren wir gern bereit, auch etwaige bei den Kreis-Vereins-Vorständen schriftlich eingereichte und motivirte Anträge und sonstige (bevorstehenden Kreis-Vereins-Versammlungen zu machende) Vorlagen, sowie Discussionen darüber, und endlich die Verhandlungen der Zweig-Vereine aufzunehmen, **so weit uns Alles dies von den Kreis-Vereins-Vorständen eingesandt werden würde.** Weiter zu gehen verbot die Rücksicht auf das Pressgesetz, das seinem Geiste und den speciellen Verhältnissen der Kreisvereine gemäss nach unserer Meinung wohl einen solchen Inhalt, aber nichts weiter gestattete, ohne dass das Blatt cautionspflichtig würde; und die angestellten Erörterungen ergaben, dass diese Ansicht auch von Juristen getheilt, der Plan selbst aber mehrfach beifällig aufgenommen wurde.

Diese Erörterungen und der Umstand, dass das Material für die ersten Nummern erst gesichtet, ja theilweise sogar mühsam herbei geschafft werden musste, verzögerten freilich das Erscheinen mehr, als uns selbst lieb war. Dazu kam, dass wir mehrere Tage in Ungewissheit blieben, ob nicht das hiesige Polizeiamt (als Press-Behörde) das Blatt dennoch für cautionspflichtig ansehen würde. Kaum war uns aber hierauf die erwünschte Antwort zugegangen und der Versandt der ersten Nummer erfolgt, als uns eröffnet ward,

dass die Hohe Kreis-Direction zu Leipzig der Auffassung des Polizeiamtes nicht beitrete, das Correspondenzblatt vielmehr, sofern es in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheine, **für cautionspflichtig erachte,** weil der Zweck, welchem es gewidmet ist, ebenso wenig eine Beschränkung auf rein wissenschaftliche Gegenstände als die Einhaltung der Grenzen einer strengwissenschaftlichen Erörterung erwarten lasse.

Sonach wäre, da wir uns nicht zur Stellung einer Caution entschliessen können, das fernere Erscheinen in Frage gestellt. Wir haben jedoch, gestützt auf die besondere Stellung der Kreis- und Zweig-Vereine und namentlich auf den Umstand, dass diese zu ihrer (wenn auch theilweise gewissermassen politischen) Wirksamkeit vom Hohen Ministerium selbst berufen worden sind, sowie darauf, dass die liberale Institution ohne Hülfe der Presse durchaus nicht die beabsichtigte Entwickelung haben kann, gegen jene Entscheidung Vorstellung gemacht und event. Berufung an das Hohe Ministerium eingelegt.

Es ist kaum einem Zweifel ausgesetzt, dass die Entscheidung eine uns günstige sein werde, und so dürfen wir hoffen, allen billigen Wünschen der geehrten Mitglieder recht bald und vollständig Rechnung zu tragen. Indem wir aber deshalb um Nachsicht bitten, müssen wir zugleich erklären, dass wir, um nach allen Seiten hin gerecht zu werden, **nur dasjenige aufnehmen können, was wir oben angeführt, und auch dies nur, wenn es von einem der Herren Kreis-Vereins-Vorstände ausdrücklich zum Abdruck im Correspondenzblatte franco eingesandt worden ist.**

Endlich bitten wir, Behufs der Berichtigung und Ergänzung der Mitgliederlisten sowie wegen des Versandtes des Correspondenzblattes uns über etwaige Fehler und Lücken in jenen baldigst Mittheilung machen zu wollen.

Leipzig, 14. Februar 1866.

Die Redaction und Verlagshandlung.

Kleiner Briefkasten.

Herrn Apotheker Sehl. in Z. Eine Besprechung der Pharmacopoea Germaniae würde nach Obigem nur dann zulässig sein, wenn letztere selbst der Berathung einer Kreis-Vereins-Versammlung unterworfen werden soll. Wir verweisen Sie deshalb an den Hrn. Vorstand Ihres Vereins. **Die Redaction.**

Verantwortlicher Redacteur: G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 4. 24. Februar 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine

im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Rechenschaftsbericht über die Plenarversammlung im Landes-Medicinalcollegio am 27. bis 28. Novbr. 1865,

von Prof. Dr. **Richter** und Med.-Rth. Dr. **Küchenmeister**.

Die Sitzung hat Montag von 10 Uhr früh bis ½10 Uhr Abends und Dienstag von 10 bis 1 Uhr Mittag angedauert.

Anwesend waren von Seiten des Medicinal-Collegii die Herren s. t. *Walther*, *Günther*, *Wunderlich*, *Reinhardt*, *Grenser*, *Lessing*, *Stein*, *Merbach*, *Seiler*, *Fiedler* und *Herklotz*, dann die acht ärztlichen Abgeordneten: *Graupner*, *Günther* (Zwickau), *Küchenmeister*, *Millies*, *Müller*, *Neumann*, *Richter* und *Schröder*, sowie die vier pharmaceutischen Abgeordneten: *Fischer*, *Grüne*, *Schimmel* und *Vogel*.

Der Sitzungssaal (der ehemalige Conferenzsaal der chirurgisch-medicinischen Akademie) war festlich geschmückt, die Sitze sehr zweckmässig parlamentarisch geordnet, der Empfang freundlich und ungekünstelt.

Nach einer kurzen Ansprache des Präsidenten überreichte zunächst Prof. *Richter* **„im Namen von sechs unabhängigen Abgeordneten des ärztlichen Standes,"** eine **Verwahrung und Erklärung** betreffs der Punkte, durch welche sich der ärztliche Stand in der Verordnung vom 12. April 1865 zurückgesetzt fühle. Er fügte hinzu, dass diess im Interesse des Friedens geschehe, um eine ächt collegialische, harmlose Berathung möglich zu machen.

Die Abgeordneten *Schröder* und *Günther* hatten die Unterschrift wegen mangelnder Instruction abgelehnt.

Das Document wurde vorgelesen, und da Dr. *Richter* erklärte, dass eine Discussion allhier weder gewünscht noch räthlich sei, in zwei Exemplaren, von denen Eines an das Ministerium des Innern gerichtet ist, zu den Acten genommen.

Hierauf folgte eine ziemlich lange Debatte über die **Impfvorlage**, welche in den meisten Punkten in der schon bekannten Weise beantwortet und erledigt wurde. Der **Impfzwang** wurde abgelehnt, nachdem neuere statistische Nachforschungen ergeben haben, dass im Königreich Sachsen ohne allen Impfzwang durchschnittlich 91,6% aller Recruten erfolgreich geimpft befunden werden. Doch wurde einem, vom Pirnaischen ärztlichen Zweigverein eingereichten Separatgutachten die Anerkennung gezollt, dass dasselbe gründlich und scharfsinnig Alles zusammen fasse, was noch jetzt vom ärztlichen Standpunkte aus zu Gunsten eines Impfzwanges gesagt werden könne.

Man ging nun zu den **einzelnen 6 Fragpunkten des Medicinal-Collegii** über und bejahte, mit der Mehrzahl aller befragten Impfärzte übereinstimmend,

1. Die Impfdistricte, wie bisher, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen;

2. Die Massenimpfungen zu empfehlen aber nicht anzuordnen;

3. Die Impfärzte nach der Kopfzahl zu entschädigen, und zwar aus öffentlichen Cassen: ob aus Gemeinde- oder Staatscassen blieb streitig, gleichwie die Frage, ob die Schutzpockenimpfung eine Quarantänemaassregel sei oder nicht? Dagegen wurde nach dem Antrag des

Lausitzer Kreisvereins empfohlen, dass in schwach bevölkerten Districten der Impfarzt ausser dem Kopfzahl-Honorar noch für sein Fortkommen von Staatswegen entschädigt werde; so wie nach *Richter's* Antrag: dass der Staat wenigstens für die nicht Heimathangehörigen ärmeren Impflinge zahle, sobald die Gemeinde die Kosten für solche nicht tragen will.

Zu Punkt 4. wurde, nach einer glänzenden Vertheidigung des bisherigen Impfinstitutes durch *Merbach*, einstimmig eine Reorganisation desselben, sowie ferner nach *Reinhardt's* Vorschlag beschlossen, 4 Anstalten für Lymphregeneration d. h. Retrovaccination auf Rinder, in den 4 Landeskreisen zu errichten. Das Leipziger und Dresdener Impfinstitut sollen verpflichtet werden, bei Pockenepidemien für Schutzlymphe zu sorgen. Besondre Maassregeln zur Förderung des Abimpfens seien nicht nöthig.

ad. 5. Die Impftabellen sollen (übereinstimmend mit fast allen impfärztlichen Gutachten) beibehalten, aber sehr vereinfacht werden, so dass sie nur die Thätigkeit des Impfarztes controliren. (Ort, Name, Geburtstag, Impftag, Erfolg.) — Die Controle der Geimpften soll beim Eintritt in die Schule stattfinden und der Schullehrer einen Impfschein verlangen. Da die wohlthätige Wirksamkeit der Schullehrer für die Verbreitung der Schutzpockenimpfung allgemein anerkannt wurde: so beantragte *Richter* zu Protokoll, „dass den Schul-Männern eine **Belohnung** für diese Bemühungen zugewendet werde. — Der Antrag des erzgebirgischen Kreisvereins, ein gleichmässiges Formular zu Impfscheinen für das ganze Land zu drucken und allen Aerzten unentgeltlich zu vertheilen, wurde angenommen.

Zu Punkt 6 wurde beschlossen, die Förderung der Revaccination durch Belehrung des Publikums den Aerzten zu überlassen.

Hierauf schritt man zu der in § 22 des Regulativs vom 12. April angeordneten **Loosung** der Abgeordneten. Das Ergebniss ist, dass im Juli 1866 ausscheiden: *Richter* und *Müller*; 1867. *Schröter* und *Millies*; 1868. *Günther* und *Graupner*; 1869. *Küchenmeister* und *Neumann*.

Hierauf folgte eine sehr lebhafte Debatte über einen von *Richter* eingebrachten **Doppel-Antrag**, welchen wir dem Verein später zur Berathung vorlegen werden. Derselbe fusst darauf, dass den ärztlichen Kreisvereinen dreimal im Königl. Regulativ die Vertretung der bürgerlichen und Standesinteressen der Aerzte übertragen sei, und beschwert sich, dass man gleichwohl die Verordnung über das **hülfsärztliche Externat** bei verschlossenen Thüren zu Stande gebracht und alsdann veröffentlicht habe, ohne die Aerzte zu fragen; — so wie dass man ein Gleiches hinsichtlich des **Avancement's der Militärärzte** beabsichtige. Da *Richter* bei Begründung dieses Antrags angeführt hatte: Das Ministerium habe in freisinnigster Weise das Externat von einem offenen Concurs abhängig gemacht, und als Belohnung dafür solchen Externen besondere Berücksichtigung im Staatsdienst versprochen, — die Medicinalcommission aber habe den Concurs beseitigt, so dass jetzt die staatsärztliche Carrière von der Gunst der klinischen Anstaltsdirectoren abhänge: — so gab diess den davon betroffenen klinischen Directoren Anlass, ausführlich sich gegen den Vorwurf der Protection zu vertheidigen, und sich gegen den, besonders von *Küchenmeister* bevorworteten **Concurs** auszusprechen, indem sie besonders hervorhoben, dass es jetzt in der Regel an Bewerbern um diese Stellen fehle.

Auf Interpellation räumte so dann Generalstabsarzt Dr. *Günther* ein, dass das neue **Reglement für die militärärztliche Carrière** nach vorläufiger Begutachtung des Landes-Medicinalcollegii endgültig vom Kriegsministerium ausgefertigt und Seiner Majestät vorgelegt worden sei, daher nächstens veröffentlicht werden werde.

Küchenmeister stellt den Antrag, dem Ministerium des Innern durch das Landes-Medicinalcollegium zu eröffnen, die a. o. Mitglieder des Landes-Medicinalcollegii erwarteten, bei allen wichtigen, die Standesinteressen der Aerzte betreffenden Fragen vor Austrag der Sache gehört zu werden, — er lässt jedoch diesen Antrag in Folge der Discussion zu Gunsten des folgenden *Seiler*'schen Antrages fallen.

Richter's Anträge, dass das Regulativ über Externat und dasjenige über das Avancement der Militärärzte den Kreisvereinen **nachträglich** zur Begutachtung vorgelegt werden sollen, wird mit grosser Stimmenmehrheit abgelehnt. Ein Amendement des Medicinalrath *Seiler*: das Bedauern darüber auszusprechen, dass das Regulativ des Kriegsministerii nicht dem Medicinalcollegium in seiner Totalität vorgelegt worden sei, wird zwar ebenfalls abgeworfen, jedoch von den fünf Abgeordneten *Küchenmeister*, *Millies*, *Müller*, *Richter* und *Graupner* als Classenmajoritäts-Votum wieder aufgenommen und mit dem *Richter*'schen Zusatz „unter Zuziehung der Abgeordneten der ärztlichen Kreisvereine“ an das Ministerium gebracht. Diese Auffassung der **Classenmajoritäts-Vota** nach § 11. Satz 4 der königl. Verordnung erlitt aber merkwürdiger Weise Widerspruch von ein Paar Beamten des Medicinalcollegii, welche als **zu der** Classe der Aerzte gehörig mitgezählt sein wollten! —

Nachdem hierbei Präsident Dr. *Walther* **bemerkt:**

Die Thätigkeit der Abgeordneten des ärztlichen Standes **gipfele** heute ganz im **Schutz ihrer Sonderinteressen,** so entgegnete *Richter* in deren Namen, dass das Regulativ dies den ärztlichen Kreisvereinen an drei Stellen ausdrücklich zur Pflicht mache und eine **„lebendige Berührung" derselben mit dem Medicinal-Collegil** verlange. Er bittet um das Zeugniss, dass die Abgeordneten diesem Verlangen lebendig genug entsprochen haben; dass sie aber auch heute früh in 4 stündiger Arbeit bei der Impffrage in die **kleinlichsten Details** mit eingegangen und ihren 2 anderen Functionen, für Wissenschaft und öffentliche Gesundheitspflege zu wirken, demnach redlich entsprochen haben.

Hierauf folgte die **Erörterung der Vorlage über das Apothekerwesen.** Nachdem sämmtliche 4 pharmaceutische Abgeordnete in ausführlicher Rede sich gegen Freigebung der Apotheken und für Fortbestand des Concessionswesens ausgesprochen, wurde die von der Regierung beabsichtigte **Absendung einer Commission** in solche Länder, wo die Apothekengründung freigegeben ist, allseitig genehmigt mit dem Zusatz, dass derselben ein praktischer Apotheker (Apothekenbesitzer) beigegeben werde. Als **einstweilige,** vor Entscheidung der Freizügigkeitsfrage zu treffende Bestimmungen werden *Stein's* Anträge, betreffs der auszuschreibenden **öffentlichen Concurrenz** vor jeder Concessionsertheilung, einstimmig angenommen, mit dem Zusatz: dass möglichst viel Concessionen ertheilt werden sollen, jedoch allerdings mit Vorbehalt gewisser **Schranken,** namentlich der Existenzfähigkeit für den Unternehmer. Die pharmaceutischen Abgeordneten verlangen, dass die Bezirke für eine Apotheke nicht unter 10,000 Einwohner umfassen sollen und halten dies als Classenmajoritäts-Votum aufrecht.

Zu Punkt B der *Stein*'schen Anträge bemerkt zuvörderst *Richter*, dass man im Dresdner Kreisverein sich verwundert habe, wie Herr *Stein* von einer „missbräuchlichen Ausdehnung spreche, welche das Ausgeben der Arzneien durch Aerzte angenommen habe." Auch Millies protestirt gegen die allgemein gehaltene Anschuldigung. Nachdem jedoch die erzgebirgischen und lausitzer Abgeordneten bestätigt, dass solche Missbräuche von den mit Hausapotheken versehenen Landärzten (fast ausschliesslich aus 2. Classe) in sehr greller Weise stattfinden, so sucht *R. R. Stein* in scharfer Rede seine Behauptung aufrecht zu erhalten. Es wird hierauf beschlossen: 1. Den Aerzten sollen **Taschen-** oder sogenannte **Noth-Apotheken** gestattet sein, mit der Bedingung, dass sie die Arzneien in abgetheilten Portionen vom Apotheker beziehen und dass sie auf Befragen dem Bezirksarzt Nachweis über deren Inhalt liefern; übrigens soll ihnen die Wahl der Mittel und der Krankheitsfälle, wo die Taschenapotheke in Gebrauch zu ziehen sei, nicht vorgeschrieben werden. 2. Dagegen soll den Aerzten das Dispensiren in grösserer Ausdehnung und die Unterhaltung förmlicher **Hausapotheken** (wo die Arzneien in undispensirtem Zustand gehalten und erst zusammengemischt oder sonst zu bereitet werden) fortan nicht mehr gestattet werden. 3. An Orten, in denen, oder in deren Nähe keine Apotheke zu finden (oder neuzubegründen) ist, soll anstatt der bisher üblichen Hausapotheken dem nächsten Apotheker Anlass und Concessionen zur Anlegung einer **Filialapotheke** gegeben werden. 4. In grösseren Krankenhäusern sollen **Hausapotheken** gestattet sein, dazu aber ein Apotheker angestellt werden und die gesetzliche Apotheken-Revision stattfinden.

Man geht nun zu den *Herklotz*'schen **Anträgen** über. Sowohl *Richter* als späterhin Präsident *Walther* warnen davor, dass man nicht verschärfte Polizeimaassregeln im Sinne des Zunftzwangs beantragen möge, nachdem der Zeitgeist selbst und der Herr Minister von *Beust* in seinen Eröffnungsreden sich entschieden für Gewerbefreiheit ausgesprochen haben. Nichts destoweniger beharren die pharmaceutischen Abgeordneten auf einem grösseren Schutz gegen die Droguisten, indem sie namentlich wiederholt den Verkauf von Rhabarbersäftchen als eine grosse Beeinträchtigung der Apotheker hervorheben. Es wird endlich beschlossen, dass die dahin einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen **einer Revision unterworfen werden** sollen. Dagegen zieht *Herklotz* den Antrag D., dass kaufmännisch etablirte **Apotheker den Titel als solche nicht führen dürfen,** in Folge von Gegenvorstellungen selbst zurück.

Der Antrag des Zwickauer Kreisvereins wegen **Zulassung der Aerzte zweiter Classe zu den Wahlkammern und Kreisvereinen,** wird von *Günther* zurückgezogen, indem der Leipziger und Dresdner Verein denselben Antrag erst durch zu berathen wünschen und nach den Auseinandersetzungen des Geh.-Medicinal-Rath *Reinhardt* die Erfüllung dieses Antrages doch erst späterhin, bei einer **Umarbeitung des ganzen Regulatives** wahrscheinlich ist.

(Schluss folgt in Nr. 5.)

Die erste Versammlung des ärztlichen Kreisvereins im Regierungsbezirk Budissin.

(Schluss).

2) Die Umwandlung der ärztlichen Localvereine in Zweigvereine wird der innigeren Organisation und Centralisation wegen für wünschenswerth erachtet und es wird daher beschlossen, die bestehenden Localvereine aufzufordern, sich in Zweigvereine des Kreisvereins umzuwandeln.

3) In Rücksicht auf das Verhältniss der Aerzte zweiter und dritter Classe zu den Kreisvereinen stellt der Vorsitzende, nachdem er für diesen Punkt dem Stellvertreter den Vorsitz übergeben hat, den Antrag: „Der Verein wolle sich beim königl. Ministerium des Innern verwenden, dass § 2 und § 38 des Regulativs, die Bildung von ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen betreffend, in der Weise abgeändert werde, dass zukünftig die Aerzte zweiter Classe und Wundärzte, ebenso wie jetzt die Aerzte erster Classe berechtigt seien, den Kreisvereinen als Mitglieder beizutreten.“ Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, jedoch mit der formellen Aenderung, dass der Vorsitzende beauftragt wird, die Verwirklichung des Antrags durch das Landes-Med.-Coll. zu vermitteln.

4) Dass ein Schriftenaustausch mit den andern Kreisvereinen stattfinden und bis zum Erscheinen des „Correspondenzblattes“ in der Mittheilung der Protokolle bestehen solle, wird als selbstverständlich einstimmig angenommen.

5) Betreffs des von *Gustav Gräbner* in Leipzig zu begründenden „Correspondenzblattes der ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine“ erklären sich die anwesenden Mitglieder bereit, dasselbe mitzuhalten und übernehmen es, die nicht gegenwärtigen Mitglieder zu befragen, ob sie ebenfalls dasselbe mithalten wollen, und dem Vorsitzenden darüber Mittheilung zu machen.

6) Hinsichtlich der Bildung eines ärztlichen Schiedsgerichts wird der Antrag, die Frage über diesen Gegenstand bis zur nächsten Kreisvereinsversammluug zu vertagen, allgemein angenommen.

7) Der von dem Bureau des Dresdener Kreisvereins vorgeschlagene Antrag an das Ministerium des Innern, § 3 und 6 der Verordnung vom 12. April 1865 sowie § 7 des Regulativs betreffend, welcher in Nr. 212 der „Constitutionellen Zeitung“ wörtlich mitgetheilt ist, kommt zur Besprechung. Mit grosser Stimmenmehrheit beschliesst der Verein, sich dem von Dr. *Lippert* im Leipziger Zweigverein gestellten Antrage anzuschliessen, welcher dahin lautet: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die ausserordentlichen Mitglieder des Landesmedicinal-Collegiums von der Tagesordnung jeder ordentlichen Sitzung durch eine metallographische Anzeige in Kenntniss zu setzen und denselben das Recht gewähren zu wollen, sich durch ein im Voraus ernanntes Mitglied aus ihrer Mitte bei jeder Sitzung des Landesmedicinal-Collegiums unter denselben Bedingungen, wie sie für die medicinische Facultät zu Leipzig gelten, vertreten zu lassen.“ Der Vorsitzende wird beauftragt, sich in dieser Beziehung beim Landesmedicinal-Collegium auszusprechen.

8) Die das Impfwesen betreffenden Fragen werden in der, im Wesentlichen fast ganz übereinstimmenden Weise angenommen, wie sie in den Vorversammlungen der in den 4 Medicinalbezirken des Regierungsbezirks Budissin zusammenberufenen Impfärzte beantwortet worden sind. Das Einzelne ist in einer Beilage zum Protokoll niedergelegt.

9) Zuletzt werden die von dem Landesmedicinal-Collegium den Kreisvereinen mitgetheilten verschiedenen Anträge in Betreff des Apothekenwesens einer Besprechung unterworfen. Mit dem Antrag unter A (Concessionswesen) ist man im Ganzen einverstanden, will aber, ehe man sich bestimmt darüber ausspricht, erst die Ergebnisse der nach Belgien, Holland etc. zu sendenden ärztlich-pharmaceutischen Commission abwarten. Der Antrag unter B (Selbstdispensiren der Aerzte) wird einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuss, welcher durch Stimmzettel gewählt wird, zur Begutachtung überwiesen. Die Anträge unter C und D werden als solche angesehen, welche die Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins nicht berühren.

Protokoll über die zweite Sitzung des ärztlichen Kreisvereins im Regierungsbezirke Zwickau.

Zwickau, 9. November 1865.

Den ersten Punkt der Tagesordnung, den Antrag des Chemnitzer Zweigvereines betreffend:
die Kreisvereinsversammlungen möchten nicht ausschliesslich in Zwickau sondern auch an andern Orten des Regierungsbezirkes, in welchen sich Zweigvereine gebildet haben, abgehalten werden,
bemerkte der Vorsitzende, dass der Zwickauer, Annaberger und Plauensche Verein sich schriftlich dahin ausgesprochen, dass sie Zwickau als den geeignetsten Ort halten.

Bei der über den Antrag eröffneten Debatte spricht Dr. *Krug* für den Antrag und weisst speciell auf das Verfahren anderer Vereine, z. B. der ärztlichen Witwen- und Waisen-Casse hin.

Zum Zweck der Abstimmung stellt der Vorsitzende mit Genehmigung der Versammlung den Antrag, dass abgestimmt werde, ob der Kreisverein an einem anderen Orte als Zwickau abgehalten werden solle.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit 20 gegen 16 Stimmen abgeworfen.

Der Antrag des Dr. *Dittmann:* der Cassirer möge ermächtigt werden, die bis zum Jahresschluss nicht eingegangenen Vereinsbeiträge durch Postvorschuss von den Mitgliedern zu erheben, wird dahin abgeändert, dass anstatt „Jahresschluss" „ultimo December" gesetzt wird, einstimmig angenommen.

Nach Abgabe des Vorsitzes an Dr. *Graupner* liest Dr. *Günther* eine an den Kreisverein gemachte Eingabe des Centralvereins für die Aerzte 2. Cl. vor, in welcher dieselben bitten, der Kreisverein möge sich bei der Staatsregierung um Aufnahme der Aerzte 2. Cl. in die Kreisvereine verwenden.

Der Antrag des Dr. *Günther:* der Verein wolle bei dem Königl. Ministerium des Innern sich für Abänderung von § 2 und 38. des Regulatives, die Bildung von ärztlichen Kreisvereinen betreffend, verwenden, der Art, dass in Zukunft den Aerzten 2. Cl. und Wundärzten in gleicher Weise wie den Aerzten erster Cl. gestattet sei, dem ärztlichen Kreisvereine beizutreten, wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Bevor zur Debatte des 4. Punktes geschritten wird, liest der Vorsitzende einen Antrag des Dr. *Opitz* vor, welcher dahin geht:

die Berathung über diesen Gegenstand zu vertagen, weil er nach § 27. des Regulatives für die Kreisvereine und § 11. des Regulatives für das Landesmedicinalcollegium bei der bereits anberaumten Plenarversammlung des Landesmedicinalcollegiums nicht zur Berathung kommen kann.

Nachdem Dr. *Opitz* diesen Antrag motivirt hat, bemerkt Dr. *Günther*, dass er erst, nachdem er bei den einzelnen Zweigvereinen angefragt und diese sich dafür entschieden, einen Kreisverein einberufen habe, und dass es sich darum handeln werde, ob diese Anfrage bei den Zweigvereinen als adäquat angesehen werden soll einer Anfrage bei dem Kreisverein selbst. Und fügt hinzu, dass die Anfrage bei den Zweigvereinen nach § 27. des Regulativs rechtzeitig geschehen sei.

Die Versammlung einigt sich dahin, dass erstens das Landesmedicinalcollegium ersucht werde, sich darüber zu erklären, ob der in § 27. des Regulativs angeordnete Termin so anzusehen sei als der Tag der Einberufung oder der Abhaltung des Kreisvereins, und zweitens, nachdem Dr. *Opitz* von Abstimmung über seinen Antrag vorläufig abgesehen, dass die den Zweigvereinen zugegangenen Fragen, das Ausgeben von Arzneien durch Aerzte betreffend, zur Berathung kommen sollen.

Nach Vorlesung des betreffenden Communicates des Landesmedicinalcollegiums spricht sich die Versammlung einstimmig dahin aus, dass den Aerzten das Halten von Handapotheken zu gestatten sei, einstimmig aber dagegen aus, dass die Krankheitszustände vorgeschrieben werden sollen, in denen der Arzt von seiner Handapotheke Gebrauch machen kann.

Desgleichen ist die Versammlung mit Majorität damit einverstanden, dass die in der Hausapotheke geführten Mittel aus einer Apotheke zu beziehen seien.

Desgleichen wird einstimmig angenommen, dass auch die Hausapotheken einer Revision ebenso wie die Apotheken unterworfen werden sollen.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden: ob der bisher eingehaltene Modus: dem Kreisvereine vorzulegende Fragen erst den Zweigvereinen zur Kenntnissnahme vorzulegen und von der Ansicht der Zweigvereine zugleich die Einberufung des Kreisvereines abhängig zu machen, auch ferner festgehalten werden solle,

stellt Dr. *Heinicke* den Antrag, dass alle wichtigen,

zur Berathung zu kommenden Fragen auch im Kreisvereinsblatte bekannt gemacht werden mögen.

Der Heinick'sche Antrag wird einstimmig genehmigt.

Dr. *Opitz* stellt den Antrag, dass in der zu entwerfenden Geschäftsordnung ein Termin festgestellt werde, wie lange vorher wichtige Fragen in dem Kreisvereinsblatte veröffentlicht werden sollen, wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Die zweite Hauptversammlung des ärztlichen Kreisvereins im Dresdner Wahlbezirk

fand Freitag den 10. November 1865 Nachmittags im Stadtverordnetensaal zu Dresden statt. Der Vorsitzende, Prof. Richter, theilt mit, dass sich Zweigvereine gebildet haben im 2. und 4. Med. Bezirk (Sitz: Pirna, Vorstand: Dr. *Beck* und Dr. *Weber* das.) und im 5. Med. Bezirk (Sitz: Meissen, Vorstand Dr. *Körner*, Dr. *Thierfelder* jun.)*).

Der Centralverein der Aerzte II. Classe hat eine Adresse eingesandt, worin dieselben gleich den Aerzten I. Classe Sitz und Stimme in den ärztlichen Kreisvereinen begehren. Zur Begutachtung dieser Frage wird ein besonderer Ausschuss gewählt (DDr. *Beck* in Pirna, *Zürn* in Grossenhain, *Merbach* und *Wigard* in Dresden, *Seltmann* in Zaukeroda, als Ersatz noch *Götze* in Laubegast, Hille sen. in Dresden, *Weickert* in Freiberg). Auch soll diese Adresse sämmtlichen Zweigvereinen zur Begutachtung übersendet werden.

M.-R. Dr. *Warnatz* theilt im Auftrag der Kreisdirection ein Paar von auswärts eingegangene Cholera-Recepte mit. Hierauf wird die Antwort auf die Impf-Vorlage des Med.-Coll. ziemlich in der schon in Nr. 239 der „Const. Ztg." (14. Oct.) berichteten Fassung angenommen. Besondere Schwierigkeiten erregte nur die Frage „ob nicht wenigstens ein indirecter Impfzwang einzuführen sei?" Dieselbe wurde zuletzt nach zwei zweifelhaften Abstimmungen mittelst Namensaufrufs mit nur einer Stimme Mehrheit verneint. Hierauf trug Med.-Rath Dr. *Hille* sen. das Ausschussgutachten über eine zweite Vorlage des Med.-Coll., Apothekenwesen und ärztliches Selbstdispensiren betr., vor. Dem entsprechend beschloss der Verein: a) vor der Hand sich weder für noch gegen die Concessionirung der Apotheken auszusprechen; (die Regierung selbst will deshalb erst eine Commission in Länder, wo die Apotheken frei sind, absenden.) Doch spricht der Kreisverein seinen Beifall zu dem Grundsatz aus, dass in der Folgezeit einer jeden Concessions-Ertheilung ein öffentlicher Aufruf und Concurs vorausgehen soll. b) Bestimmte Ablehnung erfuhren die bei dem Med.-Coll. eingegangenen Vorschläge, dass die Aerzte in ihren Taschenapotheken nur von Apothekern dispensirte (eingetheilte) Arzneien führen und hinsichtlich deren Anwendung auf einzelne gesetzlich festzustellende Krankheiten beschränkt sein sollen, und dass die Hausapotheken der Landärzte hinfüro nur durch Concession gestattet, auch den Revisionen der Apotheken-Revisoren unterliegen sollen (bis jetzt genügte die Oberaufsicht des Bezirksarztes), und dass diese Eingriffe in die Privatinteressen und Hausrechte der Aerzte auf Verordnungswege (!) eingeführt werden sollen.

Der Vorschlag, dass ein geprüfter Apotheker, wenn er seine Apotheke verkauft und ein kaufmännisches (z. B. Droguen-) Geschäft errichtet hat, den Titel als Apotheker nicht mehr führen dürfe, wurde als „heutzutage unausführbar" bezeichnet.

Hierauf wurden die eben erwähnten Anträge der DDr. *Schurig* und *Stelzner* zu Vereinsanträgen erhoben, hingegen die abermals streitig werdende Frage wegen Abschaffung oder Abänderung der Geburtstabellen einem besonderen Ausschuss überwiesen, dessen Obmannschaft Dr. *Fritz Schurig* übernimmt, bei welchem sich demnach alle Mitglieder, welche diesem Ausschuss beitreten wollen, zu melden haben.

Dauer der Sitzung von 5 bis $8^1/_2$ Uhr Abends.

Bericht über die am 13. Nov. 1865 gehaltene erste Versammlung des ärztlichen Kreisvereins des Regierungsbezirk Leipzig.**)

Bei der Versammlung, die in der Buchhändlerbörse zu Leipzig stattfand, waren von den 170 dem Vereine angehörigen Mitgliedern 48 in, 27 ausserhalb Leipzig wohnhafte erschienen und ausserdem nahmen die laut

*) Nach der Sitzung wurde noch angemeldet: Zweigverein zu Freiberg. Vorstand Dr. *Walther* das.

**) Obschon den geehrten Mitgliedern des Leipziger ärztl. Kreisvereins der nachstehende Bericht schon zugesendet worden ist, haben wir der Vollständigkeit halber die Veröffentlichung desselben im Corr.-Bl. für zweckmässig erachtet. Die Redaction.

Regulativ erwählten 3 Vertreter der Aerzte 2. Classe an derselben Theil.

Dr. *Millies*, als mit den meisten Stimmen erwähltes ausserordentliches Mitglied des L.-M.-Collegiums für den Bezirk statutengemäss Vorstand des Vereins, eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Ansprache, in welcher er die hohe Bedeutung der in der Entwicklung begriffenen Reform des Med.-Wesens Sachsens hervorhob, zugleich aber auch darauf hinwiess, dass die angestrengteste Thätigkeit aller Fachgenossen zur Erreichung des hohen Zieles nöthig sei, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Einzelnen vergönnt sein werde, selbst die Früchte seines Mühens zu erleben. Er gab im Verein mit dem 2. ausserordentlichen Mitglied des L.-M.-Collegiums für den Bezirk, Dr. *Neumann* aus Grimma, das Versprechen, dass sie beide stets nach bestem Wissen und Gewissen das Beste des ärztlichen Standes, sowie des Vereins zu wahren bemüht sein würden, und auf seinen Antrag erheben sich die Versammelten von ihren Sitzen zum Beweis dankbarer Anerkennung des freisinnigen Verfahrens der hohen Staatsregierung, welche ganz aus eigenem Antriebe eine Einrichtung in das Leben gerufen hat, welche den Aerzten Sachsens eine bessere Stellung verleiht und ihnen mehr Rechte sichert, als in irgend einem anderen Lande.

Nachdem nun Dr. *Millies* der Versammlung angezeigt hatte, dass auf seine Aufforderung Dr. *Winter* und *Wendler* die Stelle eines 1. und 2. Schriftführers des Vereins, Dr. *Sickel* uber die des Cassirers übernommen hätten, sowie dass die 3 nach Verordnung der kgl. Kreisdirection erwählten Vertreter der Aerzte 2. Classe an der Versammlung Theil nähmen, dass er endlich bis zur Feststellung der Geschäftsordnung die einschlagenden Bestimmungen der Landtagsordnung zur Richtschnur bei den Verhandlungen nehmen würde — übergab derselbe den Vorsitz an Dr. *Neumann*, um in Bezug auf die drei ersten Punkte der Tagesordnung selbst einige Anträge zu stellen. In Folge derselben beauftragte die Versammlung die Vorsitzenden der 4 Zweigvereine, sowie den Vorsitzenden des Kreisvereins und den 1. Schriftführer mit Entwerfung von Statuten und einer Geschäftsordnung; sie setzte den Jahresbeitrag bis auf Weiteres auf **einen** Thaler fest ermächtigte aber den Vorsitzenden erforderlichen Falles bis zur Höhe von 170 Thlr. Vorschuss zu leisten. In Bezug auf die Gründung eines Correspondenzblattes der Kreisvereine wurde der Vorsitzende beauftragt, nach Anleitung eines der Versammlung mitgetheilten Entwurfs zu einem Verlagscontracte mit dem betreffenden Buchhändler unter thunlichst günstigen Bedingungen eine Vereinbarung zu treffen.

Der namentlich von dem Zweigvereine der Med.-Bezirke Mittweida-Leisnig ausgegangene, von dem Vorsitzenden desselben, Dr. *Schwartze* aus Rosswein, noch mündlich begründete Antrag auf Bildung eines Ehren- und Schiedsgerichtes fand dem Principe nach allgemeine Annahme und nach einigen Verhandlungen beschloss die Versammlung, den Leipziger Zweigverein mit Entwerfung der Satzungen für ein solches zu beauftragen.

Dr. *Millies*, der den Vorsitz von jetzt an wieder übernommen hatte, ertheilte hierauf das Wort an Dr. *Winter* behufs Erstattung eines Berichtes über die hinsichtlich des Impfens von Seiten des L.-M.-Collegiums an den Kreisverein gerichteten Fragen. Nach Verlesung dieser Fragen und übersichtlicher Darlegung des Ergebnisses der von den einzelnen Zweigvereinen darüber gepflogenen Verhandlungen, legte der Berichterstatter der Versammlung eine Reihe von Resolutionen vor, welche nach kurzer Verhandlung gegen wenig Stimmen Annahme fanden. Als wesentlicher Inhalt derselben ist Folgendes zu bezeichnen. Bei aller Anerkennung der hohen Wichtigkeit der Impfung und der Nothwendigkeit die Ausbreitung derselben thunlichst zu fördern, ist von einem directen Impfzwange, namentlich wegen der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten für praktische Ausführung eines solchen, abzusehen. Dagegen ist die Berücksichtigung der mit Erfolg vollzogenen Impfung, wie sie bisher schon bei der Recrutirung stattgefunden hat, bei Aufnahme neuer Gemeindemitglieder und ihrer Angehörigen, bei Aufnahme in öffentliche Schulen und Staatsanstalten, bei Ausstellung von Gesinde- und Arbeitsbüchern dringend anzuempfehlen. Die Beibehaltung der Impfdistricte, deren Grösse nach den localen Bedürfnissen zu bemessen ist, so wie auch der Impfärzte, erscheint angemessen. Unentgeltliche Massenimpfungen sind, wo irgend thunlich, einzuführen, jedoch geeignete Einrichtungen zu treffen, dass solche rechtzeitig und hinlänglich zur Kenntniss der betreffenden Bevölkerung gebracht werden, auch sind dieselben nach Erforderniss zu wiederholen. Die Impfärzte haben für jedes bei den öffentlichen Massenimpfungen geimpfte Individuum ohne Unterschied des Alters oder Standes eine bestimmte Remuneration aus Staatscassen zu erhalten. Das Centralimpfinstitut zu Dresden ist beizubehalten, jedoch in den Stand zu setzen, den Ansprüchen sofort genügen zu können, und auch auf Regeneration der Lymphe durch Impfung von Kühen Rücksicht zu nehmen. Zur Erleichterung des Abimpfens erscheint die unentgeltliche Ertheilung von Impfscheinen an die sich zu solchem Stellenden besonders empfehlenswerth. Impftabellen sind beizubehalten, jedoch auf 5 Rubriken zu beschränken; thunlichste Berücksichtigung der von Privatärzten vollzogenen Impfungen ist höchst wünschenswerth. Eine

weitere Controle der mit gehörigem Erfolge vollzogenen Impfung ist nur durch die Eingangs erwähnten Maassregeln zur Beförderung des Impfens überhaupt ausführbar. Die Revaccination kann nur durch Belehrung des Publicums, namentlich bei drohenden Pockenepidemien, gefördert werden; ihre obligatorische Einführung bei dem Militär erscheint empfehlenswerth.

Professor *Streubel* erstattete Bericht über die von zwei Mitgliedern des L. M.-Collegiums hinsichtlich des Apothekenwesens und des Selbstdispensirens der Aerzte gestellten und dem Vereine zur Begutachtung vorgelegten Anträge. Dieselben können im Allgemeinen als zeitgemäss nicht betrachtet werden, auf Antrag des Berichterstatters beschloss aber die Versammlung, in Betracht, dass nach eigener Angabe des L. M.-Collegiums eine weitere commissarische Erörterung des Apothekenwesens bevorstehe, ein ausführlicheres Eingehen auf diese Vorschläge abzulehnen.

Im Namen des Leipziger Zweigvereins stellte hierauf Dr. *Lippert* sen. den Antrag: der Kreisverein möge die hohe Staatsregierung ersuchen, dieselbe wolle die ausserordentlichen Mitglieder des L. M.-Collegiums von der Tagesordnung jeder ordentlichen Sitzung desselben schriftlich in Kenntniss setzen lassen, sowie auch denselben das Recht verleihen, durch einen im Voraus aus ihnen erwählten Vertreter unter denselben Bedingungen wie die medicinische Facultät zu Leipzig an diesen Sitzungen Theil zu nehmen. Dieser Antrag wurde bei seiner selbstredenden Wichtigkeit ohne alle Debatte einstimmig von der Versammlung genehmigt. Dasselbe gilt von dem im Namen desselben Zweigvereins durch Dr. *Ploss* gestellten Antrage: die hohe Staatsregierung mit Bezug auf die grosse Anzahl der Berechtigten, um Vermehrung der ausserordentlichen Mitglieder des L. M.-Collegiums für den Leipziger und Dresdner Bezirk auf je drei zu ersuchen.

Nach einer kurzen Verhandlung über den Zeitpunkt der nächsten Kreisversammlung, welche Dr. *Ploss* bald, Dr. *Schwartze* wegen der auswärtigen Mitglieder des Vereins erst im künftigen Sommer abgehalten wissen wollte, die jedoch nach Bedürfniss stattfinden wird, schloss der Vorsitzende die Versammlung.

Dr. Winter,
1. Schriftführer.

Zweigvereine.

Der Dresdner ärztliche Zweigverein

hielt seine Monatsitzung Dienstag den 7. November. Er bestätigte nach Genehmigung des Protokolls das bisherige Abkommen, wonach Med.-Rath Dr. *Küchenmeister* den Vorsitz im Zweigverein, Prof. Dr. *Richter* dessen Stellvertretung und Prof. Dr. *Wigard* das Amt des Schrift- und Cassenführers übernimmt.

Ein Antrag des Dr. *Fritz Schurig:*

„Nachdem jetzt bei der Landesuniversität sämmtliche Aerzte als Geburtshelfer unterrichtet, geprüft und vereidigt werden, möge der bisher übliche, vor der Ortsobrigkeit zu leistende nochmalige Eid der Geburtshelfer in Wegfall kommen“,

sowie des Dr. *Stelzner:*

„Dass die Aerzte, welche Geburtshülfe praktisch ausüben wollen, nicht mehr, wie bis jetzt angeordnet ist, sich als solche bei dem Bezirksarzt besonders anzumelden brauchen“,

wurden einstimmig angenommen. Dagegen erregte die Frage, ob die bisher üblichen Geburts-Tabellen fortbestehen sollen? eine lebhafte Debatte und wurde nur in bedingter Weise gegen eine ziemlich zahlreiche Minorität bejaht.

Hierauf berichtete Bezirksarzt Dr. *Pfaff*, anknüpfend an seinen, am 25. August d. J. beim Stiftungsfest des bezirksärztlichen Vereins gehaltenen Vortrag „über die Schädlichkeit des Tabaks“, die Ansichten vieler bedeutender Aerzte des In- und Auslandes über die durch übermässiges Tabakrauchen beziehentlich Tabakkauen entstehenden Krankheiten (Seelenstörungen, besonders Grössenwahnsinn nach Jolly, Rückenmarkslähmungen nach *Braun* u. A., Herzaffection, Hals- und Luftröhrenkatarrhe, Augenübel, Magenkrankheiten etc.), so wie über die dagegen zu brauchenden Schutzmaassregeln (Einführung nicotinfreier Tabake, z. B. der levantischen, Verbot des Tabakrauchens im Knabenalter etc.). Am Schluss seines Vortrags theilte Dr. *Pfaff* eine Methode mit, das Nicotin aus den Tabaksblättern zu entfernen, ohne deren Wohlgeschmack zu beeinträchtigen und vertheilte Cigarren, welche nach dieser Vorschrift zubereitet waren, zur Probe an die Mitglieder. Prof. *Richter* vertheilte Cigarrenspitzen, in deren Innern ein Pfröpfchen von Baumwolle den Rauch auffängt und dessen Nicotin zum grossen Theil zurückhält, wodurch das Cigarrenrauchen weit weniger schädlich wird.

Verantwortlicher Redacteur: G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 5. 3. März 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine

im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Rechenschaftsbericht über die Plenarversammlung im Landes-Medicinalcollegio am 27. bis 28. Novbr. 1865.

von Prof. Dr. **Richter** und Med.-Rth. Dr. **Küchenmeister**.

(Schluss.)

Der *Schurig*'sche Antrag auf Hinwegfall des **Geburtshelfer-Eides** wird von Geh.-Rath *Grenser* befürwortet und einstimmig angenommen. Es ergiebt sich aus der Debatte, dass die Leipziger med. Facultät den neuen Doctor-Eid und die Verpflichtung für alle Aerzte, sich zu Geburtshelfern praktisch auszubilden und als solche prüfen zu lassen, **ganz eigenmächtig** und ohne Wissen des Landes-Medicinalcollegii oder der Ministerien des Cultus und des Innern eingeführt hat. Diese willkürliche Abänderung bestehender gesetzlicher und mandatmässiger Bestimmungen findet lebhaften Tadel, welcher auch gegen das Ministerium ausgesprochen werden soll.

Bei Erörterung des *Stelzner*'schen Antrags, **die Anmeldung der Geburtshelfer beim Bezirksarzt betreffend**, ergab sich, dass die bisher geübte Sitte, wonach der sich niederlassende Arzt sich bei dem Bezirksarzt meldet und legitimirt, nur auf Herkommen nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhe. Es wurde also auf *Küchenmeister's* Antrag beschlossen, dass jeder Arzt bei seiner Niederlassung an einem Ort sich bei der zuständigen Behörde (bez. beim Bezirksarzt) als solcher anzumelden und zu legitimiren habe, — womit sich die separate Anmeldung der Geburtshelfer von selbst erledigt.

Die gesammten Verhandlungen der Plenarversammlung verliefen in würdiger Weise, wenn schon die parlamentarische Form nicht überall in so straffer Form gehandhabt wurde, wie der Geübte nach dem Vorbild unserer ständischen und Stadtverordneten-Verhandlungen vielleicht verlangen könnte (z. B. hinsichtlich der Unterstützungs- oder Zurückziehungsfrage, der Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, der Debattenschliessung.) Die 4 vertretenen Körperschaften (Staatsbeamte, Kliniker, Aerzte und Apotheker) machten jede ihre eignen Standpunkte und Interessen in sehr scharfer Weise geltend. **Ein Grund, weshalb die Sitzung nicht vor Zuhörern** hätte stattfinden können, war nicht zu finden, ausser etwa die Beschränktheit und Hitze des Conferenzsaales. Jedenfalls würden die Debatten durch Oeffentlichkeit **nur gewonnen haben!**

Zum Abschied sprach hierauf zunächst Abgeordneter *Richter* dem Präsidium gegenüber einige anerkennende und dankende Worte, wobei er die beendete Plenarversammlung einem *Beethoven*'schen Streichquartett verglich, in welchem jede Stimme ihrem Charakter gemäss sich vernehmen gelassen und insbesondere die ärztlichen Vertreter den Brummbass tüchtig vertreten haben, das Ganze aber doch ein gutes Concert gegeben habe. Ihm folgte Apotheker *Vogel* im Namen seiner Collegen. Schliesslich dankte Präsident Dr. *Walther* den Abgeordneten für die gewichtige moralische Stütze, welche das Landesmedicinalcollegium in ihren Abstimmungen finde und schloss die Versammlung mit wohlwollenden Wünschen für die Zukunft.

Ein Berathungsgegenstand der ärztlichen Kreis-Vereine.

Leipzig, den 1. März 1866.

Wir glauben den Wünschen unserer Leser entgegen zu kommen, wenn wir das nachstehende Allerhöchste Decret den **„Gesetzentwurf über die Ausübung der Heilkunde"** betreffend, veröffentlichen, welches dem Vernehmen nach den im Herbst d. J. zusammentretenden Ständen vorgelegt werden soll und uns als ein Berathungsgegenstand der Kreis-Vereine bezeichnet worden ist.

Die Redaction d. Corresp. Bl. d. ä. u. ph. K.-V.

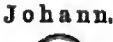
Decret an die Stände, den Gesetzentwurf über die Ausübung der Heilkunde betreffend.

Eingegangen am 9. Juli 1864.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes „über die Ausübung der Heilkunde" nebst Beilagen und Motiven anbei zur verfassungsmässigen Berathung zugehen und sind der darüber abzugebenden ständischen Erklärung gewärtig, indem **Sie** den getreuen Ständen übrigens in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 5. Juli 1864.

Johann.





Johann Paul von Falkenstein.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. haben mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ausübung der Heilkunde in allen ihren Zweigen ist ein wissenschaftlicher Berufsstand und nur Denjenigen gestattet, welche vom Staate die Anerkennung als **Arzt** in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise erlangt haben.

Es giebt nur **eine** Classe von Aerzten. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz (vergl. §§ 8, 11, 13).

§ 2.

Die allgemeinen Vorbedingungen für die staatliche Anerkennung als Arzt sind:

1) Besitz der Gymnasialreife;
2) Studium der Heilwissenschaft auf einer Universität;
3) Bestehen der geordneten Prüfungen.

§ 3.

Als **Gymnasialreife** (§ 2, 1) ist diejenige anzusehen, welche nach der bei den sächsischen Gymnasien jeweilig bestehenden Einrichtung von den zur Universität Uebergehenden gefordert wird.

Sie kann ebensowohl auf einer in- oder ausländischen öffentlichen Lehranstalt, als, ganz oder theilweise, durch Privatstudium erlangt werden.

Sie wird dargethan durch das Reifezeugniss einer, zur Ausstellung von dergleichen berechtigten inländischen oder einer solchen **ausländischen** Schulbehörde, deren Zeugnissen durch Beschluss des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts entweder ein für allemal, oder auch im einzelnen Falle, gleiche Gültigkeit mit den von Sächsischen Schulbehörden ertheilten beigelegt worden ist.

§ 4.

Das Studium der Heilkunde auf der Universität ist seinen Gegenständen, seinem Gange, wie seiner Dauer nach, innerhalb der durch die bei der Universität getroffenen Einrichtungen bestimmten Grenzen, frei.

Jeder, der sich der medicinischen Prüfung unterwerfen will, ist aber verpflichtet, der Prüfungsbehörde auf Verlangen vollständigen Nachweis über seinen Bildungsgang zu geben.

§ 5.

Die ärztlichen Prüfungen bestehen aus einer Reihe von **Vor- (Special-) Prüfungen** und aus einer **Haupt- und Schlussprüfung.**

Sie umfassen das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Heilkunde mit Einschluss der **Geburtshülfe**, nicht minder die **Naturwissenschaften** in dem für das medicinische Studium erforderlichen Umfange.

Sie werden vor der medicinischen Facultät der Universität Leipzig, als der vom Staate beauftragten Prüfungsbehörde, abgelegt, welcher, soweit nöthig, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts insonderheit für die Naturwissenschaften noch andere Examinatoren aus der philosophischen Facultät beisetzen wird.

Alle Prüfungen, soweit sie mündlich abgelegt werden, sind **öffentlich.** Das Nähere bestimmt das zu erlassende Prüfungsregulativ.

§ 6.

Die, mit oder ohne vorgängige Erwerbung der medicinischen Doctorwürde erlangte Anerkennung als praktischer Arzt in einem auswärtigen Staate entbindet Denjenigen, der die Anerkennung in letzterer Eigenschaft



für das Königreich Sachsen zu erlangen wünscht, nicht von der Verpflichtung, den in § 5 vorgeschriebenen Prüfungserfordernissen im vollen Umfange zu genügen.

Ausgenommen sind:

1) Aerzte, welche von den Behörden solcher Staaten geprüft und zur Praxis für den Bereich derselben legitimirt sind, mit welchen in dieser Beziehung Gegenseitigkeitsverträge bestehen;

2) Aerzte, welche von dem Ministerium des Innern unter Vernehmung mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches vorher die medicinische Facultät mit ihrem Gutachten zu hören hat, von den gesetzlichen Prüfungen oder einzelnen Abschnitten derselben dispensirt worden sind;

3) Aerzte, welche zu Uebernahme eines Lehramtes bei der Universität oder für eine Anstellung im Staats- oder Hofdienste aus dem Auslande berufen werden.

§ 7.

Die staatliche Anerkennung als Arzt wird durch das von der medicinischen Prüfungsbehörde (§ 5 Abs. 2) im Namen und Auftrage der Staatsregierung ausgestellte **ärztliche Diplom** (Beilage A.) beurkundet.

Der Aushändigung des Diplems hat nächst der Berichtigung der geordneten Prüfungsgebühren, wie des für die Urkunde selbst bestimmten Stempel- und Gebührensatzes, die Ableistung des **ärztlichen Pflichteides** nach dem Formulare B. vorauszugehen.

Die Abnahme desselben geschieht entweder durch die medicinische Prüfungsbehörde selbst und zwar in der Regel unmittelbar am Schlusse des letzten (öffentlichen) Prüfungsactes oder, ausnahmsweise, auf deren Requisition durch die Medicinalbehörde des Wohn- oder Niederlassungsortes des betreffenden Arztes.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 6, 7 leiden keine Anwendung auf diejenige Praxis, welche von ausländischen Aerzten auf Grund und innerhalb der Grenzen der ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Nachbarstaates zustehenden Berechtigung von ihrem ausländischen Wohnsitze aus in den hierländischen Grenzorten betrieben wird, ebensowenig auf solche Curen, denen ein, zur Vornahme derselben in dem eigenen Staate legitimirter ausländischer Arzt in Folge besonderer Aufforderung in dem hierländischen Wohnorte seiner Patienten sich unterzieht.

Dieser Grundsatz kann mit Rücksicht auf ermangelnde Reciprocität Seiten eines auswärtigen Staates den Aerzten des letzteren gegenüber entweder ganz ausser Wirksamkeit gesetzt oder den geeigneten Ausnahmen und Beschränkungen unterworfen werden.

§ 9.

Die nach § 7 zu beurtheilende Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes ist unabhängig von dem Besitze der medicinischen Doctorwürde.

Die letztere wird von der medicinischen Facultät der Universität zu Leipzig den bei ihr geprüften Aerzten nur auf besonderes Ansuchen ertheilt.

Jeder Arzt, welcher die durch das Prüfungsregulativ vorgeschriebenen Prüfungen vor der Facultät bestanden hat, ist aber berechtigt, auf Grund derselben die Beilegung des akademischen Doctortitels (die Promotion) gegen Entrichtung der dafür statutarisch geordneten Gebühren zu verlangen.

Das darüber von der medicinischen Facultät der Universität zu Leipzig ausgefertigte Diplom (Doctordiplom) dient als Legitimation zur Führung des Doctortitels.

Das Recht zur Führung der von einer auswärtigen Universität verliehenen medicinischen Doctorwürde ist von ausdrücklicher, nach vernommenem Gutachten der medicinischen Facultät zu Leipzig erfolgter und öffentlich bekannt zu machender Anerkennung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts bedingt.

§ 10.

Aerzte, welche sich die Befähigung zur Anstellung in einem öffentlichen ärztlichen Amte im Staats- oder Gemeindedienste, als Gerichts- und Polizeiarzt, Bezirksarzt oder Mitglied einer Medicinalbehörde aneignen wollen, haben sich einer besonderen **staatsärztlichen** Prüfung vor dem Medicinalcollegium zu unterziehen.

Die Zulassung zu derselben kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablegung der Haupt- und Schlussprüfung (§ 5) erfolgen und setzt überdies voraus, dass der Bewerber mindestens die Hälfte dieses Zeitraumes der praktischen Uebung im Hospitaldienste durch Benutzung der für die praktisch-ärztliche Fortbildung im Inlande gebotenen Gelegenheiten oder auch in grösseren Krankenanstalten des Auslandes gewidmet habe.

Die nähere Einrichtung der staatsärztlichen Prüfungen bildet einen Bestandtheil des Prüfungsregulativs (§ 5 Absatz 4).

§ 11.

Auch **die Zahnheilkunde** ist ein Zweig der wissenschaftlichen Heilkunde (§ 1). Ihre Ausübung ist daher von dem Besitze der allgemeinen Befähigung als Arzt in Gemässheit dieses Gesetzes abhängig.

Das Ministerium des Innern bleibt jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen, unter Vernehmung mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches die medicinische Facultät darüber mit ihrem Gutachten zu hören hat, auswärtigen, nicht als Aerzte überhaupt

legitimirten Zahnärzten für bestimmte Zeit und unter den sonst als angemessen sich darstellenden Bedingungen und Beschränkungen die Erlaubniss zur zahnärztlichen Praxis für das Inland oder bestimmte Oertlichkeiten mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Die Zahntechnik, d. h. die Fertigung künstlicher Zahnarbeiten, gehört nicht zur Heilkunde, sondern fällt, als technisches Gewerbe, unter die Bestimmungen des Gewerbegesetzes. Ihre Ausübung berechtigt zu irgend einer Art operativer Verrichtungen, einschliesslich des Einsetzens künstlicher Zähne und Gebisse, lediglich insofern und insoweit, als dem Zahntechniker dazu, auf Grund bestandener Prüfung über seine Kenntnisse und Fertigkeiten bei der medicinischen Facultät, vom Ministerium des Innern besondere Erlaubniss ertheilt worden ist.

§ 12.

Die Bildung eines zur Krankenpflege, sowie zur Hülfsleistung bei der ärztlichen und wundärztlichen Krankenbehandlung verwendbaren **geschulten Hülfspersonals** ist Gegenstand administrativer Einrichtung.

Die Stellung dieses Personals zu den Aerzten, sowie in gewerblicher Beziehung wird durch Verordnung geregelt.

Es ist für diese der Grundsatz maassgebend, dass das fragliche Personal in selbständiger Eigenschaft nur dem Geschäfte der Krankenwartung im engern Sinne sich widmen, der Vornahme ärztlicher und wundärztlicher Verrichtungen und Handreichungen irgend welcher Art aber nur auf Anordnung eines, die Verantwortlichkeit im einzelnen Falle übernehmenden Arztes und als dessen abhängiges Werkzeug sich unterziehen darf.

§ 13.

Alle diejenigen Aerzte zweiter Classe (medicinae practici) und Wundärzte, welche bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes als solche bereits legitimirt worden sind, bleiben für ihre Lebenszeit im Genuss der dadurch erlangten Befugnisse.

Nicht minder haben Diejenigen, welche bis zum obigen Zeitpunkte **entweder**, vor Schluss der chirurgisch-medicinischen Akademie als Lehranstalt, auf **dieser** Anstalt, **oder** ohne beigebrachtes Maturitätszeugniss auf der Universität Leipzig für das Studium der Medicin inscribirt worden sind, Anspruch darauf, nach Beendigung ihres Studiums zur Prüfung als Aerzte zweiter Classe oder auch als blosse Wundärzte zugelassen und nach bestandener Prüfung in der einen oder der anderen Eigenschaft legitimirt zu werden.

Die Medicinalpersonen dieser Kategorie sind sowohl hinsichtlich des Umfanges ihrer Berechtigung zur ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Praxis, als in ihren sonstigen Verhältnissen nach wie vor nach den auf sie anwendbaren Bestimmungen der Mandate vom 30. Januar 1819, die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst u. s. w. betreffend, und vom 1. Juni 1824, die Ausübung der innern Heilkunde betreffend, zu beurtheilen.

Das Nämliche gilt von denjenigen **Militärärzten**, welche, ohne durch die Promotion bei der Landesuniversität oder, als auswärts Promovirte, durch das Bestehen der §§ 3 flg. des Mandats vom 1. Juni 1824 vorgeschriebenen Prüfungen die Berechtigung als Aerzte erster Classe sich angeeignet zu haben, im Militärdienste gegenwärtig bereits angestellt sind oder darin auf Grund einer schon früher abgelegten oder in Gemässheit des Verhaltes im Abs. 2 noch abzulegenden Prüfung als medicinae practici oder Wundärzte noch angestellt werden sollten.

Dieselben dürfen die Civilpraxis auch künftig nur unter denselben Voraussetzungen, sowie beziehentlich unter den nämlichen Beschränkungen ausüben, unter denen ihnen nach dem militärärztlichen Grade, den sie bekleiden, in Gemässheit der Bestimmungen der Abs. 3 angezogenen Gesetze ein Recht darauf zusteht.

§ 14.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts sind, ein jedes innerhalb seines Ressorts und, soweit nötbig, gemeinschaftlich, mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Dresden, den

A.

Aerztliches Diplom.

Der N. N. hat die für die Ausübung der Heilkunde als Arzt abzulegenden, regulativmässigen Prüfungen vor der medicinischen Facultät der Universität Leipzig bestanden und wird demselben, nachdem er heute den ärztlichen Pflichteid in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geleistet, die Berechtigung zur ärztlichen Praxis für das Königreich Sachsen Namens und im Auftrage der Staatsregierung hiermit ertheilt.

B.

Aerztlicher Pflichteid.

Ich, N. N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, nachdem ich die Berechtigung zur Ausübung der Praxis als Arzt im Königreiche Sachsen erhalten habe, alle vermöge meines ärztlichen Berufes mir obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden

oder künftig ergehenden Gesetzen und Verordnungen genau zu erfüllen.

So wahr mir u. s. w.

C.

Regulativ

für Begründung eines hülfsärztlichen Externats.

Um den nach beendigtem Universitätsstudium und bestandener Staatsprüfung zur Praxis übergehenden Aerzten Gelegenheit zu einer Erweiterung und Befestigung ihrer, auf der Universität erlangten klinischen Kenntnisse und Erfahrungen zu geben, soll denselben die **hülfsärztliche Beschäftigung — das Externat —** in den dazu geeigneten öffentlichen Krankenanstalten des Landes unter folgenden näheren Bestimmungen eröffnet werden.

§ 1.

Das Externat besteht darin, dass sich die in dasselbe aufgenommenen jungen Aerzte unter Leitung und Aufsicht des oder der ärztlichen Dirigenten der betreffenden Anstalten an der Behandlung der Kranken, dem Führen der Journale, dem Fertigen der Krankengeschichten u. s. w. in geregelter Weise betheiligen.

§ 2.

Zur Verwendung für die Zwecke des Externats eignet sich im Allgemeinen jede für die Krankenpflege im weitesten Sinne irgendwo im Lande bestehende Anstalt, — möge sie Staats- oder Gemeindeanstalt sein, oder für Rechnung von Corporationen, milden Stiftungen oder gemeinnützigen Privatvereinen verwaltet werden, — welche neben den nöthigen Garantieen für die Tüchtigkeit der ärztlichen Leitung, zugleich nach Zahl und Mannigfaltigkeit der darin zur Behandlung gelangenden Fälle genügenden Stoff für instructive Beschäftigung von Externen darzubieten verspricht.

Ausser den für innere und äussere Krankenbehandlung überhaupt bestimmten eigentlichen Krankenhäusern kommen daher dabei auch alle für den einen oder den anderen klinischen Specialzweck vorhandene und mit Erfolg wirksame Anstalten in Betracht.

Insbesondere sind, im Interesse der Ausbildung in **der Geburtshülfe**, die Entbindungsinstitute, sowie zu **Förderung der praktischen Seelenheilkunde**, die Irren-Heil- und Verpfleganstalten zu berücksichtigen und für das Externat möglichst nutzbar zu machen.

§ 3.

Die Hinzuziehung einer bestimmten Anstalt zur Mitwirkung für die Zwecke des Externats setzt die Einwilligung der der Verwaltung der ersteren vorgesetzten Behörde oder sonstigen corporativen Autorität voraus.

Es sind dabei über die Grenzen, innerhalb welcher die betreffende Anstalt zur Benutzung für das Externat zur Verfügung gestellt wird, und die im Interesse der ersteren etwa zu stellenden speciellen Bedingungen jedesmal im voraus die näheren Festsetzungen zu treffen.

Im Allgemeinen gilt als Regel, dass aus der Zulassung von Externen der Verwaltung der Anstalt keinerlei Kostenaufwand, insoweit nicht ein solcher als Aequivalent für gewisse, damit für ihre eigenen Zwecke verbundene Vortheile freiwillig übernommen werden sollte, erwachsen, ebensowenig aber daraus irgend ein Recht der Aufsichtsbehörde über das Externat (§ 5) zur Einmischung in die innere, ärztliche, wie ökonomische Leitung und Verwaltung der Anstalt hergeleitet werden darf.

§ 4.

Die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für das Externat auf die einzelnen Anstalten und Oertlichkeiten, innerhalb welcher dasselbe wirksam werden soll, erfolgt durch Specialregulative.

§ 5.

Die Oberaufsicht über das Externat, als Gesammtanstalt, führt das Ministerium des Innern, beziehentlich, soweit Militärärzte dabei betheiligt sind, in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium.

Die auf das Externat bezüglichen Geschäfte werden in Unterordnung unter das Ministerium des Innern durch das Medicinalcollegium, in Unterordnung unter das Kriegsministerium durch die Sanitätsdirection der Armee besorgt.

§ 6.

Zu dem Geschäftskreise des Medicinalcollegiums, als vorgesetzter Behörde für das Externat, gehören namentlich folgende Gegenstände:

1) Ermittelung der zur Benutzung für das Externat geeigneten Anstalten;
2) Herbeiführung des Einverständnisses der Verwaltungen der letzteren, beziehentlich der denselben vorgesetzten Behörden und Autoritäten über das ob? und die näheren Bedingungen und Modalitäten der Benutzung, vorbehältlich der vor dem definitiven Abschlusse einzuholenden Genehmigung des Ministeriums des Innern;
3) Vorbereitung der nach § 4 sich erforderlich machenden, vom Ministerium des Innern zu genehmigenden und bekannt zu machenden Specialregulative;
4) Bekanntmachung der alljährlich zweimal, vor Ostern und Michaelis, zu erlassenden Aufforderungen zur Anmeldung für den Eintritt in das Externat;



5) Beschlussfassung über die erfolgten Anmeldungen und Vertheilung der als Externen aufgenommenen Aerzte an die für sie geeigneten Anstalten, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den ärztlichen Dirigenten der letzteren;

6) Führung der Correspondenz mit den Directionen der betreffenden Anstalten über alle, die Verhältnisse derselben zum Externate berührende Angelegenheiten;

7) periodische Vereinigung der ärztlichen Dirigenten derjenigen Anstalten, bei welchen das Externat eröffnet ist, oder eines Theiles derselben zu gemeinsamen, das Interesse der Anstalt im Ganzen oder Einzelnen betreffenden Berathungen;

8) Präsentation der zu Gewährung von Unterstützungen der § 14 gedachten Art dem Ministerium des Innern in Verschlag zu bringenden Externen;

9) Erstattung eines Jahresberichtes an das Ministerium des Innern über die Wirksamkeit des Externats und Eröffnung gutachtlicher Vorschläge wegen weiterer zweckmässiger Ausbildung des Instituts und Abstellung etwaiger in der Verfassung und praktischen Wirksamkeit desselben wahrnehmbar gewordener Mängel.

§ 7.

Das Externat ist der Regel nach nur solchen Aerzten eröffnet, welche im Sächsischen Unterthanenverbande stehen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch Ausländern der Zutritt gestattet werden.

Die Aufnahme ist bedingt durch den Nachweis beendigten Universitätsstudiums und eines befriedigenden Ergebnisses der bestandenen Staatsprüfung, sowie nächstdem durch Beibringung eines akademischen Sittenzeugnisses.

§ 8.

Ueber die erfolgte Zulassung zum Externate ist dem Externen vom Medicinalcollegium eine ihm als Legitimation dienende Aufnahmebescheinigung auszustellen, in welcher die Anstalten, für welche dieselbe Geltung haben soll, einzeln namhaft zu machen sind.

§ 9.

Mit der Empfangnahme der Aufnahmebescheinigung (§ 8) übernimmt der Externe die, durch Handschlag zu bekräftigende **Verpflichtung**, während der Dauer des Verhältnisses nicht nur der für das Externat im Ganzen eingeführten Ordnung, sondern auch den bei den einzelnen Anstalten, in welchen er zu fungiren haben wird, geltenden Vorschriften sich zu fügen und den bezüglichen Anordnungen der Dirigenten derselben und ihrer Assistenten gehörig Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Obliegenheit ziehen die Versagung fernerer Bethätigung an der betreffenden Anstalt durch die Direction der letzteren, sowie nach Befinden, nach Beschluss des Medicinalcollegiums, gänzlichen Ausschluss vom Externate nach sich.

§ 10.

Die Dauer des Externats umfasst **ein Jahr**.

Die Art und Weise der Beschäftigung der Externen während dieses Zeitraumes ist, innerhalb des Kreises der überhaupt jedesmal vorhandenen Verwendungsgelegenheiten, zunächst mit Rücksicht auf die individuellen Bildungszwecke zu regeln.

Im Allgemeinen gilt jedoch als Regel, dass jeder Externe während des ersten Halbjahres und zwar ausschliesslich in einem der für das Externat geöffneten grösseren Krankenhäuser zu functioniren und sich dem Dirigenten desselben zur hülfsärztlichen Dienstleistung zur Verfügung zu stellen hat.

Das zweite Halbjahr ist der Bethätigung bei der einen oder der anderen Specialanstalt nach Maassgabe der in den bezüglichen Specialregulativen (§ 4) deshalb getroffenen Bestimmungen gewidmet.

§ 11.

Nach Ablauf des Externats wird dem Externen über die erfolgte Benutzung desselben vom Medicinalcollegium nach einem dafür zu bestimmenden Formulare ein Zeugniss ausgestellt, welchem die von den Dirigenten der betreffenden Anstalten zu erbittenden Zeugnisse zur Grundlage dienen.

§ 12.

Das Externat ist den angehenden Militärärzten in ganz gleicher Weise und unter den nämlichen Bedingungen eröffnet, wie den Civilärzten. Die demselben gewidmete Zeit wird jenen als Dienstzeit angerechnet. Sie beziehen während derselben alle ihre Gebührnisse.

Die Anmeldungen der Militärärzte für das Externat erfolgen durch die Sanitätsdirection der Armee, welche dieselben an das Medicinalcollegium zu übermitteln und sich mit diesem zu dem Zwecke ins Einvernehmen zu setzen hat, um jedem Einzelnen nach seinen besonderen Fähigkeiten und Neigungen und daraus hervorgehenden speciellen Brauchbarkeit den entsprechenden Bildungsweg innerhalb des Externats vorzeichnen und ihn den geeigneten Anstalten zur Verwendung zuweisen zu können.

Ueberdies wird die Sanitätsdirection, um den Militärärzten noch besondere Gelegenheit zu ihrer chirurgischen Fortbildung zu geben, für diese Aerzte alljährlich einen, neben dem Externate bestehenden Operationscursus abhalten, zu welchem ihr aus bestimmten Bezirken des Landes die Leichen geliefert werden.

§ 13.

Die Benutzung des Externats ist, mit Ausnahme der durch die Sanitätsdirection der Armee dahin zu commandirenden Militärärzte (§ 12), an und für sich in das eigene Belieben der durch die Staatsprüfung hindurch gegangenen Aerzte gestellt.

Nach § 10 des Gesetzes vom . . . . . ., die Ausübung der Heilkunde betreffend, bildet sie jedoch für die Zulassung zur **staatsärztlichen** Prüfung und mithin für die Aneignung der gesetzlichen Befähigung zur Anstellung in einem öffentlichen ärztlichen Amte im Staats- oder Gemeindedienste als Gerichts- und Polizeiarzt, Bezirksarzt oder Mitglied einer Medicinalbehörde insofern die **nothwendige** Vorbedingung, als die für jene Prüfungsstufe vorauszusetzende, mindestens einjährige praktische Uebung im Hospitaldienste nicht auf andere genügende Weise stattgefunden hat und nachgewiesen werden kann.

Ueberdies wird sowohl bei Besetzung der assistenzärztlichen Stellen bei den verschiedenen Landesanstalten und denjenigen Gemeinde- und Stiftungsanstalten, wo der Staatsregierung in dieser Beziehung eine Einwirkung zusteht, sowie nicht minder bei der Auswahl der mit Unterstützung des Staates in die ärmeren Landesgegenden zu entsendenden Aerzte, auf solche Aerzte, welche das Externat in genügender Weise absolvirt haben, bei gleicher Befähigung vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

§ 14.

Die zum Externate zugelassenen Civilärzte haben die Kosten ihres Lebensunterhaltes während desselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Um jedoch die Benutzung des Instituts auch minder Bemittelten zu erleichtern, bleibt, in Voraussetzung dazu verfügbarer etatmässiger Mittel und innerhalb des Bereiches derselben, die alljährliche Verleihung einer Anzahl von Stipendien im Betrage von 100 bis 150 Thlr. an einer solchen Unterstützung bedürftige und würdige Externe vorbehalten, welche auf Vorschlag des Medicinalcollegiums durch das Ministerium des Innern erfolgt.

D.

Regulativ

für die Organisation eines ärztlichen Hülfspersonals.

1) Die Krankenwartung (Krankenpflege) ist eine freie Beschäftigung, welche ebensowohl als regelmässiger Beruf, wie zum gelegentlichen Nebenerwerb von Jedem — Personen männlichen, wie weiblichen Geschlechtes — ausgeübt werden kann, den das Vertrauen eines Arztes oder des Kranken und seiner Angehörigen im einzelnen Falle dazu beruft.

2) Denjenigen, welche die Krankenwartung als Berufsgewerbe zu betreiben beabsichtigen, soll Gelegenheit geboten werden, sich dazu unter ärztlicher Anleitung regelmässig auszubilden und für die Ausübung ihres Berufes öffentlich beglaubigen zu lassen.

Dieselben treten nach erfolgreicher Zurücklegung dieses Bildungsweges in die Classe der „geschulten Krankenwärter" ein und sind ausschliesslich berechtigt, sich dieser Benennung nach aussen zu bedienen.

3) Zur Erlernung des Krankenwärterdienstes ist erforderlich:

a) eine geeignete Körperbeschaffenheit;
b) ein unbescholtener und nüchterner Lebenswandel;
c) die Fähigkeit, Geschriebenes und Gedrucktes fertig lesen zu können und eine deutliche Handschrift nebst Kenntniss der Hauptregeln der Rechtschreibung.

Die Bewerber haben sich über das Erfordernis unter a. und c. durch ein Zeugniss des Bezirksarztes ihres Wohnortes, über das unter b. durch ein Sittenzeugniss der Ortsobrigkeit auszuweisen.

4) Zur Ausbildung von geschulten Krankenwärtern ermächtigt sind sämmtliche Heil- und Versorganstalten des Staates, sowie diejenigen Gemeinde- und Privatanstalten ähnlicher Art, welche, auf Grund eines mit der Verwaltung derselben getroffenen Abkommens, durch Bekanntmachung der oberen Medicinalbehörde dazu bestimmt werden.

Die Anlernung erfolgt unter Leitung des betreffenden Oberarztes und unter Mitwirkung der Hülfsärzte und des angestellten Krankenwärterpersonals. Sie umfasst, ausser der Krankenpflege im engeren Sinne, auch die bei der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung vorkommenden manuellen Hülfsleistungen und Verrichtungen.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt mindestens ein halbes Jahr.

Der Unterricht geschieht unentgeltlich. Die sonstigen Bedingungen hinsichtlich der Subsistenz der Zöglinge während der Lehrzeit werden entweder für die betreffenden Anstalten ein für allemal oder durch besonderes Abkommen im einzelnen Falle geregelt. Die Zöglinge sind der Disciplinaraufsicht der Anstaltsverwaltung unterworfen.

5) Solche Adspiranten, welche während ihrer Lehrzeit gänzlichen Mangel an Geschick verrathen oder sich sonst als unbrauchbar zeigen oder durch Ungehorsam und schlechte Aufführung sich wiederholten Tadel zu-

ziehen, hat der betreffende Oberarzt das Recht, von dem weiteren Unterrichte zurückzuweisen. Die Namen der Zurückgewiesenen sind dem Bezirksarzte, welcher das Punkt 3 gedachte Zeugniss ausgestellt hatte, bekannt zu machen.

6) Diejenigen, welche die Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, erhalten darüber ein von dem betreffenden Oberarzte nach einem dafür einzuführenden, gleichförmigen Schema unter dem Anstaltssiegel auszustellendes Zeugniss.

Es können darin diejenigen zur Krankenpflege gehörigen Verrichtungen namentlich bezeichnet werden, in denen der betreffende Zögling sich besonders geübt und eine gewisse Sicherheit und Fertigkeit sich angeeignet haben sollte.

Diese Zeugnisse sind von dem Bezirksarzte des von dem Inhaber gewählten Niederlassungsortes zu beglaubigen und dienen sodann als gesetzliche Legitimation für das geschulte Krankenwärterpersonal.

(Fortsetzung folgt in den nächsten Nummern.)

Der Dresdner ärztliche Kreisverein

hielt Dienstag, den 5. Dec. 1865 seine dritte allgemeine Sitzung im Saal der Stadtverordneten zu Dresden. Zunächst wurde ein Ministerialschreiben verlesen, wodurch eine, im Zwickauer Kreisverein hinsichtlich des Termins der Einberufung desselben zwischen dessen Vorsitzenden und der Majorität jenes Vereins entstandene Meinungsverschiedenheit geschlichtet wird. Dies Document wird zur Begutachtung an den Obmann des hiesigen Verfassungsausschusses gegeben. — Der Freiberger ärztliche Zweigverein zeigt seine Constitnirung und seine Mitglieder an: Vorsitz und Schriften führt Bergarzt Dr. *Walther*. — Prof. *Richter* meldet als günstiges Vorzeichen die erfolgte Errichtung einer ärztlichen Wohlkammer im Herzogthum Braunschweig. — Hierauf erstattet derselbe, zugleich in Dr. *Küchenmeister's* Namen, einen Rechenschaftsbericht über die Plenarversammlung des Medicinalcollegii vom 27.—28. Nov. zu welcher statutenmässig sämmtliche gewählte Abgeordnete des ärztlichen und Apothekerstandes einberufen und erschienen waren.*)

Hierauf wurden vom Dresdner Kreisvereine die, unsern Lesern schon bekannten Anträge an das Ministerium (hinsichtlich der Vorrechte der Facultät und des Präsidii), sowie wegen Oeffentlichkeit der Plenarversammlungen mit grosser Stimmenmehrheit angenommen. Desgleichen der schon vom Dresdner Localverein gestellte, jetzt vom Freiberger Zweigverein eingebrachte Antrag, die Zahl der ärztlichen Abgeordneten im Dresdner und Leipziger Bezirk auf je 3 zu erhöhen, von denen jedoch Einer stets ausserhalb der beiden Hauptstädte wohnen müsse.

Hierauf hielt Dr. *Walther* aus Freiberg einen gründlichen Vortrag über die seit 1849 bestehende ärztliche Wittwen- und Waisencasse (jetzt auch mit einer Invalidencasse verbunden). Er schilderte die grossen Vortheile, welche dieses Institut, selbst den bemittelteren ärztlichen Familien biete; er rühmte die grosse Solidität der Begründung, die durch sparsame Verwaltung und mancherlei Geschenke, beziehentlich Legate, immer höher gestiegenen Pensionen der Arztwittwen; er beklagte die grosse Indifferenz der Aerzte gegen dieses allgemein nützliche Institut und forderte zum Beitritt, sowie zu freiwilligen Beiträgen für die Invaliden- und Waisencasse auf. (Letzteres mit dem Erfolg, dass sofort ein Geschenk von 50 Thalern angemeldet wurde.) Auf seinen Antrag beschloss der Kreisverein, allen Aerzten den Beitritt zu diesem Institut anzuempfehlen. Man melde sich bei den DDr. *Sonnenkalb*, *Müller*, *Günther*, *Millies* und *Winter* in Leipzig (Directoren) oder *Ettmüller* in Freiberg, *Krug* in Chemnitz, *Just* in Zittau, *Glänzel* in Lengenfeld, *Sickel* in Leipzig (Ausschuss).

Schliesslich wurde die Frage, ob denjenigen auswärtigen Vereinsmitgliedern, welche vom Kreisverein ausdrücklich, z. B. zu Ausschüssen oder Vorträgen einberufen werden, eine Auslösung zu zahlen sei, zwar durchgesprochen, jedoch wegen Abnahme der Mitgliederzahl die Abstimmung vertagt.

*) Dieser Bericht wurde S. 25—27 und 33 d. Bl. mitgetheilt.

☞ Dem Abkommen gemäss werden wir uns erlauben, den Herren Kreis-Vereins-Vorständen mit Nr. 6. die Rechnungen über den I. Band (also über Nr. 1—12) zugehen zu lassen. Die Zahl der Kreisvereinsmitglieder beträgt nach Ab- und Zugang mehrerer jetzt 743.

Die Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 6. 9. März 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine

im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Ein Berathungsgegenstand der ärztlichen Kreis-Vereine.

(Fortsetzung).

7) Verabschiedete Sanitätssoldaten, sowie in Krankenhäusern des In- oder Auslandes angestellt gewesene Krankenwärter und Krankenwärterinnen können von dem Bezirksarzte ihres Aufenthalts- oder gewählten Niederlassungsortes, auf Grund beigebrachter guter Zeugnisse über ihre Befähigung und sonstige Würdigkeit, auch ohne vorhergegangene Lehrzeit als geschulte Krankenwärter beglaubigt werden.

Geprüfte Hebammen gelten als solche und ohne besondere Beglaubigung zugleich in der Eigenschaft als geschulte Krankenwärterinnen für legitimirt.

8) Der Wirkungskreis der geschulten Krankenwärter beiderlei Geschlechts besteht in der Krankenwartung.

In das ärztliche und wundärztliche Gebiet einschlagende Hülfsleistungen und Verrichtungen zu übernehmen und auszuführen, ist ihnen lediglich dann und insoweit gestattet, wenn und soweit sie im einzelnen Falle von einem legitimirten Arzte besonders dazu angewiesen werden.

Jede solche Anweisung hat auf den Namen des betreffenden Krankenwärters zu lauten und ist von dem Arzte in jedem einzelnen Falle — beziehentlich für eine, im Voraus zu bestimmende Reihe von Fällen — schriftlich zu ertheilen und von dem Krankenwärter zu seiner Legitimation aufzubewahren, um sie auf Verlangen der Medicinalpolizeibehörde und deren Organen vorzeigen zu können.

Blos mündliche Anweisung des Arztes genügt nicht, um den Krankenwärter gegen Anwendung der in Punkt 9 erwähnten Strafbestimmungen zu schützen.

Im Uebrigen trifft die Verantwortlichkeit für die Auftragsertheilung und deren Erfolg lediglich den Arzt, von welchem jene ausgegangen ist.

9) Alles selbständigen und eigenmächtigen Verordnens und Handelns für Kranke hat sich das ärztliche Hülfspersonal zu enthalten. Zuwiderhandlungen unterliegen, als unbefugte Anmassung des ärztlichen und wundärztlichen Berufes, den auf das Vergehen der Medicasterei im Strafgesetzbuche (Art. 164) gesetzten Strafen.

10) Die geschulten Krankenwärter sind in der Wahl ihres Niederlassungsortes keiner Beschränkung unterworfen.

Ein Verbietungsrecht gegen andere, sich denselben Dienstleistungen widmende Individuen steht ihnen nicht zu, auch wenn diese nicht auf die obenbezeichnete Weise gebildet wurden.

11) Die Vergütung für die Dienstleistung des ärztlichen Hülfspersonals bleibt dem privaten Uebereinkommen überlassen. Zum Anhalten für die Behörden bei Beurtheilung streitiger Fälle wird eine auf Minimal- und Maximalsätzen beruhende Taxe bekannt gemacht werden.

Motiven zu dem Gesetzentwurfe.

Der Gesetzentwurf über die Ausübung der Heilkunde steht in unmittelbarem Zusammenhange mit den durch Königliches Decret vom 27. Mai 1861, die chirurgisch-medicinische Akademie betreffend, an die vorige Ständeversammlung gelangten Vorlagen und ist dazu bestimmt, die in diesen angeregte Frage der sogenannten Medicinalreform und zwar im Sinne der zwischen Regierung und Ständen darüber vorläufig vereinbarten Ansichten, zum gesetzlichen Abschlusse zu bringen.

Für diesen war zwar der oberste leitende Gesichtspunkt in dem auf Grund der gepflogenen Berathungen und gefassten Beschlüsse als feststehend anzusehenden Grundsatze gegeben, dass inskünftige nur **eine** Classe von Aerzten mit gleicher Berechtigung und formell gleicher Befähigung bestehen solle. Allein **einmal** erschien hiermit schon die legislative Aufgabe im engeren Sinne noch keineswegs erschöpft. Denn es blieb noch übrig, aus jenem obersten Grundsatze nach verschiedenen Seiten hin die weiteren Consequenzen zu ziehen, wobei sich noch mehrere Fragen von erheblicher principieller wie praktischer Tragweite und mehr oder minder bestrittener Natur der Erwägung darboten. **Sodann** aber bedurfte es neben den, der gesetzlichen Regulirung unterliegenden Verhältnissen und in Verbindung damit, auch einer Reihe von Verwaltungsmaassregeln und administrativen Einrichtungen, ohne deren möglichst gleichzeitiges Inslebentreten die gedeihliche Wirksamkeit des neuen Principes selbst nicht würde verbürgt werden können und auf deren zweckmässige Ausführung man sich daher in Zeiten vorzubereiten hatte.

Um nun dieser, sich sonach sehr umfassend und vielseitig gestaltenden und überdies den Geschäftskreis mehrerer Ministerialdepartements berührenden Angelegenheit ein planmässiges Vorgehen zu sichern und in die geschäftliche Behandlung derselben die nöthige Einheit zu bringen, ist es angemessen erschienen, alle darauf bezüglichen Erwägungen und Vorarbeiten in einen gemeinsamen Mittelpunkt zu concentriren, als solchen aber eine aus Mitgliedern der betheiligten Ministerien unter Hinzutritt von sachverständigen Autoritäten und Vertretern der verschiedenen in Betracht kommenden technisch-wissenschaftlichen Fächer gebildete Ministerialcommission niederzusetzen. Diese Commission, als **Medicinalcommission** constituirt und den Ministerien des Innern, des Krieges und des Cultus und öffentlichen Unterrichts gemeinschaftlich untergeordnet, hat sich des ihr ertheilten Auftrages in Gemässheit des ihr dafür vorgezeichneten Geschäftsplanes in seinem wesentlichsten Theile bereits entledigt und es ist aus ihren, zunächst in einzelnen Sectionen geführten, zuletzt in Plenarsitzungen zum Abschluss gebrachten Verhandlungen und Berathungen ein sehr reichhaltiges und erschöpfendes Material hervorgegangen, welches die Regierung als materielle Grundlage für die in der Sache an die Ständeversammlung zu machenden weiteren Mittheilungen und zu stellenden Anträge sich vollständig hat aneignen können.

Auch der gegenwärtige Gesetzentwurf findet in diesen gutachtlichen Vorarbeiten der Medicinalcommission seine Erläuterung und nähere Begründung. Insofern daher die Kenntnissnahme der letzteren für das richtige Verständniss des Entwurfes förderlich und erwünscht sein könnte, wird man nicht ermangeln, dieselben den mit der Prüfung der Vorlage zu beauftragenden ständischen Deputationen zur Einsicht und Benutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen findet sich, was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes anlangt, neben der allgemeinen Hinweisung auf die entsprechenden Abschnitte der Beilagen zu dem Decrete vom 27. Mai 1861, sowie auf die Ständische Schrift auf letzteres vom 6. August 1861, noch zu folgenden Bemerkungen Anlass.

Zu § 1.

§ 1 stellt als Grundprincip des Gesetzes den doppelten Satz an die Spitze:

dass die Ausübung der Heilkunde, als wissenschaftlicher Berufsstand, von Anerkennung des Staates abhängig, also nicht als freie Erwerbsthätigkeit anzusehen ist;

dass aber der Maassstab für diese staatliche Anerkennung für alle Aerzte und für alle Zweige der Heilkunde ein und derselbe sein, es also nur **eine** Classe von Aerzten geben soll.

Die am Schlusse des Paragraphen erwähnten Ausnahmen sind **theils** nur vorübergehender Natur und durch die Ueberführung des bisherigen in den neu zu begründenden gesetzlichen Zustand bedingt (§ 13); **theils** betreffen sie die Verhältnisse der ärztlichen Praxis in den Grenzgegenden des Landes (§ 8); **theils** endlich beziehen sie sich auf diejenigen Modificationen des Princips, welche dasselbe nach dem Entwurfe (§ 11) hinsichtlich der Zahnheilkunde erleiden soll.

Sollten künftig nach irgend einer Richtung hin noch

andere Ausnahmen in Frage kommen, so würde es dazu eines besonderen Gesetzes bedürfen.

Zu § 2.

§ 2 dient nur als übersichtliche Einleitung zu den nachfolgenden Gesetzesabschnitten. Was zur näheren Begründung seines Inhaltes zu sagen ist, wird sich daher besser an die entsprechenden Specialparagraphen anzuschliessen haben.

Zwar könnte in Frage kommen, und es ist diese innerhalb der Medicinalcommission in der That angeregt worden, ob es neben dem Besitze der Gymnasialreife (Punkt 1) und dem Bestehen der geordneten Prüfungen (Punkt 3) auch der Aufführung des medicinischen Universitätsstudiums unter den allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen der staatlichen Anerkennung als Arzt in der That bedürfe, indem sich davon ausgehen liesse, dass für diese letztere doch schliesslich nur die erfolgreiche Ablegung der vorschriftsmässigen Prüfungen das entscheidende Moment abgebe und es, sobald nur dieser Bedingung genügt werde, für den Zweck des Gesetzes gleichgültig sei, wo und auf welchem Wege der künftige Arzt die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben habe. Allein wenn diese Ansicht auch theoretisch zu rechtfertigen wäre, so steht ihr doch die praktische Erwägung gegenüber, dass eine Ausbildung zum Arzte in solcher Weise, wie sie für die Ablegung der medicinischen Staatsprüfung vorauszusetzen ist, anders als auf einer Universität kaum denkbar ist und, wenigstens in Deutschland, thatsächlich nicht vorkommt, dass aber auch in nichtdeutschen Ländern, wenn auch nicht überall Universitäten im deutschen Sinne, doch ähnlich eingerichtete wissenschaftliche Unterrichtsanstalten für das medicinische Studium existiren, die als ärztliche Bildungsschulen regelmässig benutzt werden. Ein Uebergehen und geflissentliches Ignoriren des Universitätsstudiums, als des einen der für die Erlangung der Eigenschaft als Arzt nothwendig zurückzulegenden Vorstadien, in einem Gesetze über Ausübung der Heilkunde würde daher mit der Wirklichkeit in auffälligen Conflict gerathen und sich als eine, für das gemeine Verständniss schwer fassliche Lücke darstellen. Man hat aus diesen Gründen nicht zweifelhaft sein können, dass der wissenschaftlichen Vorbildung für den ärztlichen Beruf durch geregeltes Universitätsstudium sein Platz im Systeme des Gesetzentwurfes nicht zu entziehen, ebensowenig anderer Seits auch darüber, dass dabei keinerlei directer oder indirecter Zwang zu Gunsten der Landesuniversität zu statuiren sei.

Zu § 3.

Dem mit dem geschichtlichen Entwickelungsgange der praktischen Medicin in Deutschland eng verwachsenen Grundsatze der bestehenden Medicinalgesetzgebung, wonach Niemand die Eigenschaft als Arzt in vollem Sinne des Wortes (als Promotus oder Arzt erster Classe) erlangen kann, der sich nicht durch Beibringung eines Maturitätszeugnisses über den Besitz derjenigen allgemeinen classisch-humanistischen Vorbildung, wie sie das Gymnasium zu gewähren bestimmt ist, auszuweisen vermag, hat sich bekanntlich seit den letzten Decennien in einem Theile der ärztlichen Kreise eine andere Ansicht gegenüber gestellt, welche, ausgehend von der ausserordentlichen und sich mehr und mehr steigernden Wichtigkeit und Bedeutung der **Naturwissenschaften** für die praktische Medicin, das mathematisch-naturwissenschaftliche Studium zur allgemeinen formalen Grundlage des medicinischen Studiums erhoben und jenes entweder geradezu für künftige Mediciner an die Stelle des Gymnasialunterrichtes gesetzt, oder doch wenigstens mit diesem in möglichst ausgedehnter Weise combinirt wissen will.

Die Erörterung dieser Frage im Schoosse der Medicinalcommission, bei welcher auch die zuletzt gedachte Ansicht und der Standpunkt der neueren medicinischen Schule nicht unvertreten geblieben ist, hat jedoch zu dem Resultate geführt, dass man sich mit entschiedener Mehrheit der Stimmen für Beibehaltung des Gymnasiums als Vor- und allgemeine Bildungsschule auch für das medicinische Universitätsstudium ausgesprochen und jede durchgreifende Neuerung in dieser Hinsicht theils für unnöthig, theils für unrathsam und bedenklich erklärt hat.

Für diese Entscheidung ist ohne Zweifel in erster Linie die Ansicht maassgebend gewesen, dass der praktische Arzt, um der höheren Aufgabe seines Berufes zu genügen, und zwar ganz unabhängig von der Richtung der jeweilig vorherrschenden medicinischen Systeme, derjenigen formalen, geistigen Durchbildung am wenigsten entbehren könne, für welche auf unseren Gymnasien durch den grammatisch-philologischen Unterricht in den alten Sprachen und den mit diesen zusammenhängenden geschichtlichen Fächern der Grund gelegt werden soll; dass vielmehr die Aufopferung oder auch nur wesentliche Schmälerung dieses von dem ärztlichen Stande Sachsens von jeher sorgfältig gepflegten Besitzthums nicht als ein Fortschritt zum Besseren, sondern im Gegentheil als ein bedauerlicher Rückschritt anzusehen sein würde.

Von der andern Seite liegt jedoch dem obengedachten Ausspruche der Medicinalcommission in keiner Weise und nicht entfernt eine Unterschätzung des Werthes der Naturwissenschaften für die praktische Medicin und eine

Verkennung der Unentbehrlichkeit eines gründlichen Studiums derselben für den künftigen Arzt zu Grunde. Vielmehr ist sie dabei nur der durch selbständige Prüfung der Verhältnisse gewonnenen Ueberzeugung gefolgt, dass der den sächsischen Gymnasien in früherer Zeit nicht mit Unrecht gemachte Vorwurf einer einseitigen Berücksichtigung und Bevorzugung der classisch-humanistischen Ausbildung mit Hintansetzung der mathematisch-naturwissenschaftlichen diese Anstalten heut zu Tage nicht mehr treffe, indem die in neuerer Zeit ergangenen und in Kraft bestehenden Regulative für selbige auch dem Unterrichte in den zuletzt gedachten Fächern ihr volles Recht und zwar in einer auch für die Vorbereitung auf das nachfolgende medicinische Universitätsstudium für ausreichend zu achtenden Weise angedeihen liessen. Vorauszusetzen war dabei allerdings, dass die fraglichen Regulativbestimmungen auch allenthalben ihre entsprechende Vollziehung und das Interesse des mathematisch-physikalischen Unterrichtes Seiten der Directionen und Lehrercollegien, wie überhaupt, so insbesondere bei den Versetzungen und Maturitätsprüfungen die nöthige Vertretung und Berücksichtigung finden. Im Uebrigen aber wird es Sache des für den ärztlichen Beruf sich bestimmenden jungen Mannes sein, sich auf der Universität selbst und zwar schon während des ersten, die Zeit bis zu dem jetzt so benannten Baccalaureatsexamen umfassenden Abschnittes des akademischen Studiums diejenige eingehendere und umfassendere Kenntniss der einzelnen naturwissenschaftlichen Fächer sich zu eigen zu machen, deren er als Grundlage für das spätere medicinische Fachstudium bedarf und über deren Besitz er bei den von ihm zu bestehenden Prüfungen Rechnung abzulegen hat.

Dass für die Art und Weise der Erlangung der Maturität kein bestimmter Weg zwangsweise vorgeschrieben werden soll, wird, ebenso wie die den Reifezeugnissen ausländischer Schulbehörden bedingungsweise zugestandene Gleichstellung mit denen der inländischen, keiner besondern Rechtfertigung bedürfen.

Zu § 4.

§ 4 bringt in Beziehung auf die Vorbereitung für den ärztlichen Beruf den Grundsatz unbedingter Studienfreiheit zur Geltung. Hiernach wird es ganz in das Ermessen des einzelnen Studirenden gestellt sein, in welcher Art und Weise er seine akademische Studienzeit anwenden und verwerthen wolle und somit namentlich der Begriff von sogenannten Zwangscollegien für die Mediciner vollständig beseitigt werden.

Es steht dieser Grundsatz nicht nur überhaupt im Einklange mit dem wissenschaftlichen Bewusstsein der Zeit, sondern derselbe erscheint auch, praktisch betrachtet, um so unbedenklicher, als gerade im Bereiche der Medicin die Natur der Wissenschaft selbst eine gewisse Planmässigkeit und sachliche Vollständigkeit des Studiums bedingt, überdies aber das auf unserer Landesuniversität angenommene und ferner beizubehaltende System der, der Regel nach zu verschiedenen Zeitabschnitten und in gewissen Abstufungen abzulegenden Prüfungen willkürliche Abweichungen von dem dabei vorausgesetzten und durch traditionelles Herkommen eingebürgerten akademischen Studiengange, wo nicht verhindert, doch wesentlich zu erschweren geeignet ist.

Die im zweiten Absatze des § 4 enthaltene Vorschrift soll die Erreichung jenes wichtigen Zweckes ebenfalls mittelbar fördern. Ueberdies wird im Interesse des letztern beabsichtigt, in geeigneter Weise dafür Fürsorge zu treffen, dass es den in das medicinische Studium Eintretenden nicht an der nöthigen Anleitung und Belehrung für eine zweck- und planmässige, zugleich die Art und Ordnung der nacheinander zu bestehenden Prüfungen gehörig berücksichtigende Einrichtung desselben fehle. Es wird sich hierbei zugleich eine erwünschte Gelegenheit bieten, um die angehenden Studirenden namentlich über die unbedingte Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums der Naturwissenschaften auch für ihre praktischen Berufszwecke aufzuklären und dessen hohe Wichtigkeit ihnen zu Gemüthe zu führen.

Noch ist zu gedenken, dass zu Folge eines Antrages der Medicinalcommission die jetzt auf 5 Jahre beschränkte Wirkung der akademischen Immatriculation für die Studirenden der Medicin, mit Rücksicht auf die sich immer mehr steigernde Umfänglichkeit ihres Studiums, künftig auf einen 6jährigen Zeitraum ausgedehnt werden soll.

Zu § 5.

Nach dermaliger Verfassung werden vom Staate alle Diejenigen als Aerzte (1. Classe) zugelassen und anerkannt, welchen von der medicinischen Facultät der Landesuniversität nach bei derselben bestandenem examen rigorosum die Doctorwürde ertheilt worden ist. Ausserdem besteht, um zu dem nämlichen Ziele zu gelangen, für Diejenigen, welche nicht von der Landes-, sondern von einer auswärtigen Universität zu Doctoren der Medicin promovirt worden sind, eine sogenannte Staatsprüfung, welche nach der, nur durch die Rücksicht auf den künftigen Niederlassungsort einigermaassen beschränkten Wahl des auswärtigen Promotus, entweder bei der medicinischen Facultät zu Leipzig, oder bei der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden abgelegt werden konnte.

Künftig soll es nur noch eine und dieselbe, von allen Aerzten zu bestehende Staatsprüfung geben, und es soll diese ausschliesslich vor der medicinischen Facultät

der Landesuniversität, als der vom Staate beauftragten Prüfungsbehörde, abgelegt werden. Die — im Gesetzentwurfe nur in den allgemeinsten Umrissen und mit Verweisung auf ein zu erlassendes Regulativ skizzirte — Einrichtung derselben wird sich im Wesentlichen derjenigen anschliessen, welche bei der medicinischen Facultät bereits seit längerer Zeit herkömmlich besteht und sich in der Erfahrung als vorzüglich zweckmässig bewährt hat, so dass sie im In- und Auslande eines verdienten Vertrauens und Ansehens geniesst. Ist auch mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass die medicinische Facultät den dem Institute inwohnenden Geist der Gründlichkeit und strengen Wissenschaftlichkeit auch ferner lebendig und wirksam zu erhalten wissen werde, so schliesst dies doch nicht aus, dass die Regierung, vermöge des den Facultätsprüfungen ausdrücklich beigelegten Charakters als Staatsprüfungen, von dem Gange derselben und der Art und Weise ihrer Abhaltung durch Zuordnung eines Commissars nähere Kenntniss nehme, worüber das Weitere der Ausführung vorbehalten bleiben muss.

Für die, im Zusammenhange mit dem Prüfungsregulative zu treffende Regulirung der Prüfungsgebühren werden zwar die für die zeitherigen Facultätsprüfungen herkömmlich bestehenden Normen im Allgemeinen als Maassstab zu dienen haben. Sie werden sich aber zunächst um den Betrag derjenigen Rate vermindern, welche von den dermaligen Sätzen auf die Promotion im engern Sinne — die Verleihung der medicinischen Doctorwürde — zu rechnen ist (vergl. Bemerkung zu § 9), sowie auch sonst im Einvernehmen mit der medicinischen Facultät darauf Bedacht genommen werden soll, dass der Gesammtbetrag sich innerhalb einer auch für den minder Bemittelten nicht allzu drückenden Grenze halte.

Zu § 6.

Der an der Spitze stehende, übrigens mit der bisherigen Gesetzgebung übereinstimmende dispositive Satz wird, ebenso wie die demselben unter 1 bis 3 beigefügten, sich von selbst erläuternden und rechtfertigenden Ausnahmen, keiner besonderen Begründung bedürfen.

Zu § 7.

Da die Promotion künftig nicht mehr als nothwendige Vorbedingung für die Berechtigung zur ärztlichen Praxis gelten soll (§ 9), so bedarf es, um sich über den Besitz dieser letzteren und deren staatliche Anerkennung auszuweisen, anstatt des akademischen Doctordiploms und beziehentlich neben demselben eines besonderen formellen Legitimationsmittels. Als solches soll ein, zwar von der medicinischen Prüfungsbehörde, also von der medicinischen Facultät, aber nicht im eignen Namen, sondern im Namen der Staatsregierung und kraft erhaltenen Auftrages ausgestelltes, nach der Beilage A. formulirtes „ärztliches Diplom“ eingeführt werden, dessen Aushändigung an den darin genannten Arzt die Ableistung des allgemeinen ärztlichen Pflichteides nach dem Formular B. vorherzugehen hat.

Nach dem für die Einrichtung der medicinischen Staatsprüfung von der Medicinalcommission vorgeschlagenen, sich zur Annahme empfehlenden Plane wird jene Prüfung, wie das zeitherige rigorosum, die Lieferung einer schriftlichen Abhandlung über ein wissenschaftliches Thema und die **öffentliche** Vertheidigung derselben oder in Verbindung damit aufgestellter Thesen regelmässig umfassen, so dass diese Thätigkeit des Candidaten einen integrirenden Bestandtheil der Haupt- und Schlussprüfung (§ 5, Abs. 1) ausmachen und den **Schlussact** der ganzen Prüfung bilden soll. Es bietet dieser daher eine sehr geeignete Gelegenheit dar, um die Ableistung des ärztlichen Pflichteides und die Aushändigung des ärztlichen Diploms mit demselben in unmittelbare Verbindung zu bringen und dem Vorgange dadurch die seiner Wichtigkeit für den zunächst Betheiligten und dessen akademische Commilitonen entsprechende Feierlichkeit zu verleihen.

Nur für etwaige, durch zufällige Veranlassungen oder Dispensationsbewilligungen bedingte Ausnahmen von der Regel war die Abnahme des Pflichteides und die Aushändigung des Diploms durch eine von der Prüfungsbehörde dazu zu requirirende Medicinalbehörde vorzubehalten.

Zu § 8.

§ 8 hat nur den Zweck, dasjenige zu sanctioniren und gegen mögliche Zweifel und Anfechtungen sicher zu stellen, was hinsichtlich der Praxis ausländischer Aerzte im Inlande, besonders in den Grenzgegenden des Landes, als Ausnahme von der Regel schon zeither nachgelassen gewesen ist und in ungestörter Uebung sich befunden hat. Obgleich übrigens dies nur einem in neuerer Zeit wohl ziemlich allgemein angenommenen und befolgten internationalen Gebrauche entspricht, so können doch Fälle des Gegentheils eintreten, und es war daher nöthig, zu Abwendung einer ungleichen Behandlung der hierländischen Aerzte die Anwendung des Grundsatzes der Reciprocität ausdrücklich vorzubehalten.

Zu § 9.

Die Frage, ob der Besitz der medicinischen Doctorwürde künftig als ein **nothwendiges** Attribut der Eigenschaft als Arzt zu betrachten sein solle oder nicht, oder mit andern Worten, über den obligatorischen oder facultativen Charakter der Promotion, war in den das Allerhöchste Decret vom 27. Mai 1861 begleitenden Grund-

zügen der künftigen Medicinalorganisation und den dazu gehörigen Erläuterungen bereits angeregt und vorläufig im Sinne des **facultativen** Princips beantwortet worden. Die Ständische Schrift vom 6. August 1861 hat diesen Punkt nicht speciell berührt, somit aber denjenigen Abschnitten der Grundzüge beigezählt, über welche nach der abgegebenen Erklärung der Vorlegung weiterer Mittheilung an die nächste Ständeversammlung entgegen gesehen werden sollte. Es ist daher die obige Frage für die ständische Beschlussfassung als eine noch offne zu betrachten.

Die im Schoosse der Medicinalcommission wegen dieses Gegenstandes gepflogene Berathung hat nun, und zwar in Uebereinstimmung aller Mitglieder, zu dem, im § 9 des Entwurfes zur gesetzlichen Sanctionirung in Vorschlag gebrachten, dreifachen Satze geführt:

dass die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs unabhängig sein soll von dem Besitze der medicinischen Doctorwürde;

dass die letztere von der medicinischen Facultät den bei ihr geprüften Aerzten nur auf besonderes Ansuchen ertheilt werde;

dass aber jeder Arzt, welcher die durch das ärztliche Prüfungsregulativ vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, **berechtigt** sei, auf Grund derselben die Beilegung des medicinischen Doctortitels (die Promotion) gegen Entrichtung der dafür statutarisch geordneten Gebühren zu verlangen.

Es stehen diese Sätze in unmittelbarem Zusammenhange mit der hinsichtlich der Einrichtung der medicinischen Staatsprüfung vorher gefassten, eben zu § 5 näher erläuterten Ansicht, wonach die gedachte Staatsprüfung nicht nur gleichfalls und ausschliessend vor der medicinischen Facultät zu bestehen ist, sondern auch ihrem Inhalte und Verlaufe nach mit derjenigen, auf deren Grund die Facultät die Doctorwürde verleiht, vollständig zusammenfallen, insbesondere, wie diese, als Schlussact, die Lieferung einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein selbstgewähltes Thema und deren öffentliche Vertheidigung mit umfassen soll.

Die Promotion wird sonach künftig nicht mehr als Beurkundung eines höheren Grades wissenschaftlicher Ausbildung dienen, sondern nur noch die Bedeutung eines äusseren Ehrenvorzugs haben, dem eine besondere, dafür an die Casse der medicinischen Facultät zu entrichtende Geldleistung als Acquivalent gegenüber steht.

Damit jedoch die Erlangung jener ehrenden Auszeichnung auch den minder Bemittelten nicht zu schwer falle, hat die medicinische Facultät im Voraus ihre Bereitwilligkeit erklärt, die bei ihr für die Promotion im engern Sinne — im Gegensatze zu dem examen pro baccalaureatu und rigorosum — erwachsenden Kosten und herkömmlich bestehenden Gebührensätze einer Revision im Sinne möglichster Ermässigung zu unterziehen. Insbesondere geht in dieser Hinsicht die Absicht dahin, die Druckkosten für die zum Zwecke der öffentlichen Vertheidigung zu schreibende Dissertation — für welche übrigens, wie beiläufig bemerkt wird, ebenso wie für die öffentliche Disputation der schon seit einigen Jahren facultativ zugelassene Gebrauch der **deutschen** Sprache anstatt der lateinischen fortan als Regel gelten soll — inskünftige nicht mehr dem Promoturus anzusinnen, sondern auf die Casse der Facultät zu übernehmen, welche letztere sich aber dafür ihrerseits das Recht vorbehalten würde, überhaupt nur solche Abhandlungen zum Druck zu befördern, die durch die Gediegenheit ihres Inhalts nach dem Ermessen der Facultät dieser Auszeichnung würdig erscheinen.

Durch diese Art der Regelung des Verhältnisses werden einerseits die Bedenken beseitigt, die der Beibehaltung oder — richtiger gesagt — der gesetzlichen Einführung eines unbedingten **Promotionszwanges** sich unverkennbar entgegenstellen, während sie andererseits der altherkömmlichen und mit der Stellung des ärztlichen Standes im bürgerlichen Leben eng verwachsenen Institution des medicinischen Doctortitels die wünschenswerthe, schonende Rücksichtnahme in einer für die Wahrung aller betheiligten Interessen genügenden Weise zu Theil werden lässt.

Zu bemerken ist noch, dass selbstverständlich die Seiten der medicinischen Facultät herkömmlicher Weise honoris causa erfolgenden Promotionen durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht berührt werden, der hinsichtlich derselben in Uebung befindliche Gebrauch vielmehr unverändert fortbestehen kann.

Zu § 10.

Obwohl die nach beendigtem Universitätsstudium bestandene Staatsprüfung die volle Befähigung zu Ausübung der Heilkunde als Arzt gewähren und der Besitz des auf Grund der ersteren ausgestellten ärztlichen Diploms den Inhaber berechtigen soll, sich, unter beliebiger Wahl seines Niederlassungsortes, sofort der selbständigen praktischen Thätigkeit zu widmen, so ist dies doch nicht so gemeint, als ob mit dieser äusseren staatlichen Anerkennung die Ausbildung für den ärztlichen Beruf bereits nach allen Seiten hin als vollendet und abgeschlossen zu betrachten sei. Wird vielmehr die höhere Weihe für diesen überhaupt erst das Ergebniss einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten praktischen Thätigkeit und der dabei gesammelten eigenen Erfahrungen sein können und wird sie sich je nach der

individuellen Begabung und der Gunst oder Ungunst der äusseren Verhältnisse bei dem einen früher und entschiedener als bei dem anderen entwickeln, so ist es doch heut zu Tage ein ganz allgemein als richtig und unumstösslich anerkannter Erfahrungssatz, dass für die Erreichung jenes Zieles nichts nützlicher und förderlicher sei, als dass dem angehenden Arzte und zwar gleich bei seinem Eintritt in das praktische Leben, wo die wissenschaftliche und technisch-praktische Ausbeute seiner Universitätsstudien noch frisch und lebendig ist, Gelegenheit geboten werde, durch die **Schule des Hospitaldienstes** hindurch zu gehen, als desjenigen Schauplatzes ärztlicher Wirksamkeit, auf dem sich die an den praktischen Arzt auch im Bereiche der Privatpraxis, hier aber erst nach und nach und mehr zerstreut und zufällig, herantretenden Aufgaben wie in einem Brennpunkte zusammendrängen und in verhältnissmässig kurzer Zeit in grosser Fülle und Mannigfaltigkeit seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nehmen. Die Benutzung **dieses** Hülfsmittels gewinnt aber für die Folge gegen zeither noch unendlich an einflussreicher Wichtigkeit, nachdem mit dem bevorstehenden allmäligen Abgange und dem dereinstigen gänzlichen Wegfalle der Aerzte zweiter Classe und blossen Wundärzte an die auf der Universität gebildeten Aerzte auch hinsichtlich ihrer praktisch-technischen Befähigung überhaupt und ihrer Geschicklichkeit und Uebung in Vornahme der bei der Krankenbehandlung vorkommenden manuell-operativen Verrichtungen insbesondere nothwendig erweiterte Anforderungen gestellt werden müssen (vergl. die Erörterungen in Beilage B. zum Decrete vom 27. Mai 1861 zu q. Landt.-Acten I. Abth. 4. Bd. S. 53.)

Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher von da an, wo die Frage der Medicinalreform überhaupt in Anregung kam und als Aufgabe der Gesetzgebung ins Auge gefasst wurde, die Fürsorge **für praktisch-ärztliche Fortbildung** stets als ein nothwendiger und integrirender Bestandtheil der ganzen Maassregel betrachtet worden. In dem mit dem Allerhöchsten Decrete vom 29. November 1845 zur Vorlage gekommenen Reformplane war sogar die Einrichtung einer besonderen „ärztlichen Fortbildungsanstalt“ in Dresden in Aussicht genommen worden, die sich an das Universitätsstudium ergänzend anschliessen und deren Benutzung für den künftigen Arzt insofern obligatorisch sein sollte, als dieselbe oder wenigstens ein Aequivalent durch den Besuch ausländischer Anstalten der Ablegung der zweiten oder eigentlichen Staatsprüfung vorauszugehen hatte. Hat nun diese Idee die Probe näherer Prüfung nicht bestanden und ist daher auf dieselbe nicht wieder zurückzukommen gewesen, so hat man doch die Sache selbst nicht aus dem Auge verloren. Vielmehr enthalten die dem Decrete vom 27. Mai 1861 unter A. beigefügten Grundzüge der künftigen Medicinalorganisation in Punkt 9 in Verbindung mit der an alle angehenden Aerzte gerichteten Empfehlung, „die ersten Jahre nach beendigtem Universitätsstudium und abgelegter Prüfung ihrer weiteren praktischen Aus- und Fortbildung als Gehülfen eines erfahrenen älteren Arztes oder durch Uebernahme der Assistenz in einer grösseren öffentlichen Heilanstalt des In- oder Auslandes zu widmen u. s. w.,“ die ausdrückliche Bestimmung:

„Es soll auf die geeigneten Einrichtungen Bedacht genommen und hingewirkt werden, um die für obige Zwecke sich darbietenden Bildungsgelegenheiten im Interesse der angehenden Aerzte angemessen zu vervielfältigen und die im Inlande vorhandenen für dieselben möglichst nutzbar zu machen.“

In den — schon oben angezogenen — Erläuterungen zu diesem Punkte wird als Mittel zu Erreichung des Zweckes hauptsächlich auf die angemessene, soweit nöthig, mit Unterstützung des Staates durchzuführende, Erweiterung des sogenannten assistenzärztlichen Institutes hingewiesen, ohne übrigens damit andere, ähnliche die praktische Fortbildung für den ärztlichen Beruf bezweckende Veranstaltungen von der Berücksichtigung ausschliessen zu wollen.

Die weitere Ausbildung dieses Gedankens und die Vorbereitung seiner praktischen Verwerthung lag gleichfalls der Medicinalcommission ob.

Geleitet von der Ansicht, dass allerdings die, eine gewisse, mindestens zweijährige Dauer umfassende Stellung als Secundär- oder Assistenzarzt in einer grösseren öffentlichen Krankenanstalt die für den Zweck einer tüchtigen, praktischen Fort- und Durchbildung günstigste und förderlichste sei, dass eine solche aber, selbst bei zu hoffender, möglichster Vermehrung der assistenzärztlichen Stellen, doch immer nur der Minderzahl der alljährlich zur Praxis zuzulassenden Aerzte werde zu Theil werden können, während das Bedürfniss ein allgemeines sei, hat die Commission das geeignete Mittel zu möglichst umfassender Befriedigung des letzteren, nach dem Vorschlage der mit der Vorberathung dieses Gegenstandes beauftragten Section, in der Nachahmung einer Einrichtung erkannt, welche unter der Benennung des ärztlichen (hülfsärztlichen **Externats** — im Gegensatze zu dem, das assistenzärztliche Institut in sich fassenden sogenannten **Internat** — in mehreren auswärtigen Ländern, namentlich in Oesterreich und Frankreich, in mehr oder weniger organisirter Weise und mit wesentlichem Nutzen für den praktischen Bildungsstand der dortigen Aerzte bereits besteht und

das seinem Wesen nach darauf berechnet ist, einer grösseren Anzahl angehender Aerzte die Gelegenheit zu bieten, ihr von der Universität mitgebrachtes klinisches Wissen und Können unter erfahrener ärztlicher Leitung theils überhaupt zu erweitern und zu befestigen, theils in der Richtung auf gewisse, ihrer individuellen Neigung entsprechende oder für ihren weiteren Lebensplan besonders wichtige Specialfächer zu ergänzen und zu vervollständigen.

Die Ausführung ist nur mit Hülfe der für die öffentliche Krankenpflege im weitesten Sinne im Lande bestehenden Anstalten möglich und setzt deren möglichst ausgiebige Benutzung für den Zweck voraus. Sie wird sich daher im Allgemeinen nach den vorhandenen Gelegenheiten und Hülfsmitteln richten müssen, sonach aber mehr der Beschaffenheit dieser letzteren und überhaupt den gegebenen localen Verhältnissen anzupassen, als für eine centralisirende Behandlung geeignet sein. Um das Institut jedoch den für die ärztliche Bildung vom Staate getroffenen Einrichtungen organisch einreihen zu können, macht sich immerhin die Aufstellung einer gemeinsamen formellen Grundlage für dasselbe erforderlich. Als solche ist vorläufig der unter C. beigedruckte Entwurf eines Regulatives für Begründung eines „hülfsärztlichen Externats" zu dienen bestimmt, der, vorbehältlich seiner späteren nochmaligen Revision und definitiven Feststellung, einstweilen genügen dürfte, um in das Wesen der beabsichtigten Einrichtung und deren Zusammenhang mit den verschiedenen, davon berührten Verhältnissen u. Interessen nähere Einblicke zu gewähren.

Das Externat stellt sich hiernach übrigens nur als eine Veranstaltung dar, welche denjenigen jungen Aerzten zur Benutzung dargeboten wird, die selbst das Bedürfniss einer über die Universität hinaus fortgesetzten praktisch-klinischen Durchbildung fühlen und denen ihre Verhältnisse das mit dem dadurch bedingten Hinausschieben ihres Eintrittes in die eigene praktische Thätigkeit verbundene pecuniäre Opfer zu bringen gestatten oder doch nicht allzusehr erschweren. Das Institut trägt daher an und für sich einen blos facultativen Charakter an sich. Dagegen würde es nach dem Gesetzentwurfe — wenigstens beziehungsweise — **obligatorisch** werden für diejenigen Aerzte, welche die besondere **staatsärztliche** Prüfung zu bestehen und sich dadurch — nach dem schon in der Ständischen Schrift vom 6. August 1861 unter II. Punkt 5 gutgeheissenen und in den gegenwärtigen Gesetzentwurf wieder übergegangenen Grundsatze — die gesetzliche Befähigung zu künftiger Anstellung in einem öffentlichen ärztlichen Amte im Staats- oder Communaldienste anzueignen beabsichtigen. Für die in diesen Stellungen von dem Arzte zu entwickelnde medicinal-polizeiliche oder medicinisch-forensische Thätigkeit erscheint eigene praktische Uebung und Erfahrung im Hospitaldienste in der That von solcher Wichtigkeit, dass ihr Besitz mit Recht als nothwendiges Erforderniss für die, für den öffentlichen ärztlichen Dienst vorauszusetzende specifische Vorbildung betrachtet werden muss.

Indem aber der Staat diese Bedingung stellt, übernimmt er zugleich die Verpflichtung, die Erfüllung derselben den angehenden Aerzten thunlichst zu erleichtern und, wenn nicht der Gesammtheit, doch einer grösseren Zahl derselben möglich zu machen. Dieser Forderung wird nun durch die Gründung des Externats zwar schon an und für sich insofern entsprochen, als durch letzteres die Gelegenheit zur praktisch-klinischen Fortbildung dem Einzelnen überhaupt näher gebracht und er der Nothwendigkeit entheben wird, jene, sofern ihm nicht etwa die ausnahmsweise Gunst einer baldigen assistenzärztlichen Anstellung zu Theil geworden sein sollte, mit erheblichen Geldopfern und mehr oder weniger problematischem Erfolge im Auslande aufzusuchen. — Es dürfte sich aber von diesem Gesichtspunkte aus auch rechtfertigen, wenn der Staat sich die Förderung des, im allgemeinen öffentlichen Interesse wichtigen Zweckes auch noch auf directem Wege angelegen sein lässt, in welcher Hinsicht insbesondere die Bestimmung einer jährlichen Summe zu Gewährung mässiger Sustentationszuschüsse oder Stipendien an eine Anzahl talentvoller, aber minder bemittelter Externen in Frage zu kommen scheint. Es ist daher auf eine derartige Einrichtung in der Beilage C. § 14 vorläufig hingewiesen worden, während das Weitere deshalb der mit gegenwärtigem Gesetzentwurfe in Verbindung stehenden, ergänzenden Budgetvorlage vorbehalten bleiben muss.

(Schluss folgt in Nr. 7.)

Den geehrten Mitgliedern der Kreis-Vereine

glauben wir die Nachricht schuldig zu sein, dass uns infolge des Recurses eröffnet worden ist, es solle, da sich zur Zeit die Erscheinungsfristen des Correspondenzblatts nicht feststellen lassen, vorläufig von Einhebung einer Caution für das letztere abgesehen und nach 6 Monaten, vom Erscheinen der ersten Nummer an, anderweit Bericht erstattet werden. Erst dann, wenn das Blatt seiner Erscheinungsweise nach als der Cautionspflicht unterworfen sich herausstelle, werde das hohe Ministerium in der Lage sein, in Erwägung zu ziehen, ob jenes auch seinem Inhalte nach als cautionspflichtig zu betrachten sei. **Die Redaction und die Verlagshandlung.**

Verantwortlicher Redacteur: O. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 7. 17. März 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine

im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Ein Berathungsgegenstand der Kreis-Vereine.

Motiven zu dem Gesetzentwurfe.

(Schluss).

Zu § 11.

Nach Punkt 11 der mit dem Decrete vom 27. Mai 1861 vorgelegten Gründzüge der Medicinalorganisation sollte zwar das Bestehen der allgemeinen medicinischen Prüfungen ohne Weiteres auch das Recht zur Ausübung der **Zahnheilkunde** gewähren. Daneben war jedoch überdies noch die Zulassung von **Zahnärzten**, als einer eigenen, zu Ausübung jenes Zweiges der Heilkunde berechtigten, aber andererseits auch auf denselben beschränkten Classe des ärztlichen Personals, in Aussicht genommen, für welche ein besonderer theoretischer und praktischer Bildungsweg vorgezeichnet und eine besondere zahnärztliche Prüfung eingeführt werden sollte. Man hatte dabei die ähnlichen, auswärts, namentlich in Preussen und Baiern bestehenden Einrichtungen im Auge, sowie man übrigens von der Annahme geleitet wurde, dass die unbedingte Durchführung des Principes der Einheitlichkeit des ärztlichen Berufes auch auf dem Gebiete der zahnärztlichen Praxis nicht geschehen könne, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dass es im Lande an geeigneter und genügender zahnärztlicher Hülfe mit der Zeit fehlen könne.

Die nähere und eingehendere Prüfung des Gegenstandes hat jedoch, hiervon abweichend, die in den Vorarbeiten der Medicinalcommission gründlich und überzeugend motivirte Ansicht zur Geltung kommen lassen, dass die gesetzliche Schaffung einer besonderen, nur als solche legitimirten Classe von Zahnärzten, einerseits, wie theoretisch, weil das Grundprincip des Gesetzes durchlöchernd, nicht empfehlenswerth, so auch in praktischer Hinsicht, wegen der ganz unvermeidlichen Uebergriffe der Zahnärzte in andere Theile der Wundarzneikunst und selbst in die innere Heilkunde, der Consequenzen halber bedenklich sein würde, andererseits aber auch durch kein wirklich beachtenswerthes Bedürfniss geboten erscheine.

In letzterer Beziehung ist insonderheit hervorgehoben worden, dass der klinische Universitätsunterricht schon in seiner jetzigen Einrichtung vollkommen genügo, um jeden Arzt, so weit nöthig, zu Ausübung auch des operativen Theiles der Zahnheilkunde und zur Behandlung der Zahnkrankheiten zu befähigen, so dass ein Mangel zahnärztlicher Hülfe für die Bevölkerung auch ohne die Zulassung blosser Zahnärzte nicht wohl zu befürchten sei, während es für solche Aerzte, die sich der Zahnheilkunde als Specialfach zu widmen und sich eine höhere und feinere Ausbildung für solche anzueignen beabsichtigen, an der geeigneten Gelegenheit dazu, sei es während des Universitätsstudiums, sei es nach dessen Beendigung durch Anschluss an einen renommirten praktischen Zahnarzt, selbst im Inlande, eben so wenig fehle.

Die hieraus sich ergebende Folgerung, dass die Ausübung der Zahnheilkunde als Zahnarzt vom Besitze der gesetzlichen Legitimation als Arzt überhaupt abhängig sei, hat im ersten Absatze des § 11 Ausdruck gefunden.

Der Anerkennung dieses Grundsatzes als allgemeine Regel unbeschadet, hat es jedoch die Rücksicht auf bestehende, thatsächliche Verhältnisse nöthig erscheinen lassen, denselben in doppelter Richtung einer, seine unbedingte Gültigkeit beschränkenden Ausnahme zu unterwerfen.

Einmal durch die bedingungsweise auch ferner für statthaft erklärte Zulassung ausländischer, nicht als Aerzte im Sinne des Gesetzes legitimirter Zahnärzte (Dentisten) zur zahnärztlichen Praxis im Inlande. Zwar ist diese heut zu Tage vielleicht nicht mehr in dem Grade Bedürfniss, wie sie es in früherer Zeit gewesen sein mag, nachdem sich in dem Kreise der inländischen, wissenschaftlich gebildeten Aerzte mehr und mehr solche finden, welche diese Specialität zu ihrem ärztlichen Hauptberufe machen und als Zahnärzte und Zahnkünstler eines verdienten Rufes und Vertrauens geniessen. Allein eines Theils geschieht dies doch noch nicht so häufig, um das Bedürfniss vollständig und nachhaltig zu decken, andern Theils trägt die zahnkünstlerische Praxis, nach der Art, wie sie sich ausgebildet hat und factisch betrieben wird, nun einmal einen eigenthümlichen, um so zu sagen, kosmopolitischen Charakter an sich, der es mit sich bringt, dass die gänzliche Ausschliessung oder auch nur allzusehr erschwerte Zulassung der ausländischen Zahnärzte und Zahnkünstler in denjenigen Kreisen des Publicums, wo man sich an deren Hülfe gewöhnt hat, sehr missliebig empfunden werden würde und den daher auch die Gesetzgebung nicht ganz unbeachtet lassen kann.

Die Bedingungen und Beschränkungen, unter denen der Gesetzentwurf diesem Elemente auch künftig den Zutritt geöffnet wissen will, dürften übrigens geeignet sein, um ohne Beeinträchtigung berechtigter Wünsche und Interessen des zahnkünstlerischer Hülfe bedürftigen Publicums, doch auch die inländischen, in dieser Branche thätigen Aerzte nicht einer unbilligen Concurrenz Preis zu geben.

Die **zweite** Ausnahme betrifft die sogenannte **Zahntechnik.** An und für sich unterscheidet sich der Zahntechniker von dem Zahnarzte so, dass er nicht selbst operativ eingreifen und an den Patienten Hand anlegen, dies vielmehr dem Zahnarzte überlassen und sich nur als dessen Gehülfe und dienendes Werkzeug betrachten soll, der jenem unter dessen Anleitung und nach erhaltener Anweisung die für seine operative Thätigkeit benöthigten materiellen Hülfsmittel herstellt und nach dem Bedürfnisse des individuellen Falles zum Gebrauche fertig macht. Allein diese, theoretisch ganz richtige Grenzlinie ist praktisch nicht wohl in voller Strenge durchzuführen.

Auch der Zahntechniker bedarf, um sein Fach gründlich zu verstehen und zu üben, eines gewissen Kreises anatomischer Kenntnisse und damit zusammenhängender manueller Fertigkeiten, und wenn er sich diese in entsprechender Weise angeeignet hat, so ist ihm mit der Gelegenheit auch die Versuchung sehr nahe gelegt, von denselben unter Umständen mit mehr oder weniger Selbständigkeit Gebrauch zu machen. Uebergriffe der Zahntechniker in die zahnärztliche Wirkungssphäre kommen daher schon jetzt nicht selten vor, ohne dass sie medicinal-polizeilich zu controliren und ganz zu verhindern wären. Da nun der Anlass dazu aus der Natur der Sache selbst hervorgeht und von dieser nicht wohl zu trennen ist, so erscheint es richtiger, jenem Gebahren der Zahntechniker bis zu einem gewissen Punkte nachzusehen und nur durch geeignete Bestimmungen dafür zu sorgen, dass es die Grenze, innerhalb deren es für statthaft und unschädlich gelten kann, nicht überschreite. Der Gesetzentwurf bezweckt dies dadurch, dass er, unter Aufrechthaltung des principiellen Gegensatzes zwischen Zahnheilkunde und Zahntechnik im Allgemeinen, die Berechtigung der Zahntechniker, gewisse operative zahnkünstlerische Verrichtungen selbst und ohne Concurrenz eines Arztes auszuführen, von einer Seiten des Ministeriums des Innern zu ertheilenden, die Manipulationen, auf die sie sich beziehen soll, jedesmal speciell bezeichnenden Erlaubniss abhängig macht, welcher ein von dem Betheiligten vor der medicinischen Facultät abzulegender Befähigungs- und Geschicklichkeitsausweis vorauszugehen hat.

Zu § 12.

Die Bildung eines ärztlichen Hülfspersonals, als eines, besonders nach dem künftigen Wegfall der Classe der blossen Wundärzte für den Medicinaldienst unentbehrlichen Elements, hatte auch in den Grundzügen der Medicinalorganisation von 1861 Berücksichtigung gefunden und es war dabei zunächst an die Nachahmung des in Preussen, wenn auch zur Zeit nur als locale Einrichtung, bestehenden **Heildienerinstituts** gedacht worden (vergl. Beil. A. und B. zum Decrete vom 27. Mai 1861, S. 45 und 57). Es liegt diesem der Begriff der sogenannten kleinen Chirurgie, als des Inbegriffs eines gewissen Kreises der bei der Krankenbehandlung vorkommenden einfacheren chirurgischen Verrichtungen und Handreichungen zu Grunde, für welche die „Heildiener" förmlich angelernt und ausgebildet werden, die sie aber, nach bestandener Prüfung und erhaltener Concession, auch selbständig auszuüben berechtigt sein sollten.

Ein bei der Medicinalcommission gemachter Versuch, auf dieser Grundlage ein ärztliches Hülfspersonal zu organisiren, hat jedoch bald zu der Ueberzeugung geführt, dass man sich durch die Absonderung einer sogenannten kleinen Chirurgie von der eigentlichen Wundarzneikunst und Erhebung der ersteren zu einem selbständigen Berufsgewerbe nur auf einen principiellen Abweg verirren und praktisch die nämlichen oder doch ähnliche Uebelstände hervorrufen werde, zu welchen

der bisherige Gegensatz zwischen innerer und äusserer Heilkunde geführt hat, ja vielleicht insofern noch in verstärktem Grade, als eine von blossen, jeder höheren Bildung entbehrenden Heildienern geübte Pfuscherei in das ärztliche Gebiet entschieden grössere Bedenken gegen sich hat, als die Uebergriffe der jetzigen, doch immer aus einer mehr oder weniger wissenschaftlichen Bildungsschule hervorgegangenen Chirurgen.

Es ist daher, in Folge wiederholt gepflogener, gründlicher Erwägung, das geeignete Mittel zum Zwecke schliesslich nur in der Annahme und strengen Durchführung des Grundsatzes erkannt worden, dass die Vornahme chirurgischer Verrichtungen und dahin gehöriger Handreichungen irgend welcher Art zum Berufe des **Arztes** gehöre und daher ärztliche Legitimation voraussetze und dass, wenn jener sich für jene Verrichtungen und Handreichungen eines nicht ärztlichen Gehülfen bedienen wolle, dies ihm zwar unbenommen sei, aber nur so, dass der zugezogene Gehülfe wirklich nur als solcher und als abhängiges Organ des Arztes erscheine, der für das, was er durch jenen, sei es in seinem eigenen Beisein oder mit seinem Vorwissen auch ohne solches, verrichten lässt, die volle persönliche Verantwortlichkeit behält. Die Annahme dieses Grundsatzes lässt die Zulassung von Heildienern, als besonderes, von Concession abhängiges Berufsgewerbe, überhaupt als entbehrlich erscheinen. Die Aufgabe des Staates wird sich vielmehr auf die Fürsorge dafür zu beschränken haben, dass für Diejenigen, welche sich den Aerzten zu dem obigen Zwecke zur Verfügung stellen wollen, die Gelegenheit geboten sei, die dazu nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich in geregelter Weise anzueignen und über den erlangten Besitz derselben durch öffentliche Beglaubigung sich ausweisen zu können, ohne dass ihnen jedoch dadurch ein Ausschliessungsrecht gegen Andere, welche diesen Weg der Ausbildung nicht eingeschlagen haben, beigelegt zu werden brauchte.

Der unter D. angeschlossene Entwurf eines Regulativs, die Organisation eines ärztlichen Hülfspersonals betreffend, wird es verdeutlichen, wie und unter welchen nähern Modalitäten eine, dem obigen Gedankengange entsprechende Einrichtung in das praktische Leben eingeführt werden soll.

Indem der Gesetzentwurf selbst die Bildung eines ärztlichen Hülfspersonals als Gegenstand administrativer Vorkehrung behandelt und das Nöthige deshalb dem Verordnungswege überlässt, hatte er doch den obengedachten Hauptgrundsatz über die Stellung des ärztlichen Gehülfen zum Arzte und des letzteren zu jenem schon deshalb in sich aufzunehmen und zu sanctioniren, weil die Anwendung der nach beiden Seiten hin einschlagenden **strafrechtlichen** Bestimmungen und deren Geltendmachung im gegebenen Falle dadurch bedingt erscheint.

Von selbst versteht es sich übrigens, dass durch die Organisation eines ärztlichen Hülfspersonals im Sinne der Beilage D. das bei der Armee bereits seit längerer Zeit bestehende Institut der Sanitätssoldaten in keiner Weise berührt wird. Im Gegentheile ist dabei — wie auch die Bestimmung in Punkt 7 an die Hand giebt — das Fortbestehen des letzteren Instituts in der bisherigen Maasse vorausgesetzt worden.

Zu § 13.

Dieser Paragraph fällt mit Punkt 14 der Grundzüge sub A. vom Jahre 1861 zusammen und dient nur zur Durchführung des in der Ständischen Schrift vom 6. August 1861 bereits anerkannten Grundsatzes, dass das der Medicinalreform untergelegte Princip keine rückwirkende Kraft haben dürfe. Zur Motivirung ist daher, in Wiederholung des in den Erläuterungen sub B zu Punkt 14 (S. 61) Bemerkten, nur darauf hinzuweisen, dass durch die Bestimmungen des § 13 die **erworbenen Rechte** aller Derjenigen, welche auf Grund der bisherigen Medicinalgesetzgebung in einer beschränkteren, als der künftig allein noch zulässigen Weise ihre ärztliche oder wundärztliche Bildung sich angeeignet und die Legitimation für Ausübung des einen oder anderen Zweiges der praktischen Heilkunst erlangt haben, dadurch vollständig gewahrt, andrer Seits aber auch entsprechend bestimmt und begrenzt werden. Es folgt daraus übrigens zugleich, dass eine Aufhebung jener älteren Gesetze, insbesondere also der Mandate vom 30. Januar 1819 und vom 1. Juni 1824, zur Zeit noch nicht in Frage kommen kann. Dieselben werden vielmehr für alle, nach der Zeit ihrer Entstehung unter dieselben zu subsumirenden Verhältnisse nach wie vor in gesetzlicher Wirksamkeit zu bleiben haben, bis sie mit dem allmäligen thatsächlichen Verschwinden jener Verhältnisse von selbst ihre Anwendbarkeit verlieren und das Princip der neuen Medicinalgesetzgebung zur ausschliesslichen Geltung gelangt.

Zu § 14.

Ueber das gegenseitige Ressortverhältniss der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts bei Ausführung und Handhabung des Gesetzes wird, nach vorgängiger Verständigung beider Ministerien, die nähere Festsetzung und Regulirung durch Verordnung zu erfolgen haben.

7*





Kreis-Vereins-Versammlungen.

Zweite Versammlung des Dresdner pharmaceutischen Kreis-Vereins.

Dresden, den 31. Januar 1866.

Anwesend sind 20 Mitglieder und die Herren *Streck* und *Hoff* aus Dresden als Gäste; entschuldigt haben sich 6 Mitglieder.

Der Vorsitzende *Vogel* eröffnet die Versammlung unter Ausdruck seines Dankes für die verhältnissmässig so zahlreiche Betheiligung an der heutigen Versammlung, der ungünstige Zeit und Witterung entgegen gestanden hätten.

Vorsitzender recapitulirt, was er bereits durch Circular den Mitgliedern des Vereines mitgetheilt, dass Anlass zur gegenwärtigen Versammlung die, den Vorständen der ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Ver. vom Landes-Med.-Coll. zugegangenen Schreiben seien. Durch dieselben seien die benannten Vereine zu einer gutachtlichen Aeusserung wegen dringend nothwendig gewordener Beschaffung eines neuen Dispensatoriums für Sachsen veranlasst worden.

Der Schlusstermin für Abgabe eines solchen Gutachtens sei auf den 1. März gesetzt.

Der Vorschlag des Vorsitzenden, ein solches schriftlich vor diesem Termin einzureichen, findet allseitigen Beifall.

College *V.* zerlegt die zunächst vorliegende Frage: „„ob und in welcher Weise eine neue Ausgabe der sächsischen Pharmacopoe zu bearbeiten sei““ in

a) „„**ob eine neue Ausgabe** etc. und

b) „„**in welcher Weise** eine solche zu bearbeiten sei““

Zu „*a*“ bemerkt der Vorsitzende, dass die Stimmen wohl kaum getheilt sein würden in einer Zeit, wo aus so vielen Gründen die Bearbeitung einer neuen sächsischen Pharmacopoe kaum als wünschenswerth erkannt werden könne.

Durch Abstimmung sprach man sich **gegen** die Bearbeitung einer solchen aus.

Vors. erklärt, dass die entschuldigt abwesenden Herren sich in gleicher Richtung brieflich geäussert hätten, dass

mit Negirung der Frage „*a*“ zugleich Frage „*b*“ **über die Art und Weise der Bearbeitung** in Wegfall komme.

College *Vogel* geht in weiterer Entwicklung der Vorlage zu der Frage über:

„„Ist (unter gleichzeitiger Berücksichtigung der, von „„dem allgemeinen Apothekervereine herausgegebe„„nen Pharmacopoee Germaniae) eine, der bereits an„„derwärts bestehenden, in hiesigen Landen einzu„„führen?““

Er habe demnach zunächst zu fragen:

ob eine der bereits bestehenden Pharmacopoen in hiesigen Landen einzuführen sei?

Redner beleuchtet die wirklich musterhafte VII. Edition der Pharm. Borussiae; er bringt zur Erwägung, dass dieselbe in Nachbarländern, den sächs. Herzogthümern, bereits eingeführt sei und dass mit ihrer Annahme in hiesigen Landen, der sich selbstredend auch die dortige Arzneitaxe anschliesse, ein neues Stück deutscher Einheit gewonnen sein würde.

Das vor Kurzem erfolgte Erscheinen der Pharmacopoea Germaniae ändere jedoch diesen Standpunkt. Dieses Buch, von den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten des pharmaceutischen Standes ausgearbeitet und auf Kosten des allgemeinen deutschen Apothekervereines herausgegeben, sei, nach dem Urtheil maassgebender Persönlichkeiten, (Apothekenrevisoren, Medicinalbeamten und Professoren) ein ausgezeichnetes Werk und sei für die ganze deutsche Nation bestimmt. Er seinerseits könne nur der Einführung der deutschen Pharmacopoe das Wort reden.

In der hierauf folgenden Debatte wird von einer Seite bemerkt, dass die Pharm. Germaniae nicht ganz unseren Verhältnissen entsprechend sei, von anderer, dass der Einführung derselben in allen deutschen Landen der Mangel eingehenderen Interesses für dieselbe in Süddeutschland entgegenstehe, während hinwiederum die Notiz Anklang findet: man werde jetzt, nachdem die Bearbeiter der VII. Edition der Pharmacopoea Borussiae theilweise verstorben, weit eher geneigt sein, die deutsche Pharmacopoe auch in Preussen zu adoptiren.

Nachdem Vors. sachliche Erörterungen über die Pharm. Germ. widerlegt, weist er nochmals darauf hin, wie vielfache Anerkennung unser Vorgehen in dieser Richtung **für** eine einheitliche Pharmacopoe finden werde und schreitet zur Abstimmung. Einstimmig wird die Einführung einer bereits bestehenden Pharmacopoe in hiesigen Landen abgeworfen.

Vorsitzender *Vogel* erklärt, dass wir nach dieser Abstimmung ausschliesslich bei der Pharm. Germaniae angekommen seien. Er legt ausführlich dar, dass wir mit der Annahme dieses neuen Dispensatoriums ein grosses

Stück Arbeit in unserem engeren Berufsleben uns aufgelastet, um des grossen Ganzen willen sei es uns aber Pflicht, mit patriotischem Sinn dem wissenschaftlichen Fortschritt, der deutschen Einheit auch auf dem wissenschaftlichen Gebiete unseres Faches uns gern und willig und wenn auch mit manchen Opfern zu unterziehen. Aber auch vollständig müsse das Opfer sein; wir müssten nicht mit kleinlichem Particularismus und mit Kleinigkeitskrämerei das nationale Werk einer Kritik unterziehen, sondern ohne Vorbehalt ein Werk annehmen, das ja von maassgebenden Männern der Wissenschaft mit Freuden begrüsst worden sei. So sei auch einer Zusammenstellung eines Supplementes, das die alten Magistralformeln enthalte, nicht das Wort zu reden, da dasselbe bald den Charakter und Umfang eines 2. Dispensatoriums annehmen werde.

Eine kurze vergleichende Zusammenstellung der Pharm. Saxoniae und Germaniae wird hierauf vom Vorsitzenden vorgelegt.

Aus derselben wird ersehen, dass in der Pharm. Germaniae ca. 70 Präparate der Pharm. Saxoniae gänzlich fehlen, von denen nach Abzug der ganz obsolet gewordenen, ca. 20 überbleiben; dass die Pharm. Germ. viele der preussischen Pharmacopoe entlehnte Vorschriften, ferner gleichlautende Nomenclatur besitzt.

Verhältnissdifferenzen werden gefunden:

	Pharmacopoea Germaniae.	Pharm. Saxoniae.
Bei Decocten:	1 : 10.	1 : 8.
Infusionen:	1 : 10.	1 : 8.
Oelzucker:	1 Oel : 50 Zucker	1 : 90.
Samenemuls:	1 Samen : 5 Collat.	1 : 8.
Oelemulsion:	1 Oel $^1/_2$ G. $8^1/_2$ Wasser	1 : $^1/_2$: 8.
Linim. ammon.:	1 Liq. : 4 Oel	1 : 3.
Tincturen Verhältniss meist	1 : 5.	
„ narcotische „	1 : 10.	
mit verschieden starkem Weingeist		
Ungtum hydrarg.	1 : 2.	4 : 5.
„ „ fortius	1 : 1.	vacat.
„ tart. stib.	2 : 8.	1 : 8.
„ zinci	1 : 9.	1 : 8.
Tr. opii croc. / „ „ simpl.	wie früher	

An Stelle der narcotischen Tincturen sind in der Pharm. Germaniae aus 5 Theilen frischen Kräutern und 6 Theilen Spiritus bereitete Essenzen getreten. Nach der Pharm. Germaniae wird Extr. aconiti aus den Knollen gemacht,

Ol. Chamomillae infundirt.

Sonst findet man mehrfach dem Decimalverhältniss Rechnung getragen.

In der hierauf folgenden Debatte findet die Series medicam. die Zustimmung der Collegen und nachdem man sich befürwortend für Anheftung einer, auf das übliche Medicinalgewicht berechneten Tabelle der höchsten Gaben starkwirkender Medicamente an die nöthig werdende neue Arzneitaxe ausgesprochen hat, schreitet man zur Abstimmung.

Fast einstimmig wird

„die Einführung der Pharmacopoea Germaniae als „Landesdispensatorium in der Form und Fassung, „wie sie jetzt vorliegt,"

zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender giebt den Collegen anheim, ob sie sich im Augenblick zugleich über das, uns jedenfalls bald in Aussicht stehende Grammgewicht zu äussern gesonnen.

Man lehnte jedoch eine gutachtliche Aeusserung darüber vor der Hand ab.

Vorsitzender *Vogel* wird einstimmig ersucht, die Ausarbeitung und Ausgabe des, durch die heutige Versammlung vorbereiteten Gutachtens übernehmen zu wollen und verliest derselbe eine, für diesen Fall von ihm bereit gehaltene Arbeit, deren Inhalt allseitiges Einverständniss findet.

Hierauf folgte ein kurz gefasster Bericht des Vors. *Vogel* über die erste Plenarversammlung des Landes-Med.-Collegiums, sowie die Mittheilung, dass die Verhandlung des Letzteren, der nicht unbedeutenden Kosten wegen, zur Veröffentlichung nicht kommen würde, dass hingegen jedem Interessenten auf seinen Antrag beim Ministerio in liberalster Weise eine Einsicht in dieselbe gestattet werde.

Der Vorsitzende schloss hierauf den officiellen Theil der Versammlung und man ging zu Discussionen über unvorbereitete fachliche Angelegenheiten über.

Nachstehende Anträge wurden zum Beschluss erhoben:

1. Anlässlich des, bis jetzt an einen gewissen Termin nicht gebundenen Inkrafttretens der Arzneitaxennachträge gelte in Zukunft der Datum der Veröffentlichung der Verordnung und es erfolge behufs schnellerer Vertheilung an die Apotheker und Ermöglichung gleichzeitigen Inkrafttretens, wie in Preussen, die Ausgabe der Arzneitaxennachträge durch die Kreisvorstände des Apothekervereins.

2. In Anbetracht der ministeriellen Verfügung, das Freigeben des Blutegelverkaufes betreffend, einigt man sich zu dem an das Landes-Med.-Collegium zu richtenden Gesuche:

Dasselbe wolle bei dem hohen Ministerio geneigtest beantragen:

„Den Verkauf von Blutegeln nur den, mit der Kenntniss und der Behandlung genau vertrauten Persönlich

keiten gestatten zu wollen, um etwaigen nachtheiligen Verwechslungen der officinellen Egel mit den Pferdeegeln möglichst vorzubeugen."

College *Vogel* schloss hierauf die Versammlung unter Aussprache seines Dankes für die ausserordentlich rege Theilnahme der Versammlung.

Schluss 5 Uhr.

Vierte Versammlung des Dresdner ärztlichen Kreisvereins.

Dresden, den 16. Februar 1866.

In Anwohnung der in der Präsenzliste genannten Aerzte eröffnet bald nach $^1/_4$6 Uhr der Vorstand, Prof. Dr. *H. E. Richter*, die Versammlung im Saale des Stadtverordneten-Collegiums, und wird heute mitgetheilt und verhandelt wie folgt:

I.

Der Vorstand theilt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Novemb. 1865, die Rechnung des Termins zwischen der Kreisversammlung und der Plenarversammlung des Medicinalcollegiums betreffend, sowie das Gutachten des Verfassungs-Ausschusses mit, welches auf Zustimmung gerichtet ist, und erledigt sich diese Angelegenheit hiermit.

II.

Bezüglich des Königl. Decrets vom 5. Juli 1864 an die Stände, die Medicinalreform in Sachsen nebst dahin einschlagende Gegenstände betr., beschliesst man einstimmig, einen Ausschuss von 10 Personen niederzusetzen, und werden die Wahlzettel ausgegeben.

III.

Namens des für die Pharmacopoe zusammengetretenen Ausschusses und dessen Vorschläge vom 16. Jan. d. J. referirt College *H. E. Richter*, nachdem er in Abwesenheit des Collegen *Küchenmeister* den Vorsitz an Collegen *Küttner* abgegeben hatte, über das Pharmacopoe-Wesen und die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse, wie er auch die eingegangenen Gutachten der Zweigvereine Pirna-Schandau und Freiberg ausführlich vorträgt. Auch werden vom Referenten mehrere Recensionen über die Pharmacopoea Germaniae mitgetheilt, wie namentlich von *Frickhinger*, *Hager* und *Phoebus*.

Eine allgemeine Debatte knüpft sich an diesen Vortrag nicht und geht man zu den einzelnen Vorschlägen über, als:

A.

das hohe Ministerium zu ersuchen, keine neue Pharmacop. Saxonic. ausarbeiten und veröffentlichen zu lassen.

Niemand verlangt das Wort und stimmt man einstimmig bei.

B.

Dasselbe zu ersuchen, die vom deutschen Apotheker-Verein herausgegebene Pharm. Germaniae einzuführen.

Einstimmig angenommen.

Hierbei aber

1.

für diesen Fall irgend welche Aenderungen an den Vorschriften der genannten Pharmac. Germ. nicht eintreten zu lassen.

Einstimmig angenommen.

2.

Die Einführung des Grammengewichts für die Receptur noch weiteren Erwägungen und Verhandlungen anheimzustellen.

Einstimmig angenommen.

3a.

Bei oder vor Einführung der Pharm. Germ. eine gemeinfassliche Belehrung über die Unterschiede der einzelnen Mittel nach den neuen und den bisherigen Vorschriften, je nach Zusammensetzung und Dosirung ausarbeiten zu lassen.

Einstimmig angenommen.

3b.

Diese Ausarbeitung allen Aerzten und Apothekern des Landes auszuhändigen und in öffentlichen Blättern verbreiten zu lassen.

Einstimmig angenommen.

4.

Die in der Pharm. Germ. nicht aufgenommenen aber noch gebräuchlichen officinellen Vorschriften zusammenstellen, als Anhang drucken und in der gleichen Weise verbreiten zu lassen.

Einstimmig angenommen.

5.

Eine abgekürzte deutsche Ausgabe der Pharm. Germ. (sei es durch deren Verfasser, sei es durch die sächs. Regierung) besorgen zu lassen, die eventuell mit Punkt 4. vereinigt werden könnte.

Einstimmig angenommen.

6a.

Die Pharm. Germ. zugleich für das sächs. Militär-Medicinalwesen einzuführen, wobei

6b.

besondere für die Militärheilkunde nothwendige Vorschriften (einschliesslich derer für die Rossheilkunde) in einem besonderen Manual zusammenzustellen, und

6c.

nach vorhergegangener Verständigung des Kriegsministeriums mit dem Medicinalcollegium veröffentlichen zu lassen.

Auch dieser Punkt 6 unter a. b. c. findet einstimmige Annahme.

Hier übergiebt der Unterzeichnete die Protocollführung an seinen Stellvertreter, Herrn *Martini*, und ist bisher das Verhandelte und Beschlossene niedergeschrieben von

Fr. Wigard.

IV.

Unter dem 7. Octbr. v. J. hat sich der sächs. Central-Verein der Aerzte II. Classe Sachsens mittelst Schreibens an den Dresdner Kreis-Verein gewandt. Dieselben beklagen sich zunächst über die, gerade in der gegenwärtigen Zeit um so bedauernswerthere Fortdauer der ihrem Stande noch anhaftenden Beschränkungen. Die Erwartungen, die sie nach dem Aufheben der chirurg. medic. Akademie zu Dresden in die neue Medicinal-Reform gesetzt, seien nicht erfüllt worden; im Gegentheil sei ihre Abhängigkeit von dem Stande der Aerzte I. Classe durch die neueren gesetzlichen Verfügungen nur noch auffälliger und drückender geworden; sie seien nur noch geduldet, ohne irgend welches Stimmrecht. Sie beanspruchen dasselbe Recht in Bezug auf Abstimmung und Wahl, wie die Aerzte I. Classe; bitten um Befürwortung ihres Gesuchs bei dem Medicinal-Collegium:

1.

Berufung und volle Vertretung der Aerzte II. Classe bei Kreis-Vereinen und

2.

volles Wahl- und Stimmrecht.

Sollte ihnen dies nicht gewährt werden, so würden sie auf jede weitere Theilnahme verzichten.

Wigard theilt anschliessend noch den Beschluss des Ausschusses für die Angelegenheit der Aerzte II. Classe mit, welcher die obigen beiden Punkte empfiehlt, und voraussetzt, dass von der Freizügigkeit und der nicht beantragten Theilnahme der Chirurgen aber abzusehen sei. Die letzten beiden Punkte sind nicht petitionirt und wird daher empfohlen, dieselben hier nicht in Betracht zu ziehen.

Der Zweig-Verein Pirna-Schandau befürwortet die Zulassung der Aerzte II. Classe als stimmberechtigte Mitglieder der ärztlichen Kreis-Vereine.

Der Zweig-Verein Freiberg hat sich in seiner Mehrzahl gegen eine solche Zulassung ausgesprochen; die Minorität hat ihre Ansicht näher motivirt.

Schliesslich ist die Angelegenheit in diesem Verein auf Antrag seines Vorsitzenden, Dr. *Ettmüller*, **auf 3 Jahre vertagt worden.**

Der Dresdner Kreis-Verein lehnt die Vertagung dieser Angelegenheit einstimmig ab und empfiehlt gleichfalls einstimmig die Befürwortung der obigen 2 Punkte beim Ministerium, sowie die Aufnahme eines von *Richter* beigefügten Punktes, betreffend die dauernde Beseitigung jeder Rangstellung unter den Aerzten. Die Frage über Freizügigkeit der Medic. practic. soll dabei ganz unberührt bleiben.

V.

Geburtstabellen. Dr. *Fritz Schurig* theilt das Protocoll über die Sitzung des zur Berathung dieser Angelegenheit zusammengetretenen Ausschusses mit. Die Commission hat sich schliesslich einstimmig dahin geeinigt, dass die Geburtstabellen irgend welchen Nutzen nicht gewähren und als Controlmaassregel zu verwerfen seien.

Der Vorstand lässt über folgende 3 Punkte abstimmen.

Der Kreisverein erklärt:

1. dass die Geburtstabellen in ihrer dermaligen Beschaffenheit keinen reellen Nutzen gewähren; angenommen einstimmig;
2. dass die Geburtstabellen als Controlmaassregeln zu verwerfen sind, desgleichen
3. die Abschaffung der Geburtstabellen zu beantragen, desgleichen.

An der Debatte hierüber betheiligen sich *Wigard*, *Martini*, *Keiler*, *Küchenmeister*, *Elb*, *Seifert*. Letzterer hatte beantragt, bei Punkt 3 zuzusetzen „die Geburtstabellen in ihrer jetzigen Form." *Küchenmeister* stellt einen vermittelnden Antrag, der von *Wigard* bekämpft wird, da man sich damit eine Blösse geben würde. *Seifert* zieht seinen Antrag zu Gunsten des *Küchenmeister*schen zurück, der dahin geht, dass in dem Begleitschreiben zugesetzt werde, dass man die Statistik in der gesammten Medicin übrigens in Ehren halten und gefördert sehen wolle.

VI.

Wigard beantragt die Genehmigung des letzten Satzes des § 17. der Statuten, betreffend die Beschlüsse anderer Kreisvereine.

Einstimmig angenommen.

VII.

Auslösung ausdrücklich berufener auswärtiger Mitglieder wird mit 18 gegen 16 Stimmen angenommen.

VIII.

Der Vorsitzende theilt das Resultat der Ausschuss-Wahl bezüglich des Königl. Decrets vom 5. Juli 1864 mit. Danach sind gewählt: die DDr. *Küttner, Wigard, Elb, Martini, Beck* in Pirna, *Walther, Thierfelder* in Meissen, *Erdmann, Friedrich, Heymann.*

Die nächstmeisten Stimmen erhielten die DDr. *Zinkeisen, Lehmann, Seifert, Fr. Schurig, Stelzner, Förster* in Dresden.

IX.

Vorläufige Satzungen nebst Geschäftsordnung für den Dresdner ärztlichen Kreisverein.

Dieselben werden vorläufig und bis auf Weiteres en bloc einstimmig angenommen.

Schluss der Sitzung $7\frac{1}{2}$ Uhr.

Auf Vorlesen genehmigt, mitunterzeichnet und hierher niedergeschrieben von

Dr. Martini.

Dr. *H. E. Richter.*
Dr. *Fritz Schurig.*
Dr. *Männel.*

Aus den Zweigvereinen.

Versammlung des ärztl. Zweigvereins zu Zwickau.

Zwickau, den 18. Januar 1866.

In der Frage, ob es wünschenswerth sei, eine neue Ausgabe der sächsischen Pharmacopoe zu bearbeiten, war man einstimmig der Ansicht, dass dies **nicht** wünschenswerth sei.

Die Mehrzahl der Anwesenden war dafür, dass sich Sachsen an die Pharmacopoea Germaniae anschliessen möge, mit dem Wunsche, dass zugleich für Annahme dieser Pharmacopoe von den angrenzenden Staaten Schritte geschehen möchten.

Die Mehrzahl der Anwesenden war der Ansicht, dass wegen dieser Frage eine Kreisvereinsversammlung zu berufen nicht wünschenswerth sei.

Dr. *Dietrich* hielt hierauf einen Vortrag über Vorkommen der Trichinen in Zwickau.

In der daran sich knüpfenden Debatte ging die Meinung der Mehrzahl der Anwesenden dahin, dass die Regierung nicht verpflichtet sei, die obligatorische Fleischschau einzuführen, sondern, dass es nur Sache der Communen sei, für möglichste Sicherung des Publicums zu sorgen.

Hierauf wurde zur Neuwahl eines Vorsitzenden und Schriftführers geschritten. Die Auszählung ergab:

Dr. **Günther** als Vorsitzenden
Dr. **Voss** als Schriftführer.

Die Gewählten nahmen dankbar an. Wegen vorgeschrittener Zeit wurde die Sitzung hierauf geschlossen.

Unser Sprechsaal.

Dem in No. 3. dargelegten Programm Folge gebend, haben wir für Besprechung aller nach § 24. des Regulativs in den Gesichtskreis der Kreis-Vereine fallenden Gegenstände einen „**Sprechsaal**" eingerichtet. Indem wir die Kreis-Vereins-Mitglieder zu dessen Benutzung freundlichst einladen, bitten wir dabei Folgendes zu beachten:

1) es können sowohl vorliegende Berathungsgegenstände angezeigt und beleuchtet, als auch neue Fragen und Anträge angeregt, discutirt und zur Beschlussfassung vorbereitet werden;
2) die Artikel müssen objectiv gehalten, möglichst kurz und mit den Namen der Verfasser versehen sein;
3) wir behalten uns vor, da nöthig die Aufsätze zu kürzen und mit thatsächlichen Berichtigungen zu versehen, sowie diejenigen über bereits erledigte Fragen zurückzusenden;
4) die Manuscriptsendungen müssen franco durch einen der Herren Kreis-Vereins-Vorstände an uns gelangen;
5) Jeder Verfasser hat über einen und denselben Gegenstand nur einmal das Wort; Ausnahmen finden jedoch statt, wenn es sich um thatsächliche Berichtigungen handelt, oder wenn neue Gründe vorgebracht werden.

Besonders willkommen wären uns vor allen Dingen Beleuchtungen des nun vollständig mitgetheilten Königl. Decrets über die Ausübung der Heilkunde, damit dieser Gegenstand zur Zeit des Zusammentritts der Stände als spruchreif betrachtet werden könnte.

Die Redaction.

Verantwortlicher Redacteur: G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 8. 22. März 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine

im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Ergänzung und Berichtigung des Richter- Küchenmeister'schen Berichtes über die im Novbr. v. J. abgehaltene Plenarversammlung des L.-M.-Coll.

Ueber die Verhandlungen der Plenarversammlung des Landesmedicinalcollegiums, betreffend den Antrag des Medicinalassessor *Herklotz*, wegen **„Revision der den Verkauf der Arzneiwaaren regelnden gesetzlichen Bestimmungen"** finden sich die Unterzeichneten veranlasst, Folgendes mitzutheilen.

Ausgehend von der durch die Königliche Verordnung über die Errichtung des Landesmedicinalcollegiums begründeten Voraussetzung, dass die dem Apothekerstande gewährte **Vertretung** nicht die **Zertretung** desselben zum Zwecke haben könne, haben wir, unter Anerkennung der Zweckmässigkeit des *Herklotz*'schen Antrages, die Nothwendigkeit der Beschränkung des nicht nur die bestehenden Gesetze, sondern oft jede denkbare Berechtigung überhaupt überschreitenden Verkaufes von Arzneimitteln durch viele Kaufleute und Droguisten behauptet und zur Unterstützung dieser Behauptung Beispiele solcher Eingriffe in die ausschliessliche Berechtigung der Apotheker angeführt. Wir haben ferner erklärt, dass bei aller Berücksichtigung unsrer zu der Gewerbefreiheit drängenden Zeitströmung, der Apothekerstand doch, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, den gerechtesten Anspruch auf den Schutz des Staates hat, weil die Apotheker andern Gewerbtreibenden nicht gleich geachtet werden können, da bei der Ausübung ihres verantwortlichen Berufes alle merkantile Speculation, jede willkürliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes ausgeschlossen ist und ausgeschlossen bleiben muss, soll anders die vaterländische Pharmacie den ehrenvollen Ruf, den sie in der ganzen civilisirten Welt besitzt, sich auch in Zukunft bewahren. Wir haben sodann nicht ermangelt zu bemerken, dass ohne schützende Ausnahmestellung die Apotheker zu traurigen Arzneienkrämern und speculirenden Charlatanen herabzusinken genöthigt werden würden. Es genügte uns ferner nicht, bezüglich der kaufmännischen Ausschreitungen, wodurch besonders die Apotheker der Provinz namhaft beeinträchtigt werden, die Aufstellung neuer Bestimmungen als unerlässlich zu bezeichnen, wir erlaubten uns vielmehr auch den vorläufigen Entwurf einer Grundlage derselben vorzutragen, von welchem wir hoffen dürfen, dass er der unvermeidlichen Zeitströmung Rechnung tragen und billige Ansprüche aller Betheiligten befriedigen werde. Dieser Entwurf lautet im Wesentlichen wie folgt:

Den Apothekern gehört die ausschliessliche Berechtigung:

a) zur Anfertigung von Medicamenten auf ärztliche Verordnungen;

b) zum Kleinverkauf (Verkauf zum Gebrauch) aller pharmaceutisch zubereiteten einfachen und zusammengesetzten Mittel, welche nur zu Heilzwecken dienen;

c) zum Kleinverkauf der zur Vertilgung lästiger Thiere bestimmten Gifte, unter Beobachtung der für den Giftverkauf bestehenden Gesetze.

Freigegeben werde:

a) der Verkauf von Arzneimitteln (Rohstoffen oder Präparaten) im Grossen d. h. zum Wiederverkauf, an dazu Berechtigte,

b) der Kleinverkauf, d. h. zum Gebrauch für die Käu-

fer, von Rohstoffen und Präparaten, insoweit dieselben nicht ausschliesslich zu arzneilichen Zwecken bestimmt sind.

Gestützt auf die Erfahrung, dass auch die besten Verordnungen ohne Controle der Behörde zwecklos sind, haben wir endlich die Nothwendigkeit einer Beaufsichtigung zur Sprache gebracht und wiederholte Revisionen der Droguisten durch die Apotheken-Revisoren oder durch andere dazu geeignete Organe beantragt zu sehen gewünscht. Dieser Wunsch einer obrigkeitlichen Controle wurde als unausführbar und dem Geiste des Gewerbegesetzes zuwiderlaufend bezeichnet und abgelehnt, dafür aber den Apothekern der wohlgemeinte Rath ertheilt, sich gegen die genannten wirklichen oder angeblichen Benachtheiligungen entweder direct durch Denunciation, oder besser indirect dadurch zu schützen, dass sie kaufmännische Coulanz mit pharmaceutischer Gewissenhaftigkeit mehr zu verbinden sich angelegen sein lassen möchten als es, was theilweise zugestanden werden musste, früher geschehen sei.

Wir bitten die Herren Collegen von diesen Mittheilungen Kenntniss zu nehmen und gestatten uns, den angeführten Entwurf als Gegenstand der Besprechung den Kreisvereinsmitgliedern zur Erwägung zu empfehlen. Uebrigens möge vorstehende Mittheilung von den geehrten Lesern dieses Blattes als eine Ergänzung und Berichtigung des von den Herren DDr. *Richter* und *Küchenmeister* ausgearbeiteten Berichtes über die im Novbr. 1865 abgehaltene Plenarversammlung des Medicinalcollegiums betrachtet werden.

Im März 1866.

Die pharmaceutischen Kreisverstände:

E. Fischer,	**G. Grüne,**	**Schimmel,**	**Vogel,**
Colditz.	Zwickau.	Bautzen.	Dresden.

Kreis-Vereins-Versammlungen.

Die zweite Versammlung des ärztlichen Kreisvereins im Reg.-Bez. Budissin

wurde Mittwoch, den 28. Febr. 1866, Nachmittags von 2 bis halb 7 Uhr in der Restauration von *Jonas* zu Bautzen abgehalten. Es waren 21 Mitglieder gegenwärtig. — Nachdem der Vorsitzende, Dr. *Schröder*, über die Ausführung gegebener Aufträge und über die Thätigkeit der Ausschüsse Mittheilung gemacht hat, geht er zur Tagesordnung über.

1. Der Vorsitzende giebt einen ausführlichen Bericht über die erste Plenarsitzung des Landes-Med.-Coll. in Dresden am 27. und 28. November 1865.

2. Derselbe theilt mehrere eingegangene Schreiben dem wesentlichen Inhalte nach mit, verliest alsdann einen Ministerialbeschluss, den § 27. der Königl. Verordnung vom 12. April 1865 betr., und trägt endlich die von Dr. *Walther* in Freiberg an die Kreisvereine gerichtete Zuschrift, den Beitritt zur Wittwencasse der Aerzte u. s. w. betr., vor und fordert, nachdem er eine kurze Statistik der genannten Casse gegeben und den Beitritt zu derselben warm empfohlen hat, die anwesenden Mitglieder auf, in den betreffenden Zweigvereinen diese Sache zur weitern Besprechung und Empfehlung zu bringen.

3. Die Vorlage des Landes-Med.-Coll., die sächsische Pharmacopoe betr., wird in eingehende Berathung gezogen, deren Endergebniss ist, dass der von Dr. *Just* jun. gestellte, gehörig unterstützte Antrag **einstimmig** angenommen wird. Derselbe lautet:

„Der ärztliche Kreisverein zu Budissin beantragt: das Landes-Med.-Coll. wolle für Annahme der Pharmacopoea Germaniae auch in dem Falle wirken, dass Sachsen der erste oder einzige einführende Staat sei, aber auch auf allgemeine Einführung in allen deutschen Staaten hinarbeiten; ferner auf möglichst baldige Ausarbeitung in deutscher Sprache, sowie darauf Bedacht nehmen, dass eine ständige Commission aus Vertretern der einführenden Staaten zur Fortarbeitung der fraglichen Pharmacopoe niedergesetzt werde."

4. Der Antrag des Zittauer Zweigvereins, die auf gesetzlichem Wege zu bewirkende Einführung einer geregelten Fleischbeschau im ganzen Lande betr., wird in der von Dr. *Weinlig* vorgeschlagenen veränderten Form, nämlich:

„Der Budissiner Kreisverein stellt bei dem Landes-Med.-Coll. den Antrag, dasselbe möge in Berücksichtigung dessen, dass eine geregelte Fleischbeschau in sanitätspolizeilicher Hinsicht nothwendig erscheint, die Frage in Erörterung ziehen, ob und in welcher Weise eine solche auf gesetzlicher Grundlage herzustellen sei" —

mit Genehmigung der Antragsteller zur Abstimmung gebracht und mit 17 gegen 4 Stimmen angenommen.

Hierzu stellt Med. pract. *Jähne* folgenden, gehörig unterstützten Unterantrag:

„Das Landes-Med.-Coll. möge bei dem Ministerium beantragen, dass für die beste Arbeit über die Aus-

führung der Fleischbeschau ein Preis ausgesetzt werde."

Derselbe wird mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen.

5. Der Antrag des Dr. *Just* sen. wird mit einer geringen Abänderung, folgendermaassen lautend:

„Sämmtliche Kreisvereine mögen sich gegen den *Stein*'schen Antrag B., wie bei der am 27. und 28. Nov. v. J. abgehaltenen Plenarsitzung des Landes-Med.-Coll. zu Dresden die Majorität denselben in mehreren Punkten angenommen hat, vereinigen und zum Schutze der Collegen auf dem Lande Protest einlegen"

in der Weise angenommen, dass er einem Ausschusse zur Begutachtung überwiesen und in einer möglichst bald einzuberufenden Versammlung dem Kreisverein zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden solle. Der Antragsteller wird als Obmann des von ihm zu wählenden Ausschusses ernannt. Den übrigen Kreisvereinen soll rechtzeitige Mittheilung dieses Beschlusses gemacht werden.

6. Die Berathung über den von dem gewählten Ausschuss ausgearbeiteten Entwurf der Satzungen und der Geschäftsordnung für den ärztlichen Kreisverein im Regierungsbezirk Budissin wird wegen Mangel an Zeit bis auf die nächste Versammlung des Kreisvereins vertagt.

Eingaben von Kreis-Vereins-Vorständen an das Königl. Landes-Medicinal-Collegium zu Dresden die Pharmacopoe-Frage betreffend.

I.

Vortrag des Vorstandes vom Zwickauer ärztlichen Kreisvereins.

Die Zuschrift des Königlichen Landesmedicinalcollegii vom 16—22. December vorigen Jahres, die Herausgabe einer Pharmacopoe betreffend, habe ich den Vorständen der fünf in hiesigem Regierungsbezirke bestehenden ärztlichen Zweigvereine mit der Veranlassung zugestellt, die Ansicht des betreffenden Zweigvereines darüber einzuholen

1. ob der Zweigverein die Zusammenberufung des Kreisvereins wegen der vorliegenden Frage für wünschenswerth erachte;

2. wohin die Ansicht des Zweigvereines in materieller Hinsicht in Betreff der Frage gehe.

Die erste Frage wurde von sämmtlichen Zweigvereinen verneint, und ist somit, da von den 144 stimmberechtigten Mitgliedern des ärztlichen Kreisvereines 91 einem der Zweigvereine angehören, als vom Kreisvereine verneint anzusehen.

In materieller Hinsicht gingen die Ansichten auseinander:

der Annaberger ärztliche Zweigverein

(19 Mitglieder, darunter 9 Kreisvereinsmitglieder, Vorsitzender Dr. von *Teubern* in Annaberg) ist „für Revision respective Umarbeitung der Landespharmacopoe, vielleicht mit möglichster Vereinfachung, Weglassung verschiedener obsoleter Präparate und Aufnahme neuer bewährter Medicamente. Da die Vorbildung junger Leute, welche sich der Pharmacie zuwenden, nur zu häufig eine mangelhafte ist, so dürfte die Ausführung der Pharmacopoe in deutscher Sprache den Vorzug verdienen. Die von dem deutschen Apothekervereine ausgegebene als Pharmacopoea Germaniae bezeichnete Druckschrift war keinem der Mitglieder bekannt, und konnte daher über den Werth derselben ein Urtheil nicht gefällt werden."

Der Chemnitzer ärztliche Zweigverein

(45 Mitglieder, darunter 32 Kreisvereinsmitglieder, Vorsitzender Dr. *Krug* in Chemnitz) „glaubte sich eines Urtheiles über die mit in Frage gekommene Pharmacopoea Germaniae vorläufig enthalten zu sollen, da der grossen Mehrzahl seiner Mitglieder dieselbe zur Zeit noch unbekannt und der Zeitraum bis zum 1. März jedenfalls zu kurz ist, um sich bei der Wichtigkeit der Frage an sich über das fragliche Werk eingehend, und so, dass man ein motivirtes Urtheil darüber abgeben könnte, zu informiren."

Die Hauptfrage, ob und in welcher Weise eine neue Ausgabe der sächsischen Pharmacopoe zu bearbeiten, oder ob eine der bereits anderwärts bestehenden in hiesigen Landen einzuführen sei, liess der Chemnitzer Verein unbeantwortet.

Der Hohensteiner ärztliche Zweigverein

(15 Mitglieder, darunter 9 Kreisvereinsmitglieder, Vorsitzender Dr. *Degen* in Hohenstein) sprach sich dahin aus „dass eine wiederholte Aufnahme der sächsischen Pharmacopoe, da dieselbe in der bisherigen Weise den Zeitanforderungen nicht mehr entspricht, nicht gewünscht wird, will vielmehr die Herausgabe einer neuen verbesserten dem Königlichen Landesmedicinal-Collegium selbst überlassen."

Der Plauensche ärztliche Verein

(25 Mitglieder, darunter 18 Kreisvereinsmitglieder, Vorsitzender Dr. *Fiedler* in Plauen) war der Ansicht „dass die Einführung einer allgemeinen deutschen Pharmacopoe ein dringendes Bedürfniss sei."

Der Zwickauer ärztliche Zweigverein

(38 Mitglieder, darunter 24 Kreisvereinsmitglieder, Vorsitzender Dr. *Günther* in Zwickau) hält es nicht für wünschenswerth, dass eine neue Ausgabe der sächsischen Pharmacopoe bearbeitet werde, sondern ist dafür, dass in Sachsen die Pharmacopoea Germaniae angenommen, zugleich aber auch Seiten der Regierung dahin gestrebt werde, dass auch in den an Sachsen angrenzenden Staaten dieselbe Pharmacopoea Germaniae eingeführt werde.

Zwickau, den 21. Februar 1866.

Dr. **Rudolf Günther,**
z. Z. Vorstand des ärztlichen Kreisvereines im Regierungsbezirk Zwickau.

II.
Das Schreiben des Vorstandes des Leipziger ärztlichen Kreisvereines.

In Beantwortung der von dem Landes-Med.-Colleg. unter dem 16. Dec. v. J. an den ärztlichen Kreisverein im Leipziger Regierungsbezirke gerichteten Frage, ob bei dem Vergriffensein der bisherigen Landespharmacopoe es rathsam erscheine, eine neue Pharmacopoe bearbeiten zu lassen, oder eine schon anderwärts bestehende einzuführen oder endlich die neuerdings im Auftrag des deutschen Apothekervereins herausgegebene Pharmacopoea Germaniae anzunehmen — gestattet sich Unterzeichneter Folgendes zu bemerken.

Die dem Leipziger Kreisvereine angehörigen 4 Zweigvereine — von einer Kreisvereinsversammlung ist nach dem Wunsche der Zweigvereine in dieser Angelegenheit abgesehen worden — haben sich sämmtlich dahin ausgesprochen, dass es am meisten gerathen erscheine, die eben erwähnte **Pharmacopoea Germaniae in Sachsen gesetzlich einzuführen.**

Bei allen Vorzügen, welche diese von allerwärts anerkannten Sachverständigen bearbeitete Pharmacopoe darbietet, lässt sich jedoch nicht verkennen, dass die Einführung derselben in Sachsen **allein**, die so sehr erwünschte, ja im höchsten Grade nothwendige Einigung Deutschlands hinsichtlich dieser Frage kaum in erheblichem Grade fördern würde. Es würde daher zugleich an die hohe Staatsregierung das Gesuch zu richten sein, ihren Einfluss dahin zu verwenden, dass auch andere Staaten die gedachte Pharmacopoe bei sich einführen.

Schliesslich muss noch hervorgehoben werden, dass es zweckmässig erscheinen dürfte, der hohen Staatsregierung gegenüber den Wunsch auszudrücken, Hochdieselbe wolle sich, im Falle der gesetzlichen Einführung der Pharmacopoea Germaniae bei den Herausgebern derselben für die Bearbeitung einer billigen deutschen Ausgabe verwenden.

Leipzig, den 26. Februar 1866.

Dr. **Millies.**

Aus den Copirbüchern der Abgeordneten.

I.
Beschwerde und Doppel-Antrag des Abgeordneten Dr. Richter in Dresden.

(Eingereicht zur Plenar-Versammlung vom 27. Nov. 1865, s. Corr. Blatt etc. I. Bd. Nr. 4. S. 26.)

An das Königlich Sächsische Landes-Medicinalcollegium.

Nach dem Regulativ vom 12. April 1865 (Einleitung, auf § 4b. und § 24.) sind die ärztlichen Kreisvereine berufen, die Interessen des ärztlichen Standes zu wahren und zu vertreten.

Es folgt hieraus und aus den Grundsätzen einer jeder repräsentativen Einrichtung:

„dass den Kreisvereinen namentlich solche Veränderungen in der Gesetzgebung vorzulegen sind, welche in die bürgerlichen und Standesinteressen der Aerzte eingreifen, und dass Maassregeln, welche in irgend einer Weise die persönliche Freiheit im ärztlichen Stande beschränken, **fortan nicht** ohne Mitwirkung der Kreisvereine durch blosse Beamtenbeschlüsse eingeführt werden dürfen."

Im Widerspruch mit diesen Grundsätzen sind zu einer Zeit, wo die ärztlichen Wahlkammern und Kreisvereine schon fest beschlossen waren, **zwei Maassregeln** durch Beamte beschlossen, beziehentlich sogar veröffentlicht worden, welche sehr tief in die freie Entwickelung der jungen Aerzte eingreifen. Dies sind die **Regulative über die Bildung und Beförderung der Hülfsärzte beim Civil und Militär**, wovon Ersteres schon am 12. April mit veröffentlicht werden, Letzteres sicherm Vernehmen nach vor ein Paar Monaten hinter verschlossenen Thüren berathen worden ist.

I.

Ersteres, das **Regulativ wegen Begründung eines hülfsärztlichen Externats**, war in seiner ursprünglichen Anlage, wie es der Medicinal-Commission am 16. December 1863 von Seiten des Ministerii vorgelegt wurde, ein sehr freisinniger Entwurf, welcher das wesentlichste Fortschrittsmoment für die Medicin, nämlich den **Concurs**, bei Besetzung der hülfsärztlichen Stellen einführte. Zur Ermuthigung der Adspiranten war hinzugefügt, dass solche Externen und Internen, welche im Concurs gut bestanden hätten, später im Staatsdienst anderen Bewerbern beim Avancement vorgezogen werden sollten.

Diese freisinnige Bestimmung ist aber auf Antrag der Medicinalcommission in dem am 12. April 1865 erschienenen, oben citirten Regulativ beseitigt und **das Ein- und Aufrücken der jungen Aerzte** (§ 6 n. 5.) **von dem Dafürhalten der klinischen Directoren zu Dresden und Leipzig in Verbindung mit dem Medicinalcollegium** (wo zum Theil wieder dieselben Persönlichkeiten entscheiden) **abhängig gemacht worden.**

Das heisst: „Wer dereinst im ärztlichen Staatsdienst vorwärts kommen will, der muss sich bei Zeiten um die Gunst der genannten Krankenhausvorstände bewerben; wem es an Fürsprache, Connexion und Protection fehlt, der verzichte von vornherein auf die staatsärztliche Carriere!"

Eine solche Einrichtung verurtheilt sich selbst; sie widerspricht den ursprünglichen Absichten des Ministerii; sie ist unconstitutionell, weil sie die Rechtsgleichheit der Staatsbürger verletzt.

II.

Die Beschlüsse wegen der **Hülfsärzte beim Militär** sind mir zwar vor der Hand noch unbekannt. Allein Das weiss ich und habe ich in der Medicinal-Commission unterm 21. November 1863 laut Protokoll geltend gemacht,

„dass die bisherige Art, wie diese Hülfsärzte im Dienst aufrückten, vollständig einem Concurs gleichkam, indem dieselben bei ihren 4 Prüfungsstufen (als Stipendiaten, Unter- Ober- und Bataillonsärzte) stets zu dreien bis vieren auf einmal geprüft und dann anstatt der Censuren in der Reihenfolge ihrer bewiesenen Tüchtigkeit zum Avancement präsentirt wurden."

Auf diese Weise war es auch dem Armen und Schutzlosen möglich, durch Fleiss und Talente rasch emporzukommen und durch 4 gute Prüfungen eine Reihe von Collegen zu überspringen, wovon ich mehrere Beispiele erlebt habe.

Sofern das, mir unbekannte, **neue Regulativ für die Militär-Hülfsärzte** das Geringste in dieser Einrichtung ändert: so beraubt es gerade den ärmsten Theil der künftigen Aerzte eines wesentlichen Mittels zum Emporkommen und greift wissenschaftlich wie sittlich **unheilvoll** in die Entwickelung der künftigen Generation der Aerzte ein.

Unter diesen Umständen beantrage ich aus Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit:

Das Landes-Medicinalcollegium möge Sich dafür verwenden, dass von dem Ministerium des Innern das Regulativ über das Hülfsärztliche Externat und von dem Ministerium des Krieges das Regulativ über das Avancement der Militärärzte noch den Kreisvereinen zur Begutachtung vorgelegt werde.

Ich hoffe, die geehrten Mitglieder des Medicinalcollegii werden mir es Dank wissen, dass ich Ihnen hiermit eine Gelegenheit gebe, um zu zeigen, dass Ihnen die Interessen des ärztlichen Standes und das Wohl Ihrer jüngeren Collegen, besonders der Aermeren und Schutzlosen, ebenfalls am Herzen liegen!

Dresden, 10. November 1865.

XI.

Begleitschreiben der Abgeordneten Küchenmeister und Richter

(zu den, im Corr. Blatt Bd. I. Nr. 2. S. 13—14. und Nr. 5. S. 40 erwähnten Gesuchen des Dresdner ärztlichen Kreisvereines).

Dem Königlich Sächsischen Hohen Ministerium des Innern

überreichen wir beiliegend zwei Gesuche, welche Demselben schon aus Anträgen des, als Vorverein für den ärztlichen Kreisverein fungirenden, jetzt aufgelösten Dresdner ärztlichen Localvereins bekannt sind.

Zu den darin, und in den Eingaben des besagten Localvereins befindlichen Gründen fügen wir **nach den Erfahrungen der am 27—28. November abgehaltenen Plenarversammlung** noch Folgendes hinzu:

Ad. 1. Es stellt sich als nothwendig heraus, dass an den Sitzungen des Landes-Medicinalcollegii Jemand theilnehme, welcher die Aerzte des Landes davor schütze, dass nicht Beschlüsse, welche unsere wissenschaftliche und künstlerische Freiheit, unsere bürgerliche Stellung und Rechtsgleichheit sowie unsere pecuniären Interessen für jetzt oder in Zukunft beeinträchtigen könnten, — einseitig von Beamten, **ohne Anhörung der Kreisvereine oder ihrer Abgeordneten** berathen, beschlossen und veröffentlicht werden können, — wie dies in obengenannter Plenarversammlung im Ressort **dreier** verschiedener Ministerien nachgewiesen worden ist.

Ad. 2. Die benannte Plenarversammlung ist in formeller und materieller Hinsicht so verlaufen, dass kein Grund abzusehen, weshalb nicht etwa 10 bis 12 Aerzte, durch Eintrittskarten legitimirt, als Zuhörer hätten beiwohnen können. Eine solche Zahl aber ist verhältnissmässig bedeutender als die Zuhörerzahl auf den Galerien der englischen Parlamente oder bei den holländischen Ständeversammlungen im Haag (woselbst nur ein Theil des Sitzungs-Saals durch eine leichte Barrière für die Zuhörer abgeschieden ist). Gewiss würde in unserer Plenarversammlung die **Form** der Verhandlung weit mehr die vom Regulativ geforderte streng parlamentarische gewesen sein, wenn eine, auch noch so beschränkte **Oeffentlichkeit** stattgehabt hätte.

Es scheint uns ganz unbedenklich, schon jetzt diese Abänderungen des Regulativs zu beantragen, da dasselbe ohnehin bald einer neuen Umarbeitung bedürfen wird, weil

1) eine Anzahl seiner Bestimmungen **transitorisch** sind und schon jetzt in Wegfall kommen, weil
2) das hohe Ministerium selbst schon die §§ hinsichtlich des Wahlmodus abgeändert hat, auch
3) das Landesmedicinalcollegium in der Sitzung vom 28. November seine Geneigtheit, auf Abänderung der §§ 2 und 38 einzugehen, ausgesprochen hat, und weil endlich
4) nach praktischer Prüfung noch mehrere andere §§. Abänderungen und Zusätze bedürfen oder wünschen lassen, —

worüber wir seiner Zeit dem hohen Ministerium noch besondre Mittheilungen zu machen uns vorbehalten.

Dresden, im Dec. 1865.

III.

Eingabe an das Königliche Landes-Medicinal-Collegium von Dr. Richter und Küchenmeister in Dresden.

(Für die Sitzung am 26. März 1866 bestimmt.)

Die medicinische Facultät zu Leipzig hat unterm 2. Februar 1866 eine **Bekanntmachung***) erlassen, wonach hinfüro der ärztliche Doctortitel, jedoch ohne die Erlaubniss zur ärztlichen Praxis im Königreich Sachsen von ihr zu ermässigten Preisen und unter erleichterten Bedingungen ertheilt wird.

Nach einer hierüber im hiesigen Zweigverein des ärztlichen Kreisvereins gepflogenen Verhandlung haben Unterzeichnete übernommen, in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete des ärztlichen Standes diesen Gegenstand an das **Königlich Sächsische Landes-Medicinalcollegium** zur Berathung in nächster Plenarversammlung zu bringen.

Das geehrte Landes-Medicinalcollegium ersuchen wir demnach:

1) die erwähnte Bekanntmachung der Leipziger medicinischen Facultät einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen,
2) eventuell, falls durch dieses **einseitige** Vorgehen der Facultät der ärztliche Stand oder insbesondre das Landes-Medicinalcollegium in ihren Interessen oder Rechten beeinträchtigt sein sollten, die geeigneten Schritte bei den betreffenden Behörden zu thun,
3) (abgesehen vom Rechtspunkt) zu erwägen, ob nicht die gute alte **Sitte**, wonach in Leipzig der medicinische Doctortitel nur Solchen ertheilt wurde, welche vorher alle zur Betreibung ärztlichen Praxis im Königreich Sachsen gesetzlich erforderliche Prüfungen bestanden hatten, fernerhin beizubehalten sei?

Unserer unmaassgeblichen Meinung nach steuert man durch diese Abänderung des guten Alten darauf los, dass die Leipziger Doctorwürde in kürzester Frist zu einem jener gering geachteten, von manchen Facultäten mit so freigebigen Händen ausgestreuten Titel herabsinken muss, dessen leichtere Erlangung zwar die Säckel einer Facultät füllen, aber den von ihr Promovirten, selbst den Strenggeprüften, im Ausland weder Ehre noch Anerkennung bringen und daher ihr Fortkommen nicht fördern kann.

Hieran knüpft sich ein verwandter Antrag:

4) Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dass dieselbe Schritte thun möge, um mit anderen deutschen Bundesstaaten, deren Prüfungen ebenso umfassend und den Ansprüchen und Anforderungen strengster Wissenschaftlichkeit eben so genügend zu erachten sind, als die sächsischen, — **Gegenseitigkeits-Verträge** abzuschliessen, welche den beiderseitigen Aerzten in beiden contrahirenden Staaten Anerkennung und **Freizügigkeit** gewähren, damit auch auf dem ärztlichen Gebiete mehr und mehr die Schranken hinweggeräumt werden, welche eine freie Selbstbewegung des Einzelnen bisher in den deutschen Staaten so vielfach zu hemmen pflegten.

Dresden, den 11. März 1866.

Die Abgeordneten des Dresdner ärztlichen Kreisvereins.

---

*) Cfr. S. 63 sub. ⊙

⊙
Bekanntmachung.

Bei Einführung der neuen Medicinal-Verfassung für das Königreich Sachsen hat das königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigt, dass von der medicinischen Facultät allhier **Ausländern die Würde eines Doctors** der gesammten Medicin ohne Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Königreiche Sachsen auf Grund **besonderer Prüfung** ertheilt werde. Indem solches hierdurch bekannt gemacht wird, werden zugleich die durch Regulativ festgesetzten Bedingungen und Einrichtungen der Prüfungen veröffentlicht. — Diese Prüfungen umfassen 1) **eine schriftliche Arbeit** über einen medicinischen Gegenstand, ausgewählt aus drei vom Decan vorgelegten Aufgaben (bei verschlossener Thür anzufertigen). 2) Die **Gesammtprüfung** (Examen rigorosum) unter Vorsitz eines dazu abgeordneten Mitgliedes der medicinischen Facultät, abzuhalten in zwei Abtheilungen: 1) Abtheil. über: a. Anatomie; b. Physiologie; c. allgem. Pathologie und pathol. Anatomie; d. Arzneimittellehre und Hygieine. 2) Abtheil. über: e. Innere Medicin; f. Chirurgie; g. Augenheilkunde; h. Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten. 3) **Eine schriftliche Arbeit** (Dissertatio) über ein vom Candidaten gewähltes Thema. Diese Arbeit darf als eine Inauguraldissertation nur dann gedruckt werden, wenn die medicinische Facultät ihre Zustimmung dazu giebt. 4) **Die öffentliche Vertheidigung** der unter 3) genannten Arbeit und einiger Thesen. — Die Prüfungen finden öffentlich statt, und die Gegenstände bei der Gesammtprüfung werden durch das Loos bestimmt. Ueber jede Prüfung wird ein Zeugniss gegeben und über sämmtliche ein Zeugniss abgefasst. — Die Gebühren für sämmtliche Prüfungen sind auf 150 Thaler festgesetzt und bei der Meldung einzuzahlen.

Leipzig, den 2. Februar 1866.

Die medicinische Facultät.

Dr. Theodor Ruete.

h. t. d.

Aus den Zweigvereinen.

Entwurf der Statuten des Zwickauer ärztlichen Zweigvereines.

§ 1. Der Zwickauer ärztliche Zweigverein hat sich mit allen solchen Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft und Kunst als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffend oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standes-Interessen der Aerzte sich beziehen.

§ 2. Jeder vom Staate als solcher anerkannte **praktische Arzt oder Wundarzt** ist berechtigt, dem Verein beizutreten.

§ 3. Der Verein wählt alljährlich einen Vorsitzenden, einen Cassirer und einen Schriftführer, welche in Behinderungsfällen für geeignete Stellvertretung zu sorgen haben.

§ 4. Der Vorsitzende, beziehentlich dessen Stellvertreter, ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins alljährlich mindestens acht Mal, bei gebotener Veranlassung auch öfter zusammen zu berufen.

§ 5. In jeder Versammlung sind zunächst und vorzugsweise diejenigen Gegenstände zur Berathung zu bringen, welche auf der Tagesordnung der nächsten Kreisvereinssitzung stehen.

§ 6. Jedes Mitglied hat

1. die **Verpflichtung**, von Zeit zu Zeit über einen in das Gesammtgebiet der Medicin gehörenden Gegenstand einen kurzen Vortrag zu halten, oder ein medicinisches Werk zu besprechen, oder Instrumente oder Präparate vorzuzeigen, oder endlich eine Krankengeschichte mitzutheilen,

2. das **Recht**, nach vorgängiger Anmeldung bei dem Vorsitzenden selbständig Anträge über in den Gesichtskreis der Kreisvereine fallende Gegenstände zur Berathung zu stellen und durch mündlichen Vortrag zu begründen.

§ 7. Die Versammlung entscheidet auf vorläufige Befragung, ob über dergleichen Anträge sofort in die Berathung eingetreten, oder die letztere bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt bleiben soll.

§ 8. Alle Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der in der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9. Zu den in der ersten Versammlung eines jeden

Jahres zu verhandelnden Gegenständen gehört jedesmal die Feststellung der zu Bestreitung der Vereinsausgaben auf die Vereinsmitglieder für das nächste Jahr auszuschreibenden Umlagen.

Dieselben sind so zu bemessen, dass nächst Deckung der vom Vorstand etwa bereits verlagsweise bestrittenen Ausgaben ein angemessener Ueberschuss für das annährend zu überschlagende laufende Bedürfniss übrig bleibt.

§ 10. Zu den Obliegenden des Vorsitzenden gehört:

1. die Aufstellung und Fortführung einer Liste der Vereinsmitglieder;

2. die Sammlung und Aufbewahrung der auf die Thätigkeit des Vereins sich beziehenden Schriften und Acten;

3. die Einberufung der Vereinsversammlungen und die Leitung der Verhandlungen in selbigen;

4. die Führung der Correspondenz mit den übrigen Zweigvereinen und dem Kreisvereine.

§ 11. Der Cassirer hat die Beiträge der Vereinsmitglieder anzunehmen und einzucassiren, sowie die verkommenden Vereinsausgaben zu bestreiten.

Die am letzten Juni eines Jahres rückständigen Jahresbeiträge hat er durch Postvorschuss einzuziehen.

§ 12. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

1. durch ausdrücklichen Austritt

2. durch Beschluss des Vereinsverstandes wegen verweigerter Auszahlung des Postvorschusses.

3, Durch einen mit $^2/_3$ Mehrheit des Zweigvereines gefassten Beschluss wegen solcher Handlungen oder Vergehen, welche die Ehre des Standes verletzen.

Berichtigung resp. Ergänzung der in Nr. 1. u. 2. d. Bl. enthaltenen Verzeichnisse der Kreis-Vereins-Mitglieder.

Aerztlicher Kreis-Verein im Reg.-Bez. Budissin

Hinzuzufügen:

Dr. med. **Korn** in Seifhennersdorf.
Dr. med. **Mathesius** in Nesehwitz.

Aerztlicher Kreis-Verein im Reg.-Bez. Dresden.

Zu streichen:

Dr. med. **Güntz** in Dresden (wegen Wegzugs nach Thonberg bei Leipzig.)
Dr. med. **Hentzschel** in Dresden (gestorben).

Zu ändern:

Dr. med. **O. J. Lehmann** wohnt nicht in Dresden, sondern in Strehla bei Dresden.
Dr. med. **Heine** in Dresden hinzuzufügen: C. Rob.
Dr. med. **Richter** wohnt nicht in Radeberg sondern Radeburg.
Dr. med. **Schumann** in Dresden hinzuzufügen: Fritz.
Dr. med. **Putzar** in Königsbrunn hinzuzufügen: Cunnersdorf bei Königstein.

Hinzuzufügen:

Dr. med. **Bergk** in Freiberg.
Dr. med. **Alb. Schumann** in Dresden.

Pharmaceutischer Kreis-Verein im Reg.-Bez. Dresden.

Zu ändern:

Apotheker **Böttcher** ist nicht in Radeberg sondern Radeburg.

Aerztlicher Kreis-Verein im Reg.-Bez. Leipzig.

Zu streichen:

Dr. med. **Hacker** in Leipzig, (ist gestorben).

Zu ändern:

Dr. med. **Kundt** ist nicht in Mügeln sondern in Mutzschen.
Dr. med. **Zschimmer** in Mittweida.

Hinzuzufügen:

Dr. med. **Treibmann** in Leipzig.
ferner die Vertreter der Aerzte II. Classe:
Med. pract. **Liebhold** in Trebsen.
Med. pract. **Schmidt** in Neuschönefeld.
Med. pract. **Schreiber** in Hohburg bei Wurzen.

Pharmaceutischer Kreis-Verein im Reg.-Bez. Leipzig.

Zu streichen:

Apotheker **Leonhardi** in Wechselburg (ist nach Dresden gezogen).
Apotheker **Löschke** in Penig (ist gestorben).

Hinzuzufügen:

Apotheker **Leistner** in Wechselburg.
Apotheker **Jühling** in Penig.

Aerztlicher Kreis-Verein im Reg.-Bez. Zwickau.

Zu streichen:

Dr. med. **Meischner** in Hartenstein (ist nicht mehr activ).
Dr. med. **Ruth** in Zwickau (ist gestorben).
Dr. med. **Tietz** in Zwickau (wegen Krankheit).

Zu ändern:

Dr. med. **Kalkoff** wohnt nicht mehr in Buchholz, sondern in Zwickau.

Hinzuzufügen:

Dr. med. **Bechler** in Elster.
Dr. med. **Zwick** in Geyer.

Pharmaceutischer Kreis-Verein im Reg.-Bez. Zwickau.

Zu streichen:

Apotheker **Leistner** in Markneukirchen (wegen Wegzugs nach Wechselburg.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 9. 30. April 1866.

Correspondenzblatt
der
ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine
im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Bekanntmachung,
die Wahl des Vorstandes des pharmaceutischen Kreis-Vereins betr.

Nachdem durch Wegzug des dermaligen Vorstandes des pharmaceutischen Kreis-Vereins, des Herrn Apotheker *Eduard Fischer* in Colditz, vom 1. April d. J. ab die Stelle eines Vorstandes des benannten Kreisvereins zur Erledigung gelangt, so ist eine neue Vorstandswahl erforderlich.

Unter Hinweis auf die in der Verordnung vom 12. April 1865, die Errichtung eines Landes-Medicinal-Collegiums betreffend, und dem angefügten Regulative (Gesetz- und Verordnungsblatt 1865, S. 115 fg) enthaltenen Bestimmungen werden daher alle gesetzlich legitimirten Herren Besitzer oder selbstständige Verwalter pharmaceutischer Officinen aufgefordert, zum Behufe der Wahl eines Vorstandes des pharmaceutischen Kreisvereines einen nach Punkt 2 des Regulativs wahlfähigen Candidaten entweder eigenhändig auf einen Zettel zu schreiben und letzteren mit dem Vor- und Zunamen unterzeichnet und dem Privatsiegel verschlossen, mit der Bezeichnung „Wahlzettel", oder aber das den Stimmzettel enthaltende und versiegelte Convert mit der eigenhändig bewirkten Bezeichnung „Wahlzettel des N. zu N." versehen, bis

zum 30. April 1866

frankirt an die Canzlei der unterzeichneten Königlichen Kreis-Direction einzusenden. — Alle nach diesem Termine eingehenden Wahlzettel sind ungültig.

Leipzig, am 27. März 1866.

Der mit dem Wahlgeschäfte beauftragte Medicinalbeisitzer der Königlichen Kreis-Direction.

Dr. Wunderlich.

Bekanntmachung
an den ärztlichen Kreisverein des Regierungsbezirks Dresden,

die Wahl eines ausserordentlichen ärztlichen Mitgliedes des Landes-Medicinal-Collegiums betr.

Da infolge der in der ersten Plenarsitzung des Landes-Medicinal-Collegiums vom 27. Novbr. 1865 regulativmässig gehaltenen Loosziehung das dermalige ärztliche und zugleich als Vorsitzender des Kreisvereins fungirende ausserordentliche Mitglied des Landes-Medicinal-Collegium, Herr Prof. Dr. *Richter*, vom 1. Juni d. J. aus letzterem ausscheidet, so werden ergangener Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern und dem zur allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865 zugehörigen Regulative gemäss, die stimmberechtigten Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins des Regierungsbezirkes Dresden aufgefordert, behufs der Neuwahl eines ärztlichen ausserordentlichen Mitgliedes des Landes-Medicinal-Collegiums

bis zum 8. Mai dieses Jahres, Nachmittag 3 Uhr,

die Stimmzettel in mit Privatpetschaft versiegelten und

auf der Aussenseite mit der Bezeichnung „Wahlzettel des Dr. N. N. zu N. N.“ versehenen Couverts frankirt unter Adresse des unterzeichneten Wahlcommissars in dem Eingangsbureau der Königlichen Kreisdirection abgeben zu lassen, wo dieselben sofort in der Wahlurne deponirt werden sollen.

Nach dem Wahltermine eingehende Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Dresden, am 11. April 1866.

Der Medicinal-Beisitzer der Königlichen Kreisdirection Dresden.

Medicinalrath Dr. **Warnatz.**

Bekanntmachung.

Nach dem Ergebnisse der in der ersten Plenarsitzung des Landesmedicinalcollegii am 27. November vorigen Jahres nach Maassgabe von § 22 des Regulatives vom 12. April 1865, die Bildung von ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen betreffend, vorgenommenen Loosziehung hat von den drei Abgeordneten des ärztlichen Kreisvereins im hiesigen Regierungsbezirke zuvörderst

Herr Dr. **Karl Friedrich Gustav Müller**
in Buchholz,

und zwar mit dem 1. Juni d. J. aus der Function als ausserordentliches Mitglied des Landesmedicinalcollegii auszuscheiden und ist durch Neuwahl auf die nächsten 4 Jahre zu ersetzen.

Die Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniss gesetzt, sich an der fraglichen Neuwahl in der Weise zu betheiligen, dass sie den Namen des von ihnen Gewählten auf den einem jeden Einzelnen noch zugehenden Wahlzettel schreiben, diesen aber verschlossen in einem mit der Bezeichnung: „Wahlzettel des Dr. N. N. in N. N.“ versehenen und mit dem Privatpetschaft besiegelten Couvert portofrei und spätestens bis zum

Freitag den 18. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr,

zu welcher Zeit die Auszählung der Stimmen stattfinden soll, an den Unterzeichneten gelangen lassen. Alle erst nach Ablauf dieses Termines eingehenden Stimmzettel müssen unberücksichtigt bleiben und uneröffnet vernichtet werden.

Zwickau, den 17. April 1866.

Medicinalrath Dr. **Rudolf Günther.**

Rechenschafts-Bericht über die ausserordentliche Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums vom 26. März 1866.

Die **ausserordentliche Plenarversammlung** des Landes-Medicinal-Collegii, zu welcher die Abgeordneten des ärztlichen und Apothekerstandes „nach §. 6. Abschn. 1. der Kön. Verordnung vom 12. Apr. 1865 zugezogen“ waren, unterschied sich von der früheren **ordentlichen** (vom 27—28. Nov. 1865) im Aeusseren nur dadurch, dass anstatt der Stenographen zwei Referendäre der Kreisdirection zur Aufnahme des Protokolls anwesend waren, welche sich dieser Function in sehr anerkennenswerther Weise unterzogen haben. Ausserdem war S. Exc. der wirkl. Geh. Rath Dr. *Hübel* als Vertreter des Cultusministerii zugegen und nahm mehrfach an der Debatte Theil.

Hauptgegenstand der Berathung waren die **Prüfungs-Regulative** für künftige Aerzte, Staatsärzte und Apotheker, entworfen von der medic. Facultät im Auftrag des Cultusministerii und jetzt dem L.-M.-Collegio (erst in engerer dann in Plenarsitzung) zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt. In Folge dieser Begutachtung, welche ihrerseits wieder von den zwei Ministerien (bez. der Facultät) geprüft werden, aber nach der grossen Stimmeinigkeit im Med.-Coll. schwerlich bedeutende Abänderungen erleiden wird, soll es künftig bei den Prüfungen folgendermaassen hergehen.

I. **Die Prüfung der künftigen Aerzte** (zugleich in wund- und hebärztlicher Hinsicht etc.), findet lediglich bei der Leipziger Facultät statt zu Erlangung der ärztlichen Praxis und der med. Doctorwürde u. zerfällt in zwei Abschnitte:

1. über **Naturwissenschaften** durch die betr. Fachprofessoren:

a. Anfertigung eines **anatom. Präparates;**

b. **Schriftliche Arbeit** über einen naturwissenschaftlichen Gegenstand, aus drei vom Decan vor-

gelegten Aufgaben gewählt und bei verschlossenen Thüren angefertigt;

c. **Gesammtprüfung (examen pro baccalaureatu)** unter Versitz des Decans: über Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Botanik und alternirend Mineralogie oder Zoologie.

2. Ueber die **eigentlich medicinischen Fächer**: zuvörderst eine Reihe praktischer **Einzelprüfungen** (Geschicklichkeits- und Tüchtigkeitsproben, von einem einzelnen Examinator abgehalten), über:

a. **pathologische Anatomie** (Ausführung einer Leichenöffnung und Beurtheilung vorgelegter Präparate);

b. **innere Medicin** (am Krankenbett mit Anfertigung zweier ausführl. Krankengeschichten);

c. über **Chirurgie** (am Krankenbett mit 1 oder 2 Krankengeschichten, 2 chirurgischen Operationen am Leichnam und 1—2 Verbänden an lebenden Personen);

d. über **Augenheilhunde** (am Krankenbette);

e. über **Geburtshülfe** (Diagnostik, Operationen am Phantom, weibliche Sexual- und Säuglingskrankheiten);

f. über **Staatsarzneikunde**; — ferner eine schriftliche Clausurarbeit aus 3 Thematen ausgewählt (wie eb.) und eine **Gesammtprüfung (examen rigorosum)** über innere Medicin, Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshülfe (bez. Frauen- und Kinderkrankheiten), Arzneimittellehre und Hygieine, Staatsarzneikunde und Psychiatrie. Darauf hat jeder Candidat eine Dissertation (welche nicht gedruckt zu werden braucht) zu fertigen und (nebst einigen Thesen) öffentlich zu vertheidigen.

Alle Prüfungen (ausser den Clausurarbeiten) sind öffentlich; die Gegenstände bei den Gesammtprüfungen werden durchs Loos bestimmt; es können zwei Candidaten zugleich geprüft werden (mehr nicht); über jede Prüfung wird ein einzelnes und über sämmtliche ein zusammengefasstes Zeugniss ertheilt. — Nach deren Absolvirung wird der Candidat vereidigt und erlangt **die Berechtigung zur ärztlichen Praxis**. Den Doctortitel ertheilt ihm die Facultät dann jederzeit auf Verlangen gegen einen geringen Preis.

Ein Durchgefallener kann noch 2 mal zur Wiederholung der betr. Prüfung zugelassen werden, hat aber dafür eine angemessene Summe nachzuzahlen.

Bei der Besprechung dieses Regulativs verursachte der Umstand eine längere Debatte, dass die Facultät vorgeschlagen hatte, zu Erleichterung der Studirenden die naturwissenschaftlichen Prüfungen auf ein geringeres Maass herabzusetzen und sie von Professoren der medic. Facultät (unter Ausschluss der eigentlichen Fachprofessoren der Botanik etc.) vornehmen zu lassen. Sowohl die ordentl. als die ausserord. Mitglieder des L.-M.-C. verwendeten sich hingegen lebhaft dafür, dass den künftigen Medicinern die volle naturwissenschaftliche Bildung gewährt bleibe, was auch schliesslich gegen eine Stimme (die Univ.) als Antrag an die 2 betr. Ministerien beschlossen wurde. Den hinzugefügten Antrag, die naturwissenschaftlichen Professoren anzuweisen, dass sie beim Examen nicht zu sehr ins Einzelne gehen und an die künftigen Aerzte nicht zu hohe Ansprüche stellen mögen, versprach der Vertreter des Cultusmin. zu berücksichtigen.

Bei den praktischen Einzelprüfungen (I. 2. b. c. d. e.) ward beschlossen, eine bestimmte **Frist für den Cursus** (von bez. 1—4 Wochen) nicht festzustellen, sondern diess dem Ermessen des Examinators zu überlassen. **Augenheilkunde** wurde als ein besonders wichtiger Prüfungsgegenstand für künftige praktische Aerzte bezeichnet. — Dr. *Küchenmeister's* Verschlag, praktische Aerzte als sogenannte **Gastprüfer** bei den Prüfungen hinzuzuziehen, ward der Staatsregierung zur Erwägung anheimgestellt. Dr. *Richter's*, auf einen Beschluss der früheren Medicinalcommission gegründeter Antrag, für Zurückgewiesene, die sich von einem einzelnen Examinater beeinträchtigt glauben, das Recht der Beschwerdeführung und event. eine andere Prüfungsinstanz zu sichern, ward zwar in thesi genehmigt, jedoch bei der Abstimmung durch Stichentscheid des Präsidenten beschlossen, einen solchen Satz in das Regulativ nicht aufzunehmen.

II. Ueber die **Gebühren der ärztlichen Examina** waren zwei Vorlagen von der Facultät eingegangen. Es stellte sich heraus, dass die bei früheren Verhandlungen seit vielen Jahren in Aussicht gestellte Abminderung derselben (sowie der Collegiengelder) keineswegs von Bedeutung sei. Die gesammten Prüfungskosten (Nebenkosten ungerechnet) betragen für einen Mediciner noch 180 Thaler. Das Med.-Coll. beschloss daher auf Antrag des Präsidenten, „an die Staatsregierung den Wunsch gelangen zu lassen, dass die sehr „hohen Kosten der medicinischen Prüfungen um ein „Wesentliches gemindert werden möchten."

Dieser Gegenstand führte auf die, im Corresp. Blatt Nr. 8. S. 62. berührte Angelegenheit, wegen des an **auswärtige** Aerzte gegen Bezahlung, aber ohne Erlaubniss zur Praxis in Sachsen zu ertheilenden **Doctortitels**, der sog. **leichten Doctoren**, wie sie in der Debatte wiederholt der Kürze halber benannt wurden. Diese Frage führte zu mehreren scharfen Wortwechseln

und Rechtsverwahrungen, bes. zwischen den Vertretern der Universität und der Kreisvereine. *G. M. R. Reinhardt* wies nach, dass jetzt noch die alte Medicinalgesetzgebung in Gültigkeit sei, wonach eine solche Creïrung von Doctoren ohne Erlaubniss zur Praxis unzulässig sei. Prof. *Richter* wies aus dem von 3 Ministerien berathenen und von Hr. v. Falkenstein unterzeichneten **Decret** vom 5. Juni 1864. (Corr. Bl. Nr. 5—7) durch mehrere Stellen in demselben nach, dass eine solche Maassregel nicht statthaft sei, dass die Frage über den facultativen oder obligatorischen Charakter der Promotion ausdrücklich **offen** behalten werden und der Facultät bloss gestattet sei, **„honoris causa"**, nicht aber **„lucri causa"** Auswärtige zu Doctoren zu machen. Im Auslande unterscheide man sehr wohl Universitäten, welche wie bisher Leipzig gethan, nur strenggeprüfte Doctoren machen, sie würden z. B. in Amerikanischen Staaten ausdrücklich gebucht und die von ihnen her kommenden Aerzte zu allen Rechten und Ehren auf ihr Diplom zugelassen. Wenn es bekannt werde, dass Leipzig leichte Doctoren mache (wie Jena, Erlangen etc.): so werde diess der Achtung, in welcher unsre Doctoren bisher auswärts standen, und auch dem Fortkommen derselben schaden. Auch werde durch diese Maassregel die anzustrebende, auf Gegenseitigkeit zu gründende **Freizügigkeit** aller Aerzte in deutschen Bundesstaaten wesentlich behindert. — *G. R. Walther* bemerkt, in Sachsen sei der Doctorexamen derzeit noch Staatsexamen, daher könne hier der Doctorttitel nicht so leicht ertheilt werden, wie in andern Staaten, wo ihm noch eine Staatsprüfung nachfolge. — Schliesslich einigte sich das ganze Collegium (mit Ausschluss des Universitätsvertreters) dahin, die beiden betr. Ministerien zu ersuchen: „dass von der Leipz. med. Fac. nur Denen ein „medic. Doctortitel ertheilt werde, welche alle für In-„länder vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, „und dass die betr. Bekanntmachung der Facultät (Corr. „Blatt Nr. 8. S. 63. sub ⊙) sistirt werde."

III. Betreffs der **Prüfung von Staatsärzten** wurde zuerst auf *Richter's* Antrag die Vorfrage „ob überhaupt „eine solche, nach den Universitäts-Prüfungen, noch stattfinden solle?" mit allen gegen *R's.* Stimme bejaht, sodann einstimmig beschlossen, „dass diese staatsärzt-„liche Prüfung nur vor dem Medicinalcollegium, nicht „bei der Facultät stattfinden solle und dass dabei geeig-„nete Sachverständige (insbesondre praktische Gerichts-„ärzte) als Prüfer hinzugezogen werden sollen." — Diese staatsärztl. Prüfung soll erst 2 Jahr nach der Facultätsprüfung stattfinden und bestehen: a. in zwei schriftlichen Gutachten (über 1 gerichtl.-medic. und 1 gesundheitspolizeilichen Gegenstand), b. in einer gerichtl. Obduction (mit Dictiren des Protokolls und Begutachtung) und einer praktischen Lösung gesundheitspolizeilicher Aufgaben (z. B. über Gefangnisse, Krankenhaus-, Impf-Militärpflichtigkeits-Wesen, Nahrungsmittel, Gifte, Körperbeschädigungen, Blutuntersuchung), c. in einem öffentlichen vor mindestens 3 Examinatoren abzuhaltenden Colloquium über durchs Loos zu bestimmende Fragen der gerichtlichen Medicin und der Sanitätspflege. Censuren werden dabei nicht ertheilt.

IV. Hinsichtlich der **Apotheker-Prüfungen** hatte das Med.-Colleg. dem von der Facultät ausgearbeiteten Entwurf einen anderen beigelegt, welcher sich mehr an die preussischen Einrichtungen anschliesst. Letzterer wurde mit Einhelligkeit angenommen, unter geringen Zusätzen, worüber unsre pharmaceutischen Mitabgeordneten Bericht erstatten werden.

V. Einstimmig ward auf Antrag des engeren Med.-Coll. (so wie sämmtlicher Kreisvereine) die Empfehlung der **Pharmacopoea germaniae** zur Einführung im Königreich Sachsen empfehlen. In Betreff der vielen sich an diese Einführung knüpfenden Einzelfragen (z. B. die etwa noch fehlenden Arznei-Vorschriften, das Verzeichniss der von jedem Apotheker nothwendigerweise zu haltenden Mittel, der Arzneitaxe, der deutschen Ausgabe, des neuen Grammengewichtes, der Anpassung an das sächsische Militär- und Veterinärwesen): so soll eine Commission gebildet werden, welche diese Fragen theils selbst zu lösen, theils darüber mit der Redaction (die schon eine zweite Auflage der Pharmacopoea germaniae vorbereitet) in Verbindung zu treten hat. — Schliesslich wurde der Wunsch, dass das Min. des Inn. mit andern deutschen Staaten wegen Einführung der Pharm. germaniae in Vernehmen treten möge, auf Antrag des Abgeordneten *Schröder* einstimmig angenommen.

Dauer der Sitzung mit 2 kurzen Unterbrechungen von früh 10 bis Abends $10^1/_2$ Uhr.

H. E. Richter.

Bericht über die ausserordentliche Plenarsitzung des Landesmedicinalcollegiums

am 26. März 1866,

insoweit dieselbe die Pharmacie berührt.

Die pharmaceutischen Angelegenheiten, welche der Tagesordnung gemäss zur Verhandlung kamen, betrafen

1. den Regulativentwurf der medicinischen Facultät in Leipsig, über die Staatsprüfung der Apotheker und
2. die Einführung einer neuen Pharmacopöe im Königreich Sachsen.

Den ersten Punkt anlangend beschloss das Landesmedicinalcollegium in Vorschlag zu bringen, dass an Stelle der unter der Bezeichnung „Vorprüfungen" und „öffentliche Schlussprüfung" in das Regulativ aufgenommenen Bestimmungen, mit wenigen Aenderungen die einschlagenden Paragraphen eines von Harrn Reg. Rath Prof. *Stein* vorgelegten Entwurfes treten möchten.

Die „Prüfungsgebühren" des Regulatives fanden keine Beanstandung, sondern insofern eine Erweiterung, als man für angemessen erachtete, für etwaige Nachprüfungen die Hälfte der aufgestellten Kosten zu beantragen. Diese Vorschläge und Anträge sollen der medicinischen Facultät zu weiterer Begutachtung und Umgestaltung des Regulatives mitgetheilt werden.

Das Regulativ der medicinischen Facultät und der Entwurf des Herrn Reg.-Rath Prof. *Stein* folgen am Schlusse des Berichtes.

Der zweite Gegenstand der Berathung, **die Einführung einer neuen Pharmacopöe im Königreich Sachsen,** fand seine vorläufige Erledigung dadurch, dass die Pharmacopoea Germaniae en bloc angenommen und die Einführung derselben als Landesdispensatorium einstimmig beantragt wurde, vorbehältlich 1. der Aufstellung eines von einer Commission zu entwerfenden Verzeichnisses derjenigen Mittel, die in Sachsen Bedürfniss sind und deshalb in allen sächsischen Apotheken zu finden sein müssen. 2. der Beifügung einer Tabelle, welche die höchsten Gaben stark wirkender Mittel auf das übliche Medicinalgewicht berechnet und in Buchstaben ausgedrückt enthält und 3. der Bearbeitung einer abgekürzten Taschenausgabe der Pharmacopöe zum bequemen Gebrauch für Aerzte und Studirende. Ausserdem wurde die Bearbeitung einer vergleichenden, übersichtlichen Darstellung der Abweichungen der Pharmacopoea Germaniae von der bisherigen sächsischen Pharmacopöe als unumgänglich nothwendig bezeichnet.

Es lässt sich erwarten, dass die Verfasser der Pharm. Germaniae bei der bevorstehenden Bearbeitung der 2. Auflage die Wünsche des Landesmedicinalcollegiums, so weit es mit dem ursprünglichen Plane des Werkes vereinbarlich ist, berücksichtigen werden, da Sachsen durch Annahme der Pharm. Germaniae mit leuchtendem Beispiele vorangeht.

Nachdem nun in Folge des einstimmigen Beschlusses des Landesmedicinalcollegiums die Einführung der Pharmacopoea Germaniae als Landesdispensatorium für das Königreich Sachsen als gesichert zu betrachten ist, nehmen wir hierdurch Gelegenheit, die sächsischen Apotheker darauf aufmerksam zu machen, dass sie die nöthigen Vorbereitungen und Vorarbeiten rechtzeitig in Angriff nehmen, um den Termin des Inkrafttretens der neuen Pharmacopöe später nicht unnöthig verlängern zu müssen, wozu wir, vom Tage der amtlichen Veröffentlichung der bezüglichen Verordnung an gerechnet, ein halbes Jahr, einschliesslich der Frühlingsmonate, gewährt zu sehen wünschten, während nur drei Monate dazu beantragt worden waren.

Im März 1866.

Fischer,	**Grüne,**	**Schimmel,**	**Vogel,**
Colditz.	Zwickau.	Bautzen.	Dresden.

Regulativ für die Prüfung der Apotheker.

Entwurf der med. Facultät zu Leipsig.

Bevor ein Apotheker vom Decan der medicinischen Facultät zur Prüfung zugelassen werden darf, hat derselbe durch Zeugnisse nachzuweisen, dass er nicht nur **4 Jahre** in einer dazu geeigneten Apotheke gelernt, sondern auch in einer in- oder ausländischen Apotheke 5 Jahre als Gehülfe gedient habe. Wer letzteres in einer grösseren oder Universitätsstadt, wo er Vorträgen über Botanik, Physik, Chemie und Materia medica beigewohnt

hat, so soll ihm ein Jahr von obiger Frist erlassen sein. (Mandat vom 30. Januar 1819 die Ausübung der Apothekerkunst betr.)

Sollte der Candidat 2 Jahre lang academische Vorlesungen und Uebungen mit Fleiss und günstigem Erfolg besucht haben, so dürfen ihm 2 Jahre an der Dienstzeit erlassen werden.

Das Examen selbst zerfällt in die sogenannten Vorprüfungen oder Cursus und die öffentliche Schlussprüfung.

A. Vorprüfungen:

1. der Candidat hat in einem der chemischen Laboratorien der Universität zwei durch Ausloosung zu bestimmende chemische Präparate anzufertigen, wovon eines ein pharmaceutisch-chemisches sein muss und deren Darstellung nicht lange Zeit in Anspruch nehmen darf. Derselbe hat den Nachweis der Güte und Reinheit seiner Präparate zu geben und annähernd die Quantität des aus dem gegebenen Material gewonnenen Productes zu bestimmen.

Der Candidat hat sodann, ebenfalls im Laboratorium des Examinators, eine qualitative Analyse einer aus drei bis vier unorganischen Stoffen bestehenden Mischung auszuführen und in einem Tage zu beenden.

Ausserdem hat der Candidat eine einfache quantitative Bestimmung einer leicht zu ermittelnden Substanz, wie Silber, Kupfer, Schwefelsäure und dergl. auszuführen.

Ueber jede der 3 Arbeiten hat derselbe einen ausführlichen schriftlichen Bericht einzureichen.

Der betreffende Professor hat über die Leistungen ein kurzes Zeugniss auszustellen, unter namentlicher Anführung der vollbrachten Arbeiten.

2. Der Candidat hat eine Arbeit clausis foribus in deutscher Sprache zu liefern, wozu er ein Thema aus 3 vom Dechanten ihm vorgelegten auswählen kann und wozu ihm 5 bis 6 Stunden Zeit bewilligt werden. Diese Arbeit ist den Mitgliedern der Prüfungs-Commission vor dem Examen vom Decan zur Kenntnissnahme vorzulegen.

3. Der Candidat hat im pharmakognostischen Museum dem Professor der Pharmakologie einen Beleg über die erlangten Kenntnisse in der Pharmakognosie zu geben. Hierbei ist nicht nur auf Erkennung der Drogue selbst, sondern auch auf ihre Güte, Abstammung, Bezugsquelle, chemischen Inhalt Rücksicht zu nehmen und vom Professor ebenfalls ein kurzes schriftliches Zeugniss auszustellen.

B. Oeffentliche Schlussprüfung.

An ihr nehmen unter Vorsitz des Herrn Dechanten Theil:

1. der Professor der Botanik, welcher sowohl über Physiologie als über Systematik der Pflanzen, namentlich officinellen zu prüfen hat.

2. Ein Professor der Chemie, welcher sein Examen auf die unorganische und organische, zugleich auch auf die analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der pharmaceutischen, sowie auf Physik, soweit sie dem Apotheker nöthig, zu verbreiten hat, mit Ausschluss von Specialitäten, welche nur für den Chemiker von Fach Interesse haben.

3. Der Professor der Pharmakologie, welcher über eine in lateinischer Sprache geschriebene Pharmacopoe zu prüfen hat und eventuell über pharmaceutische Gesetzeskunde.

An Prüfungsgebühren	Thlr.	Ngr.	Pf.
sind zu entrichten . .	12	20	—
Canzleigebühren incl. Stempel	1	10	—
Für Prüfungsmaterial . .	1	—	—
Summa:	15	—	—

Entwurf zu einem Regulativ für die Staatsprüfungen der Apotheker im Königreich Sachsen

von Herrn Reg.-Rth. Stein.

§. 1.

Die Staatsprüfungen der Apotheker werden vor einer Commission abgelegt, welche aus einem Professor der Chemie, einem Professor der Botanik, einem praktischen Apotheker und einem Vorsitzenden besteht. (in der Regel in Leipzig, ausnahmsweise vor dem L. M.-C. in Dresden.) (dem Prof. der Pharmakologie.)

Sie umfassen einen praktischen und einen theoretischen Theil.

§. 2.

Der praktische Theil besteht in

a. **pharmaceutischen Arbeiten**, nämlich:

1. Bestimmung officineller Pflanzen, Droguen und Chemikalien.

2. Anfertigung einiger schwierigeren Receptformeln;

3. Anfertigung eines, oder nach Befinden mehrerer pharmaceutischer Präparate. (u. pharm.-chemischer.)

Ueber letztere ist ein schriftlicher Bericht abzufassen.

b. **chemischen Arbeiten,** nämlich qualitative und quantitative Ausführung einer oder nach Befinden mehrerer chemischer Analysen, worunter eine solche, wie sie in gerichtlich-chemischen Fällen vorkommen, sein muss.

(vom Candidaten) Ueber diese Arbeiten ist ein gutachtlicher Bericht abzufassen.

§. 3.

Die pharmaceutischen Arbeiten werden von dem pharmaceutischen, die chemischen von dem chemischen Mitgliede der Prüfungscommission gestellt, unter deren Aufsicht ausgeführt und von ihnen mit den Graden 1. 2. 3. censirt.

Von der Zeit, in welcher diese Prüfungen vorgenommen werden, sind die übrigen Mitglieder der Commission in Kenntniss zu setzen und die schriftlichen Arbeiten ihnen zur Durchsicht und Paraphirung vorzulegen.

§. 4.

Candidaten, welche in den pharmaceutischen oder chemischen Arbeiten durchschnittlich nicht wenigstens die Censur 3. erhalten, werden zur theoretischen Prüfung nicht zugelassen, sondern auf $^1/_2$ Jahr zurückgewiesen.

§. 5.

Der theoretische Theil besteht in

a. **der schriftlichen Ausarbeitung einer These aus der allgemeinen Botanik und einer solchen aus der theoretischen Chemie,** unter Aufsicht und ohne Benutzung irgendwelcher Hülfsmittel. (einschliessl. einer Prüfung über eine in lateinischer Sprache geschriebenen Pharm.)

b. **einer mündlichen Schlussprüfung.**

§. 6.

Die Thesen werden von den betreffenden Mitgliedern der Prüfungscommission ertheilt, von ihnen, wie unter § 3. angegeben, censirt und zur Durchsicht und Paraphirung den übrigen Mitgliedern vorgelegt.

§. 7.

In der mündlichen Schlussprüfung wird **über Chemie und Botanik,** sowie über **pharmaceutische Gesetzeskunde** (u. Toxikologie,) von den betreffenden Mitgliedern der Commission examinirt. Die Gegenstände, über welche in Chemie und Botanik examinirt wird, sind (sowie in Physik, soweit sie dem Apoth. nöthig,) durch das Loos zu bestimmen.

Die Prüfung ist öffentlich und dauert nicht über 3 Stunden; die Zahl der Examinanden soll höchstens zwei betragen.

§. 8.

Candidaten, welche in den theoretischen Prüfungen nicht mindestens die Censur 3. erhalten, sind wie unter § 4, auf $^1/_2$ Jahr zurückzuweisen. Die Nachprüfungen umfassen alle im Regulativ enthaltenen Theile und sind nur je zweimal zulässig.

Aus den Zweigvereinen.

Verhandlung des Leipziger ärztlichen Zweig-Vereins.

Siebente Sitzung am 24. März 1866. — Prof. *Winter* trägt das Commissions-Gutachten wegen der Desideren für die 2. Auflage der Pharm. Germ. vor; darauf folgt allgemeine Debatte. Beschlossen wird, bei der Redactions-Commission in Magdeburg die Aufnahme von Collodium mercuriale, corrosivum, ricinatum, Ferrum hydrigenis reductum, Kali hypermanganicum, Lythion carbonicum zu beantragen, desgleichen den Zusatz von Tartar. depurat. zum Elect. levitis., die Bereitung der Ta. aloës mit einem mehr wasserhaltigen Alkohol, und bestimmte Bereitungsweisen für Hydr. mur. mit., Stib. sulphur. rubeum und aurant. — Unter dem Präsidio des Dr. *Ploss* folgt nun durch Dr. *Lippert* sen. im Namen der Commission die Mittheilung des von dieser bearbeiteten Statutenentwurfes für das Schiedsgericht, welcher mit dem Amendement Annahme findet, dass jeder Zweig-Verein sein eigenes Schiedsgericht haben solle. Darnach soll dasselbe aus fünf Aerzten und fünf Stellvertretern bestehen, sich durch die Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers constituiren, auf Antrag der betheiligten Partheien oder einer derselben zusammentreten, eventuell sich durch Einberufung von Stellvertretern zur Beschlussfähigkeit (5 Mitglieder) vervollständigen, nur auf Antrag bei beschränkter Oeffentlichkeit

die Verhandlung führen, jedenfalls eher in geheimer Sitzung durch Majorität die Entscheidnng erfolgen lassen. Der Entwurf geht nun an die 3 übrigen Zweigvereine mit einer Exposé des Ref. Dr. E. A. Meissner.

Der ärztliche Zweigverein für Dresden

hielt seine Monatssitzung Dienstag, den 3. April, Nachmittags, unter abwechselndem Vorsitz der beiden ärztl. Abgeordneten *Richter* und *Küchenmeister*. Zuvörderst erstatteten dieselben einen kurzen Bericht über die am 26. März d. J. stattgefundene ausserordentliche Plenarversammlung des Landes-Medicinalcollegii. In derselben waren hauptsächlichster Berathungsgegenstand die verschiedenen Prüfungsregulative für die künftigen Aerzte, Staatsärzte und Apotheker. Es war gelungen, diese Regulative wesentlich im Sinne des Fortschrittes und der neueren Anforderungen umzugestalten: — insbesondere den Naturwissenschaften ihr volles, unverkürztes Recht für Ausbildung der künftigen Aerzte zu sichern, für alle Hauptfächer eine praktische Vorprüfung zum Darlegen körperlicher Geschicklichkeit, z. B. in Vornahme einer Leichenöffnung, im Operiren, Verbinden, Untersuchen, auszubedingen, für die staatsärztlichen und Apothekerprüfungen die Hinzuziehung von praktisch-erfahrenen Prüfern zu beschliessen. (Für die Aerzte wurden sogenannte Gastprüfer empfohlen). Alle mündlichen Prüfungen sind öffentlich und die Prüfungsgegenstände werden durch Loos-Ziehung bestimmt. Jeder künftige Arzt wird auch über Chirurgie, Geburtshülfe und Staatsarzneikunde geprüft und verpflichtet werden etc. — Grössere Wohlfeilheit der Prüfungen und Collegiengelder ward allgemein verlangt.

Bei dieser Gelegenheit war auch die Angelegenheit wegen der „leichten Doctoren“ (d. h. Ertheilung des Doctortitels ohne strenge Prüfung und ohne Erlaubniss zur inländischen Praxis: siehe Constit. Zeitung 1866 Nr. 55) zur Erörterung gekommen und gegen eine Stimme von dem gesammten Medicinal-Collegio ausgesprochen worden, dass diese Einrichtung den dermalen noch bestehenden Gesetzen zuwider und aus praktischen Gründen, besonders im Interesse aller bisher in Leipzig promovirten Doctoren und im Hinblick auf die für alle deutschen Lande anzustrebende gegenseitige Freizügigkeit der Aerzte zu verwerfen sei.

Endlich ward die Frage wegen einer neuen Pharmakopoë, nach dem einstimmigen Wunsche der ärztlich-pharmaceutischen Kreisvereine sowohl, als der Beamten des Medicinal-Collegii dahin entschieden, dass die vom deutschen Apothekerverein herausgegebene Pharmacopoea germaniae in Sachsen eingeführt werde. Die thunliche Ausführung der vielen, von den verschiedenen Kreisvereinen hieran geknüpften Einzelanträge wurde einer zu ernennenden Commission überlassen.

Soweit der Bericht.

Hierauf berichtete Dr. *Herrmann* über Schmähungen, welche sich ein Magnetiseur gegen die gesammten hiesigen Aerzte erlaubt habe. Der Verein beschloss, die Angelegenheit als eine unter der Würde des ärztlichen Standes stehende völlig unbeachtet zu lassen.

Dr. *Küttner* erörterte zunächst im Allgemeinen die Aufgaben des vom Kreisverein niedergesetzten Ausschusses für die ärztlichen Ge- und Erwerbsverhältnisse. Es war an diesen Ausschuss ein Antrag aus dem Freiberger Zweigverein gelangt, dass bei plötzlichen Erkrankungen der Aerzte auf dem Lande, wo weit und breit kein Stellvertreter zu finden sei, ein solcher von der Regierung (bez. aus dem Kreis der Militärärzte) bestellt werde. Bei der Debatte erkannte man, dass eine solche Massregel (obschon in einzelnen Fällen schon stattgefunden) sich auf Gesetzeswege nicht verschreiben lasse. Man erkannte die Nothwendigkeit, dass der ärztliche Stand hier auf eine Selbsthülfe sinne (z. B. durch Versicherungskassen für Erkrankungsfälle). Man beschloss endlich, den Beifall des Vereins auszusprechen, dass die Freiberger Aerzte sich der Angelegenheit ihres durch einen Beinbruch erkrankten Collegen so theilnehmend angenommen und ein Beispiel der dem gesammten ärztlichen Stand allenthalben zu wünschenden collegialischen Solidarität gegeben hätten.

Briefkasten.

Herrn Dr. O. in L. Wir stimmen Ihnen vollständig bei, dass die Neuwahlen der ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums lediglich durch die Kreis-Vereins-Mitglieder vollzogen und Nichtmitglieder daher nicht zur Betheiligung an der Wahl aufgefordert werden sollten, wie dies jetzt im Leipz. Kreise bezüglich der Wahl der Herren Apotheker geschehen ist.*) Aus den in dieser Nummer gleichzeitig abgedruckten Bekanntmachungen der Herren Wahlcommissare des Dresdner und Zwickauer Regierungsbezirks ersehen Sie aber, dass man dort die Sache in Ihrem Sinne auffasst, insofern diese Bekanntmachungen ausdrücklich nur an die Mitglieder der betr. Kreis-Vereine gerichtet sind und so dürfte wohl auch hier eine Auffassung und Behandlung der Wahlen platzgreifen, die weitere Besprechungen der Angelegenheit überflüssig machte. Die Redaction.

*) Soviel wir wissen, giebt es in diesem Regierungsbezirke 9 oder 10 Apotheker, die nicht Mitglieder des pharmaceutischen Kreis-Vereins sind.

Verantwortlicher Redacteur: G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 10. 11. Juni 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Bekanntmachung,

die Neuwahl eines ausserordentlichen Mitgliedes des Königlichen Landesmedicinal-Collegiums aus dem ärztlichen Kreisverein des Dresdener Regierungsbezirkes betr.

In Folge des durch das Loos bedingten, am 1. Juni dieses Jahres stattfindenden Ausscheidens des Herrn Professors *Dr. Richter* von hier als zeitherigen ausserordentlichen Mitgliedes des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums ist unter Leitung des ärztlichen Beisitzers der unterzeichneten Königlichen Kreisdirection, Herrn Medicinalrathes Dr. *Warnatz*, allenthalben in Gemässheit der Vorschriften des einschlagenden Regulatives vom 12. April vorigen Jahres die erforderliche Neuwahl am 8. dieses Monats vorgenommen worden und ist bei 161 Abstimmenden und ebensoviel gültigen Stimmzetteln wiederum

Herr Professor Dr. Hermann Eberhardt Richter hierselbst,

und zwar mit 125 Stimmen als ausserordentliches ärztliches Mitglied des Königlichen Landes-Medicinal-Collegiums gewählt worden, was andurch mit dem Bemerken, dass der Gewählte seine Bereitwilligkeit zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl erklärt hat, vorschriftsgemäss zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Dresden, den 12. Mai 1866.

Königliche Kreis-Direction.

v. Könneritz. Graf Holtzendorf.

Berathungsgegenstände der ärztlichen Kreis-Vereine.

II.

Nachtrag zu dem Königl. Decret vom 5. Juli 1864.

(Correspondenz-Blatt Nr. 5, 6, 7.)

Regulativ

des Kriegsministeriums über die Bedingungen zum Aufrücken vom Assistenzarzte zum Bataillonsarzte.

§ 1.

Wer vom Assistenzarzte zum Bataillonsarzte aufrücken will, muss

1. auf einer Universität studirt und bei der praktischen Prüfung (Examen rigorosum) bestanden haben, oder wenn er auf der früheren chirurgisch-medicinischen Akademie gebildet worden ist, doch auf der Landes-Universität promovirt, oder auf einer auswärtigen Universität promovirt und im Königreiche Sachsen das Staatsexamen abgelegt haben;
2. eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in der activen Armee zurückgelegt,
3. die für die Bezirks- und Gerichtsärzte im Lande

bestimmte Prüfung vor dem Landes-Medicinal-Collegium mit Erfolg abgelegt,

4. die Empfehlung der ihm vorgesetzten Oberärzte und seiner Commando-Behörde für sich haben

und endlich

5. vor einer Commission von Militairärzten eine Prüfung über operative Chirurgie und Kriegshygieine bestanden haben.

§. 2.

Sobald die Nothwendigkeit, neue Bataillonsärzte zu ernennen, in Aussicht steht, erlässt, nach jedesmaliger Einholung der Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die Sanitäts-Direction der Armee an die Assistenzärzte Aufforderung, mit genügenden Nachweisen über die § 1, unter 1. bis mit 4. bemerkten Punkte zu der ebendaselbst unter 5. erwähnten Prüfung sich zu melden.

§ 3.

Von denjenigen Assistenzärzten, welche sich gemeldet und die vorbemerkten Nachweise beigebracht haben, werden sodann die drei im Dienste ältesten zu der Prüfung (§ 1 unter 5.) zugelassen, nach deren Beendigung die Commission, jedoch ohne dabei Censuren zu ertheilen, sofort in nicht öffentlicher Sitzung und nach dem Abtreten der Zuhörer und der geprüften Aerzte, darüber, ob die letzteren überhaupt zum Aufrücken als Bataillonsärzte zu empfehlen seien, oder nicht, zu entscheiden hat.

Wird zu dieser Empfehlung einer oder der andere der Geprüften nicht für geeignet gefunden, so werden von den Assistenzärzten, die sich gemeldet und die erforderlichen Nachweise beigebracht haben, die im Dienstalter folgenden noch zu der Prüfung herangezogen, bis überhaupt drei vorhanden sind, die diese letztere bestanden haben.

§ 4.

Die Prüfung selbst ist in der Weise beschränkt öffentlich, dass sämmtliche Militairärzte zu derselben Zutritt haben, und wird den Militairärzten der Garnison Zeit und Ort derselben jedesmal vorher bekannt gemacht.

§ 5.

Die Commission, welche die Prüfung abnimmt, besteht aus:

dem Generalstabsarzte,
einem Regiments- oder Brigadestabsarzte und
einem Bataillonsarzte 1. Classe.

Der Regiments- bez. Brigadestabsarzt und Bataillonsarzt werden nebst Stellvertretern für einen jeden derselben alljährlich im Monat December auf Vorschlag der Sanitäts-Direction durch das Kriegs-Ministerium auf ein Jahr lang im Voraus bestimmt. Dem Königlichen Kriegs-Ministerium steht es frei, an den Prüfungen durch einen dazu abgeordneten Rath Theil zu nehmen.

§ 6.

Bei der Prüfung über operative Chirurgie ist dem Aspiranten zur Aufgabe zu stellen, am Leichname eine kleine Operation sofort, eine grössere aber nach 3- bis 5tägiger Vorbereitung vorzunehmen.

Die Operationen werden durch das Loos bestimmt. Ein Verzeichniss derselben befindet sich im Anhange. Die Looszichung geschieht in Gegenwart der militairärztlichen Commission von jedem Bewerber eigenhändig.

§ 7.

Vor Ausführung der grösseren Operation hat jeder Aspirant die Indicationen, Contraindicationen, hauptsächlichsten Methoden und wenn er will, auch die Geschichte der ihm zugefallenen Operation kurz auseinander zu setzen und mitzutheilen.

Bei der Ausführung der Operation unterstützen sich die Aspiranten gegenseitig, auch ist der bei dem Operations-Cursus angestellte Assistent, welcher die Instrumente besorgt, dazu verpflichtet.

Nach der Operation ist der Verband kunstgerecht anzulegen.

§ 8.

Die Prüfung über Kriegshygieine ist mündlich und wird nach Bestimmung des Generalstabsarztes von diesem selbst oder von einem anderen Mitgliede der Prüfungs-Commission vorgenommen. Sie erstreckt sich nach Wahl des Examinators auf Recrutirung, Wohnung, Kleidung und Nahrung der Soldaten (Aechtheit, Verfälschung und Verderbniss der Nahrungsmittel), Hospitalwesen im Frieden und im Kriege, das Leben des Soldaten auf dem Marsche, im Lager, Bivouak, in der Festung, sowie auf Invalidisirung.

Auch die Bestimmungen der Reglements, der allgemeinen wichtigen Verordnungen und Ordres können in den Kreis der Prüfungen gezogen werden.

§ 9.

Das Resultat der Prüfung (vergl. oben § 3) wird dem Königlichen Kriegs-Ministerium in Form eines Protocolles mit den daran zu knüpfenden Vorschlägen über das Aufrücken der Geprüften durch die Sanitäts-Direction vorgelegt. Die darauf getroffenen Bestimmungen werden später den Betheiligten durch die Sanitäts-Direction mitgetheilt.

§ 10.

Jeder Aspirant hat vor dem Beginn der Prüfung auf der Sanitäts-Direction zu entrichten:

2 Thlr. — „ — „ für den Assistent bei dem Operations-Cursus, welcher die Leichname, Instrumente und Bandagen vorzubereiten und den

Aspiranten bei den Operationen zu unterstützen hat;

1 Thlr. — „ — „ für die Sanitäts-Soldaten, welche den Aufwärterdienst bei dem Operations-Cursus haben.

Dresden, am 1. November 1865.

Anhang
zu § 6 des Prüfungs-Reglements.

A. Kleine Operationen.

Punction,
Näthe:
Knopfnath,
umgeschlagene Nath,
Zapfennath,
Application des Glüheisens,
Unterbindung der Arterien an den Extremitäten,
Exarticulation eines Fingers,
„ „ einer Zehe,
Tenotomie an der Achillessehne,
„ „ „ Sehne des m. tibialis ant.,
Catheterismus der Speiseröhre,
„ „ „ männlichen Harnröhre und Blase,
Paracenthesis des Bauches,
Anlegen eines Gypsverbandes } bei einfach. Knochen-
„ „ Schienenverbandes } bruch d. Extremitäten.

B. Grosse Operationen.

Am Kopfe:
Trepanation des Schädels,
Operation der Hasenscharte,
Partielle Resection eines Oberkiefers,
Totale „ „ „
Partielle Resection eines Unterkiefers,
Totale „ „ halben „
Am Halse:
Laryngotomie,
Tracheotomie,
Oesophagotomie,
Unterbindung der Art. carotis.
An der Brust:
Stillung der Blutung aus der Art. intercostalis,
Paracenthesis thoracis,
Resection eines Theiles des Brustbeines,
„ „ „ einer Rippe.
Am Bauche:
Hoher Blasensteinschnitt,
Seitensteinschnitt.
An den Gliedmaassen:
Unterbindung der Art. subclavia auf der ersten Rippe,
„ „ „ „ axillaris oberh. } d. Schlüsselbeins.
„ „ „ „ „ unterh. }
„ „ „ „ iliaca externa,
Exarticulation des Mittelfusses nach *Lisfranc*,
„ „ in der Fusswurzel „ *Chopart*,
„ „ des Fusses nach *Syme*,
„ „ der Hand,
„ „ des Oberarmes,
Resection eines Theiles des Schlüsselbeines,
„ des Kopfes des Oberarmes,
„ „ Ellenbogens,
„ eines Theiles des Radius,
„ „ „ der ulna,
„ „ „ „ tibia,
„ „ „ „ fibula.

Aus den Copirbüchern der Abgeordneten.

IV.

Auf die dem Ministerium des Innern am 25. März d. J. von den Abgeordneten *Richter*, *Küchenmeister* und *Müller* in Buchholz, in einem von Herrn Advocat *Schreck* zu Pirna-Dresden concipirten ausführlichen Schreiben kund gegebenen Bedenken hinsichtlich mehrer Punkte in der Königl. Verordnung vom 12. April 1865 (und den dazu gehörigen Regulativen) und hinsichtlich der daraus gezogenen oder möglicherweise zu ziehenden Folgerungen, hat Dasselbe den genannten Abgeordneten eine beruhigende Antwort ertheilt, deren Inhalt dieselben nicht nur zu dem wärmsten Dank verpflichtet, sondern auch grundsätzlich für alle Mitglieder der ärztlichen Wahlkörperschaft von hoher Wichtigkeit ist und für die Dauer beherzigt zu werden verdient. — Wir glauben daher im Sinne des hohen Ministeriums zu handeln, wenn wir dieses, übrigens auch in der Form sehr ansprechende Document, unter Hinweglassung einiger auf Personalien bezüglichen Sätze, unverkürzt im Correspondenzblatte abdrucken lassen, wie folgt:

„Es ist nicht die Absicht des Ministeriums, den Herren Unterzeichnern des Schreibens vom 25. vor.

Monats auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege (einer speciellen Kritik der Verordnung) eingehend zu folgen, was von dem eigentlichen und zunächst in Frage befindlichen Zwecke ab- oder vielmehr weit über denselben hinausführen würde. Es gilt dies insbesondere auch von der, auf beiden Seiten verschieden beurtheilten Frage **über den verpflichtenden oder nicht verpflichtenden Charakter des Verhältnisses, in welches die ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums durch die Annahme der** auf Grund der Königlichen Verordnung vom 12. April und des Regulatives von dem nämlichen Tage **auf sie gefallnen Wahl der betreffenden Kreisvereine eingetreten sind:** — eine Frage, deren fortgesetzte principielle Erörterung wahrscheinlich nutzlos sein würde, während ihre Erledigung auf dem Boden der Thatsachen sich unschwer von selbst vollziehen wird.

„Wenn es den Herren Reclamanten bei ihrer neuerlichen Eingabe darum zu thun gewesen sein sollte, unter Aufzählung und Hervorhebung alles Dessen, was in Beziehung auf das Verhältniss der ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums zu diesem, ihrer Ansicht nach, in der Verordnung vom 12. April einer positiven Anordnung und Regulirung bedurft hätte, was aber darin eine solche nicht gefunden hat, sondern mit Stillschweigen übergangen ist, — von der Grundlage dieser wirklichen oder vermeintlichen Lücken aus eine in möglichst grellen Farben ausgemalte Perspective in ein System bureaukratischen Beliebens und präsidieller Ueberhebung zu entrollen, mit welchen die Vertreter der Kreisvereine und mittelbar diese selbst bei jetziger Sachlage sich beständig bedroht sähen und gegen die es eben gelte, eine protestirende Haltung einzunehmen, — wenn es den Herren Reclamanten um diesen Zweck zu thun gewesen sein sollte: so mag der bei Lösung der Aufgabe in dem Schreiben entwickelte Aufwand an juristischer Dialektik und divinatorisch-casuistischem Scharfsinn immerhin Anerkennung verdienen. Es bleibt aber darum nicht minder gewiss, dass bei Erlass der Verordnung an eine Auslegung und Anwendung ihrer Bestimmungen in diesem Sinne und mit solcher Tendenz von keiner Seite gedacht worden ist und vernünftiger Weise nicht hat gedacht werden können; dass eben sowenig der bisherige thatsächliche Verlauf der Sache für Befürchtungen der gedachten Art irgend ein Anhalten gewährt und dass endlich ihre mögliche Verwirklichung auch hinsichtlich der zukünftigen, weiteren Entwickelung des Instituts mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit als undenkbar ausser Berechnung bleiben kann. Denn selbst wenn wirklich einmal der Wechsel der Verhältnisse an die Spitze des Landes-Medicinal-Collegiums eine Persönlichkeit von so ausgeprägt bureaukratischer Färbung und Richtung bringen sollte, wie den Herren Reclamanten zu unterstellen beliebt: so würde das in § 1 des Regulativs für das Landes-Medicinal-Collegium für die Geschäftsbehandlung bei diesem ausdrücklich vorgezeichnete collegialische Princip, welches ganz von selbst auch in den der persönlichen Entschliessung des Präsidiums vorbehaltenen Angelegenheiten der formellen Geschäftsleitung mehr oder weniger seinen Einfluss geltend machen wird, gegen mögliche Ausschreitungen und einseitige Auffassungen ein Gegengewicht bilden und erforderlichen Falls wäre das Ministerium des Innern zur Hand, welches den in seiner Eigenschaft als Ober- und Aufsichtsbehörde Ihm zukommenden Einfluss im mässigenden und ausgleichenden Sinne zu üben niemals unterlassen wird, auch durch die dem Medicinal-Referenten innerhalb des Medicinal-Collegiums angewiesene Stellung vollkommen in der Lage ist, von allen, seine Intervention in Anspruch nehmenden Vorkommnissen bei letzterem fortwährend in Kenntniss zu bleiben.

„Es scheint überhaupt, als ob in manchen ärztlichen Kreisen der im Eingange von § 6 der Königl. Verordnung vom 12. April enthaltenen, auf die facultative Einzelberufung der ausserordentlichen Mitglieder zu den Sitzungen des Medicinal-Collegiums bezüglichen Disposition eine grössere Bedeutung und materielle Tragweite beigelegt werde, als ihr in der That zukommt. Dieselbe ist aus der einfachen und nahe liegenden Erwägung hervorgegangen, dass im Geschäftskreise des Medicinalcollegiums möglicher Weise — denn bestimmte praktische Erfahrungen lagen ja darüber nicht vor — nicht selten Fälle vorkommen könnten und vorkommen würden, die zwar die Herbeiziehung eines Beiraths aus der Mitte der ausserordentlichen Mitglieder dem Collegium wünschenswerth machten, ohne dass sie doch, — entweder weil es sich dabei um eine, im Kreise der ausserordentlichen Mitglieder zufällig hervorragend vertretene wissenschaftliche oder praktische Specialität handelt oder nur die Interessen und Verhältnisse eines einzelnen Landestheils oder einer bestimmten Landesgegend in Frage stehen, von welchen nur den dieser Localität durch ihren Wohnort angehörigen Mitgliedern nähere Kenntniss beiwohnt, — die Anberaumung und Abhaltung einer förmlichen Plenarversammlung im Sinne von § 12 des Geschäfts-Regulativs bedingten und rechtfertigten. Wäre das Präsidium für derartige Fälle vor die Alternative gestellt, entweder das Collegium jedesmal in pleno zusammen zu berufen oder auf die Benutzung auch der nur bei einzelnen der ausserordentlichen Mitglieder vorauszusetzenden sachlichen und

Local-Kenntnisse für die Berathung und Beschlussfassung ganz zu verzichten: so würde die nothwendig zu nehmende Rücksicht theils auf die von der Einberufung einer Plenarversammlung unzertrennlichen Weiterungen, theils auf die aus einer zu häufigen Wiederholung dieser Einladungen den Betheiligten erwachsenden Behelligungen, theils endlich auf den daraus entstehenden, nicht unbeträchtlichen, aus der Staatscasse zu übertragenden Kostenaufwand wahrscheinlich in den meisten Fällen, vielleicht regelmässig für die letztere Alternative den Ausschlag geben, wodurch die sachlichen Zwecke der Institution, ohne irgend welchen erkennbaren Nutzen nach anderer Seite hin, nur beeinträchtigt werden könnten. Scheinen übrigens, nach den bisherigen Wahrnehmungen, die Anlässe für die fraglichen Einzelberufungen gar nicht so häufig sich darzubieten, wie bei Erlass der Verordnung angenommen worden ist: so werden die Abgeordneten der ärztlichen Kreisvereine schon der zeitherigen Praxis ihrer Seits die Ueberzeugung haben entnehmen können, dass die von den Herren Unterzeichnern des Schreibens vom 25. vorigen Monats vermisste specielle Aufzählung und Abzirkelung der von dem Landes-Medicinal-Collegium in seiner engeren Zusammensetzung zu erledigenden und der die Concurrenz der ausserordentlichen Mitglieder erheischenden Gegenstände nicht in der Absicht unterblieben ist, um die Ausdehnung jener Concurrenz in der Hand zu behalten und nach Befinden auch **Fragen von wirklich allgemeinem Interesse und Belange der Mitwirkung der ausserordentlichen Mitglieder oder gar nur einzelner oder eines Theiles derselben zu entziehen.**

„Das Ministerium vermag in einer solchen Supposition in der That nur eine völlig unberechtigte und rein willkürlich herbeigezogene Beargwöhnung seiner, in dem ganzen Verlaufe der Reform-Angelegenheit von ihm, namentlich auch dem ärztlichen Stande gegenüber, mit völliger Unbefangenheit an den Tag gelegten, wesentlich im Sinne einer fortschrittlichen Entwickelung dieses Theils der inneren Staatsverwaltung aufgefassten Absichten zu erkennen.

„Sollte aber bei geeignetem Anlasse von der in § 6 der Allerhöchsten Verordnung ausgesprochenen Ermächtigung zu den dort vorgesehenen Einzel-Einladungen künftig Gebrauch gemacht werden: so wird die Zufertigung einer metallographirten Tages-Ordnung an die Einberufenen, um sie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntniss zu setzen, schon als ein Act nahe liegender Courtoisie sich von selbst verstehen; ebensowenig werden die betreffenden Mitglieder zu gewärtigen haben, dass ihnen bei diesen Gelegenheiten **die aus ihrer Mitgliedschaft für jedes Erscheinen in der Mitte des Landes-Medicinal-Collegiums von selbst folgende volle Stimmberechtigung** werde bemängelt oder geschmälert werden, oder dass man sie, bis der ihre Einberufung speciell veranlassende Berathungsgegenstand an die Reihe kommt, vor der Thüre des Sitzungszimmers warten lassen und sie, sobald jener erledigt ist, sofort wieder zum Abtreten veranlassen werde. Es sind dies in der That Dinge, die **für eine, aus wissenschaftlich, wie praktisch auf gleicher Linie der Berechtigung und Befähigung stehenden Mitgliedern zusammengesetzte Körperschaft, wie das Landes-Medicinal-Collegium,** dergestalt **in der Natur der Sache und dem Geiste des Verhältnisses liegen,** dass sie, auch ohne sie schwarz auf weiss ängstlich zu verclausuliren, wodurch möglicherweise der gerade entgegengesetzte Effect erzielt werden würde, ganz füglich dem auf Grund des Bedürfnisses und an der Hand der Praxis sich bildenden modus vivendi überlassen bleiben konnten.

„Allein es ist Ihm durch dasselbe nur von Neuem klar geworden, dass es bei dem zwischen Ihm und einem Theile der ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums hervorgetretenen principiellen Conflicte wesentlich nur um den Ausfluss einer in vorgefassten Ansichten und Anschauungen wurzelnden Voreingenommenheit sich handelt, welche vor dem Lichte der Thatsachen nicht Stich halten und daher bei ernsten, von der Bedeutung und Wichtigkeit der ihnen gestellten Aufgabe durchdrungenen Männern, wie die Herren Unterzeichner des Schreibens vom 25. vor. Monats, am wenigsten von Bestand sein kann.

„Das Ministerium des Innern zweifelt daher nicht, dass auch die Letzteren in dieser Erkenntniss der bei der Staatsbehörde vorwaltenden Auffassung sich allmählich nähern werden, sowie es denn überhaupt darauf rechnet, dass man in den ärztlichen Kreisen des Landes sich mehr und mehr gewöhnen werde, in der von der Regierung **bona fide** ihnen dargebotenen, in den Veröffentlichungen vom 12. April vor. Jahres natürlich nur den allgemeinen Grundzügen nach, skizzirten organischen Einrichtung blos **den Rahmen zu erblicken, innerhalb dessen sich, aus sich selbst heraus und durch das freie Spiel und Gegenspiel der darin wirksamen Kräfte, ein gedeihliches und für das gemeine Beste fruchtbares Leben und Streben entwickeln soll.** Wenn jeder Berufene hierzu an seinem Theile mit Unbefangenheit und aufrichtiger Hingebung mitwirkt, so wird der Zweck auf diesem Wege gewiss sicherer erreicht werden, als durch eine in Detailbestimmungen sich ergehende und alle möglichen und denkbaren Fälle doch nicht erschöpfende Casuistik."

Die Promotion von Ausländern zu Doctoren der Medicin
durch die medicinische Facultät in Leipzig.

Im Correspondenzblatt der ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine im Königreich Sachsen Nr. 8, vom 22. März 1866, S. 62, haben die Herren DDr. **Richter** und **Küchenmeister** eine Eingabe an das Königliche Landesmedicinalcollegium abdrucken lassen, in welcher sie eine neue durch das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf Antrag der medicinischen Facultät getroffene Einrichtung, betreffend die Promotion von Ausländern zu Doctoren der Medicin, ohne dass diese die Berechtigung zur ärztlichen Praxis im Königreich Sachsen erlangen, angreifen.

Die genannte Eingabe enthält mehrere thatsächliche Entstellungen und eine die medicinische Facultät der Landesuniversität verdächtigende und beleidigende Unterschiebung unwürdiger Motive.

Im Eingange besagter Eingabe heisst es: „Die medicinische Facultät zu Leipzig hat unterm 2. Febr. 1866 eine Bekanntmachung erlassen, wonach hinfüro der ärztliche Doctortitel, jedoch ohne die Erlaubniss zur ärztlichen Praxis im Königreich Sachsen von ihr zu ermässigten Preisen und unter erleichterten Bedingungen ertheilt wird“. In diesem Passus ist zunächst durch Weglassung des Wortes der Facultäts-Bekanntmachung: „Ausländern“ der Sinn der Bekanntmachung unsicher gemacht und entstellt, indem nach der Darstellung der Eingabe die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Facultät auch Inländern den Doctortitel zu ermässigten Preisen ertheilen werde. Sodann aber enthält dieser Passus die Unwahrheit, dass der Doctortitel zu ermässigten Preisen durch die Bekanntmachung angeboten werde, denn im Gegentheil macht den Inländern die Promotion selbst, also der Doctortitel, der allein durch die fragliche Einrichtung den Ausländern gewährt wird, ganz erheblich geringere Kosten, als die Gebühren sind, welche den Ausländern angerechnet werden.

Im weiteren Verlaufe (zweite Columne, Linie 9), ist von „einseitigem Vorgehen der Facultät“ die Rede, wodurch die Meinung nothwendig hervorgerufen wird, als sei die neue Einrichtung von der medicinischen Facultät selbstständig getroffen worden, während diese Einrichtung doch durch das hohe Cultusministerium genehmigt und mit Berufung auf solche Genehmigung die Bekanntmachung erlassen worden ist, was den Herren DDr. **Richter** und **Küchenmeister** um so weniger unbekannt sein musste, als sie die Bekanntmachung der Facultät, in welcher die Genehmigung des hohen Cultusministeriums erwähnt ist, selbst haben abdrucken lassen. Sie haben somit wider eigenes besseres Wissen die medicinische Facultät eines einseitigen Vorgehens, gewissermassen einer Pflichtwidrigkeit, in einer Eingabe an eine Königl. Behörde und durch Veröffentlichung dieser Eingabe durch die Presse vor dem gesammten Publicum beschuldigt.

Ferner wird (Columne 2, Z. 22—31) von den Herren DDr. **Richter** und **Küchenmeister** ausgesprochen: „man“, (d. h. ohne Zweifel die Facultät) „steure darauf los“ (womit doch wohl eine Absicht ausgedrückt werden will), „dass die medicinische Doctorwürde zu einem gering geachteten Titel herabsinken müsse“ — eine Behauptung, welche abermals die Facultät einer Verletzung ihrer Pflichten beschuldigt.

Endlich haben die genannten Herren DDr. sich nicht gescheut, durch die Anführung, dass die erleichterte Erlangung der Doctorwürde den „Säckel der Facultät füllen könne“, dieser eigennützige Absichten der niedrigsten Art zu unterstellen und sie in der öffentlichen Meinung zu verdächtigen.

Die medicinische Facultät hat gegen dieses Verfahren besagter ausserordentlicher Mitglieder des Landesmedicinal-Collegiums zwar bereits den Schutz des hohen Ministerii des Innern in Anspruch genommen, glaubt sich jedoch auch verpflichtet, durch eine richtige Darstellung des Sachverhaltes die durch obige Eingabe der Herren DDr. **R.** und **K.** etwas aufgeregte Stimmung der Aerzte des Königreichs Sachsen beruhigen zu müssen. Es erscheint ihr eine öffentliche Erklärung um so nothwendiger, als sich in Nr. 9 des Correspondenzblattes vom 30. April 1866 ein von Herrn **H. E. Richter** unterzeichneter „Rechenschaftsbericht über die ausserordentliche Plenarversammlung des Landesmedicinal-Collegiums vom 26. März 1866“ befindet, durch den das ärztliche Publicum auch von der Debatte Kenntniss erhält (am Schluss von S. 67), welche über die Promotion von Ausländern in Gang kam, wenngleich der Gegenstand nicht auf der Tagesordnung stand. In diesem Berichte des Herrn **Richter** finden wir zwar die persönlichen Ansichten der Herren DDr. **Reinhard, Richter** und **Walther** referirt, aber die vielfachen Erläuterungen und die deutlich ausgesprochenen Ansichten des Vertreters der medicinischen Facultät sind mit keiner Silbe erwähnt. Eine solche Art und Weise der Bericht-

erstattung ist nicht zu rechtfertigen und macht den Wunsch zu einem sehr dringenden, das hohe Landes-medicinal-Collegium wolle in Zukunft amtliche Berichte über ihre Sitzungen nach den Protocollen veröffentlichen und es nicht einzelnen Mitgliedern überlassen, nur das zu berichten, was ihnen geeignet scheint, anderes mit Stillschweigen zu übergehen.

Fast sämmtliche herkömmlich bestehende Prüfungseinrichtungen, welche von den hohen Behörden als vorzüglich zweckmässig anerkannt werden (s. Correspondenzbl. Nr. 6, S. 45), sind nach und nach in Folge von Anträgen der medicinischen Facultät getroffen worden, und es wäre hiernach wohl zu erwarten gewesen, dass man auch für die neue Einrichtung der Promotion der Ausländer das Vertrauen zu der Facultät gehabt hätte, sie werde dieselbe nur im wohlverstandenen Interesse der Landesuniversität beantragt haben und sie werde auch dafür Sorge tragen, dass durch dieselbe weder die Rechte der sächsischen Aerzte, noch die Ehre der Facultät verletzt werden.

Der wahre Sachverhalt ist nun folgender:

Die Creirung von medicinischen Doctoren, welche allenthalben ein unbestrittenes Recht der Facultäten ist, war auf der Leipziger Universität dadurch factisch beschränkt, dass den Candidaten nicht nur diejenigen Prüfungen, welche die wissenschaftliche Befähigung feststellen, sondern auch jene, in neuerer Zeit wesentlich vervielfältigten und erschwerten Anforderungen, welche die praktische Tüchtigkeit beweisen sollen, auferlegt gewesen sind. Für die Angehörigen des Königreichs Sachsen hat dies keinen Nachtheil gebracht, weil dieselben durch ihre Prüfung bei der medic. Facultät gleichzeitig die Würde des Doctors in der Medicin und die Licenz zur Praxis erlangen. Anders stellte sich das Verhältniss für solche Candidaten, welche, auswärts heimathsgehörig, keine Absicht haben, im Königreich Sachsen zu prakticiren und ebendeshalb auch keine Neigung haben können, sich Lasten auferlegen zu lassen, durch welche sie das ihnen ganz nutzlose Recht der ärztlichen Praxis im diesseitigen Königreiche erwerben. Nichts destoweniger waren sie bis vor Kurzem, wenn sie in Leipzig die Doctorwürde erlangen wollten, genöthigt, alle diejenigen umständlichen und langwierigen Prüfungen durchzumachen, welche die Befähigung zur ärztlichen Praxis beweisen sollen, mit einziger Ausnahme der Prüfung über Staatsarzneikunde, welche den auswärtigen Candidaten gegen Revers, in Sachsen nicht prakticiren zu wollen, durch hohe Ministerialverordnung vom 16. September 1856 erlassen worden ist. Jene Zumuthung ausgedehnter auf die Befähigung zur ärztlichen Praxis gerichteten Examina und praktischen Curse war für Ausländer um so härter, als die Promovirten in ihrer Heimath nochmals einem praktischen Examen unterworfen werden. Dabei ist nicht unbeachtet zu lassen, dass in einer Anzahl deutscher Staaten, welche heimathliche Prüfungen für die licentia practicandi eingerichtet haben, die Erwerbung des Doctortitels an einer Universität Vorbedingung der Zulassung zu dem Examen für die Praxis ist und dass, insofern diese Staaten selbst keine Hochschule besitzen, die Candidaten an eine fremde Facultät für die Promotion gewiesen sind. Wollten nun solche Candidaten in Leipzig promoviren, so hatten sie ein doppeltes Examen pro praxi medica zu bestehen, das eine vor der Promotion, das andere nach derselben in der Heimath. Die natürliche und nothwendige Folge davon war, dass auswärtige Candidaten der Medicin es vermieden, in Leipzig zu promoviren. Es giebt viele tüchtige Candidaten, welche es sich zur Ehre rechnen, an einer Facultät zu promoviren, wo anerkanntermaassen die Doctorsprüfung ernsthaft genommen wird. Aber nur selten versteht sich jemand dazu, eine Facultät zur Promotion zu wählen, an welcher ihm das gesammte Staatsexamen auferlegt wird, das ihm nutzlos ist und zu Hause nochmals bevorsteht. War nun schon hierdurch die hiesige medicinische Facultät in ungünstigerer Lage als die der übrigen deutschen Hochschulen, so war eine andere noch weit wichtigere Benachtheiligung, dass der Besuch unserer Facultät durch auswärtige Studirende hierdurch wesentlich verkürzt wurde. Fast immer pflegen die Candidaten der Medicin aus begreiflichen Gründen an derjenigen Universität ihre Studien zu machen oder doch zu vollenden, an der sie auch ihre Doctorsprüfungen ablegen können. Sind sie hieran in Leipzig verhindert oder ist ihnen solches unverhältnissmässig erschwert, so wenden sie sich auch mit ihren Studien an andere Universitäten, wo ihnen dies möglich gemacht wird. Namentlich muss sich dieser ungünstige Einfluss auf den Besuch auswärtiger Studirender in den letzten, der Promotion vorangehenden Semestern geltend machen. Dieser ungünstige Einfluss der früheren Gleichstellung der Promotion der Ausländer mit der der Inländer auf den Besuch der hiesigen Universität ist übrigens nicht eine hypothetische Voraussetzung oder Vermuthung, sondern die Facultät vermag durch eine Reihe von Beispielen zu erhärten, dass auswärtige Medicin-Studirende nur darum die Leipziger Universität verlassen haben, weil sie genöthigt gewesen wären, für ihre beabsichtigte Doctorspromotion die Last eines vollen Staatsexamens auf sich zu nehmen, welches ihnen trotzdem zu Hause nochmals bevorstand. Um nur ein Beispiel anzuführen, so haben im eben begonnenen Semester Ausländer, welche ihr Studium der Medicin in Leipzig vollenden wollten, auf das blosse Gerücht hin, dass die neue Einrichtung einer Promotion für Auswärtige rückgängig gemacht werden könnte, die Absicht kund gegeben, die hiesige Universität sofort wieder zu verlassen. In den letzten Jahren sind in der That medic. Promotionen von Ausländern in Leipzig nur sehr selten vorgekommen, wohl aber haben viele Inländer mit Umgehung der erschwerten Prüfungen bei der Leipziger Facultät sich an anderen deutschen Universitäten die medicinische Doctorwürde erworben und sind durch die hohen Behörden als Aerzte im Königreiche Sachsen anerkannt worden.

Nun wird aber wohl kein Kenner der Universitätsverhältnisse bezweifeln, dass der Besuch einer Facultät durch Ausländer von vielfachem Werthe für die ganze Universität ist. Von ihrer Zahl hängt mit die Blüthe und der Ruf einer Universität ab und die Einwirkung auf weitere Kreise, wie sie viel wirksamer durch den directen Unterricht, als durch literarische Thätigkeit erreicht wird, ist jedem in seinem wissenschaftlichen

Fache namhaften Lehrer unerlässlich. Der grössere Ruf einer Facultät im Auslande kommt aber dem ganzen Lande und vor allem den inländischen Studirenden zu Gute, denn je berühmter eine Facultät ist, desto leichter wird es der Staatsregierung, namhafte Lehrkräfte heranzuziehen und grössere Lehrinstitute zu gründen. Soll also unsere Facultät nicht zu einem Provincial-Institute herabsinken, so muss der Besuch durch auswärtige Studirende möglichst gefördert und müssen offenbare Hindernisse dieses Besuches, soweit als irgend thunlich, beseitigt werden.

Die medicinische Facultät hat diese Sachlage dem K. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in ihren Anträgen vom 27. Mai 1863 und 19. Novbr. 1864 vorgelegt, worauf das hohe Ministerium in der Verordnung vom 24. Januar 1866 die vorgeschlagenen Maassregeln zur Promotion auswärtiger Candidaten, welche auf die ärztliche Praxis im Königreich Sachsen ausdrücklich und durch Ausstellung eines gerichtlichen Reverses verzichten, genehmigt hat.

Die medicinische Facultät hat niemals die Absicht gehabt, bei der Promotion von Ausländern mit einer geringeren wissenschaftlichen Ausbildung sich zu begnügen, sondern sie hat nur solche sachgemässe Modificationen der Prüfung vorgeschlagen, durch welche die praktischen Proben, das heisst diejenigen Theile des Examens, welche der den Inländern zugleich auferlegten Staatsprüfung entsprechen, ausgeschlossen werden und durch welche zugleich die Ausdehnung der Prüfung auf ein den Verhältnissen angepasstes Zeitmaass zusammengedrängt wird.

Das vom hohen Cultusministerium genehmigte Regulativ beweist, wie umfänglich die Anforderungen bei diesen Prüfungen an die fremden Doctoranden immer noch sind und wie ungerecht es ist, zu behaupten, dass durch die Einrichtung einer Promotion für Auswärtige die Leipziger medicinische Doctorwürde „zu einem mit freigebigen Händen ausgestreuten Titel herabsinken müsse". Aus dem Regulative ergiebt sich vielmehr, dass bei keiner andern deutschen medicinischen Facultät höhere Ansprüche bei Erlangung der Doctorwürde erhoben werden.

Das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches sich ausdrücklich dahin ausgesprochen hat, dass es zu den gegenwärtigen Mitgliedern der medicinischen Facultät das vollste Vertrauen habe, dass sie ihre Anforderungen an die zu prüfenden Doctoranden nicht zu mässig stellen, die Doctorwürde nicht an Unwissende verleihen und den Credit derselben im Auslande ungeschmälert erhalten werden, wird als höchste Aufsichtsbehörde der Universität jeden etwaigen Missbrauch der neuen Einrichtung auch zu verhindern wissen.

Ob diese Einrichtung mit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich mit § 2 des Mandates vom 1. Juni 1824 im Widerspruche stehe, war zunächst nicht Aufgabe der Facultät zu erörtern, jedoch glaubt dieselbe nicht unbemerkt lassen zu dürfen:

1) dass die promovirten Ausländer sich durch gerichtlichen Revers verbindlich machen, auf das Recht der Praxis im Königreich Sachsen zu verzichten, dass somit eine Anwendung des § 2 auf sie ganz wegfällt und

2) dass der medicinischen Facultät um so weniger ein Bedenken in gedachter Hinsicht beigeben konnte, als schon längst, d. h. bei der Einführung des Examens über Staatsarzneikunde als integrirendem Theile der Promotion für Inländer, durch hohe Ministerialverordnung vom 16. September 1856 den Ausländern, falls sie im Königreich Sachsen nicht prakticiren wollen, diese Prüfung über Staatsarzneikunde erlassen worden ist, also bereits seit 10 Jahren eine Verschiedenheit in der Prüfungsausdehnung zwischen Doctoren mit und ohne Licenz zur Praxis bestanden hat, dass somit durch die jetzige Einrichtung eines besonderen Doctorexamens für Ausländer keineswegs ein neues, mit den Gesetzen unvereinbares Princip eingeführt wurde, sondern nur die Form der Prüfung für auswärtige Doctoranden ohne licentia practicandi den jetzigen Verhältnissen und der offenbaren Billigkeit gemäss modificirt wurde, eine Angelegenheit, welche die Interessen der inländischen Aerzte und das Medicinalwesen des Königreichs Sachsen in keiner Weise berührt, auch der Competenz des Landesmedicinalcollegiums völlig fremd ist.

Somit kann die medicinische Facultät wohl mit Ruhe der Entscheidung des hohen Ministeriums auf den Antrag der Herren **Richter** und **Küchenmeister**, den auch das Landesmedicinalcollegium zu dem seinigen gemacht hat, sowie den Beschlüssen der hohen Stände, falls diese Angelegenheit auch bei ihnen zur Berathung kommen sollte, entgegensehen. Die neue Einrichtung ist eine wesentliche, zeitgemässe Verbesserung, zunächst eine reine Facultätsangelegenheit, ohne Bezug auf die inneren Medicinalverhältnisse Sachsens. Es handelt sich nur um eine Würde, deren Erwerbung in Zukunft den sächsischen Aerzten nicht einmal mehr zur Pflicht gemacht werden, und mit der licentia practicandi in keinem nothwendigen Zusammenhange mehr stehen soll, zu welcher Neuerung auch die medicinische Facultät in der bereitwilligsten Weise bei den Berathungen der Medicinalcommission ihre Zustimmung ertheilt hat.

Leipzig, den 16. Mai 1866.

Im Auftrage der medicinischen Facultät
Credé,
Deputirter der Facultät zur ausserordentlichen Plenar-Versammlung des Landes-Medicinal-Collegiums vom 26. März 1866.

Aufforderung.

Der ärztliche Zweigverein zu Pirna-Schandau wünscht den Antrag an die Staatsregierung gebracht: „dass in Zukunft sämmtliche Apotheker im Königreich Sachsen verpflichtet werden sollen, auf ein zu medicinischen Zwecken bestimmtes **Eislager** zu halten". — Der Dresdner Zweigverein ist diesem Antrage beigetreten und unzweifelhaft dürfte derselbe bei allen ärztlichen Kreisvereinen Unterstützung finden. — Um so nothwendiger erscheint es, dass dieser Antrag bei Zeiten auch von den **pharmaceutischen Kreisvereinen** durchberathen werde, namentlich hinsichtlich seiner leichteren oder schwierigeren Ausführbarkeit.

Verantwortlicher Redacteur: G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig

I. Bd. No. 11. 16. Septbr. 1866.

Correspondenzblatt

der

ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine

im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

An unsere Leser.

Die traurigen Kriegsverhältnisse haben nicht nur alles Interesse für nicht-politische Dinge verdrängt, sondern natürlich auch längere Zeit hindurch die Thätigkeit der Kreis-Vereine gänzlich gelähmt. Es darf also nicht befremden, dass im Erscheinen des Correspondenzblattes eine Pause eingetreten ist. Ja wir würden diese selbst jetzt noch nicht unterbrechen, wenn nicht einige wichtige Eingänge zu verzeichnen wären, zu deren anderweiter Bekanntgebung an die geehrten Kreisvereins-Mitglieder es bei der Unthunlichkeit der Abhaltung von Versammlungen an Gelegenheit fehlte. Die Redaction und die Verlagshandlung des Correspondenzblattes.

Erlass des hohen Landesmedicinal-Collegiums, die Vertagung der Plenar-Versammlung*) betreffend.

An die Vorstände der ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern wird die Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums nicht, wie bereits bestimmt war, am 8. October, sondern an einem späteren Tage, doch jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres abgehalten werden.

Die begründete Besorgniss, dass die nach § 27 des Regulatives spätestens acht Wochen vor der alljährlichen Plenarversammlung anzuberaumenden Hauptversammlungen der Kreisvereine unter den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen nicht in genügender Weise würden besucht werden, ist Veranlassung dieser Vertagung.

Dem Vorstande des ärztlichen (pharmaceutischen) Kreisvereines zu . . . . . . wird Solches mit dem Bemerken angezeigt, dass demselben seiner Zeit über den Termin, an welchem die Plenarversammlung Statt finden wird, Mittheilung zugehen wird.

Dresden, am 1. August 1866.

Das Königliche Landes-Medicinal Collegium.
Dr. Walther.

*) (Mittelst öffentlicher Bekanntmachung vom 22. Mai d. J. hatte das hohe Landes-Medicinal-Collegium die Herren Abgeordneten zu einer am 8. October d. J. abzuhaltenden Plenar-Versammlung eingeladen. Die Redaction.

Berathungsgegenstände der ärztlichen Kreis-Vereine.

III.

Noch einmal das Königl. Decret vom 5. Juli 1864.

Wenige Wochen über ein Jahr sind vergangen, dass die hohe Staatsregierung aus freien Stücken und anderen Staaten rühmlich vorangehend die Einführung einer neuen Medicinal-Verfassung verkündetete, dass sie durch die Verordnung vom 12. April 1865 für die Medicinalreform eine neue Epoche schuf und damit sich den auf-

richtigsten Dank erwarb. Welch rühriges Leben hatte sich da bald in den betheiligten Kreisen entfaltet, um vermöge der durch jene Verordnung verliehenen Rechte mit bauen zu helfen an dem grossen Werke! Und schon war man im Begriffe, Vorbereitungen zu treffen, dass diesem durch ein zwischen Regierung und Ständen verabschiedetes Gesetz der erste und Hauptschlussstein eingefügt werde. Da trat der Krieg herein und mit demselben natürlich ein Stillstand.

Noch lässt sich nicht absehen, welche Aenderungen im Staatswesen unseres engeren Vaterlandes der traurige Krieg zur Folge haben wird; noch wissen wir nicht, wann und in welchem Geiste die Frage der Medicinalreform wieder aufgenommen und ihrer Lösung entgegen geführt werden wird. Aber Das glauben wir mit Bestimmtheit sagen zu können, dass kaum eine Regierung freisinnigen Institutionen eine so weite Ausdehnung angedeihen lassen, kaum mit grösserer Liberalität verfahren dürfte, als dies seiten des Ministeriums Beust in Bezug auf die Medicinalverfassung geschehen ist. Legt doch beinahe jeder Schritt, der für diese gethan wurde, jede Nummer unseres Blattes ein glänzendes Zeugniss dafür ab! Bedürfte es aber ja noch eines Beweises für unsere Behauptung, so wäre dieser gewiss auf das Eclatanteste durch die Behandlung des Königl. Decretes vom 5. Juli 1864 gegeben, welches wir S. 34 und folgende mitgetheilt haben.

Dasselbe wurde zwar bereits im Jahre 1864 den Ständen vorgelegt; es gelangte indess nicht zur Berathung und wurde daher zurückgezogen. Jedenfalls war dadurch constatirt, dass die hohe Staatsregierung den jenem Decrete beigefügten Gesetz-Entwurf über die Ausübung der Heilkunde und die dazu gehörigen Motiven seinerseits als fertig und spruchreif betrachtet hatte, und es würde ihr also fomell kaum ein Vorwurf haben erwachsen können, wenn sie die Vorlage ganz in derselben Gestalt und über die Kreis-Vereine hinweg bei dem nächsten Landtage eingebracht und dann als Gesetz verabschiedet hätte.

Sie hat gleichwohl Anstand genommen, dies zu thun; sie hat gezeigt, dass sie den Rechten der Kreis-Vereine die weiteste Ausdehnung gebe und den Geist der Institution über die Form zu stellen wisse, selbst auf den Fall hin, dass ihr die Mühe erneuter Erwägung und Bearbeitung erwachsen könnte. Wir wiesen schon beim Abdrucke jenes Decretes darauf hin, dass dasselbe uns als ein Berathungsgegenstand für die ärztlichen Kreis-Vereine bezeichnet werden sei, und haben dann in No. 7 zu dessen öffentlicher Beleuchtung eingeladen. Heute nun sind wir zu unserer grossen Freude in der Lage, den Erlass einer förmlichen Verordnung anzeigen zu können, mittelst deren das hohe Landesmedicinal-Collegium beauftragt worden ist, den Gegenstand in der diesjährigen Plenarversammlung zur Berathung zu bringen und dann gutachtlichen Vortrag darüber zu erstatten.

Ueberzeugt, dass alle Mitglieder der Kreis-Vereine uns beistimmen werden, wenn wir diese Thatsachen dankend anerkennen, lassen wir unten zum besseren Verständniss das Schreiben, das in Folge jener Verordnung an die Herren Kreis-Vereins-Vorstände ergangen ist, selbst folgen.

Hoffentlich werden die politischen Verhältnisse bald wieder eine Gestalt annehmen, die den Werken des Friedens Raum gönnt. Möchten wir dann nur recht bald und oft in den Stand gesetzt werden, Beleuchtungen jenes Gesetz-Entwurfes in unsern Spalten zu veröffentlichen, damit die Frage zur rechten Zeit geklärt sei.

Leipzig, im September 1866.

Die Redaction des Corresp.-Bl.

Das erwähnte Schreiben lautet:

An die Vorstände der ärztlichen Kreis-Vereine.

Mittelst Verordnung vom 13. April d. J. hat das Königliche Ministerium des Innern in Erwägung, dass der auf Grund der Berathungen der früheren Medicinal-Commission ausgearbeitete und der letzten Ständeversammlung durch königliches Decret vom 5. Juli 1864 bereits vorgelegte Gesetzentwurf über die Ausübung der Heilkunde wegen des damals bevorstehenden Landtagsschlusses wieder zurückgezogen werden ist, inzwischen gemachte Erfahrungen aber möglicherweise einige Modificationen in dem gedachten Entwurfe wünschenswerth erscheinen lassen könnten, das unterzeichnete Landes-Medicinal-Collegium mit der Bestimmung, diesen Gegenstand zuvor in der diesjährigen Plenarversammlung zur Berathung zu bringen, mit gutachtlicher Vortragserstattung darüber beauftragt.

Indem das unterzeichnete Collegium den Vorstand des ärztlichen Kreisvereines zu ..... hiervon gebührend in Kenntniss setzt, nimmt es zugleich Gelegenheit, ihm behufs der Vorbereitung zur Berathung ein Druckexemplar des gedachten Decretes einzuhändigen.

Dresden, am 3. Mai 1866.

Das Königliche Landes-Medicinal-Collegium.

Dr. Walther.

IV.

Die Betheiligung der Aerzte II. Klasse an den ärztlichen Kreisvereinen.

Bekanntlich bestimmt § 2. des Regulatives vom 12. April 1865, die Bildung ärztlicher und pharmaceutischer Kreis-Vereine betr., dass nur Aerzte I. Classe Mitglieder der Kreis-Vereine werden können, den Aerzten II. Classe und den Wundärzten aber nur gestattet ist, sich durch einige Abgeordnete aus ihrer Mitte in den Kreis-Vereins-Versammlungen vertreten zu lassen.

Im October vorigen Jahres richteten die Aerzte II. Classe an die ärztlichen Kreisvereine eine Denkschrift, in welcher sie um Gleichberechtigung baten. In Folge dessen hatte in der am 27. November 1865 abgehaltenen ordentlichen Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums der ärztliche Kreisverein zu Zwickau einen Antrag auf Abänderung der § 2 und 38 zu Gunsten der Aerzte II. Classe gestellt. Dieser wurde zwar von Dr. Schröder Namens des Bautzner Kreisvereines unterstützt, auf Antrag der Abgeordneten DDr. Millies und Richter aber bis zur nächsten, also in diesem Jahre abzuhaltenden Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums vertagt, damit der Leipziger und Dresdener Kreisverein darüber befragt werden könne.

Inmittelst ist nun ganz unerwartet am 13. Mai d. J. der nachstehende Erlass erfolgt:

An den Vorstand des ärztl. Kreisvereins zu .....

Von dem Vorstande des ärztlichen Kreisvereins Zwickau ist bei dem Königlichen Ministerium des Innern ein auf Abänderung der §§ 2 und 38 des Regulativs vom 12. April 1865, die Bildung von ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen betreffend, hinzielender Antrag eingebracht worden, dahin gehend, dass das Ministerium den Aerzten II. Classe und den Wundärzten gestatten wolle, sich mit vollem Stimm- und Wahlrechte an den ärztlichen Kreisvereinen zu betheiligen.

Das unterzeichnete Landes-Medicinal-Collegium, von dem Königlichen Ministerium des Innern beauftragt, sich über den ebengedachten Antrag gutachtlich auszusprechen, sieht sich in Folge dessen veranlasst, zuvor die Ansicht des ärztlichen Kreisvereins .... in dieser Sache zu hören.

Demgemäss ergeht an den Vorstand des ärztlichen Kreisvereins .... hiermit das Gesuch, über die Ansichten des Vereins in dieser Angelegenheit dem Lands-Medicinal-Collegium baldigst Mittheilung machen zu wollen.

Dresden, am 13. Mai 1866.

Das Königliche Landes-Medicinal-Collegium.
In Stellvertretung:
D. Günther.

Erwiderung.

Die in Nr. 10 des Correspondenzblattes enthaltene Aufforderung für die pharmaceutischen Kreisvereine, den von einigen ärztlichen Zweigvereinen an die Staatsregierung zu bringenden Antrag,

> „dass in Zukunft sämmtliche Apotheker im Königreich Sachsen verpflichtet werden sollen, auf ein zu medicinischen Zwecken bestimmtes Eislager zu halten“,

seiner leichteren oder schwierigeren Ausführbarkeit wegen bei Zeiten durchzuberathen, veranlasst die Unterzeichneten, da die Zusammenberufung von Kreisvereinsversammlungen unter jetzigen Zeitverhältnissen kaum möglich ist, ihre ohne Zweifel mit den Ansichten der meisten Collegen übereinstimmende Meinung darüber vorläufig hierdurch auszusprechen.

Wenn die ärztlichen Zweigvereine sich bewogen gefunden haben, obigen Antrag zu formuliren, beziehendlich demselben beizutreten, so mag dies vom ärztlichen Standpunkte aus gerechtfertigt erscheinen; die pharmaceutischen Kreisvereine können diesen Beschluss unmöglich willkommen heissen, denn so bereitwillig sonst auch die Apotheker den Wünschen der Aerzte entgegen zu kommen bestrebt sind, so fest sind wir überzeugt, dass sie diesen Antrag, der eine gesetzliche Verpflichtung zur steten Bereithaltung des Eises herbeizuführen bezweckt, als unausführbar ablehnen würden. Wir erlauben uns diese Unausführbarkeit sowohl in Hinsicht auf die Schwierigkeit der Aufbewahrung des Eises, als auch wegen des voraussichtlich unzulänglichen Verbrauchs etwas näher zu begründen.

Die Aufbewahrung des Eises während der warmen Jahreszeit ist mit Vortheil überhaupt nur in frei liegenden, zu diesem Zweck ausschliesslich errichteten Gebäuden, oder in dazu eingerichteten, kellerartigen, tiefen Gewölben in grösserem Massstabe zu bewerkstelligen. Alle Versuche, kleinere Mengen Eises auf Dauer fest zu erhalten, haben sich nicht bewährt oder

sind zu kostspielig befunden worden. Die Anlage eines in ein Wohngebäude eingebauten Eislokales hat sich ebenso unpraktisch erwiesen, als die Benutzung eines sogenannten Eisschrankes, in welchem sich das Eis kaum einen Tag lang in dem gewünschten Zustande aufbewahren lässt. Wollte man nun auch annehmen, der Apotheker sei in grösseren Städten, wo zu andern als medicinischen Zwecken grosse Eiskeller existiren, im Stande sich aus diesen Anlagen kleinere Mengen Eis zum medicinischen Bedarf zu verschaffen, so ist auch diese Füglichkeit nicht zu jeder Tageszeit geboten, weil diese Räume wegen thunlichsten Abschlusses der Wärme in der Regel nur während weniger Morgenstunden zugänglich gemacht werden dürfen. In kleineren Städten würde der Apotheker selbst diese vorübergehende, unzulängliche Gelegenheit zur Erlangung des Eises entbehren müssen, während die Anlage grosser Eiskeller auf eigne Kosten den Apothekern, in Anbetracht des mit Bestimmtheit anzunehmenden unzureichenden medicinischen Verbrauches, auf keinen Fall zuzumuthen ist. Das Publikum würde gewiss nur im äussersten Falle der Noth, wenn alle übrigen Geschäftslokale geschlossen sind, also nur des Nachts, Eis in der Apotheke verlangen, während es am Tage andre Quellen aufsucht. Für diese seltnen, äussersten Nothfälle wäre der Apotheker, den man sonst so gern zu umgehen weiss und wohl auch zu umgehen anrathet, als unglücklicher Lückenbüsser am Ende noch gut genug und wehe ihm, wenn er sich, aller Bemühungen und Opfer ungeachtet, dann in der misslichen und doch unvermeidlichen Lage befindet, dass ihm das Eis, wie manches Andre — zu Wasser geworden ist. Die ihm aber vielleicht doch im günstigen Falle fest gebliebene geringe Menge Eis würde zur Deckung der Anschaffungskosten so theuer zu stehen kommen, dass man ebenso viel Anstand nehmen müsste es zu kaufen, wie es zu verkaufen. Aus diesen Gründen, denen wir wohl noch die Rücksicht auf die Gesundheit des dispensirenden Personales, welches zur Nachtzeit die eisigen Räume einer Eiskammer zu betreten hätte, hinzufügen dürfen, müssen wir diesen Antrag wiederholt als unpraktisch und unausführbar bezeichnen und können mit Bestimmtheit die Ablehnung desselben von Seiten der pharmaceutischen Kreisvereine erwarten. Dass einzelne Apotheker unter besonders günstigen Verhältnissen dem Wunsche des Arztes, ein Eislager zu halten, werden Gnüge leisten können, wollen wir nicht in Abrede stellen; allein die Führung eines Eislagers sämmtlichen Apothekern Sachsens zur gesetzlichen Verpflichtung machen zu wollen, würde eben so unbillig als unerreichbar sein. Die wegen des gewünschten Eisverkaufes in den Apotheken etwa zu treffenden Anordnungen dürften sich nach unserer Ansicht höchstens auf die Empfehlung der Einrichtung von Eislagern, wenn und wo es überhaupt möglich ist, erstrecken. Schliesslich glauben wir im Namen aller Collegen versichern zu können, dass die Apotheker gegen das Selbstdispensiren des Eises durch die Herren Aerzte, wenn dieser Artikel als zu schleunigster Hülfsleistung unentbehrlich bezeichnet werden sollte, keinen Widerspruch erheben würden.

Im Juni 1866.

Grüne in Zwickau. **R. Müller** in Waldheim.
Schimmel in Bautzen. **Vogel** in Dresden.

Druckfehler.

In dem Berichte über die 7. Sitzung des Leipziger ärztlichen Zweig-Vereins (No. 9. pag 71. u. 72. des Correspondenzblattes muss es heissen:

Desiderien statt Desideren,
hydrogenio statt hydrogenis (reductum),
Elect. lenitiv. „ levitis,
Stib. Kali-tartaricum statt sulphur. rub.

Verantwortlicher Redacteur G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 12. 29. October. 1866.

Correspondenzblatt
der
ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine
im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Kreis-Vereins-Versammlungen.

Dritte Versammlung des pharmaceutischen Kreisvereins im Regierungsbezirk Dresden.

Dresden, den 12. Sept. 1866.

Auf Einladung des Vereins-Vorstandes Apotheker Vogel in Dresden hatten sich die Herren *Abendroth*-Pirna, *Axt*-Stolpen, *Back*-Tharand, *Crusius*-Dresden, *Eder*-Dresden, *Fischer*-Dresden, *Heinze*-Nossen, *Herb*-Lommatzsch, *Hermann*-Grossenhain, *Huth*-Radeberg, *Hofrichter*-Schandau, *G. Hofmann*-Dresden, *Legler*-Stolpen, *Liebe*-Dresden, *Richter*-Dresden, *Herklotz* für *Schneider*-Dresden, *Streck* für *Türk*-Dresden, *Schwarz*-Loschwitz, *Schulze*-Meissen als Mitglieder und *Hoff*-Dresden, *G. Crusius*-Dresden als Gäste eingefunden.

Mit dem Motto: *„Tempora mutantur"* eröffnet Coll. Vogel die Versammlung unter Hinblick auf die bedeutungsvollen politischen Ereignisse der letzten Monate, die auch auf die Angelegenheiten unseres Standes nicht ganz ohne Rückwirkung geblieben zu sein schienen. Er habe trotz der erwähnten Verhältnisse von einer Versammlung für dieses Jahr nicht ganz absehen wollen, da, wenn auch die auf den 8. Oct. festgesetzt gewesene Sitzung des Landes-Medicinal-Collegiums nicht abgehalten werden könne, eine solche doch noch im Laufe dieses Jahres sicher stattfinden werde, und das Regulativ der Königl. Verordnung Kreisvereinsversammlungen vor stattzufindenden Plenarsitzungen des Landes-Medicinal-Collegiums ausdrücklich vorschreibe. Vorlagen seien ihm jedoch Seitens des Landes-Medicinal-Collegiums zu der heutigen Versammlung nicht gemacht worden. Deshalb auf die den Anwesenden zugleich mit der Einladung eingehändigte Tagesordnung verweisend und im Verfolg des § 33 des Regulativ's bringt der Vorsitzende zunächst:

1) „Die Feststellung der zur Bestreitung der Vereinsausgaben auf die Vereinsmitglieder für das nächste Jahr auszuschreibenden Umlagen" in Verhandlung. College *Liebe* als derzeitiger Cassirer berichtet über den Stand der Vereinscasse;

dieselbe zeigt eine Einnahme von 78 Thlr. — —
eine Ausgabe von . . . . . 35 Thlr. 18 Ngr. 9 Pf.
und sonach einen Bestand von 42 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf.

Nach Vortrag der sehr detaillirten Rechnungsaufstellung wird auf Vorschlag des Collegen *Abendroth* beschlossen, in Zukunft die Justification der Rechnung zwei Dresdener Collegen zu überweisen, und der Vereins-Versammlung selbst nur ganz kurz über den Stand der Casse zu referiren.

Der Hauptausgabeposten von ca. 20 Thaler für das „Correspondenzblatt der ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine" giebt Anlass zu einer Debatte und man zeigt sich mehrseitig wenig geneigt, das Blatt, das durch verzögertes Erscheinen und durch den Mangel freier fachlicher Besprechungen seither nicht befriedigen konnte, ferner zu halten. Der Vorsitzende jedoch betont eindringlich, dass das Blatt zur Zeit allein die Brücke bilde, mittels der man mit den ärztlichen Kreis- und Localvereinen in Beziehung bleibe, und einigt man sich endlich dahin, das Blatt auch fernerhin beizubehalten.

Der Vorsitzende referirt hierauf, dass zu den seitherigen 39 Mitgliedern des Vereins College Hof-Apotheker *Fischer* in Dresden (vorher dem Regierungsbezirke Leipzig angehörig) und Apotheker *Hofrichter* in Schan-

dau hinzugekommen seien, dass dagegen der Austritt des Coll. *Liebe* bevorsteho.

Bei Aufstellung des neuen Etats wird ein Thaler als diesjähriger Beitrag normirt, auf Antrag und unter Berücksichtigung des vorhandenen Cassenbestandes jedoch festgesetzt, dass die neueingetretenen und in diesem Vereinsjahre etwa noch eintretenden Mitglieder 2 Thaler zu zahlen haben.

Man ging hierauf

2) zur Wahl eines cassenführenden Secretairs an Stelle des ausscheidenden Collegen *Liebe* über, und wird auf Vorschlag des Vorsitzenden College Gustav *Hofmann* in Dresden (Mohrenapotheke) durch Acclamation zum Nachfolgor erwählt. Derselbe ist zur Uebernahme bereit und wird von der Versammlung ermächtigt, die bis zum 10. Oct. nicht gezahlten Jahresbeiträge durch Postvorschuss von den Mitgliedern einziehen zu dürfen.

Zum

3) Gegenstande der Tagesordnung: „Berathung des von einigen ärztlichen Kreisvoreinen beabsichtigten Antrags, die Apotheker zur Führung von Eis gesetzlich zu verpflichten" übergehend, verliest der Vorsitzende zunächst die inzwischen auch in das Correspondenzblatt übergegangene Erwidorung dor vier Pharmac. Kreisvorstände auf die in No. 10 des Corr. Bl. enthaltene ärztliche Aufforderung. Allseitig einverstanden mit dem Inhalte dieser Erwiderung, stellt College Hof-Apotheker *Fischer* noch den Antrag, dass in der nächsten Plenarsitzung des Landes-Medicinal-Collegiums dio Pharmac. Kreisvorstände durch geeignete betreffendo Erläuterungen dem beabsichtigten ärztlichen Antrage zuvorkommen möchten. Der Vorsitzende verspricht dem geäusserten Wunsche Folge zu geben. Im Verfolg dieser Angelegenhoit theilt Coll. Professor *Sussdorf* seine eignen vielen Erfahrungen mit in Bezug auf Anlegung von Eiskellern und Erhalten des Eises überhaupt, und erklärt schliesslich die den Apothekern angesonnene Verpflichtung des Eishaltens als etwas für weitaus die meisten Apotheker absolnt Unmögliches in der Ausführung. Es wird zwar von anderor Seite auf die Apparate zur Selbstbereitung des Eises hingewiesen, dagegen aber mohrseitig constatirt, dass die bis jetzt in Anwendung kommenden Eismaschinen keineswegs vollkommen genügen. Die Anschaffung eines grossen gut arbeitenden Apparats könne dem Apotheker füglich nicht zugemuthet worden, kleine billige Apparate aber liefern ein Eis, das wegen seiner Porosität und Unhaltbarkeit den Consumenten in eigens construirten Conservirungsgefässen zu übergeben sein würde und deshalb den Anforderungen der Aerzte nicht entsprechen könnte.

4) „Berathung über den Antrag, der in Aussicht gestellten Reisecommission einen besitzenden Apotheker beizugeben." Der Vorsitzende referirt zunächst in eingehender Weise über den Stand dieser für die sächsischen Apotheker höchst wichtigen, durch die jüngsten politischen Ereignisse aber in den Hintergrund gedrängten Angelegenheit; zur eventuellen Wahl schägt er drei Collegen vor, die Herren *Fischer*-Dresden, *Schimmel*-Bautzen, *Haepe*-Chemnitz, die sich auch bereit zur Reise erklärt haben, und von denen wir möglichste Wahrung unserer Interessen sicher erwarten dürfen. Von den drei Vorgeschlagenen definitiv schon jetzt Einen zu wählen, davon wurde jedoch abgesehen, der Vorsitzende aber gebeten, eintretenden Falls die Wahl sofort einzuleiten. Bezüglich der aus der Reise erwachsenden Kosten spricht dio Versammlnng die zuersichtliche Hoffnung und Erwartung aus, dass das Ministerium die Kosten auch für den von uns erwählten Depntirten übernehmen wird, ablehnenden Falls erklärt sich jedoch der Verein schon jetzt bereit, für Aufbringung der Kosten sofort einzutreten, und Coll. *Crusius* beantragt für diesen Fall, dass die Beiträge von den Apothekern entsprechend der Zahl ihrer Gehülfen erhoben werden möchten. Es findet dieser, Antrag weil sich danach die Vertheilung in gerechtester Weise ermöglichen lässt, allseitige Annahme.

5. „dio Revision der Medicinalgesetze."

Der Vorsitzende erinnert zuvörderst daran, dass der vom Medicinal-Assessor *Herklotz* gestellte, auf Revision der den Verkauf von Arzneimitteln durch Apotheker und Kaufleute bestimmenden Medicinalgesetze Bezug habende Antrag in der Plenarversammlung des M. Collegiums zwar angenommen, aber keine Hoffnung gegeben worden sei, die Verordnungen durch irgend eine beaufsichtigonde gesetzliche Controle geschützt zu sehen. Der hierauf der Versammlung mitgetheilte Entwurf einer Grundlage zur Aufstellung der zu revidirenden Bestimmungen, welcher von den pharmaceutischen Kreisvorständen in der Plenarversammlung des L. M. Collegiums vorgetragen worden ist (Correspondenzblatt N. 8.) und im Wesentlichen mit der für das Grossherzogthum Baden unter dem 9. Octbr. 1865 erlassenen Ministerialverordnung (Bunzl. pharm. Zeitung 1865 No. 44.) übereinstimmt, findet in seiner die Aufstellung von Tabellen künftig jedenfalls entbehrlich machenden Einfachheit und Uebersichtlichkeit den Beifall der Versammlung. College *Fischer* verspricht sich eine weitere Vereinfachung, wenn ausgesprochen werde, dass den

Kaufleuten der Grosso- sowohl wie der Detail-Verkauf von Rohstoffen jeder Art, so fern dieselben **weder geschnitten, gepulvert** oder **gemischt** seien, freizugeben, dass aber die Erlaubniss zum Verkauf von Arzneiwaaren durch Kaufleute von einer Prüfung über die einschlagende Waarenkunde abhängig zu machen sei.

In der Debatte constatirte Coll. *Sussdorf*, dass leider der unberechtigte Verkauf von Medicamenten nur als eine polizeiliche Contravention betrachtet werde, aber nicht ein in dem Strafgesetzbuche vorgesehener Fall sei; College *Schulze* weist darauf hin, wie unbedingt nothwendig und wünschenswerth es sei, dass die Beurtheilung der Contraventionsfälle nicht ausschliesslich in die Hand des Bezirksarztes, sondern in die von Apothekern gelegt werde.

Bei dieser Gelegenheit brachte College *Hermann* auch die **Concessionsfrage** zur Sprache und belegte durch Beispiele, wie wenig zufriedenstellend das bisherige Verfahren bei Ertheilung von Concessionen erscheine. Man ersuchte nach längerer Besprechung dieses Gegenstandes den Vorsitzenden, in seiner Eigenschaft als Mitglied des L. M. Collegiums bei nächster Plenarversammlung dieses Collegiums im Verein mit den 3 übrigen Kreisvorständen einen Antrag einzubringen, dahin zielend: „ehe die Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke ertheilt wird, möge, gleichviel ob die Anregung dazu von der Regierung oder von einem Apotheker ausgeht, jede Concession wie in Preussen öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben werden.

Zu

6) „kleinere Mittheilungen"

übergehend, trug der Vorsitzende zunächst zwei Entscheidungen der betr. Behörde vor, als Antwort auf die den 31. Januar von der Kreisvereinsversammlung beschlossenen Eingaben, die eine die präcisere Vertheilung der Taxnachträge, die andere den Verkauf von Blutegeln durch Nichtapotheker betreffend. Die Rescripte lauten zwar beide **ablehnend**, gleichwohl wollte man von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit durch Eingaben an das Ministerium etc. absehen.

Vorsitzender regt die Frage wegen der Pharmacopoee Germaniae an. Die in wenigen Monaten total veränderten politischen Zustände Deutschlands haben, wie sich nicht verkennen lässt, auch den Standpunkt Sachsens zur Pharmacopoea Germ. verrückt, so zwar, dass die Frage herantritt, ob es gegenwärtig überhaupt räthlich sein würde, die Pharm. Germ. selbständig zu recipiren. Coll. *Schulze* theilt mit, dass in den maassgebenden Kreisen Berlins nicht ungünstige Aussichten für die Pharm. Germ. Platz gegriffen haben, und dass derselben, sobald einmal die Pharm. Boruss. edit. VII eine Nachfolgerin erhält, jedenfalls alle Berücksichtigung zu Theil werden wird.

Weiter beschäftigt man sich mit einer jetzt viel erörterten Zeitfrage — der Desinfection. Coll. Professor *Sussdorf* giebt, indem er an die vom Stadtrath zu Dresden angeordnete, aber Seitens seiner Angestellten anfänglich in höchst mangelhafter Weise und ohne alle Sachkenntniss ausgeführte Desinficirung anknüpft, in einem sehr interessanten Vortrage eine Uebersicht aller bisher empfohlenen und angewendeten Desinfections- und antiseptischen Mittel und gelangt zu dem Schlusse, dass Eisenvitriol in Verbindung mit Carbolsäure oder carbolsauren Salzen, wenn in flüssiger Form angewendet, das allein rationelle und der Wissenschaft entsprechende Desinfectionsmittel sei.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für die rege Theilnahme und schliesst mit dem Wunsche auf Wiedersehen in politisch ruhigeren und für unser engeres Vaterland erfreulicheren Zeiten die Sitzung.

Zur Abwehr.

In der am 12. Septbr. d. J. abgehaltenen Versammlung des pharmaceutischen Kreisvereins zu Dresden ist von Mehreren ausgesprochen worden, dass das **Correspondenzblatt wegen verzögerten Erscheinens und wegen Mangels freier fachlicher Besprechungen seither nicht befriedigen konnte.** Dies veranlasst uns zu folgender Erklärung.

Dem Plane zufolge, welcher den geehrten Kreis-Vereins-Vorständen vor Begründung des Correspondenzblattes vorgelegt und in den betr. Versammlungen aller Kreis-Vereine angenommen wurde, sollte dasselbe, um möglichst billig zu sein, ausdrücklich nur

die Erlasse und Gutachten des Landes-Medicinal-Collegiums und

das gesammte amtliche Material der Kreis-Vereine, also: die Protokolle, gutachtlichen Aeusserungen, die Eingaben an Behörden u. s. w. enthalten.

Als aber nach dem Druck der ersten Nummern sich ergab, dass das Meterial bei Weitem nicht so reichlich zufloss, wie es zu einer schnellen Verbreitung der Eingänge und mithin zu einem öfteren Erscheinen des Blattes nöthig war, und als gleichzeitig mehrfach Wünsche nach Ausdehnung des Inhalts laut wurden, erklärten wir,

dass in Zukunft auch anderweites, die Kreis-Vereine angehendes Material aufgenommen werden solle.

Wir reflectiren dabei namentlich auf

Mittheilung, Anregung und Besprechung von Anträgen und sonstigen Vorlagen,

um dazu beizutragen, dass die Kreis-Vereins-Versammlungen — deren Besuch für die auswärtigen Mitglieder gewiss mit mancherlei Unannehmlichkeiten verknüpft ist — abgekürzt und überhaupt seltener nöthig würden.

Wenn nun schon dieser Plan hier und da das Bedenken wach rief, es könnte leicht der Andrang von Manuscript zu gross und dadurch das Blatt zu kostspielig werden, um so dringender war es geboten, es streng in den Grenzen seiner eigentlichen Bestimmung, ein Verkehrsmittel zwischen den Kreis-Vereinen zu sein, zu halten und Dinge, die nicht vor das Forum dieser Vereine gehören (**also auch die ungern vermissten freien fachlichen Besprechungen**), davon auszuschliessen.

Dem erweiterten Programme entsprechend sind denn mehrfach Berathungsgegenstände für die Kreis-Vereine mitgetheilt, es ist ein Sprechsaal eingerichtet und wiederholt um dessen Benutzung gebeten worden. Dass freilich diese Bitten und Aufforderungen bis heute so geringen Erfolg gehabt haben, liegt nicht an uns, sondern zum grossen Theile wohl an den politischen und Krankheits-Verhältnissen der letzten Monate, durch welche sogar die Thätigkeit der Kreis-Vereine unterbrochen worden ist. Weil wir aber auf das beschränkt sind, was von den Kreis-Vereinen kommt oder diese betrifft, und also den Druck einer Nummer des Correspondenzblattes immer so lange verschieben müssen, bis Stoff genug da ist, darum ist es nicht möglich, jeden Eingang sofort zum Abdruck zu bringen. Wollten wir letzteres dennoch thun, so würden sich die Kosten für Druck und Porto sehr bedeutend erhöhen.

Sollten freilich die sämmtlichen Kreis-Vereine einmüthig eine abermalige Erweiterung der Grenzen des Inhaltes verlangen, so könnte uns dies nur willkommen sein, denn es würde uns die Sache angenehmer und zugleich lohnender machen. Jedenfalls stehen, um eine solche Vereinbarung herbeizuführen, die Spalten des Blattes offen. Inzwischen aber bitten wir diesem das Wohlwollen zu erhalten.

Leipzig, im October 1866.

Die Redaction und die Verlagshandlung.

Aus den Zweigvereinen.

Zwickau, den 19. April 1866.

In der heute Nachmittag unter dem Vorsitze des Unterzeichneten in dem Kreiskrankenstifte abgehaltenen, von 23 Mitgliedern und 3 Gästen besuchten Versammlung des Zwickauer ärztlichen Zweigvereines ward zuvörderst der Beschluss gefasst, bei der demnächst vorzunehmenden Neuwahl eines ausserordentlichen Mitgliedes des Landesmedicinalcollegii womöglich den Candidaten zu unterstützen, welcher die Aussicht habe, die Mehrzahl der Stimmen der voigtländischen Aerzte zu erhalten, zu welchem Behufe man sich mit dem voigtländischen ärztlichen Vereine in Vernehmen zu setzen gedachte. Ferner theilte der Unterzeichnete mit, dass er selbst in der nächsten Kreisvereinssitzung den Antrag einbringen werde, dass dem Directorium des Kreisvereines ein permanenter Ausschuss, bestehend aus den Vorständen der Zweigvereine, insoweit dieselben nicht schon Mitglieder des Directoriums, beigegeben werden möge, und dass diesen Ausschussmitgliedern bei deren vielleicht drei- bis viermal im Jahre stattfindenden Einberufung aus Kreisvereinsmitteln eine Entschädigung für Fortkommen und Auslösung gewährt werde. Dr. **Kürsten** aus Reichenbach erklärte sich bereit, in der nächsten Zweigvereinssitzung das Referat über den von der Deputation ausgearbeiteten Entwurf einer Geschäftsordnung für den Kreisverein zu übernehmen. Weiter kündigte der Unterzeichnete an, dass in der nächsten Kreisvereinsversammlung ein Antrag des Freiberger ärztlichen Zweigvereines auf Unterstützung der ärztlichen Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Casse zur Besprechung und Abstimmung gebracht werden würde. Dr. **Voss** aus Glauchau sicherte zu, das Referat in der Sache zu übernehmen. Hierauf folgten: eine Mittheilung über die letzte Sitzung des Landes-Medicinal-Collegii, ein statistischer Ueberblick über die im Jahre 1865 in Sachsen aufgetretene Cholera-Epidemie, u. A. mehr.

Dr. Günther.

Verantwortlicher Redacteur G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

I. Bd. No. 13. 26. November 1866.

Correspondenzblatt
der
ärztlichen und pharmaceutischen Kreis-Vereine
im Königreich Sachsen.

Herausgegeben von den Kreis-Vereins-Vorständen.

Bekanntmachung.

Das **Königliche Landes-Medicinal-Collegium** macht hiermit bekannt, dass die diesjährige bereits auf den 8. October angesetzt gewesene, aber wegen Ungunst der Zeitverhältnisse aufgeschobene **Plenarversammlung** nunmehr am 28. December dieses Jahres abgehalten werden wird.

Es werden daher die von den ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen gewählten ausserordentlichen Mitglieder des Collegiums hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr im Sitzungssaale des Collegiums einzufinden.

Dresden, am 28. October 1866.

Das Königliche Landes-Medicinal-Collegium.
Dr. Walther. Kirchhübel.

Kreis-Vereins-Versammlungen.

Zweite Sitzung des pharmaceutischen Kreis-Vereins im Reg.-Bez. Budissin.

Löbau, den 23. October 1866.

Gegenwärtig die Herren Apotheker: *Schimmel*-Bautzen, *Kinne*-Herrnhut, *Brückner*-Löbau, *Scheidhauer*-Zittau, *Naether*-Neukirch, *Facius*-Königswartha, *Brückner*-Neusalza, *Gerischer*-Ostritz und Unterzeichneter.

Tagesordnung: 1) Rechnungs-Vorlage; 2) über die Revision der Medicinalgesetzgebung; 3) über den beabsichtigten Antrag, die Apotheker zur Führung von Eis anzuhalten; 4) die Reise-Commissions-Angelegenheit; 5) das Correspondenzblatt; 6) Allgemeines aus dem Geschäftsleben.

Der Vorsitzende begrüsste die Versammlung durch eine Ansprache, in welcher er erwähnte, dass man, obgleich die politische und sanitätliche Situation zur Abhaltung von Zusammenkünften nicht gerade einlade, dennoch von der Bestimmung des Regulativs, alljährlich eine Versammlung einzuberufen, nicht habe absehen wollen. Hierauf wurde zur Tagesordnung verschritten.

1) **Rechnungsvorlage und Abschluss des Vereinsjahres vom 1. October 1865 bis ebendahin 1866.** — Die Rechnung wurde speciell vorgetragen und dabei beschlossen, da ein Cassenbestand von 23 Thlrn. 24 Ngr. vorhanden sei, für das laufende Jahr keinen Beitrag auszuschreiben. Bei dieser Gelegenheit wurde zu Punct 5 „das Correspondenzblatt" bemerkt, dasselbe, obschon es den Anforderungen und Erwartungen der Apotheker kaum entspreche, doch noch beizubehalten. — Zu

2) „Revision der Medicinalgesetzgebung, soweit diese den Handverkauf regelt" übergehend, berichtete der Vorsitzende über die diesen Gegenstand berührenden Verhandlungen in der vorjährigen Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums. Hierauf trug College *Kinne* eine längere Abhandlung vor, in welcher die Wichtigkeit, die der Verkauf zu Heilzwecken dienender Drognen für das leidende Publikum habe, dargethan war. Es seien dies Medicamente, deren Verkauf gesetzlich nur dem Apotheker zukomme. Dass Nichtapotheker sich dieses Verkaufs bemächtigt, seien Anomalien, deren Ab-

stellung ernstlich beantragt werden müsste, da das neue Gewerbegesetz alle Medicinalangelegenheiten aus seinem Wirkungskreise ausgeschlossen habe. Die Verzeichnisse, welche die Medicinalgesetze zur Regulirung dieser Verhältnisse enthielten, seien veraltet und unbrauchbar und man müsse daher neue Verzeichnisse entwerfen, denen die drei Verzeichnisse der preuss. Medicinalgesetzgebung, welche den Handel von Arzneiwaaren regeln und im Jahre 1857 neu herausgegeben worden sind, als Unterlage dienen könnten.

Die Versammlung schloss sich diesem an, votirte dem Vortragenden ihren Dank für seine gediegene Arbeit und sprach sich dahin aus, dass die Anfertigung solcher Verzeichnisse recht bald erfolgen und dazu eine aus besitzenden Apothekern bestehende technische Commission ernannt werden möge.

3) Die Eisangelegenheit anlangend, sprach sich die Versammlung einstimmig gegen den vom ärztlichen Zweig-Verein Pirna-Schandau angeregten Antrag aus, weil die Anlegung von Eiskellern und das Erhalten des Eises den meisten Apothekern geradezu unmöglich, übrigens Sache der Communen sei.

4) Bei Berathung der Reisecommissions-Angelegenheit hoffte man, dass das hohe Ministerium für den Deputirten der pharmaceutischen Kreis-Vereine die Reisekosten übernehmen werde, da dies eine Analogie mit Reisedeputationen anderer Branchen sein würde. Mit der hierzu vom Dresdner pharmac. Kreis-Vereine aufgestellten Wahlliste erklärte man sich einverstanden.

6) Allgemeines aus dem Geschäftsleben. Diesen Gegenstand anlangend beschliesst man, die Weihnachtsgeschenke, welche noch in einigen Städten gäng und gäbe sind, von nun an zu unterlassen.

Vorgelesen und genehmigt und mit unterschrieben.

M. Jässing.

Schimmel, Gerischer, Kinne,
Facius, Näther, Brückner,
Brückner-Löbau.

Dritte Versammlung des pharmaceutischen Kreisvereins im Regierungsbezirke Zwickau.

Zwickau, am 5. November 1866.

Der unterzeichnete Vorstand hatte in Rücksicht darauf, dass die wegen der politischen Verhältnisse unsres Vaterlandes verschobene Plenarversammlung nach Anzeige des Landesmedicinalcollegiums jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres Statt finden solle, es für an der Zeit gehalten, nach Wiederkehr des Friedens und nach Aufhören der Cholera die Mitglieder zur vorgeschriebenen Kreisversammlung einzuberufen, um ihnen dadurch Gelegenheit zur allseitigen Besprechung ihrer Fachangelegenheiten zu verschaffen. Nach Absendung der Einladungen traf auch die Anzeige von der auf den 28. und 29. Decbr. d. J. anberaumten Plenarversammlung ein.

Leider war die Kreisversammlung von nur 7 Mitgliedern, den Herren: *Andritzschky*, *Caspersen*, *Gebauer*, *Illing*, *Languth*, *Wiedemann* und dem Unterzeichneten, so wie von Hrn. *Schaller* jun. als Gast besucht; mehrere Herren Collegen hatten sich mit der durch grade auf diesen Tag fallende Jahrmärkte bedingten Nothwendigkeit ihrer Anwesenheit im Geschäft, andere mit dem Mangel einer Vertretung während ihrer Abwesenheit entschuldigt. Letzterer Umstand und die weite Ausdehnung unseres Regierungsbezirks, wegen deren eine grosse Anzahl Mitglieder zur Theilnahme an der Kreisversammlung ein Paar Tage verwenden muss, werden wohl auch inskünftige dem zahlreichen Besuch der Kreisversammlungen hinderlich sein.

Nach einem Rückblick auf den seit unserer letzten Versammlung verflossenen inhaltsschweren Zeitraum und nach Darlegung des Voranstehenden begrüsste der Vorstand die Anwesenden, und ging, da ihm Vorlagen nicht zugegangen waren, zu der in der Einladung enthaltenen Tagesordnung über, indem Herr College *Illing* die Führung des Protokolls übernahm.

1) Herr College *Andritzschky* trägt den Cassenbericht vor, wonach sich Thlr. 131. 16 — als Einnahme,
„ 72 — 2 „ Ausgabe,
Thlr. 59. 15 8 als Cassenbest.
ergeben. Die Versammlung erkennt die vorgelegte Rechnung als richtig an und dankt dem Herrn Cassirer für gehabte Mühwaltung.

Nachdem der Vorstand angezeigt hat, dass
Herr *Languth* in Waldenburg dem Kreisverein beigetreten, dagegen
„ *Blumenau* in Grünhain und
„ *Eichler* in Markneukirchen
durch Aufgabe ihrer Pacht- und Administrationsstellungen aus dem Verein geschieden seien, und dieser daher jetzt aus 65 Mitgliedern besteht, wird der Beitrag für 1866/67 auf 1 Thlr. für jedes Mitglied festgestellt, und nach

einiger Debatte das fernere Abonnement auf das Correspondenzblatt beschlossen.

2) Der Vorstand zeigt der Versammlung an, dass und aus welchen Gründen die beiden in erster Kreisversammlung gestellten Anträge:

a. Abänderung von § 3 der Verordnung vom 12. April v. J. und § 6 des Regulativs, die Bildung von ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen,

b. eine präcisere Fassung des § 16 des Geschäftsregulativs für das Landesmedicinalcollegium betreffend,

vom Königl. Ministerium des Innern abschläglich beschieden worden sind, wobei sich die Versammlung beruhigt.

3) Hinsichtlich des Antrages, die Apotheker zur Führung von Eis gesetzlich zu verpflichten, schliesst man sich den Beschlüssen des Dresdener Kreisvereines an.

4) Bei Berathung des Antrages, der in Aussicht gestellten Reisecommission einen besitzenden Apotheker beizugeben, spricht man die Hoffnung aus, dass die erwachsenden Kosten vom Königl. Ministerium übernommen werden, und beschliesst zugleich für den entgegengesetzten Fall, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. Im Anschluss an den vom Herrn Collegen *Crusius* in Dresden gemachten Vorschlag stellt Herr *Andritzschky* den Antrag:

„bei Besteuerung zur Aufbringung der Reise-„kosten sind der Principal, die Gehülfen und „die Lehrlinge gleichmässig nach der Kopfzahl „zu verrechnen, so dass ein Apotheker für sich „allein einfach, bei Anwesenheit eines Ge-„hülfen oder eines Lehrlings im Geschäft dop-„pelt und so fort beizutragen hat",

und die Versammlung erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

5) Bei Besprechung der beantragten Revision der Medicinalgesetze schliesst man sich nach längerer Debatte gleichfalls dem Dresdener Kreisverein an, erachtet aber für das Recht zum Alleinverkauf von Medicamenten einen gesetzlichen Schutz für nothwendig.

6) Hiernächst beauftragt die Versammlung den Vorstand, sich dem Antrage des Dresdener Kreisvereins zur öffentlichen Ausschreibung der zu ertheilenden Concessionen anzuschliessen.

Zwickau, am 11. November 1866.

G. Grüne.

Zweite Ergänzung resp. Berichtigung der in No. 1. u. 2. d. Bl. enthaltenen Verzeichnisse der Kreis-Vereins-Mitglieder.

(Die erste s. No. 8.)

Aerztlicher Kreis-Verein im Reg.-Bez. Budissin.

Zu streichen:

Oberarzt **Wilhelm** in Bautzen (gestorben am 5. September.)

Zu ändern:

Dr. med. **Wünsche** ist von Dittelsdorf nach Ostritz gezogen.

Aerztlicher Kreisverein im Reg.-Bez. Dresden.

Zu streichen:

Dr. med. **Köhler** in Hänichen (gest 7. Octbr.)
„ „ **Kündiger** in Dresden (gest. im April.)
„ „ **Meurer** in Dresden (gest. im April.)
„ „ **Noack** jun. in Dresden (gest. im April.)

Hinzuzufügen:

Dr. med. **Mor. Neumann** in Dresden.
Dr. med. **Stölzner** in Sonnenstein.

Pharmaceutischer Kreis-Verein im Reg.-Bez. Dresden.

Zu streichen:

Apotheker **Liebe** in Dresden (wegen Verkaufs seiner Apotheke.)

Hinzuzufügen:

Hof-Apotheker **Fischer** in Dresden (früher in Colditz.)
Apotheker **Hofrichter** in Schandau.

Aerztlicher Kreis-Verein im Reg.-Bez. Leipzig.

Zu streichen:

Dr. med. **Barth** in Leipzig (wegen Wegzugs nach Reichenau.)
Dr. med. **Beck** in Leipzig (gest. am 6. Septbr.)
Dr. med. **Dolega** in Leipzig (gest. am 29. Septbr.)
Dr. med. **Elster** in Leisnig (gest. im Septbr.)
Geh. Med.-Rath und Prof. Dr. **Günther** in Leipzig (gest. 8. Septbr.)
Dr. med. **Meissner** in Borna (gestorben.)
„ „ **Sickel** in Leipzig (ausgetreten im Juni.)

Zu ändern:

Bataillonsarzt Dr. med. **Abel** ist von Leipzig nach Connewitz gezogen.

Dr. med. **Bergmann** ist von Colditz nach Hubertusburg versetzt worden.

Dr. med. **Fehre** statt **Fehse** in Hainichen.

Dr. med. **Huppert** ist von Hubertusburg nach Colditz versetzt worden.

Dr. med. **Kind** ist von Möckern nach Grimma gezogen.

Dr. med. **Ose** ist von Leipzig nach Laussigk gezogen.

Dr. med. **B. Schmidt** ist jetzt Professor.

Dr. med. **Braune** desgl.

Hinzuzufügen:

Dr. med. **Neumann** in Leipzig.

Pharmaceutischer Kreis-Verein im Reg.-Bez. Leipzig

Zu streichen:

Apotheker **Fischer** in Colditz (wegen Wegzugs nach Dresden.)

Zu ändern:

Apotheker **Lössner** ist nicht mehr in Dahlen, sondern in Leipzig.

Aerztlicher Kreis-Verein im Reg.-Bez. Zwickau.

Zu streichen:

Dr. med. **Vogel** in Hohenstein (ist gestorben.)

Zu ändern:

Dr. med. **Klotz** in Zwickau ist jetzt Bezirksarzt.

Dr. med. **Staude** ist von Limbach nach Zwickau gezogen und dort als Oberarzt angestellt worden.

Dr. med. **Wächter** ist von Schönhaida nach Chemnitz gezogen.

Med. pract. **Schrön** ist von Grüna nach Stollberg gezogen.

Pharmaceutischer Kreis-Verein im Reg.-Bez. Zwickau.

Zu streichen:

Apotheker **Blumenau** in Grünhain (wegen Wegzugs nach Gleschendorf im Oldenb.)

Hinzuzufügen:

Apotheker **Languth** in Waldenburg i. S.

Miscellen.

Gegen das öffentliche Ausschreiben zur Bewerbung um Apotheker-Concessionen, das vom Dresdener pharmaceutischen Kreis-Vereine beantragt worden ist, bringt No. 32 der Apotheker-Zeitung einen Aufsatz, in welchem verlangt wird, es solle die offene Concession einfach dem ersten Bewerber gegeben werden, ähnlich wie dies bei allen Concessionsgewerben der Fall sei.

Der Verf. glaubt, dass dem herrschenden Gehülfenmangel abgeholfen und zugleich zur Hebung der Pharmacie beigetragen werde, wenn man den jungen Apothekern eine greifbare Aussicht auf künftige Selbständigkeit eröffne, wenn er von vornherein wisse, wodurch die letztere zu erreichen sei. Dies geschehe aber nicht, wenn nicht nur die Frage, „ob und wo eine Concession zu ertheilen?" in das Ermessen der Behörde gestellt werde, sondern auch seiten dieser eine Auswahl unter gleichberechtigten Bewerbern stattzufinden habe, die, so lange nicht maassgebende und alle Willkür ausschliessende Grundsätze dafür aufgestellt werden könnten, leicht Furcht vor willkürlicher Handhabung entstehen lasse. So wenig aber die deshalb vorgeschlagenen drei Bedingungen: „Censurgrad von mindestens 2a, moralische Führung und ein gewisses Dienstalter" haltbar seien, ebensowenig werde es gelingen, andere, wirklich durchschlagende Grundsätze für jene Auswahl zu finden. Sähe nun ein Petent wiederholt sich Anderen nachgestellt, so müsse die Liebe zu seinem Berufe und damit sein Streben erkalten; ja er werde dann vielleicht sogar ein erbitterter Gegner der Apotheker, der je eher desto lieber ein Droguengeschäft ergreife und vermöge seiner Geschäftskenntniss jenen den grössten Schaden zuzufügen wisse, in jedem Falle aber jede Gelegenheit benutzen, das Schädliche der Privilegien nachzuweisen und die jungen Leute vor dem Apothekerwerden zu warnen.

Für des Verf. Vorschlag aber spreche Folgendes: es sei sehr fraglich, ob nicht derjenige, der durch aufmerksame Beobachtung statistischer und localer Verhältnisse irgend einer Gegend sich die Ueberzeugung von der Rentabilität dieses oder jenes neuen Unternehmens daselbst verschafft hat, grösseres Anrecht auf die Concession zu diesem habe, als ein Anderer, welcher erst durch einen obrigkeitlichen Aufruf darauf aufmerksam gemacht wird und sich nur deshalb der Concurrenz anschliesst, weil er nun bald gefunden hat, dass die Speculation des ersten Petenten eine gute ist. Warum solle nun der letztere, dem es vielleicht erst nach vielen Bemühungen gelungen, die Behörde von der Nothwendigkeit des Unternehmens zu überzeugen, dem sehr wahrscheinlichen Zufalle preisgegeben sein, den Mitbewerber, der vielleicht nur bessere Protectionen besitze, sich vorgezogen zu sehen. Auch werde der, welcher sich einmal mit den Verhältnissen eines Ortes so vertraut gemacht habe, dass er diesen für ein neues Unternehmen werth erachtet, jedenfalls mit mehr Umsicht dabei zu Werke gehen, als Jemand, der sich auf gut Glück hin an gedachtem Orte niederlässt.

Apotheker-Concessionen wurden ertheilt: für Einsiedel (Amtsbezirk Chemnitz) an Carl Theodor Manersberger aus Wolkenstein; für Oelsnitz (Amtsbez. Stollberg) an Carl Lehmann aus Maxen; für Seifhennersdorf (Amtsbezirk Grossschönau) an Carl Paul Ad. Du Chesne aus Bischofswerda; je nach Wahl, doch vorbehaltlich der obrigkeitlichen Cognition, für Grüna oder Reichenbrand (Amtsbez. Chemnitz) an Otto Rud. Ed. Schäffer aus Nossen; für die Thonbergstrassenhäuser bei Leipzig an Hedenus; für eine 5. Apotheke zu Chemnitz an Muth.

Verkäufe und Personalnotizen. In anderen Besitz gingen über: die Liebe'sche Apotheke in Dresden an Ap. Dr. Rohde, die Gruner'sche homöop. Officin an Ap. Liebe, die Rüger'sche Apotheke zu Brandis an Ap. Meier aus Weimar; in andere Verwaltung: die Apotheke zu Grünhain an Ottok. Schwarz, die Marien-Apotheke zu Leipzig an Hofmeister und die dasige homöopathische Dispensir-Anstalt an Beier. — Gestorben sind: Med. pr. [illegible] in Wechselburg, Assistenzarzt A. Th. Krätzschmar in Leipzig, Gerichtswundarzt Möller in Zwickau, Apotheker Reinhard in Dresden, Dr. med. Voigt sen. in Leipzig.

Bitte.

Seiten des ärztlichen Zweigvereins zu Dresden ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möge jedenfalls eine Erweiterung des Correspondenzblattes insofern eintreten, dass in Zukunft auch einschlägige Inserate (namentlich solche über Bücher, Präparate, Heilquellen etc.) darin aufgenommen werden. Wir ersuchen daher die geehrten Kreis-Vereine resp. die Herren Vorstände, sich recht bald darüber auszusprechen.

Die Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redacteur G. Gräbner. — Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. — Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.